

M&G (Lux) Investment Funds 1

Prospekt die Schweiz

Société d'investissement à capital variable (SICAV), gegründet in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) in Form eines Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds

28. Juli 2026

Inhalt

Wichtige Informationen für die Anleger	4
Adressverzeichnis	12
Definitionen	13
Die Gesellschaft und die Fonds.....	27
Rechtliche und operative Struktur der Gesellschaft.....	32
Zeichnungen	40
Rücknahmen	48
Umtausch zwischen Fonds oder Klassen	51
Übertragungen	53
Bewertung	54
Gebühren und Aufwendungen	58
Besteuerung.....	67
Sonstige allgemeine Informationen für Anleger.....	72
Risikofaktoren.....	80
Anlagebeschränkungen und -befugnisse.....	113
Risikomanagementverfahren	132
Einzelheiten zu den Anteilsklassen	133
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	144
Fondsergänzungen.....	146
Aktienfonds.....	149
M&G (Lux) Asian Fund	149
M&G (Lux) Nature and Biodiversity Solutions Fund	162
M&G (Lux) European Strategic Value Fund	175
M&G (Lux) Global Dividend Fund	185
M&G (Lux) Global Emerging Markets Fund	195
M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund.....	205
M&G (Lux) Global Maxima Fund	216
M&G (Lux) Global Sustain Paris Aligned Fund	220
M&G (Lux) Global Themes Fund	231
M&G (Lux) Japan Fund.....	241
M&G (Lux) Japan Smaller Companies Fund.....	251
M&G (Lux) North American Dividend Fund.....	261
M&G (Lux) North American Value Fund	271
M&G (Lux) Pan European Sustain Paris Aligned Fund	281
M&G (Lux) Positive Impact Fund	292
M&G (Lux) TAP Global Listed Infrastructure Fund.....	302
M&G (Lux) Global Strategic Value Fund.....	313
M&G (Lux) Global Intellectual Property Leaders Fund	324

M&G (Lux) Global Energy Opportunities Fund	336
Convertibles-Fonds	348
M&G (Lux) Global Convertibles Fund	348
Rentenfonds	359
M&G (Lux) Emerging Markets Bond Fund	359
M&G (Lux) Emerging Markets Hard Currency Bond Fund	370
M&G (Lux) Emerging Markets Local Currency Bond Fund	381
M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund	392
M&G (Lux) European Inflation Linked Corporate Bond Fund	403
M&G (Lux) Global Credit Investment Fund	414
M&G (Lux) Global Floating Rate High Yield Fund	425
M&G (Lux) Global High Yield Bond Fund	430
M&G (Lux) Global Macro Bond Fund	441
M&G (Lux) Optimal Income Fund	452
M&G (Lux) Short Dated Corporate Bond Fund	464
M&G (Lux) Emerging Markets Corporate Bond Fund	475
M&G (Lux) Sustainable Macro Flexible Credit Fund	486
M&G (Lux) responsAbility Sustainable Solutions Bond Fund	499
M&G (Lux) US Corporate Bond Fund	511
M&G (Lux) US High Yield Bond Fund	522
Multi-Asset-Fonds	533
M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund	533
M&G (Lux) Episode Macro Fund	544
M&G (Lux) Global Target Return Fund	550
M&G (Lux) Income Allocation Fund	555
M&G (Lux) Sustainable Allocation Fund	566
M&G (Lux) Sustainable Multi Asset Growth Fund	579
Fonds mit fester Laufzeit	605
M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 4	605
M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 5	617
M&G (Lux) Fixed Maturity Bond High Yield Fund 2031	629
Anhang 1: ESG-Integration und Ansätze für verantwortungsbewusstes Investment	641
Anhang 2: Berechnung der Performancegebühren	645

Wichtige Informationen für die Anleger

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankfachmann, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Finanzberater um Rat fragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen im Verzeichnis erscheinen,

- übernehmen die gemeinsame Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Angaben;
- sind mit aller angemessenen Sorgfalt vorgegangen, um sicherzustellen, dass die hierin genannten Fakten zu diesem Datum in jeder rechtserheblichen Hinsicht korrekt und genau sind und dass es keine sonstigen rechtserheblichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage - unabhängig davon, ob es sich um eine Tatsache oder eine Meinung handelt - irreführend machen würde; und
- übernehmen dementsprechend die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

M&G (Lux) Investment Funds 1 (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als *Société d'investissement à capital variable* errichtet wurde, den Bestimmungen in Teil I des OGA-Gesetzes unterliegt und die Voraussetzungen eines OGAW erfüllt.

Von der Gesellschaft wurde keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu geben, außer jenen, die in diesem Prospekt oder einem anderen von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Dokument aufgeführt sind. Falls derartige Informationen bzw. Zusicherungen gegeben werden, dürfen diese nicht als verlässlich bzw. als von der Gesellschaft ausgehend betrachtet werden.

Dieser Prospekt kann ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren Fondsergänzungen (jeweils eine „Fondsergänzung“) veröffentlicht werden, in denen jeweils Informationen zu einem bestimmten Fonds enthalten sind. Die Auflegung neuer Fonds muss vorab von der CSSF genehmigt werden. Dieser Prospekt und die Fondsergänzungen stellen ein Dokument dar und sind entsprechend zu lesen. Bei Widersprüchen zwischen diesem Prospekt und den Fondsergänzungen sind die Fondsergänzungen maßgeblich.

Die Auflegung weiterer Anteilklassen erfolgt gemäß den Anforderungen der CSSF.

Anträge auf Anteile werden nur auf Basis dieses Prospekts (sowie ggf. der entsprechenden Fondsergänzung) und des Basisinformationsblattes („KID“) berücksichtigt.

Der letzte Jahresbericht einschließlich des geprüften Abschlusses und der letzte Halbjahresbericht einschließlich des ungeprüften Abschlusses sind in den Niederlassungen der Register- und Transferstelle erhältlich. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Fonds können auf Kleinanleger und institutionelle Anleger abzielen. Das Profil des typischen Anlegers für die einzelnen Fonds ist in der entsprechenden Fondsergänzung beschrieben.

Die Bestimmungen der Satzung sind für alle Anteilinhaber bindend (diese sind gehalten, davon Kenntnis zu nehmen).

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die zum Datum des Prospekts in Luxemburg galten (und möglicherweise Änderungen unterworfen sind). Die Gesellschaft ist nicht an einen veralteten Prospekt gebunden, wenn sie einen neuen Prospekt veröffentlicht hat. Anleger sollten sich daher beim Verwalter oder bei der globalen Vertriebsstelle informieren, ob es sich bei der vorliegenden Veröffentlichung des Prospekts um die aktuelle Fassung handelt.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen in die Gesellschaft investiert, (i) ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben und (ii) können die Rechte des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bzw. der Nichteinhaltung im Sinne des CSSF-Rundschreibens 24/856 beeinträchtigt werden.

Beschwerden bezüglich des Betriebs oder der Vermarktung der Gesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft (und der globalen Vertriebsstelle) oder der Register- und Transferstelle vorgetragen werden (Tel.: +352 2605 9944 oder E-Mail: csmandg@caceis.com).

Dieser Prospekt und alle daraus oder in Verbindung damit entstehenden außervertraglichen Verpflichtungen unterliegen den Gesetzen von Luxemburg und werden im Einklang mit diesen ausgelegt. Im Hinblick auf Prozesse, Klagen oder Verfahren in Bezug auf Streitsachen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Prospekt ergeben (einschließlich außervertraglicher Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung damit entstehen), unterwerfen sich die Parteien unwiderruflich der Zuständigkeit der Rechtsprechung der Gerichte von Luxemburg.

Beschränkungen für den Vertrieb und Verkauf der Anteile

Die Anteile werden nicht zum Verkauf in Ländern angeboten, in denen dies gesetzlich verboten ist, oder an Personen, die für diesen Zweck keine Berechtigung haben.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen oder verboten sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft gebeten, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Keine Person, die ein Exemplar dieses Prospekts in einem solchen Land erhält, darf diesen Prospekt als Einladung, Angebot oder Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen verstehen, es sei denn, eine solche Einladung an sie ist im jeweiligen Land zulässig, ohne dass Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften eingehalten werden müssen.

Jeder Empfänger dieses Prospekts ist dafür verantwortlich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen zu bestätigen und einzuhalten. Die folgenden Informationen sind nur als allgemeine Richtlinien gedacht.

Luxemburg - Die Gesellschaft wurde gemäß Teil I des OGAW-Gesetzes eingetragen. Diese Registrierung stellt jedoch keine Garantie in Bezug auf die Angemessenheit bzw. Richtigkeit des Inhalts dieses Prospekts oder der in den verschiedenen Fonds gehaltenen Vermögenswerte durch eine Luxemburger Behörde dar. Alle anderslautenden Aussagen sind unzulässig und rechtswidrig.

Die Gesellschaft kann die Registrierung und den Vertrieb ihrer Anteile in Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs beantragen und muss in den jeweiligen Rechtsordnungen möglicherweise Zahlstellen, Vertretungen, Vertriebsstellen oder andere Beauftragte ernennen.

Europäische Union - Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Anteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der EU/des EWR zu vermarkten.

Länder außerhalb der Europäischen Union - Der Verwaltungsrat kann die Registrierung und den Vertrieb ausgewählter Anteile der Fonds in bestimmten Ländern außerhalb der EU / des EWR beantragen.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Anteile der Fonds in den folgenden Ländern nicht registriert und werden dort nicht vertrieben:

- Australien

Bei diesem Prospekt handelt es sich nicht um einen Prospekt oder eine Produktbeschreibung (Product Disclosure Statement) gemäß dem Corporations Act von 2001 (Cth) („Corporations Act“) und er stellt keine Empfehlung für den Erwerb, keine Aufforderung zum Beantragen, kein Angebot zum Beantragen oder Kaufen, kein Angebot zum Organisieren der Ausgabe oder des Verkaufs und kein Angebot für die Ausgabe oder den Verkauf von Wertpapieren in Australien dar, außer wie nachstehend beschrieben. Die Gesellschaft hat keinen mit australischem Recht konformen

Prospekt bzw. Produktbeschreibung autorisiert und keine Schritte unternommen, um eine(n) solche(n) vorzubereiten oder bei der australischen Securities & Investments Commission zu hinterlegen.

Dementsprechend darf dieser Verkaufsprospekt nicht in Australien herausgegeben oder verteilt werden und die Anteile der Gesellschaft dürfen in Australien nicht im Rahmen dieses Prospekts durch den AIFM oder andere Personen angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, es sei denn, durch ein oder gemäß einem Angebot bzw. einer Aufforderung, das bzw. die keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act oder anderweitig erfordert.

Dieser Prospekt stellt keine Empfehlung für den Erwerb, kein Angebot und keine Aufforderung für die Ausgabe oder den Verkauf, kein Angebot und keine Aufforderung zum Organisieren der Ausgabe oder des Verkaufs sowie keine Ausgabe und keinen Verkauf von Anteilen an einen Privatanleger („retail client“) (gemäß der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und anwendbaren Verordnungen) in Australien dar und beinhaltet diese nicht.

- Brunei

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen privaten Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Securities Markets Order 2013 (die „Verordnung“) und den diesbezüglichen Bestimmungen.

Dieser Prospekt ist nur für die Verteilung an bestimmte Kategorien von Anlegern bestimmt, die auf ihr Ersuchen den Status als zulässiger Anleger, professioneller Anleger oder institutioneller Anleger im Sinne der Verordnung erhalten haben. Er darf daher nicht an Privatkunden ausgehändigt werden und diese dürfen sich nicht darauf berufen.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Aufsichtsbehörde hat diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich.

Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten eine eigene Prüfung der Sorgfaltspflichten bezüglich Kunden bezüglich der Anteile durchführen.

- Kanada

Dieser Prospekt bezieht sich auf das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile. Er gilt ausschließlich in den Ländern und in Bezug auf Personen, in denen bzw. denen gegenüber ein solches Verkaufsangebot zulässig ist. Dieses darf nur durch Personen erfolgen, die zum Verkauf dieser Anteile befugt sind. Dieser Prospekt stellt keine Werbung bzw. ein öffentliches Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile in Kanada dar und darf unter keinen Umständen in diesem Sinne ausgelegt werden. Keine Wertpapierkommission oder ähnliche Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Vorzüge der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile überprüft oder in irgendeiner Weise weitergegeben, und jede gegenteilige Darstellung stellt eine Straftat dar.

- China

Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Angebot für die Anteile, weder durch Verkauf noch durch Zeichnung, in der Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Taiwan und Macau) (die „VRC“) dar. Die Anteile werden weder direkt noch indirekt in der VRC an oder zu Gunsten von juristischen oder natürlichen Personen in der VRC angeboten oder verkauft.

Des Weiteren ist es juristischen oder natürlichen Personen während ihres Aufenthalts in der VRC nicht gestattet, direkt oder indirekt Anteile oder wirtschaftliche Beteiligungen an diesen zu erwerben, sofern nicht zuvor alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen Genehmigungen der Regierung der VRC eingeholt wurden. Der Emittent verpflichtet Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, diese Einschränkungen zu beachten.

- Hongkong

Warnung: Sofern in diesem Prospekt oder anderen ergänzenden Dokumenten nicht anders angegeben, enthält dieser Prospekt Informationen über Fonds, die möglicherweise nicht von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) zugelassen sind.

In Bezug auf die nicht zugelassenen Fonds darf kein öffentliches Angebot in Hongkong erfolgen. Diese nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und der im Rahmen der SFO erlassenen Vorschriften) sind, oder unter anderen Umständen, die nicht gegen die SFO oder andere in Hongkong geltende Gesetze verstoßen.

Darüber hinaus darf dieser Prospekt für solche nicht zugelassenen Fonds nur an Personen verteilt, in Umlauf gebracht oder ausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und der im Rahmen der SFO erlassenen Vorschriften) sind oder wie dies anderweitig nach dem Recht von Hongkong zulässig ist.

In Bezug auf das Angebot solcher nicht zugelassenen Fonds wurde der Inhalt dieses Prospekts von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Materials haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Der Inhalt dieses Prospekts wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Anlegern, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Anleger, die Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten unabhängigen professionellen Rat einholen.

- Indonesien

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren für die Öffentlichkeit in Indonesien dar.

- Indien

Die Anteile werden in Indien nicht öffentlich zum Verkauf oder zur Zeichnung angeboten. Die Anteile sind nicht beim Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India oder einer anderen Regierungs-/ Aufsichtsbehörde in Indien registriert und/oder von dieser genehmigt. Dieser Prospekt stellt keinen „Prospekt“ im Sinne der Bestimmungen des Companies Act, 2013 (18 of 2013) dar und sollte nicht als solcher behandelt werden. Er darf nicht bei einer Aufsichtsbehörde in Indien eingereicht werden. Die Gesellschaft gibt bezüglich der Anteile weder Garantien noch Versprechen im Hinblick auf die Rückzahlung des von einem Anleger investierten Geldes ab. Eine Anlage in den Anteilen unterliegt den entsprechenden Risiken, die mit einer Anlage in den Anteilen verbunden sind, und stellt keine Einlage im Sinne des Banning of Unregulated Deposits Schemes Act, 2019 dar. Gemäß dem Foreign Exchange Management Act, 1999 und den in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften kann jeder in Indien ansässige Anleger aufgefordert werden, eine vorherige Sondergenehmigung der Reserve Bank of India einzuholen, bevor er Investitionen außerhalb Indiens tätigt. Dazu gehört auch eine Anlage in der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung von der Reserve Bank of India oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien erhalten.

- Malaysia

Da die Anerkennung durch die malaysische Wertpapierbehörde gemäß Artikel 212 des malaysischen Gesetzes zu Kapitalmärkten und -dienstleistungen von 2007 nicht erlangt wurde und wird und dieses Dokument nicht bei der malaysischen Wertpapierbehörde hinterlegt oder registriert wird, gelten die Anteile nicht als in Malaysia ausgegeben, zur Verfügung gestellt, zur Zeichnung oder zum Kauf angeboten, und weder dieses Dokument noch ein anderes Dokument oder andere Materialien in Verbindung damit dürfen in Malaysia verteilt, verbreitet oder deren Verteilung veranlasst werden.

- Neuseeland

Dieser Prospekt stellt kein Product Disclosure Statement im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (des „FMCA“) dar und enthält nicht alle Informationen, die in der Regel in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Dieses Angebot für die Anteile stellt kein „Regulated Offer“ im Sinne des FMCA. Daher existiert weder ein Product Disclosure Statement noch ein Registereintrag in Bezug auf das Angebot. Die Anteile dürfen nur „Großanlegern“ im Sinne von Artikel 3(2) in Anhang 1 des FMCA angeboten werden, oder unter sonstigen Umständen, in denen kein Verstoß gegen den FMCA vorliegt.

- Philippinen

Jede Person, die eine Befreiung nach Abschnitt 10.1 des Securities Regulation Code („SRC“) (oder den befreiten Transaktionen) geltend macht, muss jeder Partei, der sie Wertpapiere im Vertrauen auf eine solche Befreiung anbietet oder verkauft, eine schriftliche Erklärung mit den folgenden Informationen vorlegen:

- der spezifischen Bestimmung von Abschnitt 10.1 des SRC, auf die sich die Befreiung von der Registrierung bezieht; und
- der folgenden Erklärung, in Fettdruck und in auffälliger Schrift:

DIE GEMÄSS DIESEM DOKUMENT ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN ANTEILE WURDEN NICHT NACH DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN BEI DER THE SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION REGISTRIERT. JEDLICHES ANGEBOT ODER JEDLICHER VERKAUF DER ANTEILE UNTERSTEHEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM CODE, ES SEI DENN, DAS ANGEBOT BZW. DER VERKAUF GILT ALS FREIGESTELLTE TRANSAKTION.

DIE ANTEILE WERDEN AN DEN ANLEGER UNTER DER VORAUSSETZUNG VERKAUFT, DASS ES SICH UM EINEN „QUALIFIZIERTEN KÄUFER“ GEMÄSS DEFINITION IN 10.1(1) DES CODE HANDELT UND DIESE GESCHÄFT VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN AUSGENOMMEN SIND.

ES WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DASS DER ANLEGER MIT DEM KAUF DER ANTEILE BESTÄTIGT, DASS DIE AUSGABE DIESER ANTEILE, DAS ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF ODER DIE EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF AUSSERHALB DER PHILIPPINEN ERFOLGT IST.

- Singapur

Mit Ausnahme der im Prospekt der Gesellschaft für Singapur (der diesen Prospekt ergänzt und einbezieht) aufgeführten Fonds (die „anerkannten Fonds“), die von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) gemäß Artikel 296(1) des Securities and Futures Act („SFA“) registriert wurden, sind die Fonds von der MAS weder zugelassen noch anerkannt.

Sofern dieser Prospekt Teil eines „Singapur-Informationsmemorandums“ für das Angebot von Anteilen (die „relevanten Anteile“) der Fonds ist, die im Singapur-Informationsmemorandum als „Restricted Schemes“ gemäß dem sechsten Anhang der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 aufgeführt sind, ist das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der relevanten Anteile, das bzw. die Gegenstand des Singapur-Informationsmemorandums ist, ein befreites Angebot, das sich nur (i) an „institutionelle Anleger“ gemäß Artikel 304 des Securities and Futures Act 2001 („SFA“), (ii) an „relevante Personen“ gemäß Artikel 305(1) SFA oder (iii) an Personen, die die Anforderungen eines Angebots gemäß Artikel 305(2) SFA erfüllen, richtet und/oder (iv) den Bedingungen anderer anwendbarer Ausnahmebestimmungen des SFA entspricht.

Keinen Personen in Singapur gegenüber darf ein befreites Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf in Bezug auf die relevanten Anteile gemacht werden, und es darf kein Dokument, das sich auf das befreite Angebot der relevanten Anteile bezieht, (einschließlich des Singapur-Informationsmemorandums) direkt oder indirekt an Personen in Singapur ausgehändigt werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Einschränkungen und Bedingungen des SFA. **Ungeachtet des Status der anerkannten Fonds darf das Angebot oder die Aufforderung, das/die Gegenstand des Singapur-Informationsmemorandums ist, nicht an Privatanleger in Singapur gerichtet werden.** Durch Zeichnung der relevanten Anteile im Rahmen des befreiten Angebots gemäß dem Singapur-Informationsmemorandum müssen Sie die im SFA vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen in Bezug auf das Angebot, den Besitz und den anschließenden Verkauf oder die Übertragung der relevanten Anteile einhalten.

Wenn die relevanten Anteile von Personen gezeichnet oder erworben werden, bei denen es sich um in Artikel 305 SFA angegebene relevante Personen handelt, d. h.:

- eine Kapitalgesellschaft (die kein zulässiger Anleger im Sinne von Artikel 4A des SFA ist), deren einzige Tätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Grundkapital im Besitz einer oder mehrerer natürlicher Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist; oder
ein Trust (wenn der Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und bei dem jeder Begünstigte des Trusts eine natürliche Person ist, die ein zulässiger Anleger ist, Wertpapiere (im Sinne der SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligungen der Begünstigten (gleich welcher Art) an diesem Trust dürfen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der relevanten Anteile durch diese Gesellschaft oder diesen Trust gemäß einem im Rahmen von Artikel 305 SFA gemachten Angebot nicht übertragen werden, es sei denn:
- an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person gemäß Definition in Artikel 305(5) SFA oder an eine Person im Rahmen eines Angebots gemäß Artikel 275(1A) oder Artikel 305A(3)(c)(ii) SFA;

- es wird keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht;
- die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
- die Übertragung erfolgt wie in Artikel 305A(5) SFA beschrieben; oder
- die Übertragung erfolgt wie in der Verordnung 36A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur festgelegt.

Das Singapur-Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des SFA und dementsprechend gilt die gesetzliche Haftung gemäß SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt des Singapur-Informationsmemorandums. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist und ob Sie (gemäß SFA und allen für Sie geltenden Gesetzen oder Vorschriften) in die relevanten Anteile investieren dürfen. Im Zweifelsfall sollten Sie Ihren Rechtsbeistand oder Berater konsultieren.

- Taiwan

Die Anteile können außerhalb Taiwans in Taiwan ansässigen Anlegern oder Anlegern in Taiwan über lizenzierte Finanzinstitute zum Kauf außerhalb Taiwans zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen Taiwans zulässig ist, dürfen jedoch in Taiwan nicht anderweitig angeboten oder verkauft werden.

- Thailand

Der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission of Thailand genehmigt, und diese übernimmt keine Verantwortung für seinen Inhalt. Es erfolgt kein öffentliches Angebot für den Kauf der in diesem Prospekt genannten Anteile in Thailand und dieses Dokument ist nur für den Empfänger vorgesehen und darf nicht an die allgemeine Öffentlichkeit weitergegeben oder dieser gegenüber publik gemacht werden.

- Vereinigte Arabische Emirate

Der Prospekt und das Angebot von Anteilen wurden nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate oder anderen relevanten Genehmigungsbehörden oder Regierungsbehörden in den Vereinigten Arabischen Emiraten genehmigt. Dieser Prospekt ist streng vertraulich und wurde bei keiner Genehmigungsbehörde oder Regierungsstelle in den Vereinigten Arabischen Emiraten geprüft, hinterlegt oder registriert. Dieser Prospekt wird an eine begrenzte Anzahl juristischer Personen in den Vereinigten Arabischen Emiraten oder außerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate ausgegeben und darf nur an den ursprünglichen Empfänger ausgehändigt und von diesem weder reproduziert noch für andere Zwecke verwendet werden. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Arabischen Emiraten öffentlich angeboten oder verkauft werden.

- USA

Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Prospekts Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Die Gesellschaft wird nicht nach den Vorschriften des United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, geeignete Beschränkungen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person in Verletzung des Gesetzes oder der Auflagen eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person, deren Verhältnisse nach Meinung des Verwaltungsrats für die Gesellschaft zu Verbindlichkeiten, Steuerbelastungen oder sonstigen Nachteilen führen könnten, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wären, erworben oder gehalten werden, insbesondere aufgrund der Beteiligung von US-Personen an der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann sämtliche Anteile, die von diesen Personen gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen von den Anlegern eine schriftliche Erklärung zu verlangen, aus der hervorgeht, dass die obigen Beschränkungen eingehalten werden.

Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und ein Anteilinhaber erhält bei Übertragung oder Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Anteilerträge können betragsmäßig schwanken und der Wert der Anteile kann aufgrund von Wechselkursänderungen steigen oder fallen. Steuersätze, -berechnungsgrundlagen und -vergünstigungen können Änderungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden.

Die Anleger sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich möglicher steuerlicher Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbeschränkungen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile der Gesellschaft von Bedeutung sein könnten, informieren und fachmännischen Rat hierzu einholen.

Weitere Exemplare dieses Prospekts und des jüngsten KID sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Allgemeines

Dieser Prospekt, die Fondsergänzungen und die KIDs können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf ausschließlich die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der in englischer Sprache verfasste Prospekt, die Fondsergänzungen und das KID. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem Prospekt/den Fondsergänzungen/dem KID in englischer Sprache und dem Prospekt/den Fondsergänzungen/dem KID in einer anderen Sprache bestehen, hat die englische Fassung des Prospekts/der Fondsergänzungen/des KID Vorrang, es sei denn (aber nur dann) die gesetzlichen Bestimmungen einer Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, sehen vor, dass bei gerichtlichen Verfahren in Bezug auf einen nicht in Englisch abgefassten Prospekt oder einem KID enthaltene Information die Sprache des Prospekts/der Fondsergänzung/des KID, auf dem das gerichtliche Verfahren basiert, Vorrang hat.

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ gelesen und berücksichtigt haben. Der Wert der Anlage und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Es gibt keine Garantie, dass ein Fonds seine Ziele oder eine bestimmte Wertentwicklung erreichen wird.

Die Gesellschaft übernimmt hierfür keine Verpflichtung, noch wird dies von der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer anderen Person oder Einheit garantiert.

Adressverzeichnis

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Laurence Mumford, Vorsitzender
Philip Jelfs
Susanne Van Dootingh, unabhängiges
Verwaltungsratsmitglied
Yves Wagner, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Nadya Wells, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft, globale Vertriebsstelle und Domizilstelle

M&G Luxembourg S.A.

16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Marcello Arona
Matthias Dörscher
Micaela Forelli
Tara Hesse
Darren Judge
Keith Burman, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft

Matthias Dörscher – IT, einschließlich Distribution
Operations
Micaela Forelli – Branch Oversight and Marketing
Silvia Hermeneanu - Portfolio Management
Olalekan Hassan – Finance
Darren Judge – Operations and Valuation
Nicolas Kerschen – Risk Management
Elina Vincent – Financial Crime Compliance und Compliance

Anlageverwaltungs- gesellschaft

M&G Investment Management Limited

10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Unteranlageverwaltungs- gesellschaften

M&G Investments (Singapore) Pte, Ltd.

138 Market Street, #35-01 CapitaGreen
Singapur 048946

M&G Investments (USA) Inc.

30 South Wacker Drive, Suite 3750
Chicago 60606
Illinois
USA

M&G Investments (Hong Kong) Limited

Unit 1002, LHT Tower
31 Queen's Road Central
Central, Hongkong

Anlageberater

responsAbility Investments AG

Zollstrasse 17
8005 Zürich
Schweiz

Verwalter

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

17, boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

17, boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Luxemburg

Register- und Transferstelle

CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Luxemburg

Abschlussprüfer

Ernst & Young S.A.

35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme

2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Luxemburg

Definitionen

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben diese konkreten Bedeutungen und unterliegen vollständig der Bezugnahme auf die detaillierteren Angaben in diesem Prospekt. Sämtliche Bezugnahmen auf Gesetze und Dokumente beziehen sich auf diese Gesetze und Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.

CSSF-Verordnung 12/02	Die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung
Klasse oder Anteilsklasse	Eine ausgegebene oder auszugebende Anteilsklasse eines Fonds
Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A.
Anlageberater	responsAbility Investments AG. Das Unternehmen, das die Anlageberatungsfunktionen für einen Fonds durchführt.
Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited oder, falls zutreffend, eine von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannte Unteranlageverwaltungsgesellschaft. Das Unternehmen, das die Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsfunktionen für einen Fonds durchführt.
Anlageverwaltungsvertrag	Der Anlageverwaltungsvertrag vom 5. Dezember 2016, wonach die Anlageverwaltungsgesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Fonds bestellt wird.
Anteil(e)	Die Anteile an der Gesellschaft in Bezug auf eine beliebige Klasse, je nach Zusammenhang.
Anteilinhaber	Eine Person, die im Anteilinhaberregister der Gesellschaft als Inhaber von Anteilen registriert ist.
Anteilsklassenwährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil ausgedrückt und berechnet wird. Sie kann von der Referenzwährung des Fonds abweichen.
Antragsannahmeschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an jedem Handelstag oder ein sonstiger, in der jeweiligen Fondsergänzung angegebener Zeitpunkt.
AUD	Australischer Dollar
Ausschüttungsanteile	Anteile, für die regelmäßige Dividenden an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden können.
Basiswährung	Die Basiswährung der Gesellschaft, die der Euro ist.
Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)	Eine von den Rücknahmeerlösen für Anteile der Klasse X, die innerhalb von 3 Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurückgenommen werden, abgezogene Gebühr, die mit jedem Jahr, in dem der Anteilinhaber ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum investiert bleibt, abnimmt.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben.
BRL	Brasilianischer Real
Caisse de Consignation	Die für Verwahrung nicht beanspruchter Vermögenswerte zuständige luxemburgische Behörde.
CHF	Schweizer Franken
CNH	Chinesischer Offshore-RMB, außerhalb der VRC zugänglich und primär in Hongkong gehandelt. Der Wert des CNY (Onshore) kann vom Wert des CNH (Offshore) abweichen.
CNY	Chinesischer Onshore-RMB, innerhalb der VRC zugänglich
CSDCC	Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited
CSSF	Die Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier oder ihr Rechtsnachfolger - die Luxemburger Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung der OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist.
CSSF-Rundschreiben 04/146	Das CSSF-Rundschreiben 04/146 vom 17. Juni 2004 zum Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Anlegern gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing in der jeweils gültigen Fassung.
Domizilstelle	M&G Luxembourg S.A.
Erstausgabezeitraum	Der vom Verwaltungsrat hinsichtlich einer Anteilsklasse oder eines Fonds bestimmte Zeitraum, in dem die Anteile erstmals angeboten werden, wie in der entsprechenden Fondsergänzung festgelegt.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren Nachfolgebehörde, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise von Wertpapiermärkten sicherstellt und den Anlegerschutz fördert.
ESMA-Leitlinien 2014/937	Die Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, die am 1. August 2014 von der ESMA (ESMA/2014/937) veröffentlicht, in Luxemburg umgesetzt und am 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt wurden, in der jeweils gültigen und/oder umgesetzten Fassung.
EU	Die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
EUR	Euro
European Market Infrastructure Regulation („EMIR“)	EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, geändert durch die EU-Verordnung 2019/834.
FATCA	Die Bestimmungen des US HIRE Act, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bekannt.
Fonds	Ein Sondervermögenspool innerhalb der Gesellschaft im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes.
Fondsergänzung	Eine Ergänzung zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen hinsichtlich eines Fonds enthält.
GBP	Britisches Pfund Sterling oder Sterling

Geeignete Gegenparteien	Rechtspersönlichkeiten, die gemäß Artikel 30 (2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente per se als geeignete Gegenparteien bezeichnet werden, sowie die Rechtspersönlichkeiten, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 (3) der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 71 (1) der delegierten Verordnung 2017/565/EU der Kommission gemäß ihrem nationalen Recht als geeignete Gegenparteien qualifiziert sind. Per se als geeignete Gegenparteien sind: • Wertpapierfirmen; • Kreditinstitute; • Versicherungsgesellschaften; • Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften; • OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften; • zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute; • nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene; und • Zentralbanken und supranationale Organisationen. Für die Zwecke der Berechtigungsanforderungen der Anteilsklassen müssen die oben erwähnten Wertpapierfirmen, Kreditinstitute und zugelassenen und regulierten Finanzinstitute die Anteilsklassen in ihrem eigenen Namen oder über Strukturen, die ihre eigenen Vermögenswerte verwalten, zeichnen.
Geldmarktinstrumente	Üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau zu ermitteln ist, sowie als Geldmarktinstrumente geltende Instrumente im Sinne der von der CSSF jeweils herausgegebenen Richtlinien.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt gemäß MiFID. Eine Liste der geregelten EU-Märkte gemäß MiFID wird von der ESMA regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in England und Luxemburg für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember und der 31. Dezember gelten als Geschäftstage, es sei denn, sie fallen auf ein Wochenende.
Gesellschaft	M&G (Lux) Investment Funds 1
Gesetz von 2010 oder OGA-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt nicht definiert sind, jedoch im Gesetz von 2010 definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010.
Globale Vertriebsstelle	M&G Luxembourg S.A.
Gruppe oder Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und nach den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EEG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, sofern in einer Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist.
Hartwährung	Eine Währung, die weithin für internationale Zahlungen akzeptiert wird. Sie stammt gewöhnlich aus einem Land mit einer starken und stabilen wirtschaftlichen und politischen Lage. Üblicherweise sind die meistgehandelten Währungen weltweit der US-Dollar, der Euro, der japanische Yen, das britische Pfund, der Schweizer Franken, der kanadische Dollar und der australische Dollar.

High Water Mark oder HWM	Ein Bezugspunkt für die Performance, anhand dessen sichergestellt wird, dass eine Performancegebühr nur erhoben wird, wenn der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse über den jährlichen Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft gestiegen ist.
HKD	Hongkong-Dollar
Hurdle	Ein Wert, der überschritten werden muss, damit eine Performancegebühr erhoben werden kann.
Hurdle Rate	Relevante Performancegebühr-Benchmark, die für den Fonds gilt.
Institutioneller Anleger	Ein Anleger im Sinne von Artikel 174 des OGA-Gesetzes gemäß der jeweiligen Interpretation dieses Begriffs durch die CSSF, beispielsweise: • Banken und andere Finanzdienstleister, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Industriekonzerne, gemeinnützige Institutionen, Gesellschaften, die zu Handels- und Finanzgruppen gehören, die jeweils in ihrem eigenen Namen anlegen, und die Strukturen, die derartige institutionelle Anleger für die Verwaltung ihres Vermögens schaffen können; • Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag institutioneller Anleger, wie vorstehend definiert, investieren; • Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister, die in ihrem eigenen Namen, aber im Namen ihrer Kunden auf der Grundlage eines diskretionären Verwaltungsmandats investieren; • Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften; • Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, deren Aktionäre Institutionelle Anleger sind, wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben; • Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtspersönlichkeiten mit Sitz in Luxemburg oder in anderen Ländern, deren Anteilhaber/wirtschaftliche Eigentümer (eine) natürliche Person(en) mit hohem Vermögen ist/sind, von dem/denen angenommen werden kann, dass er/sie erfahrene(r) Anleger ist/sind, und bei denen die Holdinggesellschaft zu dem Zweck besteht, bedeutende finanzielle Beteiligungen/Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie zu halten; • eine Holdinggesellschaft oder ähnliche Rechtspersönlichkeit, die aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen eigenständigen institutionellen Investor darstellt; und • Regierungen, supranationale Einrichtungen, lokale Behörden, Kommunen oder ihre Gebietskörperschaften
IRS	Der US Internal Revenue Service.
JPY	Japanischer Yen.
KID	Das Basisinformationsblatt, ein gesetzlich vorgeschriebenes, vorvertragliches Dokument, das in Kurzform die Ziele, Richtlinien, Risiken, Kosten, bisherige Wertentwicklung und andere relevante Informationen für eine bestimmte Anteilsklasse eines bestimmten Fonds beschreibt.
Luxemburg	Das Großherzogtum Luxemburg.
Managementvertrag	Der Managementvertrag vom 1. Oktober 2018, wonach die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft bestellt wird.

MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU.
Mindestanlagebestand	Ggf. der Mindestanlagebestand für die einzelnen Anteilsklassen, wie im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ angegeben.
Mindestfolgezeichnung	Der Mindestbetrag für Folgeanlagen für die einzelnen Anteilsklassen, wie im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ angegeben.
Mindestzeichnung	Der Mindestbetrag für Erstanlagen für die einzelnen Anteilsklassen, wie im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ angegeben.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums sind, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gelten innerhalb der in diesem Abkommen und den damit verbundenen Gesetzen dargelegten Grenzen als mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse (jeweils abhängig vom Kontext), der entsprechend der Satzung und dem Prospekt berechnet wird.
Nettoinventarwert je Anteil	Der im Hinblick auf einen Fonds oder eine Klasse ermittelte Nettoinventarwert, dividiert durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der Klasse, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt im Umlauf sind.
Nicht-Mitgliedstaat	Jeder Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
NOK	Norwegische Krone
NZD	Neuseeländischer Dollar
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OECD CRS	Der gemeinsame Meldestandard der OECD.
OGA(s)	Organismus (Organismen) für gemeinsame Anlagen.
OGA-Gesetz oder Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertschriften, der gemäß der OGAW-Richtlinie gegründet wurde.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch Richtlinie 2014/91/EU im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung.
Performancegebühr	Die ggf. anfallende Performancegebühr in Bezug auf einen Fonds, auf deren Erhalt die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise gegenüber der Gesellschaft Anspruch hat, und die, wie in Anhang 2 sowie in der jeweiligen Fondsergänzung näher beschrieben, an die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlbar ist.

Preis je Anteil	Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, der Nettoinventarwert je Anteil, der jeweils den in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse ausgegebenen Anteilen zuzuschreiben ist, zuzüglich oder abzüglich einer eventuellen Swing-Price-Bereinigung, wie im Abschnitt „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“ beschrieben.
Prospekt	Dieser Prospekt in der jeweils geltenden Fassung.
QFI	Ein qualifizierter ausländischer Anleger gemäß den entsprechenden VRC-Gesetzen und -Vorschriften.
QFI-fähige Wertpapiere	Wertpapiere und Anlagen, die gemäß den QFI-Vorschriften gehalten oder getätigt werden dürfen.
QFI-Vorschriften	Die Gesetze und Verordnungen, die die Einrichtung und den Betrieb des Systems für qualifizierte ausländische Investoren in der VRC regeln und von Zeit zu Zeit verkündet und/oder geändert werden können. Renminbi, die offizielle Währung der Volksrepublik China, wird verwendet, um die chinesische Währung zu bezeichnen, die an den Onshore- und Offshore-Märkten (hauptsächlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong) gehandelt wird – je nach Kontext als Verweis auf Onshore-Renminbi (CNY) und/oder Offshore-Renminbi (CNH) zu verstehen. Zum Zwecke der Klarstellung sind alle Verweise auf RMB im Namen einer Anteilsklasse oder in der Referenzwährung als Verweis auf Offshore-RMB (CNH) zu verstehen.
Referenzwährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert eines Fonds ausgedrückt und berechnet wird.
Register- und Transferstelle	CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG 5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg Die Register- und Transferstelle ist für die Funktion der Registerstelle verantwortlich, wie im Abschnitt „Rechtliche und operative Struktur der Gesellschaft – Register- und Transferstelle“ beschrieben.
Register- und Transferstellenvertrag	Der Register- und Transferstellenvertrag vom 6. Dezember 2016, wonach die Register- und Transferstelle zur Erbringung bestimmter Register- und Transferstellendienste in Bezug auf die Fonds bestellt wird.
RMB	Bezeichnet den Renminbi, die offizielle Währung der VRC, der an zwei verschiedenen Märkten gehandelt wird: • Onshore-Renminbi (CNY): wird innerhalb von Festlandchina gehandelt • Offshore-Renminbi (CNH): wird außerhalb von Festlandchina (hauptsächlich in Hongkong) gehandelt. Alle Verweise auf RMB im Namen einer Anteilsklasse sind so zu verstehen, dass sie sich auf Offshore-Renminbi (CNH) beziehen. Der Yuan ist die Haupteinheit des Renminbi und wird in der Praxis häufig gleichbedeutend mit RMB verwendet.
SAFE	Die staatliche Devisenverwaltung der Volksrepublik China.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft.
SEK	Schwedische Krone
SFT-Verordnung oder SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
SGD	Singapur-Dollar

Thesaurierende Anteile	Anteile, deren Erträge vollständig thesauriert und auf das Kapitalvermögen eines Fonds angerechnet werden.
Übertragbare Wertpapiere	Bezeichnet: • Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, • Anleihen und andere Schuldinstrumente, • beliebige andere handelbare Wertpapiere, die das Recht beinhalten, diese übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.
Unzulässiger Anleger	Eine natürliche Person, in deren Fall eine (gesetzmäßige oder wirtschaftliche) Übertragung von Anteilen an dieselbe oder der (gesetzmäßige oder wirtschaftliche) Besitz von Anteilen durch dieselbe aus Sicht des Verwaltungsrats: • gegen ein Gesetz (oder eine Bestimmung einer zuständigen Behörde) eines beliebigen Landes oder Territoriums verstoßen könnte, kraft dessen die fragliche Person nicht zum Halten solcher Anteile berechtigt ist; oder • erfordern könnte, dass sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäß einem einschlägigen Gesetz, einer Vorschrift oder sonstigen Bestimmung als Investmentfonds oder anderweitig registrieren oder Registrierungsbestimmungen in Bezug auf ihre Anteile einhalten muss, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Land; oder • dazu führen könnte, dass der Gesellschaft, ihren Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft rechtliche, steuerliche, finanzielle oder erhebliche administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft, ihren Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft ansonsten nicht entstehen würden.
US HIRE Act	Der United States Hiring Incentives to Restore Employment Act.
USD	US-Dollar.
US-Person	Jede natürliche oder juristische Person, die eine US-Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung ist; jeder Einwohner oder Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Hoheitsgebiete und Territorien oder ihrer Rechtshoheit unterstehenden Regionen sowie jede andere Gesellschaft, Vereinigung oder Einheit, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde und diesen unterliegt, bzw. jede Person, die der Definition einer „US-Person“ im Sinne dieser Gesetze entspricht.
Value at Risk (VaR)	Eine mit hohem Konfidenzniveau vorgenommene statistische Schätzung des maximalen potenziellen Verlusts, der unter normalen Marktbedingungen über ein bestimmtes Zeitintervall wahrscheinlich auftreten wird.
Vereinigte Staaten oder USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Bundesstaaten und District of Columbia) und ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete unter ihrer Gerichtsbarkeit.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
Verwahrstellenvertrag	Der Verwahrstellenvertrag vom 5. Dezember 2016, wonach die Verwahrstelle zur Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft bestellt wird.
Verwalter	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg. Der Verwalter ist insbesondere für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Fonds sowie für die Rechnungslegung der Gesellschaft verantwortlich,

	wie im Abschnitt „Rechtliche und operative Struktur der Gesellschaft – Verwalter“ beschrieben.
Verwaltungsgesellschaft	M&G Luxembourg S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Verwaltungsratsmitglieder	Die bis auf Weiteres amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jeder daraus ordnungsgemäß gebildete Ausschuss sowie Nachfolger dieser Mitglieder, die von Zeit zu Zeit bestellt werden können.
Verwaltungsvertrag	Der Verwaltungsvertrag vom 5. Dezember 2016, wonach der Verwalter zur Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft bestellt wird.
VRC oder China	Die Volksrepublik China, im Sinne dieses Prospekts mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan
VRC-Broker	Von einem QFI beauftragter Broker in der Volksrepublik China.
VRC-Verwahrstelle	Von einem QFI ernannte Verwahrstellen in der Volksrepublik China.
VRC-Börse	Die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und jede andere Börse, die in Zukunft in der VR China eröffnet wird.
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Klassen, bei denen eine Kurssicherungsstrategie angewendet wird
ZAR	Südafrikanischer Rand.
Zwischengeschalteter Anteilinhaber	Eine Firma, deren Name im Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist oder die Anteile indirekt über einen als Nominee fungierenden Dritten hält und die: (a) nicht der wirtschaftliche Eigentümer des jeweiligen Anteils ist; und (b) keine Anlagen für den jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer des Anteils verwaltet; oder (c) nicht als Verwahrstelle für einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder für eine solche Verwahrstelle in Verbindung mit ihrer Rolle bei der Verwahrung von dem Organismus gehörenden Vermögenswerten handelt.

Finanz- und Investmentbegriffe

Die folgenden Begriffe spiegeln die in diesem Prospekt beabsichtigten Bedeutungen wider. Diese Definitionen haben in erster Linie informativen (und nicht rechtlichen) Charakter und sollen Anlegern hilfreiche allgemeine Beschreibungen einiger in diesem Prospekt verwendeter Finanz- und Investmentbegriffe liefern.

Bedingt wandelbare Schuldverschreibung	Eine Art von Kapitalwertpapieren, die in der Regel als Anleihen fungieren, solange nicht bestimmte vorab festgelegte Bedingungen ausgelöst werden. Sie sind so konzipiert, dass sie Verluste auffangen, wenn die vorab bestimmten Bedingungen ausgelöst werden. Diese Auslöser können beispielsweise darauf abgestimmt sein, dass Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage des Emittenten oberhalb eines bestimmten Niveaus bleiben. Diese Art von Wertpapieren wird üblicherweise von Finanzinstituten wie Banken ausgegeben.
Benchmark	Ein Index oder Zinssatz oder eine Kombination von Indizes oder Zinssätzen, die als Ziel, Vergleichsmaßstab oder Einschränkung für einen Fonds angegeben werden. Die jeweiligen Zwecke, für die ein Fonds seine Benchmark verwendet, sind im Abschnitt „Fondsergänzungen“ aufgeführt. Wenn die Benchmark eines Fonds Teil seiner Anlagepolitik ist, wird dies im Anlageziel im Abschnitt „Fondsergänzungen“ angegeben.
Börsengehandelte Futures	Eine Vereinbarung in Bezug auf zugrunde liegende Instrumente wie Währungen, Aktien, Anleihen, Zinssätze und Indizes zu einem künftigen Zeitpunkt an einem geregelten Markt.
Börsengehandelter Fonds bzw. ETF	Ein an einer Börse notierter Investmentfonds, der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert und üblicherweise einen Index nachbildet. ETFs werden wie Aktien gehandelt. Die Anlage in offene oder geschlossene ETFs ist zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen.
Chinesische A-Aktie	Auf Renminbi lautende A-Aktien von in Festland-China ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie den Börsen Shanghai und Shenzhen gehandelt werden.
Credit Default Swap bzw. CDS	Ein Derivat, das wie eine Ausfallversicherung funktioniert, indem es das Ausfallrisiko einer Anleihe gegen Prämienzahlungen auf eine dritte Partei überträgt. Wenn die Anleihe nicht in Verzug gerät, profitiert der Verkäufer des CDS von den Prämien. Kommt es zu einem Ausfall der Anleihe, ist der Verkäufer des CDS verpflichtet, dem Käufer einen Teil oder den gesamten ausgefallenen Betrag zu zahlen, was wahrscheinlich den Wert der erhaltenen Prämien übersteigen würde. Bei einem CDS kann es sich um einen „Single-Name“-Swap handeln, bei dem sich das Kreditrisiko auf eine Anleihe eines bestimmten Emittenten bezieht, oder um einen „Index“-Swap, dessen Basiswert aus einem Index von Anleihen verschiedener Emittenten besteht.
Credit Linked Note	Eine strukturierte Schuldverschreibung, die Zugang zu lokalen oder externen Vermögenswerten ermöglicht, die anderweitig für einen Fonds nicht zugänglich wären. Credit Linked Notes werden von Finanzinstituten mit hohem Rating begeben.
Derivat	Ein Instrument oder privater Vertrag, dessen Wert auf dem Wert und den Eigenschaften eines oder mehrerer Bezugswerte beruht, beispielsweise eines Wertpapiers, eines Index oder eines Zinssatzes. Eine geringfügige Veränderung im Wert des Bezugswerts kann eine große Veränderung im Wert der Derivate verursachen.
Devisenswap	Ein bilateraler Finanzkontrakt zum Tausch von Kapital und Zinsen in einer Währung gegen dieselben in einer anderen Währung, um sich gegen ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern.

Differenzkontrakt (CFD)	Eine in einem Terminkontrakt getroffene Vereinbarung, bei der Unterschiede in der Abrechnung durch Barzahlungen und nicht durch die Lieferung physischer Güter oder Wertpapiere ausgeglichen werden. CFDs bieten Anlegern alle Vorteile und Risiken, die mit dem Besitz eines Wertpapiers verbunden sind, ohne dass sie es tatsächlich besitzen müssen.
diversifiziert	In Verbindung mit einem Fonds, Anlagen in eine breite Vielzahl von Unternehmen oder Wertpapieren.
Duration	Ein Maß für die Sensitivität eines Schuldtitels oder eines Portfolios gegenüber Änderungen der Zinssätze. Bei einer Anlage mit einer Duration von 1 Jahr ist zu erwarten, dass der Wert um 1% sinkt, wenn die Zinssätze um 1% steigen.
Entwickelte Märkte	Länder mit besser entwickelten Finanzmärkten und Anlegerschutzmechanismen. Bei den Industrieländern handelt es sich in der Regel um Länder, die von der Weltbank oder dem Internationalen Währungsfonds als einkommensstarke oder fortgeschrittene Volkswirtschaften definiert werden. Die Liste der Industrieländer ist ständigen Änderungen unterworfen. Beispiele sind die meisten Länder Westeuropas, Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Singapur und die USA.
Euribor	Der Euro Interbank Offered Rate, der auf dem durchschnittlichen Zinssatz basiert, zu dem eine Gruppe europäischer Banken einander Geld leiht.
Euro Short-Term Rate (€STR)	Ein Zinsindex, der die unbesicherten Übernachtkredite in Euro von Banken innerhalb der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und veröffentlicht.
Fälligkeit	Die verbleibende Zeit, bis eine Anleihe zurückgezahlt werden muss.
Floater	Eine Anleihe, die variable Erträge zahlt, die regelmäßig im Einklang mit den Änderungen der Marktzinssätze neu festgelegt werden.
Forderungsbesicherte Wertpapiere bzw. ABS	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Bonität und effektive Fälligkeit auf einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Pool mit Schuldwerten wie Kreditkartenschulden, Kfz-Darlehen, Studentendarlehen, Anlagenleasings, besicherten Repo-Darlehen und EETCs (Enhanced Equipment Trust Certificates) basieren.
Gegenpartei	Ein Finanzinstitut, das Dienstleistungen anbietet oder als Partei von Derivaten oder anderen Instrumenten oder Transaktionen auftritt.
Geldmarktinstrument	Ein Finanzinstrument, das liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau bestimmt werden kann, und das bestimmte Bonitäts- und Laufzeitanforderungen erfüllt.
Geldnahes Instrument	Ein Wertpapier, das leicht in Bargeld umgewandelt werden kann, wie z.B. ein Schatzwechsel oder eine andere kurzfristige Staatsanleihe, ein Bankeinlagenzertifikat oder ein Geldmarktinstrument oder -fonds.
Hypothekenbesicherte Wertpapiere bzw. MBS	Ein Schuldtitel, dessen Ertrag, Kreditqualität und effektive Laufzeit sich aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Pool von Hypotheken ableiten. Zu den zugrunde liegenden Hypotheken können unter anderem Hypotheken auf Gewerbe- und Wohnimmobilien gehören. Hypothekenbesicherte Wertpapiere können von US-amerikanischen staatlich geförderten Agenturen und privaten Finanzunternehmen ausgegeben werden.

**In Verzug geratene
Schuldtitel**

Ein Schuldtitel, der von einem Unternehmen oder einer Regierungsbehörde ausgegeben wird, das bzw. die mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung des Kapitals in Verzug ist. Diese Wertpapiere können in Verzug geraten sein und sich in Umstrukturierungs-, Konkurs- oder anderen Verfahren befinden, um eine Insolvenz zu vermeiden. Die Anlage in diesen Wertpapieren birgt zusätzlich zu den Risiken, die mit hochverzinslichen („high yield“) Schuldtiteln verbunden sind, besondere Risiken, da Emittenten von Wertpapieren, die in Verzug geraten sind, ihre Kapital- oder Zinszahlungen möglicherweise nicht wieder aufnehmen können, wodurch der Fonds seine gesamte Anlage verlieren kann.

Solche Anlagen werden nur dann getätigt, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass das Wertpapier entweder zu einem wesentlich anderen als dem von der Anlageverwaltungsgesellschaft ermittelten Marktwert gehandelt wird oder dass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Emittent der Wertpapiere ein Umtauschangebot unterbreiten oder Gegenstand eines Reorganisationsplans sein wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein solches Umtauschangebot gemacht oder ein solcher Reorganisationsplan angenommen wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Reorganisationsplan erhalten werden, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben, als zum Zeitpunkt der Anlage erwartet wurde.

Zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Anlage in Wertpapieren, die in Verzug geraten sind, getätigt wird, und dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Umtausch, ein solches Angebot oder ein solcher Reorganisationsplan durchgeführt wird, kann sehr viel Zeit vergehen. Während dieser Zeit ist es unwahrscheinlich, dass Zinszahlungen in Bezug auf die in Verzug geratenen Schuldtitel eingehen, es besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Wert erzielt wird oder nicht und ob das Umtauschangebot oder der Reorganisationsplan durchgeführt wird, und es kann erforderlich sein, bestimmte Kosten zu tragen, um die Interessen des investierenden Fonds im Laufe der Verhandlungen über einen potenziellen Umtausch oder Reorganisationsplan zu schützen.

Investment Grade

Schuldtitel, bei denen eine Kreditratingagentur normalerweise davon ausgeht, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 unter Verwendung des höchsten verfügbaren Ratings von einer der unabhängigen Kreditratingagenturen (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch oder einer anderen anerkannten Kreditratingagentur) gelten als Investment Grade.

Kassa- und Terminkontrakt

Eine maßgeschneiderte Vereinbarung über den sofortigen oder späteren Kauf oder Verkauf von Währungen, Aktien, Anleihen oder Zinssätzen zu einem festgelegten Kurs.

Kreislaufwirtschaft

Die Kreislaufwirtschaft ist eine Alternative zum bisher üblichen linearen Wirtschaftsmodell („Take, Make, Use, Dispose“ - Nehmen, Herstellen, Gebrauchen, Wegwerfen). Die Kreislaufwirtschaft ist darauf ausgelegt, regenerativ und restaurativ zu sein („reduzieren, wiederverwenden, wiederverwerten“). Sie strebt an, Produkte und Dienstleistungen neu zu definieren, um Abfall zu vermeiden und gleichzeitig die negativen Auswirkungen zu minimieren. Die Kreislaufwirtschaft ermutigt langfristig zu Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch ein Modell, das ökologische und soziale Überlegungen sowie wirtschaftliche Vorteile miteinander kombiniert.

Liquidität

Das Ausmaß, in dem ein Vermögenswert auf dem Markt gekauft oder verkauft werden kann, ohne dass sich dies wesentlich auf den Preis des Vermögenswertes oder die Zeit auswirkt, die erforderlich ist, um einen Käufer oder Verkäufer zu finden.

Notleidende Schuldtitel	Ein notleidender Schuldtitel ist ein Schuldtitel, der von einem Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung mit einem Kreditrating von CC oder niedriger ausgegeben wird, basierend auf dem höchsten von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch vergebenen Rating. Wenn kein externes Rating vorliegt, wird das interne Rating der Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet.
Öffentlicher Emittent	Regierungen oder ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Regierungsstellen, öffentliche Behörden, supranationale Einrichtungen und staatlich geförderte Unternehmen.
Option	Eine Vereinbarung, die zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts zu einem vereinbarten Preis und Zeitpunkt berechtigt und für Aktien, Anleihen, Anleihefutures, Währungen oder Indizes gelten kann.
Optionsschein	Eine Anlage, die dem Eigentümer das Recht, aber nicht die Verpflichtung gibt, bis zu einem zukünftigen Datum Wertpapiere wie zum Beispiel Aktien zu einem vereinbarten Preis zu kaufen.
OTC-Derivat	Over-the-Counter-Derivat, d. h. ein außerbörslich mit einer zugelassenen Gegenpartei eingegangenes derivatives Instrument.
Pensionsgeschäft	Eine Transaktion, die durch eine Vereinbarung geregelt wird, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere an einen Fonds verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese oder gleichartige Wertpapiere zu einem bestimmten Preis an einem von der Gegenpartei festgelegten zukünftigen Datum zurückzukaufen.
Rating-Agentur	Eine unabhängige Organisation, die die Bonität von Emittenten von Schuldverschreibungen bewertet. Beispiele hierfür sind Standard & Poor's, Moody's und Fitch.
Schwellenmärkte	Länder mit weniger etablierten Finanzmärkten und Anlegerschutzmechanismen, wie von der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt. Schwellenländer und Entwicklungsländer werden typischerweise vom Internationalen Währungsfonds, von unabhängigen Indexanbietern wie MSCI oder der Weltbank definiert oder es handelt sich um Volkswirtschaften, die der Weltbank zufolge niedrige oder mittlere Einkommen haben. Die Liste der Schwellenmärkte und weniger entwickelten Märkte ändert sich ständig. Beispiele dafür sind die meisten Länder in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Nahost und Afrika.
Secured Overnight Financing Rate (SOFR)	Ein angepasster risikofreier Zinssatz für auf US-Dollar lautende Derivate und Kredite, der von der Federal Reserve Bank of New York verwaltet wird. Es handelt sich um einen Satz, der auf tatsächlichen Transaktionen basiert und den Durchschnitt der Zinssätze widerspiegelt, die Banken zahlen, um sich über Nacht von anderen Finanzinstituten und institutionellen Anlegern Barmittel in US-Dollar zu leihen und dafür US-Staatsanleihen als Sicherheit zu stellen.
Sicherheiten	Vermögenswerte, die von einem Kreditnehmer als Sicherheit für den Kreditgeber für den Fall bereitgestellt werden, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Singapore Overnight Rate Average (SORA)	Singapore Overnight Rate Average Benchmark
Special Purpose Acquisitions Company (SPAC)	Eine Zweckgesellschaft für Übernahmeverhaben, wobei es sich um eine börsennotierte Gesellschaft mit dem Zweck der Kapitalaufnahme für die Übernahme eines im Privatbesitz befindlichen Unternehmens handelt. Eine SPAC muss innerhalb einer genannten Frist ein Übernahmeziel finden oder ihr Vermögen an die Investoren zurückzahlen.

Staatsanleihe	Anleihen, die von Regierungen oder ihren Behörden, regierungsnahen Einrichtungen und staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen Banken, Finanzinstitute oder Gesellschaften, deren Kapital bis zur Fälligkeit durch eine Regierung, deren Behörden oder staatlich geförderte Unternehmen garantiert ist.
Sterling Overnight Index Average (SONIA)	Ein risikofreier Zinssatz für den Sterling-Markt, der von der Bank of England verwaltet wird. Es handelt sich um einen Satz, der auf tatsächlichen Transaktionen basiert und den Durchschnitt der Zinssätze widerspiegelt, die Banken zahlen, um sich über Nacht von anderen Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern unbesicherte Barmittel in Pfund Sterling zu leihen.
Swap	Eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Cashflows aus Anlagen, darunter Zinsswaps mit festem oder indexgebundenem Zinssatz, Swaps auf Aktien, Anleihen, Währungen oder andere Vermögenswerte.
Swiss Average Rate Overnight (SARON)	Der Tagesgeldzinssatz des besicherten Geldmarktes für den Schweizer Franken, der von SIX verwaltet wird. Er basiert auf Transaktionen und Angeboten, die am Repo-Markt (Pensionsgeschäfte) gestellt werden.
Tokyo Overnight Average Rate (TONA)	Ein Referenzsatz, der die Kreditkosten auf dem unbesicherten Tagesgeldmarkt in Japanischen Yen misst. Er wird von der Bank of Japan verwaltet und wird manchmal als „TONA“ bezeichnet.
Total Return Swap	Eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzposition, beispielsweise einer Aktie, einer Anleihe oder eines Index, an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Im Gegenzug muss der Total-Return-Empfänger bei einem Wertverlust der Referenzposition und möglicherweise bei einem Rückgang bestimmter anderer Cashflows dem Total-Return-Zahler einen Ausgleich zahlen. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.
Umgekehrtes Pensionsgeschäft	Eine Transaktion, die durch eine Vereinbarung geregelt wird, durch die ein Fonds Wertpapiere an eine Gegenpartei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, diese oder gleichartige Wertpapiere zu einem bestimmten Preis an einem vom Fonds festgelegten zukünftigen Datum zurückzukaufen. Der Kauf von Wertpapieren und die gleichzeitige Verpflichtung zum Rückverkauf der Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis zu einem vereinbarten Zeitpunkt.
Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien, was sich auf die drei Schlüsselfaktoren bei der Messung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in ein Unternehmen bezieht.
United Nations Global Compact	Eine Initiative der Vereinten Nationen, um Unternehmen weltweit dazu zu ermutigen, eine nachhaltige und sozial verantwortliche Politik zu verfolgen, und über deren Umsetzung zu berichten. Weitere Informationen sind auf der folgenden Website verfügbar.
Unter Investment Grade	Schuldtitel unter Investment Grade wurden von weniger kreditwürdigen Emittenten begeben. Diese Wertpapiere haben ein Rating von höchstens Ba1/BB+ unter Verwendung des höchsten verfügbaren Ratings von einer der unabhängigen Ratingagenturen wie z. B. Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Diese Titel werden auch als hochverzinsliche oder „High Yield“-Wertpapiere bezeichnet, da sie im Austausch für ihr höheres Ausfallrisiko im Vergleich zu Investment Grade-Schuldtiteln in der Regel höhere Erträge bieten.

Volatilität	Ein statistisches Maß für die Preisschwankung eines bestimmten Wertpapiers oder Teilfonds. Im Allgemeinen gilt: je höher die Volatilität, desto risikoreicher das Wertpapier oder der Fonds.
Währungsderivat	Ein Derivat, dessen Bezugswert ein Währungswert oder Wechselkurs ist.
Wandelanleihe	Eine von einem Unternehmen begebene Anleihe, die dem Anleiheinhaber das Recht einräumen, die Anleihe gegen Aktien des Unternehmens einzutauschen.
Wandelbares Wertpapier	Eine Art von Wertpapieren, die im Allgemeinen ähnliche Merkmale wie Schuldverschreibungen und Aktien aufweisen. Diese Wertpapiere können oder müssen gegen eine bestimmte Anzahl von Aktien (in der Regel der emittierenden Gesellschaft) getauscht werden, sobald ein vorher festgelegter Preis oder ein vorher festgelegtes Datum erreicht ist.
Wertpapier	Ein handelbares Instrument, das einen finanziellen Wert darstellt. Diese Kategorie umfasst Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente sowie Futures, Optionen, Optionsscheine und andere handelbare Wertpapiere, die das Recht auf den Erwerb anderer übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch beinhalten.
Wertpapierleihe	Eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere mit der Verpflichtung überträgt, dass ein Entleiher gleichwertige Wertpapiere zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen des Fonds zurückgibt.
Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung	Ein Katalog von 17 globalen Zielen der Vereinten Nationen, der ein breites Spektrum von Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung abdeckt. Dazu gehören Armut, Hunger, Gesundheit, Bildung, Klimawandel, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser, Hygiene, Energie, Urbanisierung, Umwelt und soziale Gerechtigkeit. Weitere Informationen sind auf der folgenden Website verfügbar.
Zinsswap	Ein Termingeschäft zwischen zwei Parteien, das üblicherweise vorsieht, Zinszahlungsverpflichtungen ohne Zinsbindungsfrist gegen solche mit fester Frist zu tauschen oder umgekehrt. Jede Partei erhält dadurch einen indirekten Zugang zu den Märkten für fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere.
Zusätzliche liquide Mittel	Bezeichnet: • liquide Anlagen wie Sichteinlagen

Begriffe zum Thema verantwortungsbewusstes Investment

Weitere Definitionen, die den Anlegern nützliche Informationen zu Begriffen aus dem Bereich ESG und verantwortungsbewusstes Investment sowie zu ihrer Bedeutung in diesem Prospekt bieten sollen, sind in Anhang 1 „ESG-Integration und Ansätze für verantwortungsbewusstes Investment“ dargelegt.

Die Gesellschaft und die Fonds

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen Luxemburgs als *Société d'Investissement à Capital Variable* (die „SICAV“) gemäß den Bestimmungen in Teil I des OGA-Gesetzes errichtet wurde.

Die Gesellschaft wurde am 29. November 2016 unter dem Namen M&G (Lux) Investment Funds 1 auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz befindet sich in Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder andere Zweigstellen in Luxemburg oder in anderen Ländern gegründet werden (keinesfalls jedoch in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Hoheitsgebieten und Territorien). Soweit rechtlich möglich, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort in Luxemburg zu verlegen. Die Satzung wurde am 30. November 2016 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (dem „RESA“) des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B210615 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (R.C.S. Luxemburg) eingetragen.

Die Gesellschaft hat M&G Luxembourg S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle bestellt.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, der den Anlegern über eine Palette separater Fonds Zugang zu verschiedenen Anlagestrategien bieten soll. Jeder Fonds stellt ein separates Vermögensportfolio dar. Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtnettinventarwert der Fonds und sinkt nicht unter das vom Luxemburger Gesetz vorgeschriebene Mindestkapital.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Fonds auflegen, für die jeweils nach vorheriger Genehmigung der CSSF Fondsergänzungen herausgegeben werden.

Nach Luxemburger Recht ist die Gesellschaft eine eigenständige juristische Person. Ein einzelner Fonds ist dagegen keine gegenüber der Gesellschaft eigenständige juristische Person. Nichtsdestoweniger werden die Vermögenswerte der einzelnen Fonds voneinander getrennt und gemäß den für den jeweiligen Fonds geltenden und in der entsprechenden Fondsergänzung dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert. Gemäß Artikel 181 des OGA-Gesetzes entspricht jeder Fonds einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, d. h. die Vermögenswerte eines Fonds dienen ausschließlich der Befriedigung der Ansprüche der Anteilhaber in Bezug auf diesen Fonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung und dem Betrieb dieses Fonds entstanden sind.

Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds sind (im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft oder Rücknahme aller Anteile der Gesellschaft oder aller Anteile eines Fonds) für die Gesellschaft verbindlich, jedoch nur im Umfang der Vermögenswerte des betreffenden Fonds. Falls die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds dessen Vermögenswerte übersteigen, darf nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Fonds zurückgegriffen werden, um das Defizit auszugleichen.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist der Euro.

Die Referenzwährung jedes Fonds ist in der entsprechenden Fondsergänzung dargelegt.

Die Fonds und ihre Anlageziele und Anlagepolitik

Einzelheiten zu den Anlagezielen, zur Anlagepolitik und zu bestimmten Bedingungen im Hinblick auf die Anlage in einem bestimmten Fonds werden in der entsprechenden Fondsergänzung dargelegt.

Profil eines typischen Anlegers

Das Profil eines typischen Anlegers wird in der entsprechenden Fondsergänzung beschrieben. Kein Anleger darf ein unzulässiger Anleger sein.

Die Wahl eines Fonds durch den Anleger sollte von der Risikobereitschaft des Anlegers, seiner Präferenz in Bezug auf Erträge, Wachstum oder einer Kombination aus beidem (d. h. Gesamtrendite) und dem beabsichtigten Anlagehorizont bestimmt und im Zusammenhang mit dem Gesamtportfolio des Anlegers gesehen werden. Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung professionellen Rat einholen.

Anteilsklassen

Jeder Fonds kann mehrere Anteilsklassen anbieten. Jede Anteilsklasse kann unterschiedliche Merkmale im Hinblick auf Zeichnungskriterien (einschließlich Berechtigungsanforderungen), Rücknahme, Mindestanlagebestand, Gebührenstruktur, Währung, Währungsabsicherungs- und Ausschüttungspolitik aufweisen.

Für jede Klasse wird ein separater Preis je Anteil berechnet.

Alle Fonds können die im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ und der entsprechenden Fondsergänzung beschriebenen Anteilsklassen anbieten. Es können weitere Klassen aufgelegt werden. Eine aktuelle Liste der Fonds und Währungen, in denen die Anteilsklassen erhältlich sind, ist auf der folgenden [Website](#) verfügbar.

Die Anteile haben keinen Nennwert, sind übertragbar und innerhalb jeder Klasse in gleicher Weise anspruchsberechtigt auf entstehende Gewinne und Liquidationserlöse des Fonds, dem sie zugeordnet sind. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen in Bezug auf die einzelnen Fonds oder Anteilsklassen können im Ermessen des Verwaltungsrats gestrichen oder verringert werden.

Die Anteile werden nur als Namensanteile angeboten und in Clearing-Systemen gehandelt. Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, gilt Folgendes:

- Das Eigentumsrecht an den Namensanteilen wird durch Eintragung in das Anteilsregister der Gesellschaft belegt. Die Anteilinhaber erhalten Bestätigungsanzeigen in Bezug auf ihren Anteilsbesitz; und
- Namensanteilscheine werden grundsätzlich nicht ausgegeben.

Die Anteile eines Fonds können an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse notiert werden. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Anteile eines bestimmten Fonds notiert werden. In der entsprechenden Fondsergänzung ist angegeben, ob die Anteile eines bestimmten Fonds notiert sind.

Anlagebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der Fonds muss dem OGAW-Gesetz entsprechen. Die für die Gesellschaft und die Fonds jeweils geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Beschränkungen hinsichtlich eines Fonds verfügen.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, in Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen oder in OTC-Derivaten werden die Anlagen an geregelten Märkten getätigt.

Jeder Fonds kann daneben bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Vermögenswerten halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann ein Fonds jedoch bis zu 100% seines Nettovermögens in ergänzende liquide Vermögenswerte investieren, solange die außergewöhnlich ungünstige Marktlage anhält.

Berichte und Abschlüsse

Der jährliche Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt:

- einen Jahresbericht und geprüften Abschluss zum 31. März (der „Bilanzstichtag“) innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, d. h. bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- einen Halbjahresbericht zum 30. September eines jeden Jahres (der „Zwischenbilanzstichtag“), einschließlich des ungeprüften Abschlusses zum 30. September, innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahres, auf das er sich bezieht, d. h. bis zum 30. November eines jeden Jahres.

Der geprüfte Jahresabschluss und die Halbjahresberichte werden auf der [Website von M&G](#) veröffentlicht. Kopien für Anteilinhaber und potenzielle Anleger sind auf Anfrage erhältlich.

Ausschüttungspolitik

Für die einzelnen Fonds werden Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Die Liste aller verfügbaren Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) angegeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für die einzelnen Fonds und die verschiedenen ausgegebenen Anteilklassen unterschiedlich sein kann.

Die Ausschüttungshäufigkeit des Fonds ist in der Fondsergänzung angegeben.

Wenn eine Anteilsklasse mit einer anderen Ausschüttungshäufigkeit als jener des Fonds verfügbar ist, wird diese Anteilsklasse durch ein Suffix im Namen gekennzeichnet, das eine andere Ausschüttungshäufigkeit widerspiegelt, wie im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilklassen“ beschrieben.

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben ist, thesaurieren Thesaurierungsanteile alle Erträge in Bezug auf die jeweilige Klasse zugunsten der Inhaber der Thesaurierungsanteile, während Ausschüttungsanteile Dividenden an Anteilinhaber zahlen können.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach seinem Ermessen über die Festlegung einer Dividende in Bezug auf die Ausschüttungsanteile.

Die Dividenden können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aus den Anlageerträgen, dem Kapitalgewinn und/oder dem Kapital gezahlt werden. Da die Dividenden aus dem Kapital eines Fonds bezahlt werden können, besteht ein höheres Risiko, dass das Kapital erodiert und „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen der Anteilinhaber erzielt werden und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Kreislauf kann sich so lange fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist (vorbehaltlich der nachstehend erläuterten Mindestnettoinventarwert-Anforderungen). Je nachdem, welcher Rechtsordnung der Anleger unterliegt, können Dividenden aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen haben als Dividenden aus Erträgen. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Dividenden werden normalerweise innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des entsprechenden Ausschüttungszeitraums festgesetzt und ausgezahlt. Wenn die festgesetzte Dividende weniger als 50 Euro beträgt (bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Dividende in derselben Anteilsklasse des entsprechenden Fonds wieder anzulegen (ohne Ausgabeaufschlag).

Die Dividenden werden durch elektronische Überweisung an den betreffenden Anteilinhaber, bei mehreren gemeinsamen Inhabern an den im Register zuerst aufgeführten Anteilinhaber gezahlt.

Die Zahlungen erfolgen in der entsprechenden Anteilklassenwährung.

Ausschüttungen, die fünf Jahre nach der Festsetzung nicht eingefordert wurden, verfallen und werden dem entsprechenden Fonds zugeführt. Eine Ausschüttung darf jedoch in keinem Fall vorgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft dadurch unter den Gegenwert von 1.250.000 EUR sinken würde.

Dividenden werden in bestimmten Ländern möglicherweise als zu versteuernde Erträge behandelt. Anteilinhaber sollten sich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.

Wenn der Fonds Ausschüttungsanteile ausgibt, steht eventuell eine Wiederanlagemöglichkeit zur Verfügung.

Falls die Anteilinhaber beschließen, den an sie auszuschüttenden Betrag wieder anzulegen, sofern diese Möglichkeit besteht, werden diese Ausschüttungen in weitere Anteile innerhalb derselben Klasse desselben Fonds investiert, und die Anleger werden in Form einer Aufstellung der Ausschüttungen über die Einzelheiten informiert. Für die Wiederanlage von Ausschüttungen fallen keine Ausgabeaufschläge gemäß nachstehender Definition an.

Bei Liquidation eines Fonds werden nicht eingeforderte Dividenden bei der *Luxemburger Caisse de Consignation* hinterlegt, sobald die Liquidation abgeschlossen ist.

Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen auch bestimmte Ausschüttungsanteile ausgeben, deren Dividende auf einem festen Betrag oder einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil beruht. Wenn die Höhe der erzielten Anlageerträge nicht ausreicht, um diesen festen Betrag bzw. festen Prozentsatz auszuzahlen, ist möglicherweise eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung erforderlich, um eine Zahlung aus dem Kapital zu leisten. Anleger sollten die mit bestimmten ausschüttenden Anteilsklassen und den Auswirkungen von Dividendenzahlungen aus dem Kapital verbundenen Risiken beachten, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden Anteilsklassen mit fester Ausschüttung regelmäßig prüfen, und sie behalten sich das Recht vor, Änderungen an der Ausschüttungsrate vorzunehmen, wenn diese sich ungünstig auf den Fonds oder Anteilinhaber auswirkt. Wenn beispielsweise im Laufe der Zeit die Anlageerträge höher als die anvisierte feste Ausschüttung sind, können die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, dass der höhere Betrag ausgeschüttet wird. Ebenso kann es der Verwaltungsrat als angemessen betrachten, eine niedrigere Dividende festzusetzen als die geplante feste Ausschüttung. Einzelheiten über diese Anteilsklassen mit fester Ausschüttung sind auf der [Website von M&G](#) verfügbar.

Sofern die jeweilige Fondsergänzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden auf die Fonds Ertragsausgleichsverfahren angewendet. Dieser Mechanismus soll den Verwässerungseffekt der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen auf die aufgelaufenen Erträge minimieren, die den einzelnen Anteilen einer Anteilsklasse im Ausschüttungszeitraum zurechenbar sind. (Ein Ausschüttungszeitraum ist der Zeitraum von einem Dividendenstichtag bis zum nächsten, und die Ausschüttungshäufigkeit jedes Fonds ist in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben.) Der Ertragsausgleich stellt sicher, dass die Ertragsausschüttungen eines Fonds für alle Anteilinhaber gleich sind, unabhängig davon, wann die Anteile gehandelt wurden.

Ein Anteilinhaber, der Anteile in einem Ausschüttungszeitraum gekauft hat, erhält daher eine Ausschüttung, die sich aus zwei Beträgen zusammensetzt:

- den ab dem Datum des Kaufs aufgelaufenen Erträgen und
- einem Kapitalbetrag, der der Rückerstattung des Ausgleichselements entspricht.

Dies führt dazu, dass die Erträge anteilig gemäß ihrem Anteilsbesitz im Ausschüttungszeitraum an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden.

Veröffentlichung der Preise je Anteil

Die Preise je Anteil können kostenlos bei der Register- und Transferstelle angefordert werden und sind während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in deren Niederlassungen verfügbar.

Zusätzlich werden die Preise je Anteil auf der [Website von M&G](#) veröffentlicht.

Verhinderung von Late Trading und Market Timing

„Late Trading“ bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags für Anteile eines Fonds nach dem festgelegten Annahmeschluss für Aufträge an dem betreffenden Tag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem Preis, der auf dem für diesen Tag anwendbaren Nettoinventarwert basiert. Die Annahme eines Auftrags gilt jedoch nicht als „Late Trade“ (Spätgeschäft), wenn der entsprechende Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag von der globalen Vertriebsstelle oder einer von dieser beauftragten Verkaufsstelle nach Antragsannahmeschluss beim Verwalter eingereicht wird, vorausgesetzt, dass die globale Vertriebsstelle den entsprechenden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag vor Antragsannahmeschluss von dem betreffenden Anleger erhalten hat.

Die Gesellschaft betrachtet die Praxis des Late Trading als nicht akzeptabel, da sie gegen die Bestimmungen dieses Prospekts verstößt. Diese sehen vor, dass ein nach Antragsannahmeschluss eingegangener Auftrag zu einem Preis je Anteil durchgeführt wird, der auf dem am nächsten maßgeblichen Handelstag berechneten Nettoinventarwert basiert. Infolgedessen werden Zeichnungen, Umtäusche und Rücknahmen von Anteilen zum nächsten nach Antragsannahmeschluss festgesetzten Nettoinventarwert durchgeführt. Der Antragsannahmeschluss ist in der Fondsergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben.

Gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146 ist Market Timing als eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile ein und desselben OGA zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebung und/oder Ungenauigkeiten oder Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des OGA ausnutzt.

Die Gesellschaft betrachtet die Praxis des Market Timing als nicht akzeptabel, da sie aufgrund eines Kostenanstiegs die Performance der Gesellschaft beeinträchtigen und/oder zu einer Verwässerung des Gewinns führen kann. Daher behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile abzulehnen, die möglicherweise oder anscheinend Market Timing-Praktiken entsprechen, und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Anleger gegen diese Praktiken zu schützen. Ohne Einschränkung der allgemeinen Befugnis zur Erhebung einer Rücknahmegebühr wird die Gesellschaft die Erhebung einer Rücknahmegebühr bei Rückgabe von Anteilen durch einen Anleger erwägen, wenn sie der Auffassung ist, dass der betreffende Anleger Anteile systematisch innerhalb eines kurzen Zeitraums zurückgibt oder umtauscht.

Rechtliche und operative Struktur der Gesellschaft

Verwaltungsratsmitglieder

Dem Verwaltungsrat obliegt die Gesamtleitung und -kontrolle der Gesellschaft gemäß der Satzung. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fonds sowie für die Überwachung der Verwaltung und Geschäftstätigkeit der Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungsrat verfügt über umfassendste Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die per Gesetz den Anteilhabern vorbehalten sind.

Folgende Personen wurden zu Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft ernannt:

- Laurence Mumford, Vorsitzender
- Philip Jelfs
- Susanne Van Dootingh, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
- Yves Wagner, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
- Nadya Wells, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse, Beauftragte oder Vertreter ernennen, die in seinem Namen handeln. Zur Klarstellung wird daher darauf hingewiesen, dass sich Verweise auf den „Verwaltungsrat“ ggf. auch auf diese Ausschüsse, Beauftragten oder Vertreter beziehen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat M&G Luxembourg S.A. gemäß dem Managementvertrag zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des OGA-Gesetzes bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen (einschließlich der Kundenkommunikationsfunktion) und Marketing-/Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, die am 1. August 2012 in Luxemburg unter der Nummer B.170.483 gegründet wurde. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft ist M&G plc. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in: 16, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das gezeichnete Kapital beträgt zweihundertfünfzigtausend Euro (250.000 EUR).

Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des OGA-Gesetzes und unterliegt Kapitel 15 des OGA-Gesetzes. Die Verwaltungsgesellschaft handelt auch als Domizilstelle der Gesellschaft und als globale Vertriebsstelle.

Neben ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft agiert die Verwaltungsgesellschaft auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds und kann künftig als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds bestellt werden. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist in den Jahresberichten der Gesellschaft enthalten und ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Managementvertrag kann von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft jederzeit schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder gemäß anderen, in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat M&G Investment Management Limited für die Durchführung der Anlageverwaltung sowie State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, und CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG. für die Durchführung bestimmter Verwaltungsfunktionen bezüglich der Gesellschaft bestellt.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik zur Einhaltung von Artikel 111 *ter* des OGA-Gesetzes eingeführt.

Die von der Verwaltungsgesellschaft für ihre Mitarbeiter angewandte Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen des OGA-Gesetzes der OGAW-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung und den FCA-Regeln.

Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizienten Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden; und
- für alle Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie die [Website von M&G](#) für aktuelle Details zur Vergütungspolitik, einschließlich:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer +352 2605 9944 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat M&G Investment Management Limited zur Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt, um die Vermögenswerte der Fonds gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik zu verwalten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. August 1968 in England und Wales gegründet wurde. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von M&G plc.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ernannt. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag kann die Anlageverwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats nach eigenem Ermessen Wertpapiere kaufen und verkaufen und die Vermögenswerte der Gesellschaft anderweitig nach ihrem Ermessen verwalten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste jeglicher Art in Bezug auf die Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft, die der Anlageverwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft zur diskretionären Anlageverwaltung zugewiesen wurden, es sei denn, die Verluste sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder dolose Handlungen der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter zurückzuführen.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Angestellten der Anlageverwaltungsgesellschaft für jegliche Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Klagen und Aufwendungen zu entschädigen, die der Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft, die der Anlageverwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt von der

Verwaltungsgesellschaft zur diskretionären Anlageverwaltung zugewiesen wurden, auferlegt oder ihr gegenüber geltend gemacht werden können, es sei denn, diese beruhen auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder dolosen Handlungen ihrerseits.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei (die „anmeldende Partei“) gekündigt werden, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag begangen hat und, wenn eine Abhilfe dieser Pflichtverletzung möglich ist, diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die anmeldende Partei behoben wird. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrats kann die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwaltungsvertrag auch fristlos kündigen, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft liegt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft (und/oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, verbundenen Gesellschaften und verbundenen Personen) sind berechtigt, vor und nach dem entsprechenden Erstausgabezeitraum Anteile direkt oder indirekt zu zeichnen.

Unteranlageverwaltungsgesellschaften

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ihre Anlageverwaltungsfunktionen an eine oder mehrere Unteranlageverwaltungsgesellschaften übertragen, um diskretionäre Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf einen Fonds oder einen Teil eines Fondsportfolios zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder Unteranlageverwaltungsgesellschaft eines Fonds kann auch einen Anlageberater mit der Erteilung von Anlageberatung für einen Fonds oder einen Teil des Portfolios eines Fonds beauftragen (siehe Abschnitt „Anlageberater“ unten).

Die Liste der bestellten Unteranlageverwaltungsgesellschaften und Anlageberater finden Sie auf der [Website von M&G](#).

M&G Investments (Singapore) Pte Ltd., M&G Investments (USA) Inc. Und M&G Investments (Hong Kong) Limited wurden zu Unteranlageverwaltungsgesellschaften (im Einzelnen als „Unteranlageverwaltungsgesellschaft“ und gemeinsam als „Unteranlageverwaltungsgesellschaften“ bezeichnet) für die auf der oben angegebenen Website genannten Fonds bestellt.

Die Unteranlageverwaltungsgesellschaften wurden auch als Unteranlageverwaltungsgesellschaften für die auf der oben angegebenen Website genannten Fonds bestellt und werden als solche tätig, i) für den Fall eines wesentlichen Ereignisses und ii) zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Service und der Zweckmäßigkeit.

(i) Ernennung zur Unteranlageverwaltungsgesellschaft im Falle eines wesentlichen Ereignisses:

- wenn ein wesentliches Ereignis (wie im nachstehenden Absatz definiert) eingetreten ist und die jeweilige Unteranlageverwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft kontaktiert hat, die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch nicht in der Lage ist zu reagieren (aus welchem Grund auch immer, wenn z. B. ein wesentliches Ereignis außerhalb der Londoner Arbeitszeiten stattfindet); oder
- wenn ein wesentliches Ereignis eingetreten ist und die jeweilige Unteranlageverwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht erreichen kann.

Ein **wesentliches Ereignis** ist ein Ereignis, das einen wesentlichen Einfluss auf einen oder mehrere Vermögenswerte im Portfolio eines Fonds hat oder potenziell haben kann, so dass es zu einer Neubewertung der Attraktivität dieses Vermögenswertes führen würde (insbesondere: (i) unternehmensspezifische Ereignisse, z. B. wesentlich fehlerhafte Datenpunkte, Gewinne/Kapitalmaßnahmen oder unerwartete Nachrichten; (ii) Makroschocks wie ein politisches Ereignis oder Nachrichten, die einen Sektor oder eine einzelne Aktie betreffen; oder (iii) wesentliche nachteilige Ereignisse, z. B. Erdbeben/Naturkatastrophen, wesentliche Militäraktionen, unternehmensspezifische wesentliche nachteilige Ereignisse oder mehrfache Standardabweichung innerhalb eines Tages in% der Bewegungen bei Aktien und/oder Indizes).

(ii) Bestellung zur Unteranlageverwaltungsgesellschaft, um einen kontinuierlichen Service und die Zweckmäßigkeit zu gewährleisten:

Um die Kontinuität der Dienstleistung und die Zweckmäßigkeit zu gewährleisten und wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann eine Unteranlageverwaltungsgesellschaft auch von der Anlageverwaltungsgesellschaft

angewiesen werden, für einen bestimmten Zeitraum oder für einen unbestimmten Zeitraum als Unteranlageverwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds oder einen Teil eines Portfolios eines Fonds tätig zu werden. In diesem Fall handelt die jeweilige Unteranlageverwaltungsgesellschaft bis zu einer anderslautenden Anweisung der Anlageverwaltungsgesellschaft als Unteranlageverwaltungsgesellschaft. Alle von dieser Vereinbarung betroffenen Fonds werden entsprechend auf der oben angegebenen Website genannt.

Darüber hinaus kann eine Unteranlageverwaltungsgesellschaft, die für einen auf der Website genannten Fonds tätig ist, die Anlageverwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen (wie unter anderem beim Eintreten eines wesentlichen Ereignisses, einer betrieblichen oder organisatorischen Störung auf Ebene einer Unteranlageverwaltungsgesellschaft oder außerhalb der Geschäftszeiten der Unteranlageverwaltungsgesellschaft und um nachteilige Auswirkungen auf das Portfolio eines Fonds zu verhindern) auffordern, die Portfolioverwaltung eines Fonds oder eines Teils des Portfolios eines Fonds für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zu übernehmen, um einen kontinuierlichen Service und die Zweckmäßigkeit zu gewährleisten, soweit dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann auch ein oder mehrere verbundenen Unternehmen der M&G Group mit der Erbringung von Handelsdienstleistungen für einen Fonds oder einen Teil eines Fondsportfolios beauftragen.

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft OTC-Derivategeschäfte eingeht, erbringt JPMorgan Chase Bank, N.A. Verwaltungsdienstleistungen in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung.

Anlageberater

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat responsAbility Investments AG zum Anlageberater ernannt, um Anlageberatung in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen zu leisten, einschließlich der Bereitstellung von Analysen zum auf der Website von M&G aufgeführten Anlageuniversum des Fonds.

Der Anlageberater ist eine private Aktiengesellschaft, die in der Schweiz gegründet wurde. Der Anlageberater ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Als Gegenleistung für die vom Anlageberater im Rahmen des Anlageberatungsvertrags zu erbringenden Dienstleistungen und zu erfüllenden Aufgaben bezahlt die Anlageverwaltungsgesellschaft den Anlageberater aus ihren Anlageverwaltungsgebühren.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt. Die Niederlassung Luxemburg der CACEIS Bank ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209310 eingetragen. CACEIS BANK, Niederlassung Luxemburg handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht mit einem Stammkapital von 1.280.677.691,03 Euro, die ihren Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, hat und im französischen Handelsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre eingetragen ist. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution* („ACPR“) überwacht wird. Darüber hinaus ist sie befugt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

Gemäß dem Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle für die Verarbeitung der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen sowie für die Führung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft verantwortlich.

Die Register- und Transferstelle beachtet jederzeit die Verpflichtungen, die ihr die geltenden Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche auferlegen, insbesondere die CSSF-Verordnung 12/02.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, und beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 42872 eingetragen. Es handelt sich hierbei um ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht.

Die Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH ist von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen. Die Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen.

Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Funktionen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt gemäß der OGAW-Richtlinie und den Luxemburger Durchführungsgesetzen und -verordnungen alle Aufgaben und Verpflichtungen einer Verwahrstelle in Bezug auf die Fonds.

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Gesellschaft, sofern diese Anweisungen nicht dem geltenden Recht oder der Satzung widersprechen;
- Gewährleistung, dass bei Transaktionen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- Gewährleistung, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung und Kontrolle der Barmittel und Cashflows der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie und den Luxemburger Durchführungsgesetzen und -verordnungen; und
- Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung der Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, sowie Verifizierung der Eigentumsrechte und Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie festgestellt wurde, ist die Verwahrstelle verpflichtet, der Gesellschaft den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Bei Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten kann der Anteilinhaber diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilinhaber führt.

Jedoch haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für alle anderen Verluste, die der Gesellschaft infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Ohne Einschränkung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß dem vorliegenden Vertrag entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist in vollem Umfang ermächtigt, ihre Verwahrungsfunktionen teilweise oder vollständig zu delegieren. Der Tatbestand, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise einer dritten Partei zur Verwahrung anvertraut hat, hat jedoch keinerlei Auswirkung auf ihre Haftung. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrungsaufgaben, die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegt sind, an State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, MA 02114-2016, USA, übertragen, und diese zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt. State Street Bank and Trust Company hat als globale Unterverwahrstelle wiederum lokale Unterverwahrstellen innerhalb des globalen Verwahrstellennetzwerks von State Street ernannt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder auf der folgenden [Website](#) zur Verfügung.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im üblichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung handeln. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen.

Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder aufgrund separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen durchführen.

Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem:

- die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwalter, Register- und Transferstelle sowie Analyseleistungen, Agent-Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft; und
- die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei die Gesellschaft entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber der Gesellschaft; und
- können von der Gesellschaft mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Gesellschaft kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Gesellschaft durchzuführen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber der Gesellschaft

nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel der Gesellschaft bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können auch als Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften auftreten.

Die möglichen Konflikte, die aus der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle entstehen können, lassen sich in vier grobe Kategorien einteilen:

- Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrstellen, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässen oder ähnlichen Anreizen und (b) weite beidseitige geschäftliche Beziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien ggf. auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts und der weiteren Beziehung handelt;
- Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was möglicherweise nicht mit den Interessen der Kunden vereinbar ist;
- Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – unterhalten nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu Lasten von Kunden zu handeln; und
- Unterverwahrstellen können marktbasierte Gläubigerrechte gegenüber Vermögenswerten von Kunden haben, an deren Durchsetzung sie möglicherweise interessiert sind, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu handeln.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen, dass potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrstellenprobleme ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet und überwacht werden können.

Außerdem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der möglichen Konflikte entgegenzutreten, und kommt ihrer Sorgfaltspflicht und der Überwachung der Unterverwahrstellen nach, damit ein hohes Niveau bezüglich des Kundenservices bei diesen Vertretern sichergestellt ist. Darüber hinaus erstattet die Verwahrstelle häufig Bericht über die Aktivität und die Anlagebestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen.

Schließlich nimmt die Verwahrstelle eine interne Trennung der Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben und ihrer eigenen Aktivitäten vor und hält sich an einen Verhaltensstandard, der von den Mitarbeitern verlangt, gegenüber den Kunden ethisch, fair und transparent zu handeln.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts (mit Ausnahme dieses Abschnitts) und für unzureichende, irreführende oder unbillige Informationen, die darin enthalten sind.

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall muss innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle ernannt werden, die die vorstehend beschriebenen Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt.

Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, zum Verwalter der Gesellschaft bestellt.

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter wird durch die Bestimmungen des Verwaltungsvertrags geregelt.

Der Verwalter führt allgemeine nach den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebene administrative Tätigkeiten in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft durch, darunter (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds und (ii) die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft.

Der Verwalter kann seine Aufgaben gemäß den im Verwaltungsvertrag festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen delegieren.

Der Verwalter ist weder für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich (mit Ausnahme des vorliegenden Abschnitts), noch für die Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Performance der Gesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, wonach der Verwalter unter bestimmten Umständen entschädigt und von der Haftung befreit wird.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verwaltungsrat die vorstehend beschriebenen Verwaltungsregelungen durch eine Vereinbarung mit dem Verwalter zu ändern und/oder nach ihrem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber einen anderen Verwalter zu bestellen. Die Anteilinhaber werden zu gegebener Zeit über die Bestellung eines anderen Verwalters informiert.

Domizilstelle

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zur Domizilstelle ernannt. Die Domizilstelle stellt die Einrichtungen zur Verfügung, die für die Versammlungen der leitenden Angestellten der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Anteilinhaber erforderlich sind.

Globale Vertriebsstelle

M&G Luxembourg S.A. fungiert als globale Vertriebsstelle für die Anteile.

Die globale Vertriebsstelle ist befugt, Vertriebsstellen zu ernennen.

Die globale Vertriebsstelle beachtet jederzeit die Verpflichtungen, die ihr die geltenden Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche auferlegen, insbesondere die CSSF-Verordnung 12/02.

Abschlussprüfer

Die Gesellschaft hat Ernst & Young S.A zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt. Es ist die Aufgabe des Rechnungsprüfers, die Abschlüsse der Gesellschaft gemäß anwendbarem Recht und geltenden Prüfungsstandards zu beurteilen.

Absicherungsdienste

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Europe Limited mit der Durchführung bestimmter Währungsabsicherungsaufgaben in Bezug auf währungsabgesicherte Anteilsklassen betraut.

Zeichnungen

Erstausgabe

Die Anteile der Gesellschaft können während des entsprechenden Erstausgabezeitraums vor der Auflegung eines Fonds oder ab dem Auflegungsdatum eines Fonds gezeichnet werden. Der Verwaltungsrat kann einen Erstausgabezeitraum nach seinem Ermessen verlängern oder verkürzen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger beschließen, dass Zeichnungen (für einen Fonds oder eine bestimmte Klasse), die in einem relevanten Erstausgabezeitraum eingehen, unzureichend sind, in welchem Fall der mit dem Antrag gezahlte Betrag (ohne Zinsen) so bald wie möglich in der relevanten Währung auf Risiko und Kosten des Antragstellers erstattet wird.

Die Zeichnungen werden angenommen, sobald die Register- und Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft nachgewiesen hat, dass die betreffenden Anleger alle geforderten Informationen vorgelegt und den Erhalt eines KIID für die Anteilsklasse, in die sie investieren möchten, bestätigt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilen einer Anteilsklasse aufschieben, bis sie einen ausreichenden Nachweis über die Qualifikation des Anlegers als institutioneller Anleger erhalten hat. Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Inhaber von Anteilen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteile entweder gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Rücknahme“ zurück oder tauscht die Anteile in Anteile einer Anteilsklasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (falls eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und unterrichtet den jeweiligen Anteilinhaber über diesen Umtausch.

Folgezeichnungen

Nach dem Ende des entsprechenden Erstausgabezeitraums und sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, können die Anteile zu dem am jeweiligen Bewertungstag geltenden Preis je Anteil gezeichnet werden.

Vertriebsstellen können bei einer solchen Zeichnung von Anteilen einen Ausgabeaufschlag, wie unter „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt, und die Gesellschaft kann ggf. eine Verwässerungsabgabe, wie unter „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“ dargelegt und in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben, berechnen. Wenn es sich jedoch bei dem betreffenden Fonds um den Master-Fonds eines anderen OGAW handelt, zahlt der entsprechende Feeder-Fonds keinen Ausgabeaufschlag in Bezug auf seine Zeichnung in dem Fonds.

Der Verwaltungsrat darf bisweilen beschließen, eine beliebige Anteilsklasse zu schließen oder die Zeichnung auszusetzen. Grundlage und Bedingungen für diese Maßnahme können vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt werden.

Verfahren

Bei der Erstzeichnung müssen die Antragsteller ein Antragsformular ausfüllen und dieses per Post an die Register- und Transferstelle senden. Die Anschrift lautet: CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG, 5 allée Scheffer, L-2520, Großherzogtum Luxemburg.

Erstzeichnungsanträge können per Fax an die Nummer +352 2460 9901 erfolgen, vorausgesetzt, das unterzeichnete Original des Antragsformulars sowie andere eventuell erforderliche Begleitdokumente (beispielsweise Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) gehen unverzüglich bei der Register- und Transferstelle ein.

Anschließend können Anteilinhaber weitere Anträge auf Zeichnung von Anteilen per Fax einreichen. Für die Bearbeitung dieser Anträge müssen keine Originaldokumente eingereicht werden, jedoch muss der betreffende Anteilinhaber für diese Anträge möglicherweise andere Begleitdokumente vorlegen (beispielsweise Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche), falls dies erforderlich ist.

Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden (nach Ermessen der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft) erst nach Eingang der ordnungsgemäß unterzeichneten Originaldokumente durchgeführt.

Während des Erstausgabezeitraums sollten die ausgefüllten Anträge auf Anteile so rechtzeitig übermittelt werden, dass sie spätestens bis zum Ende des Erstausgabezeitraums bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind. Wenn das Original des Antragsformulars bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, wird der Antrag bis zum ersten Handelstag nach Abschluss des Erstausgabezeitraums zurückgestellt, und die Anteile werden dann zum entsprechenden Zeichnungspreis an diesem Handelstag ausgegeben.

Anschließend müssen Antragsteller und Anteilinhaber, die Anträge auf weitere Anteile stellen möchten, ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular bis zum Antragsannahmeschluss per Fax an die Register- und Transferstelle senden. Anträge, die nach dem Annahmeschluss für einen Handelstag eingehen, werden so behandelt, als seien sie vor dem nächsten Antragsannahmeschluss eingegangen. Die Zeichnungsgelder (einschließlich eines eventuellen Ausgabeaufschlags) müssen in frei verfügbaren Mitteln und in der Währung der relevanten Klasse innerhalb von drei Geschäftstagen („T+3“) nach dem entsprechenden Handelstag in voller Höhe bei der Register- und Transferstelle eingehen, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Werden gezeichnete Anteile nicht bezahlt, kann der Antragsteller verpflichtet werden, die Gesellschaft für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die direkt oder indirekt daraus entstehen, dass der Antragsteller die Abwicklung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt hat, wie vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren freiem Ermessen abschließend festgestellt wird. Unter diesen Umständen können die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft die ausgegebenen Anteile auch zurücknehmen und behalten sich das Recht vor, die Zeichnungsgebühren, alle anwendbaren Provisionen oder alle anderen entstandenen Kosten und Verluste einzufordern. Bei der Berechnung dieser Verluste, Kosten oder Aufwendungen werden ggf. alle Preisbewegungen der betreffenden Anteile zwischen dem Tag der Zuteilung der Anteile und dem Tag der Stornierung oder Rücknahme berücksichtigt sowie die Kosten, die der Gesellschaft durch die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der mit dem Antrag gezahlte Betrag (ohne Zinsen) so bald wie möglich in der relevanten Währung auf Risiko und Kosten des Antragstellers erstattet.

In Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds gemäß dem Abschnitt „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile ausgeben.

Falls erforderlich, werden Anteilsbruchteile von bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben. Die Zinsen für Zeichnungsgelder kommen der Gesellschaft zugute.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen müssen Form und Übermittlungsmethode vom Verwaltungsrat und von der Register- und Transferstelle genehmigt sein.

Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt wurde, sind die Anträge unwiderruflich.

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung festgelegt, müssen Antragsteller für bestimmte Anteilklassen einen Vergütungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Gesellschaft kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch Zeichnungen über elektronische Handelskonten akzeptieren. Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle.

Vorübergehende Schließung eines Fonds oder einer Klasse

Ein Fonds oder eine Klasse kann ganz oder teilweise für neue Zeichnungen oder Umtauschvorgänge in Anteile dieses Fonds bzw. dieser Klasse geschlossen werden (jedoch nicht für Rücknahmen oder Umtauschvorgänge in Anteile anderer Fonds bzw. Klassen), wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu schützen.

Eine solche Schließung wäre beispielsweise angemessen, wenn der Fonds bzw. die Klasse einen Umfang erreicht hat, mit dem die Kapazitäten des Marktes und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft ausgeschöpft sind und weitere Zuflüsse der Performance des Fonds abträglich wären. Wenn ein Fonds bzw. eine Klasse nach Ansicht des Verwaltungsrats unter erheblichem Kapazitätsdruck steht, kann der Fonds bzw. die Klasse ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für Neuzeichnungen oder Umtäusche in Anteile dieses Fonds bzw. dieser Klasse geschlossen werden.

Einzelheiten zu den Fonds und Klassen, die für Neuzeichnungen und Umtäusche geschlossen sind, werden im Jahresbericht mit dem geprüften Abschluss und im Halbjahresbericht mit dem ungeprüften Abschluss dargelegt.

Wenn ein Fonds bzw. eine Klasse für Neuzeichnungen oder Umtäusche geschlossen wird, wird die Website der Verwaltungsgesellschaft entsprechend geändert, um die Statusänderung für den entsprechenden Fonds bzw. die Klasse anzuzeigen. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle wenden oder den aktuellen Status des betreffenden Fonds bzw. der Klasse auf der Webseite überprüfen.

Nach einer Schließung wird ein Fonds bzw. eine Anteilsklasse erst wieder geöffnet, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats die Umstände, die eine Schließung erforderlich machten, nicht mehr bestehen.

Zeichnungen durch Sacheinlagen

Die Gesellschaft kann der Ausgabe von Anteilen im Austausch gegen andere Vermögenswerte zustimmen, tut dies jedoch nur, wenn nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder eines ordnungsgemäß ernannten Ausschusses des Verwaltungsrats festgestellt wird, dass beim Erwerb dieser Vermögenswerte durch die Gesellschaft im Austausch für Anteile die Anlagepolitik und die Beschränkungen in der entsprechenden Fondsergänzung dieses Prospekts für den jeweiligen Fonds eingehalten werden, der Wert der Vermögenswerte dem entsprechenden Preis je Anteil der Anteile entspricht (ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) und dass der Erwerb voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die Interessen der Anteilinhaber nach sich zieht.

Derartige Sacheinlagen für einen Fonds werden auf Verlangen des Verwaltungsrats oder eines ordnungsgemäß ernannten Ausschusses des Verwaltungsrats vom Abschlussprüfer der Gesellschaft in einem gesonderten Bericht unabhängig bewertet, der auf Kosten des Anlegers erstellt wird.

Alle Zusatzkosten sind von dem Anleger, der die Sacheinlage einbringt, oder von einem vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen akzeptierten Dritten zu tragen.

Mindestanlage

Der Mindestanlagebestand, die Mindestzeichnung und die Mindestfolgezeichnung für die einzelnen Klassen sind (ggf.) im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ angegeben und der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jeweils darauf verzichten.

Unzulässige Anleger

Auf dem Antragsformular muss jeder potenzielle Antragsteller unter anderem gegenüber der Gesellschaft erklären und garantieren, dass er kein unzulässiger Anleger ist.

Insbesondere dürfen die Anteile nicht unter Umständen angeboten, ausgegeben oder übertragen werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder ein sonstiger finanzieller Nachteil entsteht, der der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würde, oder die dazu führen würden, dass die Gesellschaft nach einem geltenden US-Wertpapiergesetz registriert werden muss.

Die Anteile dürfen grundsätzlich nicht an oder für Rechnung von US-Personen ausgegeben werden.

Wenn der Übertragungsempfänger noch kein Anteilinhaber ist, muss er ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und alle anderen Unterlagen vorlegen, die von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Form der Anteile

Alle Anteile sind Namensanteile. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich als Buchbestand, d. h., der Anspruch des Anteilinhabers wird durch einen Eintrag in das bei der Register- und Transferstelle geführte Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt, nicht durch ein Anteilszertifikat.

Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen die Ausgabe von Anteilen aussetzen, wie im Abschnitt „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben. Während einer solchen Aussetzung werden keine Anteile ausgegeben.

Verhinderung von Geldwäsche

Die Gesellschaft unterliegt internationalen und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, die Pflichten, Auflagen und Sanktionen mit dem Hauptziel auferlegen, zu verhindern, dass der Finanzsektor für Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismuszwecken missbraucht wird. Diese internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften werden im Folgenden gemeinsam als die „AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften“ bezeichnet, und alle Pflichten und Auflagen, die sich aus diesen Gesetzen und Vorschriften ergeben, werden im Folgenden gemeinsam als die „AML/CFT-Verpflichtungen“ bezeichnet. Die AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften umfassen das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das „AML-Gesetz von 2004“) und das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers wirtschaftlicher Eigentümer (das „RBO-Gesetz von 2019“) sowie die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des AML-Gesetzes von 2004, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie weitere Durchführungsvorschriften und CSSF-Rundschreiben im Bereich AML/CFT.

Im Rahmen ihrer AML/CFT-Verpflichtungen muss die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft angemessene AML/CFT-Richtlinien zur Erkennung, Verhinderung und Abschreckung von Geldwäsche, Steuerkriminalität und Terrorismusfinanzierung aufrechterhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft muss (im Namen der Gesellschaft) sogenannte „Know-Your-Customer“-Pflichten erfüllen. Diese verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft (im Namen der Gesellschaft) die Identität jedes Anlegers sowie anderer mit diesem Anleger verbundener Personen (wie unter anderem seiner wirtschaftlichen Eigentümer oder Bevollmächtigten), die Quelle der in einen Fonds investierten Mittel und gegebenenfalls die Quelle des Vermögens des Anlegers kennt und feststellt. Die Verwaltungsgesellschaft muss im Namen der Gesellschaft angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Identität dieser Personen zu überprüfen, so dass sie davon überzeugt ist, dass sie weiß, wer die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Anleger sind. Zudem muss sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur ihrer Anleger und gegebenenfalls den Zweck und die Art ihrer Geschäftsbeziehung zu verstehen.

AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften enthalten zudem Bestimmungen, die bestimmten Personen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum anderer befinden (wie etwa die Gesellschaft und möglicherweise bestimmte Anleger), spezifische Pflichten in Bezug auf ihre wirtschaftliche Eigentümerschaft auferlegen. In diesem Zusammenhang muss die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft unter anderem jeden ihrer wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren, angemessene, genaue und aktuelle Informationen über all ihre wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich der Einzelheiten zu den von ihnen gehaltenen wirtschaftlichen Beteiligungen, sowie bestimmte unterstützende Unterlagen einholen und aufbewahren.

Wirtschaftliches Eigentum bezieht sich weitestgehend auf die natürlichen Personen (jeweils ein „wirtschaftlicher Eigentümer“), die letztlich, also direkt oder indirekt, eine juristische Person (die „im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Person“) besitzen oder kontrollieren oder in deren Namen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird. Gemäß dem AML-Gesetz von 2004, auf das sich das RBO-Gesetz von 2019 bezieht, zählen zu den im wirtschaftlichen Eigentum gehaltenen Personen Körperschaften und andere juristische Personen sowie Trusts und ähnliche Strukturen. Unterschiedliche, in den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften vorgegebene Kriterien (wie etwa Eigentumsschwellen und Kontrollmerkmale) bestimmen, ob eine natürliche Person ein wirtschaftlicher Eigentümer einer im wirtschaftlichen Eigentum gehaltenen Person ist oder nicht. Interne Richtlinien und Verfahren können möglicherweise zusätzliche Kriterien vorsehen. Dies bedeutet, dass eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gesellschaft nicht automatisch zur Folge hat, dass ein Anleger ein wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft oder der wirtschaftliche Eigentümer eines Anlegers ist.

Entweder vor einer Zeichnung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach muss jeder Anleger und jede sonstige mit ihm verbundene Person anfänglich sowie auf fortlaufender Basis, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder auf Eigeninitiative des jeweiligen Anlegers hin (beispielsweise unverzüglich im Falle eines Wechsels des wirtschaftlichen Eigentums) (A) sein Bestes tun, um die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft proaktiv bei der Erfüllung ihrer AML/CFT-Verpflichtungen zu unterstützen und (B) insbesondere alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die gemäß den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften erforderlich sind und/oder die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung ihrer AML/CFT-Verpflichtungen benötigt werden, einschließlich der laufenden Überwachung sämtlicher Informationen und Dokumente, des Namens-Screenings und der Transaktionsüberwachung gemäß den Definitionen in den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften. Hierbei ist jederzeit sicherzustellen, dass sämtliche der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen laut einem risikobasierten Ansatz angemessen, genau und aktuell sind und bleiben. Alle Informationen und Dokumente werden im Folgenden gemeinsam als die „AML/CFT-Informationen und -Unterlagen“ bezeichnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre AML/CFT-Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft an zulässige Dienstleister wie etwa die Register- und Transferstelle der Gesellschaft übertragen oder outsourcen. Zudem kann sie die Liste der erforderlichen AML/CFT-Informationen und -Unterlagen sowie die Form, in der die erforderlichen AML/CFT-Informationen und -Unterlagen bereitzustellen sind, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann AML/CFT-Informationen und -Unterlagen über einen Anleger für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ende der Geschäftsbeziehung oder länger aufbewahren, wenn die AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften dies rechtfertigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, die AML/CFT-Informationen und -Unterlagen gänzlich oder teilweise (möglicherweise ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers und/oder anderer betroffener verbundener Personen) an bestimmte Dritte zu übermitteln, wozu unter anderem andere potenzielle im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Personen, zuständige Behörden und das luxemburgische Register wirtschaftlicher Eigentümer zählen können, wie vom RBO-Gesetz von 2019 verlangt.

Nach Maßgabe der AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden, falls sie den Verpflichtungen zur Sammlung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt. Anleger, die den Informations- oder Unterlagenanfragen seitens der Verwaltungsgesellschaft nicht nachkommen, können für der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft auferlegte Strafen haftbar gemacht werden.

Zusätzlich zu den strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Sanktionen, die in den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften vorgesehen sind, kann jegliche Verzögerung oder Nichtbereitstellung eines erforderlichen Teils der AML/CFT-Informationen und -Unterlagen neben anderen Konsequenzen gegebenenfalls dazu führen, dass ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, Anteile der Gesellschaft gemäß der Satzung zwangsweise zurückgenommen werden, die Zahlung einer Ausschüttung bzw. von Liquidations- oder Rücknahmeerlösen verzögert wird und/oder diese Verzögerung oder Nichtbereitstellung von der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft an die zuständigen Behörden gemeldet wird oder einer entsprechenden Erklärungspflicht unterliegt, möglicherweise ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers und/oder anderer betroffener verbundener Personen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in einem solchen Fall die Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, einschließlich der Sperrung des Kontos des betreffenden Anlegers bis zum Erhalt der erforderlichen Informationen und Dokumente. Alle Kosten (einschließlich der Kosten für die Kontoführung), die im Zusammenhang mit

der Nichtkooperation eines solchen Anlegers entstehen, werden vom betreffenden Anleger getragen. Es wird keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Schadenersatz übernommen.

Es werden Vereinbarungen mit Vermittlern geschlossen, denen zufolge diese Vermittler Anteile der Gesellschaft an die zugrunde liegenden Kunden vermarkten. Bei jedem Vermittler wird eine risikobasierte Kunden-Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, damit die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sich von der Echtheit der Identität des Vermittlers überzeugen können.

Neben den Due-Diligence-Maßnahmen in Bezug auf die Anleger ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 3 (7) und 4 (1) des AML-Gesetzes von 2004 auch verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Vermögenswerte der Gesellschaft zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft sollte anhand ihres risikobasierten Ansatzes bewerten, inwieweit das Angebot ihrer Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Verlagerung oder Integration von Erträgen aus Straftaten in das Finanzsystem aufweist. Gemäß dem Gesetz von 2020 muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von einer natürlichen oder juristischen Person in Luxemburg sowie von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die in oder von Luxemburg aus tätig ist, vollstreckt werden. Daher muss die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Beauftragte vor der Anlage in Vermögenswerten zumindest den Namen dieser Vermögenswerte oder den Namen des Emittenten mit den Ziellisten der Finanzsanktionen vergleichen.

Datenschutz

Anteilinhaber sollten beachten, dass sie der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, indem sie ein Antragsformular für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ausfüllen und dieses an die Gesellschaft zurücksenden, Informationen bereitstellen, die personenbezogene Daten darstellen. Die bereitgestellten personenbezogenen Daten werden gemäß der Datenschutzerklärung, die dem Antragsformular der Gesellschaft beigelegt und jederzeit auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist, verarbeitet.

Weitergabe von vertraulichen Daten der Anteilinhaber

Vor der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft sollten die Anteilinhaber diesen Abschnitt „Weitergabe von vertraulichen Daten der Anteilinhaber“ sowie den entsprechenden Abschnitt im Antragsformular lesen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Um ihre Dienstleistungen wirksam zu erbringen, muss die Register- und Transferstelle Auslagerungsvereinbarungen mit dritten Dienstleistern innerhalb oder außerhalb der CACEIS-Gruppe (die „Unterauftragnehmer“) abschließen. Im Rahmen dieser Auslagerungsvereinbarungen kann die Register- und Transferstelle verpflichtet sein, persönliche und vertrauliche Daten und Dokumente über die Anteilinhaber und mit den Anteilhabern verbundene Personen (die „verbundenen Personen“) an die Unterauftragnehmer offenzulegen und weiterzugeben (die „Datenweitergabe“) (wie z. B. Identifikationsdaten – einschließlich des Namens der Anteilinhaber und/oder der verbundenen Person, Adresse, nationale Kennnummer, Geburtsdatum und -land –, Kontoinformationen, vertragliche und andere Unterlagen und Transaktionsinformationen) (die „vertraulichen Daten“). Nach luxemburgischem Recht ist die Register- und Transferstelle verpflichtet, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ein bestimmtes Maß an Informationen über diese Auslagerungsvereinbarungen zur Verfügung zu stellen, die wiederum von der Gesellschaft an die Anteilinhaber weitergegeben werden müssen.

Eine Beschreibung der Zwecke der genannten Auslagerungsvereinbarungen, der vertraulichen Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarungen an Unterauftragnehmer weitergegeben werden können, sowie des Landes, in dem diese Unterauftragnehmer ansässig sind, ist daher in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Art der an die Unterauftragnehmer übermittelten vertraulichen Daten	Land, in dem die Unterauftragnehmer ansässig sind	Art der ausgelagerten Tätigkeiten
Vertrauliche Daten (wie oben definiert)	Kanada	• Transferstelle/Dienstleistungen für die Anteilinhaber (einschl. globale Überleitung) • IT-Infrastruktur (Hosting-Dienste) • IT-Systemmanagement/Betriebsdienstleistungen • IT-Dienstleistungen (einschl. Entwicklungs- und Wartungsdienstleistungen) • Berichterstattung • Tätigkeiten im Bereich Anlegerdienste
	Indien	
	Irland	
	Frankreich	
	Luxemburg	
	Malaysia	
	Polen	
	Vereinigtes Königreich	

Vertrauliche Daten können an Unterauftragnehmer weitergegeben werden, die in Ländern ansässig sind, in denen die Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses oder der Vertraulichkeit nicht den luxemburgischen Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entsprechen, die für die Register- und Transferstelle gelten. In jedem Fall ist die Register- und Transferstelle rechtlich verpflichtet und hat sich gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Auslagerungsvereinbarungen mit Unterauftragnehmern abzuschließen, die entweder per Gesetz einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsvorschriften verpflichtet werden. Die Register- und Transferstelle hat sich ferner gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Daten, die Gegenstand der Datenweitergabe sind, zu gewährleisten und die vertraulichen Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Vertrauliche Daten sind daher nur einer begrenzten Anzahl von Personen innerhalb des jeweiligen Unterauftragnehmers zugänglich, und zwar nach dem „Need to know“- und „Least Privilege“-Prinzip. Sofern nicht anderweitig gesetzlich erlaubt/erforderlich oder um Anfragen von nationalen oder ausländischen Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsbehörden nachzukommen, werden die relevanten vertraulichen Daten nicht an andere Stellen als die Unterauftragnehmer weitergegeben.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der obige Abschnitt „Datenschutz“.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Register- und Transferstelle sind auf der folgenden Website verfügbar: www.caceis.com.

Die M&G Gruppe, die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben einen externen Dienstleister beauftragt, der eine maßgeschneiderte integrierte, robuste und skalierbare AUM- und Flow-Intelligence-Lösung zum Zweck der Datenerfassung und -konsolidierung entwickelt, um die Kommunikation mit den Anteilhabern und Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Um diesen Prozess weltweit zu unterstützen, können die Gesellschaft und insbesondere die Verwaltungsgesellschaft auf Drittdienstleister zurückgreifen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können und möglicherweise ihre eigenen Dienstleister haben (zusammen „Datenkonsolidierer“).

In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle angewiesen, vertrauliche Informationen an Datenkonsolidierer zu übermitteln.

Eine Beschreibung der Zwecke dieser Vereinbarung, der vertraulichen Daten, die an Datenkonsolidierer weitergegeben werden können, sowie der Länder, in denen die Datenkonsolidierer ansässig sind, ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Art der an Unterauftragnehmer übermittelten vertraulichen Daten	Länder, in denen die Unterauftragnehmer ansässig sind	Art der ausgelagerten Tätigkeiten
Name der Anteilinhaber, Aufschlüsselung ihrer Beteiligung(en) (mit Anzahl der gehaltenen Anteile, relevantem Fonds und Anteilklassen), Preise	EU-Länder Vereinigtes Königreich	Datenerhebung und - konsolidierung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der obige Abschnitt „Datenschutz“.

Rücknahmen

Die Anteilinhaber können an jedem Handelstag, der für die betreffende Anteilsklasse in der entsprechenden Fondsergänzung festgelegt wurde, die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Verfahren

Anteilinhaber sollten einen ausgefüllten Rücknahmeantrag in einem von der Register- und Transferstelle genehmigten Format übersenden. Dieser muss spätestens bis zum Antragsannahmeschluss für den betreffenden Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein. Fällt die Anzahl der von einem Anteilinhaber in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile infolge des Rücknahmeantrags unter den ggf. geltenden Mindestanlagebestand für diese Anteilsklasse, so kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen mit diesem Antrag so verfahren, als handele es sich um einen Antrag auf Rücknahme aller von diesem Anteilinhaber in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile. Alle Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag nach dem Antragsannahmeschluss für Rücknahmeanträge eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Rücknahmeanträge können per Fax an die Register- und Transferstelle gesandt werden, vorausgesetzt, dass alle möglicherweise von der Gesellschaft bzw. deren Beauftragten benötigten Originaldokumente (einschließlich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) bei der Gesellschaft oder bzw. deren Beauftragtem eingegangen sind und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche vor dem entsprechenden Antragsannahmeschluss abgeschlossen wurden.

Ein einmal erteilter Rücknahmeantrag kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden (der diese nach seinem Ermessen verweigern kann).

Rücknahmepreis

Der bei Rücknahme gezahlte Preis entspricht dem Preis je Anteil am entsprechenden Bewertungstag. Die Festsetzung erfolgt gemäß dem Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“.

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt, bzw. ggf. eine Verwässerungsabgabe, wie im Abschnitt „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“ dargelegt und in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben, berechnen.

Die globale Vertriebsstelle kann von den Rücknahmeerlösen für Anteile der Klasse X eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr abziehen, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt.

Der fällige Betrag wird bis zum Abwicklungstag auf das registrierte Konto des Anteilinhabers überwiesen.

Änderungen an den Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden (nach Ermessen der Gesellschaft) erst nach Eingang der ordnungsgemäß unterzeichneten Originaldokumente durchgeführt.

Abwicklung

Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt so schnell wie möglich nach dem entsprechenden Handelstag, normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Antragsannahmeschluss, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist. Die Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen die Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, aufgrund lokaler Beschränkungen unterschiedliche Abwicklungsabläufe gelten können.

Zahlungen erfolgen in der Denominierungswährung der zurückgenommenen Anteile und werden auf Risiko des Anlegers durch direkte Überweisung gemäß den Anweisungen des Anlegers an die Register- und Transferstelle vorgenommen.

Zahlungen aufgrund von per Fax erhaltenen Anweisungen werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt, das in einer der folgenden Unterlagen angegeben wurde: (i) dem ordnungsgemäß unterzeichneten Original des Erstantragsformulars; oder (ii) dem ordnungsgemäß unterzeichneten Original des Antrags auf Änderung der Bankvollmacht.

Wenn ein Anteilinhaber der Register- und Transferstelle dauerhafte Rücknahmeanweisungen erteilt hat, verlangt die Gesellschaft, dass der Anteilinhaber diese Anweisungen auf dem neuesten Stand hält, da sich andernfalls die Abwicklung künftiger Transaktionen verzögern kann. Falls erforderlich, werden Anteilsbruchteile von bis zu drei Nachkommastellen zurückgenommen.

Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat die Abwicklung eines Rücknahmeantrags verweigern kann, falls dieser nicht von den zusätzlichen Informationen begleitet ist, die der Verwaltungsrat bzw. die Register- und Transferstelle in seinem Namen angemessenerweise verlangen können. Diese Befugnis kann unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen ausgeübt werden, wenn die im Abschnitt „Zeichnungen“ beschriebenen Unterlagen, die für die Überprüfung in Verbindung mit der Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurden.

Mindestbeträge für Rücknahme, Umtausch oder Übertragung

Der Verwaltungsrat kann die Ausführung einer Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung von Anteilen verweigern, wenn sich diese auf einen Teil des Anteilsbestands in der entsprechenden Anteilsklasse bezieht, dessen Wert geringer ist als der im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ festgelegte Mindestanlagebestand, oder wenn die Ausführung der Anweisung dazu führen würde, dass der Anteilsbestand unter den im Abschnitt „Einzelheiten zu den Anteilsklassen“ festgelegten Mindestanlagebestand fällt.

Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen die Rücknahme von Anteilen aussetzen, wie im Abschnitt „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Während einer solchen Aussetzung werden keine Anteile zurückgenommen.

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die teilweise oder vollständige Zwangsrücknahme der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile verfügen, um zu gewährleisten, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die damit gegen das Gesetz, die Satzung oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder von einer Person, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft Verbindlichkeiten, Steuern oder andere Nachteile entstehen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft andernfalls nicht entstanden wären (insbesondere Anteilinhaber, die unzulässige Anleger sind bzw. dazu werden, und/oder US-Personen).

Wenn ein Anteilinhaber als eine Person identifiziert wird, von der Informationen erforderlich sind, damit die FATCA-Auflagen erfüllt werden können, der betreffende Anteilinhaber jedoch die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt und/oder wenn die Klassifizierung des Anteilinhabers die Meldung von Informationen an die Luxemburger Steuerbehörde erfordert, kann die Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entscheiden, die Beteiligung des betreffenden Anteilinhabers an einem Fonds zurückzunehmen.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat jederzeit die teilweise oder vollständige Zwangsrücknahme der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile verfügen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Zwangsrücknahme im Interesse der Anleger ist. Wenn der Nettoinventarwert der von dem

Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem in der entsprechenden Fondsergänzung festgelegten Mindestanlagebestand liegt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Zwangsrücknahme aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse durchzuführen oder alternativ alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umzutauschen, die dieselbe Anteilsklassenwährung, jedoch einen geringeren Mindestanlagebestand aufweist.

Wenn der Nettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem ggf. geltenden Mindestanlagebestand liegt und die Gesellschaft beschließt, aus diesem Grund von ihrem Recht auf Zwangsrücknahme Gebrauch zu machen, wird die Gesellschaft den Anteilinhaber schriftlich informieren und ihm eine Frist von 30 Kalendertagen für den Kauf zusätzlicher Anteile einräumen, damit die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Zurückgestellte Rücknahmen

Wenn die beantragten Rücknahmen an einem bestimmten Handelstag mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds betreffen, kann der Verwaltungsrat die Rücknahmen auf den nächsten Handelstag verschieben (er ist jedoch nicht dazu verpflichtet). Der Verwaltungsrat wird dafür Sorge tragen, dass alle Anteilinhaber, die die Rücknahme von Anteilen zu einem Handelstag gewünscht haben, an dem die Rücknahmen zurückgestellt worden sind, gleich behandelt werden. Der Verwaltungsrat führt alle Rücknahmeanträge anteilmäßig bis zu der festgesetzten Höhe (d. h. 10% des Nettoinventarwerts des Fonds) aus und verschiebt den Rest auf den nächsten Handelstag und die folgenden Handelstage, bis der ursprüngliche Antrag vollständig erfüllt wurde. Der Verwaltungsrat wird auch gewährleisten, dass alle Geschäfte bezüglich eines früheren Handelstags abgewickelt sind, bevor diejenigen für den späteren Handelstag berücksichtigt werden. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, setzt die Register- und Transferstelle die betroffenen Anleger davon in Kenntnis.

Der Verwaltungsrat rechnet derzeit nicht damit, von seiner Befugnis zur Aufschiebung von Rücknahmen Gebrauch zu machen, es sei denn, er ist der Ansicht, dass den bestehenden Anteilinhabern andernfalls wesentliche Nachteile entstehen würden oder dass die Aufschiebung für die Einhaltung geltender Gesetze oder Verordnungen erforderlich ist.

Rücknahmen in Sachwerten

Der Verwaltungsrat kann den Anteilinhaber bitten, eine „Rücknahme in Sachwerten“ zu akzeptieren, d. h., er erhält von der Gesellschaft ein Wertpapierportfolio, dessen Wert den Rücknahmeerlösen entspricht. Wenn sich der Anteilinhaber bereit erklärt, eine Rücknahme in Sachwerten zu akzeptieren, erhält er eine Auswahl der Bestände der Gesellschaft, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber ausgewählt wurde.

Ebenso kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen Anträge von Anteilinhabern akzeptieren, Rücknahmeanträge in Sachwerten abzuwickeln. Der Wert einer Rücknahme in Sachwerten wird jeweils durch einen Bericht des Abschlussprüfers belegt, soweit gemäß dem Luxemburger Gesetz erforderlich.

Alle Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Rücknahme in Sachwerten sind von dem Anteilinhaber, der die Rücknahme in Sachwerten beantragt, oder von einem vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen akzeptierten Dritten zu tragen.

Umtausch zwischen Fonds oder Klassen

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unter den im Abschnitt „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, und vorbehaltlich der Bestimmungen der entsprechenden Fondsergänzung können die Anteilinhaber (mit Ausnahme der Inhaber von Anteilen der Klassen X und V, die auf die nachstehenden Unterabschnitte „Verfahren für Anteile der Klasse X“ und „Verfahren für Anteile der Klasse Y“ verwiesen werden) beantragen, ihre Anteile an einer Klasse oder einem Fonds (die „ursprüngliche Klasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds (die „neue Klasse“) umzutauschen. Ein solcher Umtausch kann nur stattfinden, wenn der Besitz des Anteilinhabers in der neuen Klasse nach dem Umtausch den Kriterien und den ggf. geltenden Anforderungen in Bezug auf den Mindestanlagebestand dieser Klasse bzw. des Fonds entspricht.

Verfahren

Der Anteilinhaber sollte einen ausgefüllten Umtauschantrag in einem von der Register- und Transferstelle genehmigten Format übersenden. Dieser muss spätestens bis zum Antragsannahmeschluss für Rücknahmen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse und dem Antragsannahmeschluss für Zeichnungen in Bezug auf die neue Klasse bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein. Alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächsten Handelstag abgewickelt.

Umtauschanträge müssen sich auf Anteilklassen beziehen, die auf dieselbe Währung lauten, und können per Fax erfolgen, vorausgesetzt, das unterzeichnete Original des Umtauschantrags sowie andere, eventuell erforderliche Begleitdokumente (beispielsweise Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) gehen unverzüglich bei der Register- und Transferstelle ein. Anschließend können Anteilinhaber per Fax den Umtausch weiterer Anteile beantragen. Für die Bearbeitung dieser Anträge müssen keine Originaldokumente eingereicht werden, jedoch muss der betreffende Anteilinhaber für diese Anträge möglicherweise andere Begleitdokumente vorlegen (beispielsweise Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche), falls dies erforderlich ist.

Wenn die Umtauschanträge an einem bestimmten Handelstag die Gesamtzahl der für eine oder alle Anteilklassen oder einen Fonds ausgegebenen Anteile betreffen, kann die Berechnung des Preises je Anteil für die betreffende(n) Anteilklass(e)n aufgeschoben werden, um die Gebühren zu berücksichtigen, die für die Schließung der besagten Anteilklass(e)n und/oder des betreffenden Fonds anfallen.

Wenn bei einem Umtausch der Wert der aus der ursprünglichen Klasse umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl an Anteilen der neuen Klasse zu erwerben, kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile von bis zu drei Nachkommastellen ausgeben. Ein eventueller Saldo, der einem Gegenwert von weniger als einem Anteilsbruchteil von bis zu drei Nachkommastellen entspricht, wird von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Bei einem Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds kann die Gesellschaft gemäß der Satzung eine Umtauschgebühr erheben, die in der Fondsergänzung der jeweiligen Fonds angegeben ist. Diese Gebühr entspricht höchstens der Gesamtsumme der ggf. zu diesem Zeitpunkt geltenden Rücknahmegebühr in Bezug auf die ursprüngliche Klasse und dem ggf. geltenden Ausgabeaufschlag in Bezug auf die neue Klasse. Sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Vertriebsstellen kann eine Umtauschgebühr erhoben werden.

Ein einmal erteilter Umtauschantrag kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden (der diese nach seinem Ermessen verweigern kann) oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf den Umtauschantrag ausgesetzt wurde.

Ein Umtausch von Anteilen eines oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds bzw. einer anderen Klasse wird wie eine Rücknahme von Anteilen und ein gleichzeitiger Kauf von Anteilen behandelt. Ein Anteilinhaber, der Anteile umtauscht, kann daher in Verbindung mit dem Umtausch gemäß den Gesetzen des Landes seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes oder seines Domizils einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust realisieren.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$S = \frac{(R \times P)}{SP}$$

Dabei ist:

- S die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse.
- R die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile der ursprünglichen Klasse.
- P der Preis je Anteil der ursprünglichen Klasse am entsprechenden Handelstag.
- SP der Preis je Anteil der neuen Klasse am entsprechenden Handelstag.

Alle Bedingungen und Hinweise in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen gelten in gleicher Weise für den Umtausch von Anteilen. Eine ggf. aufgelaufene Performancegebühr wird bei einem Umtausch fällig.

Verfahren für Anteile der Klasse X

Sofern in der jeweiligen Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, sind Umtauschanträge für Anteile der Klasse X wie folgt beschränkt. Inhaber von Anteilen der Klasse X können einen Umtausch nur in Anteile der Klasse X eines anderen Fonds vornehmen. Umtäusche sind auf Fonds beschränkt, für die Anteile der Klasse X verfügbar sind. Anteile der Klasse X können nur vollständig gemäß der ursprünglichen Zeichnung umgetauscht werden. Die Haltedauer und die dementsprechend geltende CDSC der ursprünglichen Klasse, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben, wird auf die neue Klasse übertragen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Umtauschanträge vollständig oder teilweise ablehnen oder Umtauschbeschränkungen vollständig oder teilweise aufheben.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch nach den oben beschriebenen Verfahren nur zwischen Anteilsklassen erfolgen kann, die auf dieselbe Währung lauten. Ein Umtausch zwischen Anteilsklassen mit unterschiedlichen Währungen müsste vom Anteilinhaber als separate Rückgabe und entsprechende Zeichnung eines geschätzten Betrags am selben Tag oder eines Betrags, der am nächsten Tag berechnet wird, sobald der Rücknahmewert bekannt ist, vorgenommen werden. Der Bargeld- und Wechselkursaspekt des Umtauschs wird daher vom Anteilinhaber verwaltet.

Verfahren für Anteile der Klasse V

Ein Umtausch aus anderen Fonds in Anteile der Klasse V ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Übertragungen

Die Anteilinhaber dürfen, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, Anteile auf eine oder mehrere Personen übertragen, vorausgesetzt, die Anteile wurden mit verfügbaren Mitteln voll eingezahlt und der jeweilige Übertragungsempfänger: (i) ist kein unzulässiger Anleger; und (ii) erfüllt die Kriterien eines Anteilinhabers für die betreffende Anteilsklasse.

Insbesondere kann die Gesellschaft die Eintragung einer Anteilsübertragung an eine US-Person ablehnen, wenn die Übertragung wesentliche nachteilige Folgen für die Gesellschaft, die Anteilinhaber oder einen Fonds haben könnte.

Für eine Übertragung von Anteilen hat der Anteilinhaber die Register- und Transferstelle vom geplanten Übertragungstermin und der Anzahl und der Klasse der zu übertragenden Anteile in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus muss jeder Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen, bevor der Übertragungsantrag akzeptiert werden kann. Der Anteilinhaber sollte die Übertragungsmitteilung sowie das ausgefüllte Antragsformular an die Register- und Transferstelle senden.

Die Register- und Transferstelle kann von einem Übertragungsempfänger verlangen, zusätzliche Angaben zu machen, um die von ihm in seinem Antragsformular gemachten Aussagen zu belegen. Antragsformulare, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt wurden, werden abgelehnt. Die Register- und Transferstelle wird eine Übertragung erst dann vornehmen, wenn sie mit der Form der Benachrichtigung durch den übertragenden Anteilinhaber zufrieden ist und den Übertragungsantrag des jeweiligen Übertragungsempfängers angenommen hat.

Alle Anteilinhaber, die Anteile übertragen, und alle Übertragungsempfänger erklären sich gemeinsam und einzeln einverstanden, die Gesellschaft und ihre Vertreter bei sämtlichen Schäden, die einer oder mehrere von ihnen in Verbindung mit der Übertragung erleiden, schadlos zu halten.

Bewertung

Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds wird vom Verwalter unter Aufsicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Anforderungen der Satzung ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse auf die nächsten vier (4) Dezimalstellen angegeben und für den jeweiligen Fonds zum relevanten Bewertungstag durch Division des Nettoinventarwerts des Fonds, der dieser Anteilsklasse zugeordnet wird (dieser entspricht dem dieser Anteilsklasse zugeordneten Gesamtvermögen des Fonds abzüglich den dieser Anteilsklasse zugeordneten Gesamtverbindlichkeiten des Fonds), durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile dieser Anteilsklasse des Fonds gemäß den nachfolgenden Bewertungsregeln ermittelt.

Die Anteile der jeweiligen Anteilsklassen des Fonds können sich unterschiedlich entwickeln, und die Fonds (sowie ggf. Anteilsklassen) übernehmen jeweils ihre eigenen Gebühren und Aufwendungen (soweit sie dem Fonds (oder der Anteilsklasse) konkret zurechenbar sind).

Bei Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des relevanten Fonds lauten, ist der Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilsklasse der in der Referenzwährung des Fonds berechnete Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse dieses Fonds, der zu dem (am relevanten Bewertungszeitpunkt) geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung des Fonds und der Anteilsklassenwährung in die Anteilsklassenwährung umgerechnet wurde.

Wenn ein Fonds das Fremdwährungsrisiko seiner auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Fonds lautenden Anteilsklassen (oder andere Risikoarten gemäß den Bedingungen der betreffenden Anteilsklasse) absichert, werden die Kosten und Gewinne dieser Absicherung jeweils ausschließlich der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse zugerechnet, auf die sich die Absicherung bezieht.

An jedem Bewertungstag für einen Fonds berechnet der Verwalter den Nettoinventarwert unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Bewertungstag im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien die Anwendung von Swing Pricing zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bestimmen (wie im Abschnitt „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“ beschrieben).

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft wird das Anlagevermögen unter Verwendung der zuletzt erhältlichen Preise bewertet (sofern nicht nachstehend ausdrücklich anders beschrieben):

A Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen:

- wenn ein Einheitspreis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert ist, zum aktuellsten Preis; oder
- wenn unterschiedliche Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert der beiden Preise, nachdem vom Kaufpreis der in ihm enthaltene Ausgabeaufschlag abgezogen und sofern der Verkaufspreis keine geltende Auflösungs- oder Rücknahmegebühr enthält; oder
- wenn der erhaltene Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats unzuverlässig ist oder kein aktuell gehandelter Preis verfügbar ist, oder wenn kein aktueller Preis existiert, zu einem Wert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats fair und angemessen ist;

B börsengehandelte Derivatekontrakte:

- falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, zu diesem Preis;
- falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen;
- wenn der erhaltene Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats unzuverlässig ist oder kein aktuell gehandelter Preis verfügbar ist, oder wenn kein Preis existiert, zu einem Wert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats fair und angemessen ist;

- C** OTC-Derivate werden gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien auf für den jeweiligen Kontrakttyp konsistent angewandeter Basis bewertet;
- D** sonstige übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente:
 - wenn ein Einheitspreis für den Kauf und Verkauf des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
 - wenn der erhaltene Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats unzuverlässig ist oder kein aktuell gehandelter Preis verfügbar ist, oder wenn kein Preis existiert, zu einem Wert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats fair und angemessen ist;
- E** andere Vermögenswerte als die in A, B, C und D beschriebenen: zu dem Wert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats den Mittelkurs eines marktgerechten und angemessenen Werts darstellt;
- F** Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent-, Einlagen- und Einschusskonten sowie andere Termineinlagen sind normalerweise zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds gelten folgende Prinzipien:

- A** bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen), und alle Zahlungen oder Eingänge von Bargeld sowie alle nach den Bestimmungen oder den geltenden Gesetzen oder der Satzung erforderlichen Folgemaßnahmen gelten als vorgenommen (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen);
- B** vorbehaltlich Absatz C unten gelten bestehende, jedoch seitens der beiden Parteien noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und sich ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögenswert auswirkt;
- C** Termin- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen, die weder abgelaufen sind noch ausgeübt wurden, werden nicht unter Absatz (B) einbezogen;
- D** ein geschätzter Betrag für erwartete Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne, wenn die Verbindlichkeiten aufgelaufen sind und aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind; auf realisierte Veräußerungsgewinne für abgeschlossene und aktuelle Berichtszeiträume; und auf Erträge, wenn Verbindlichkeiten aufgelaufen sind) zu diesem Zeitpunkt;
- E** für Verbindlichkeiten, die aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlen sind, und etwaige darauf erhobene Abgaben wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei bestimmte periodische Posten als täglich auflaufend behandelt werden;
- F** der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle rückzahlbaren, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen;
- G** ein geschätzter Betrag für aufgelaufene Ansprüche auf Steuerrückzahlungen, welcher Art auch immer, wird hinzugerechnet;
- H** sonstige fällige Beträge, die in das Vermögen der Gesellschaft einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet;
- I** für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet;
- J** ggf. werden Anpassungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats notwendig sind, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf neuesten Informationen beruht und gegenüber allen Anteilinhabern gerecht ist, hinzugerechnet oder abgezogen; und
- K** Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als der Referenzwährung des entsprechenden Fonds werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber mit sich bringt.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, sofern er der Auffassung ist, dass durch diese andere Methode eine exaktere Bewertung des angemessenen Wertes (Fair Value) eines Vermögenswertes eines Fonds möglich ist.

Der Verwaltungsrat hat die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil an den Verwalter übertragen.

Swing Pricing und Verwässerungsabgabe

Unter bestimmten Umständen können die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für einen Fonds von dem bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds oder einer Klasse eingesetzten Wert dieser Vermögenswerte abweichen. Gründe hierfür sind Handelskosten wie Maklergebühren, Provisionen, Transaktionssteuern sowie Differenzen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen. Diese Handelskosten können nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fonds haben, die als „Verwässerung“ bezeichnet werden.

Um diese Auswirkungen und die potenziellen negativen Folgen für die Anlagebestände der bestehenden bzw. verbleibenden Anteilinhaber zu verhindern, hat der Verwaltungsrat beschlossen, eine „Swing-Pricing“-Richtlinie anzuwenden. Gemäß dieser Richtlinie ist der Verwaltungsrat befugt, in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil eine Swing-Price-Anpassung anzuwenden, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte eines Fonds zu erhalten. Eine Swing-Price-Anpassung kann angewandt werden, wenn die täglichen Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen (einschließlich jener, die sich aus Anträgen für den Umtausch von einem Fonds in einen anderen Fonds ergeben) einen vorgegebenen Schwellenwert übersteigen, der vom Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festgelegt wird. In diesem Umfang wird der partielle Swing-Pricing-Mechanismus verwendet.

Die Swing-Pricing-Richtlinie wird vom Verwaltungsrat eingeführt und genehmigt und vom Verwalter umgesetzt.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, kann eine Swing-Price-Anpassung bei der Ausgabe von Anteilen (bei Nettozuflüssen in einen Fonds) zum Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet bzw. bei der Rücknahme von Anteilen (bei Nettoabflüssen aus dem Fonds) vom Nettoinventarwert je Anteil abgezogen werden. Darüber hinaus kann eine Swing-Price-Anpassung auch in anderen Fällen angewandt werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der bestehenden/verbleibenden Anteilinhaber und der potenziellen Anteilinhaber ist.

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die Swing-Price-Anpassung unter normalen Marktbedingungen höchstens 2% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse bzw. des Fonds beträgt, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist. Diese Anpassung kann jedoch bei außergewöhnlichen Marktbedingungen, wie z.B. in Zeiten hoher Volatilität, verminderter Liquidität der Vermögenswerte und Marktstress, deutlich höher ausfallen und die Obergrenze überschreiten.

Die Swing-Price-Anpassung wird allgemein für alle Fonds gelten, sofern keine Verwässerungsabgabe erhoben wird.

Einige Fonds können ggf. eine Verwässerungsabgabe berechnen, die für Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gilt, wie in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben. In diesen Fällen ist die Verwässerungsabgabe nicht Bestandteil des Preises, zu dem Anteile ausgegeben werden, sondern eine separate Gebühr, die erhoben wird. Zum Datum dieses Prospekts wird auf keinen Fonds eine Verwässerungsabgabe erhoben.

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die Verwässerungsabgabe in der Regel höchstens 2% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse bzw. des Fonds beträgt, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist.

Alle erhobenen Anpassungen erfolgen für Rechnung des betreffenden Fonds. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf die Swing-Price-Anpassung oder die Verwässerungsabgabe zu verzichten. Wenn keine Swing-Price-Anpassung oder Verwässerungsabgabe angewandt wird, kann der betreffende Fonds eine Verwässerung erleiden. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die kurzfristige Performance eines Fonds infolge der „Swing-Pricing“-Richtlinie möglicherweise höheren Schwankungen ausgesetzt ist.

Veröffentlichung der Preise je Anteil

Die Preise je Anteil können kostenlos bei der Register- und Transferstelle angefordert werden und sind während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in deren Niederlassungen verfügbar. Zusätzlich werden die Preise je Anteil auf der [Website von M&G](#) veröffentlicht.

Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds und somit die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines Fonds jederzeit und jeweils vorübergehend aussetzen:

- A** während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem ein geregelter Markt, auf dem Anlagen der Gesellschaft zugelassen sind, notiert und gehandelt werden, geschlossen ist (mit Ausnahme von üblichen Feiertagen oder Wochenenden) oder die Transaktionen oder der Handel auf einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt sind, oder
- B** während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen und die zur Folge haben, dass die Veräußerung oder die Bewertung von Kapitalanlagen des Fonds durch die Gesellschaft nicht unter angemessenen Voraussetzungen möglich ist oder den Interessen der Anteilinhaber schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kapitalanlagen an das oder vom entsprechende/n Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder
- C** während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Wertes einer Anlage des entsprechenden Fonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen; oder
- D** während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem aus beliebigen Gründen der Preis oder der Wert von Anlagen der Gesellschaft nicht angemessen, zeitnah oder präzise ermittelt werden kann, oder
- E** während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem die Zeichnungserlöse nicht auf das oder vom Konto der Gesellschaft oder der Fonds überwiesen werden können oder die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für die Leistung von Zahlungen für Rücknahmen erforderlichen Mittel zurückzuführen, oder wenn derartige Zahlungen nach Meinung der Verwaltungsräte nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können; oder
- F** nachdem ein möglicher Beschluss zur Zusammenlegung, Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder ggf. eines oder mehrerer Fonds getroffen wurde; oder
- G** nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtausches auf der Ebene eines Master-Fonds, in den der Fonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds dieses Master-Fonds investiert; oder
- H** wenn die Bewertung eines Bestandteils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds aus einem anderen Grund nicht möglich oder undurchführbar ist; oder
- I** wenn der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen feststellt, dass die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts im Interesse der Anteilinhaber (oder ggf. der Anteilinhaber dieses Fonds) ist.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds und der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile einer Klasse muss den Anteilinhabern mitgeteilt werden, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Eine Aussetzung in Bezug auf einen Fonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds, wenn die Vermögenswerte dieses anderen Fonds nicht in demselben Ausmaß von denselben Umständen betroffen sind.

Gebühren und Aufwendungen

Alle von einem Anteilinhaber oder aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen werden in diesem Abschnitt aufgeführt und in folgende Kategorien unterteilt: (i) einmalige Kosten, die vor oder nach der Anlage anfallen, (ii) von der Anteilsklasse getragene Gebühren und Aufwendungen, und (iii) vom Fonds getragene Gebühren und Aufwendungen.

Einmalige Kosten, die vor oder nach der Anlage anfallen

Ausgabeaufschlag

Vertriebsstellen sind berechtigt, bei der Zeichnung von Anteilen einen Ausgabeaufschlag zu erheben.

Der Prozentsatz des Ausgabeaufschlags ist ggf. in der entsprechenden Fondsergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben.

Der Höchstsatz für den Ausgabeaufschlag beträgt 5,00% des Wertes der betreffenden Zeichnung.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt oder erhält keinen Ausgabeaufschlag.

Für Anteile der Klasse X gilt kein Ausgabeaufschlag. Stattdessen wird eine CDSC wie nachstehend beschrieben erhoben.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der Rückgabe von Anteilen durch einen Anleger eine Rücknahmegebühr zu erheben.

Der Prozentsatz der Rücknahmegebühr ist, sofern zutreffend, in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben. Die Rücknahmegebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft weitergegeben.

Ohne Einschränkung der allgemeinen Befugnis zur Erhebung einer Rücknahmegebühr wird die Gesellschaft die Erhebung einer Rücknahmegebühr bei Rückgabe von Anteilen durch einen Anleger erwägen, wenn sie der Auffassung ist, dass der betreffende Anleger Anteile systematisch innerhalb eines kurzen Zeitraums zurückgibt oder umtauscht.

Weitere Informationen zur Haltung der Gesellschaft in Bezug auf Market Timing finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft und die Fonds - Verhinderung von Market Timing und Late Trading“.

Verwässerungsabgabe und Swing-Price-Anpassung

Bitte lesen Sie den vorstehenden Abschnitt „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“.

Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) für die Klasse X

Die globale Vertriebsstelle ist berechtigt, bei der Rückgabe von Anteilen der Klasse X durch einen Anleger eine CDSC zu erheben.

Die CDSC gilt nur für Anteile der Klasse X.

Eine CDSC ist eine Gebühr, die von den Rücknahmeerlösen von Anteilen der Klasse X in Höhe der nachfolgend angegebenen Prozentsätze erhoben wird, wenn Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurückgegeben werden:

- Erstes Jahr: 3,00%
- Zweites Jahr: 2,00%
- Drittes Jahr: 1,00%
- Danach: 0%

Die Haltedauer von Anteilen der Klasse X wird bestimmt durch:

- Die von einem Anteilinhaber für die Rücknahme ausgewählten Anteile der Klasse X (die „ausgewählten Anteile“);
- Das ursprüngliche Zeichnungsdatum der ausgewählten Anteile;
- Die ursprünglichen Zeichnungsdaten der ausgewählten Anteile eines anderen Fonds, aus dem die Anteile gegebenenfalls umgetauscht wurden.

Die Höhe der CDSC wird berechnet, indem der entsprechende vorstehend angegebene Prozentsatz der CDSC mit dem Preis je Anteil am Datum der ursprünglichen Zeichnung oder, falls niedriger, dem Preis je Anteil an dem Geschäftstag vor dem Datum der Rücknahme der ausgewählten Anteile multipliziert wird.

Eine gegebenenfalls erhobene CDSC wird von der globalen Vertriebsstelle einbehalten.

Zusätzliche Anteile der Klasse X, die durch die Wiederanlage von Dividenden erworben wurden, sind von der CDSC befreit.

Die globale Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen beschließen, die auf eine infolge einer Schließung, Zusammenlegung oder Teilung von Fonds und Anteilen gemäß der Beschreibung in den Abschnitten „Schließung von Fonds und Klassen“ und „Zusammenlegungen und Teilungen“ vorgenommene Rücknahme oder einen entsprechenden Umtausch von Anteilen der Klasse X fällige CDSC nicht anzuwenden.

Von der Anteilsklasse getragene Gebühren und Aufwendungen

Jährliche Managementgebühr

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von den Anteilsklassen der jeweiligen Fonds eine Gebühr als Bezahlung für die Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben zu vereinnahmen. Diese wird als die jährliche Managementgebühr bezeichnet (bisweilen abgekürzt als „AMC“ (Annual Management Charge)).

Die jährliche Managementgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds und wird täglich berechnet und berücksichtigt. Sie wird vierzehntägig an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Jahressatz für jede Anteilsklasse in jedem Fonds ist in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben.

Die tägliche Gebühr beträgt ein 365stel der jährlichen Managementgebühr (bzw. ein 366stel, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt). Wenn der betreffende Tag kein Handelstag ist, wird die tägliche Gebühr am nächsten Handelstag berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet diese Gebühr auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse am vorherigen Handelstag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bisweilen nach ihrem alleinigen Ermessen beschließen, ganz oder teilweise auf die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühr zu verzichten oder diese aus ihren eigenen Mitteln an die Gesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus kann sie nach ihrem alleinigen Ermessen und auf der Grundlage objektiver Kriterien beschließen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilinhabern, deren Vertretern oder Vermittlern die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühren zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Rückerstattung ihrer gesamten Auslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft, darunter Rechtsberatungsgebühren, Kurierkosten und Telekommunikationskosten, die zu marktüblichen Sätzen berechnet werden, sowie die ggf. hierfür anfallende Mehrwertsteuer.

Die Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft wird von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer jährlichen Managementgebühr bezahlt.

Verwaltungsgebühr

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von den Anteilsklassen der jeweiligen Fonds eine Gebühr als Bezahlung für die an die Gesellschaft geleisteten administrativen Leistungen zu erheben. Diese wird als Verwaltungsgebühr bezeichnet.

Sofern in der jeweiligen Fondsergänzung nicht anders angegeben, umfasst die Verwaltungsgebühr:

- Gebühren der Verwaltungsstelle für die ausgeführten Verwaltungsaufgaben;
- Gebühren der Register- und Transferstelle für die Führung des Registers der Gesellschaft und die Zahlung von Ausschüttungen;
- Zahlstellengebühren, d. h. die Gebühren und Auslagen der von der Gesellschaft bestellten Zahlstelle(n);
- Verwaltungsratshonorare, bei denen es sich um ein jährliches Honorar handelt, das im entsprechenden Jahres-/Halbjahresbericht veröffentlicht wird. Weiterhin erstattet die Verwaltungsgesellschaft die Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder (gemäß der Satzung), einschließlich angemessener Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, und ggf. sämtliche Versicherungskosten für die Verwaltungsratsmitglieder;
- Gebühren der Domizilstelle, d. h. die Gebühren und Auslagen der von der Gesellschaft bestellten Domizilstelle;
- Honorare anderer Dienstleister im Zusammenhang mit alternativen und/oder zusätzlichen Dienstleistern, die von der Gesellschaft bestellt werden können; und
- Gebühren der Aufsichtsbehörden in Ländern, in denen die Fonds für den Verkauf registriert sind.

Die Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds und wird täglich berechnet und berücksichtigt. Sie wird vierzehntägig an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der maximale Jahresprozentsatz, der für jede Anteilsklasse eines Fonds erhoben wird, ist in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben.

Wenn die Kosten für die Erbringung administrativer Leistungen für die Gesellschaft höher sind als die in einem beliebigen Zeitraum vereinnahmte Verwaltungsgebühr, gleicht die Verwaltungsgesellschaft die Differenz aus. Wenn die Kosten für die Erbringung administrativer Leistungen für die Gesellschaft geringer sind als die in einem beliebigen Zeitraum vereinnahmte Verwaltungsgebühr, behält die Verwaltungsgesellschaft die Differenz.

Ermäßigung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft wird einen Teil der Vorteile potenzieller Einsparungen, die durch Größenvorteile aufgrund eines beträchtlichen Wachstums der in einem Fonds verwalteten Vermögenswerte erzielt werden, in Form einer Ermäßigung der Verwaltungsgebühr des betreffenden Fonds an die Anteilinhaber weitergeben. Die anwendbare Ermäßigung der Verwaltungsgebühr wird durch die Größe des Fonds bestimmt, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Nettoinventarwertspanne zu ändern oder die mit den einzelnen Stufen der Nettoinventarwertspanne verbundene Ermäßigung zu ändern, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft auch nach eigenem Ermessen bestimmen, dass eine Änderung der Berechnungsmethode für die ermäßigte Verwaltungsgebühr im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Der Nettoinventarwert der Fonds wird mindestens am Ende jedes Quartals überprüft, damit die geltende Ermäßigung spätestens 13 Geschäftstage nach dem Ende des betreffenden Quartals umgesetzt werden kann, zum Beispiel vom 31. März bis spätestens zum 13. Geschäftstag im April. Wenn ein Fonds einen Rückgang des Nettoinventarwertes verzeichnet hat, wird die Ermäßigung nur dann aufgehoben oder verringert, wenn der Nettoinventarwert nach Anwendung eines Puffers, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt, unter dem entsprechenden Schwellenwert liegt.

Die ermäßigte Verwaltungsgebühr wird wie folgt berechnet: Verwaltungsgebühr (gemäß Fondsergänzung) – Ermäßigung (gemäß nachstehender Tabelle).

Nettoinventarwert des Fonds	Ermäßigung der Verwaltungsgebühr	Puffer im Falle einer Verringerung des Fonds-Nettoinventarwerts	Wegfall oder Verringerung der Ermäßigung bei Rückgang des Fonds-Nettoinventarwerts unter
0 - 1,25 Mrd. EUR	Null	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
1,25 - 2,50 Mrd. EUR	0,02%	125 Mio. EUR	1,125 Mrd. EUR
2,50 - 3,75 Mrd. EUR	0,04%	125 Mio. EUR	2,375 Mrd. EUR
3,75 - 5,00 Mrd. EUR	0,06%	125 Mio. EUR	3,625 Mrd. EUR
5,00 - 6,25 Mrd. EUR	0,08%	125 Mio. EUR	4,875 Mrd. EUR
6,25 - 7,50 Mrd. EUR	0,10%	250 Mio. EUR	6,000 Mrd. EUR
Über 7,50 Mrd. EUR	0,12%	250 Mio. EUR	7,250 Mrd. EUR

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in EUR berechnet bzw. für die Fonds, deren Referenzwährung nicht auf EUR lautet, in EUR umgerechnet.

Informationen über die ermäßigte Verwaltungsgebühr, einschließlich aller derzeit für jede Anteilsklasse pro Fonds geltenden Rabatte, finden Sie auf der [Website von M&G](#).

Siehe folgendes Rechenbeispiel:

Zeitraum	Verwaltetes Vermögen des Fonds	Ermäßigte Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse Verwaltungsgebühr: bis zu 0,15%
1. Quartal	1,67 Mrd. EUR	0,13% (0,15% - 0,02%) Auf die Verwaltungsgebühr wird eine Ermäßigung von 0,02% angewandt, da der Nettoinventarwert des Fonds im Bereich von 1,25 bis 2,50 Mrd. EUR liegt.
2. Quartal	1,20 Mrd. EUR	0,13% Keine Veränderung, da der Nettoinventarwert des Fonds innerhalb des Puffers von 125 Mio. EUR liegt und nicht unter die Schwelle von 1,25 Mrd. EUR gesunken ist.
3. Quartal	958 Mio. EUR	0,15% Die Ermäßigung von 0,02% wird gestrichen, da der Nettoinventarwert des Fonds unter dem Puffer von 125 Mio. EUR liegt.
4. Quartal	1,45 Mrd. EUR	0,13% (0,15% - 0,02%) Es wird eine Ermäßigung von 0,02% angewandt, da der Nettoinventarwert des Fonds im Bereich von 1,25 bis 2,50 Mrd. EUR liegt.
5. Quartal	2,85 Mrd. EUR	0,11% (0,15% - 0,04%) Auf die Verwaltungsgebühr wird eine Ermäßigung von 0,04% angewandt, da der Nettoinventarwert des Fonds im Bereich von 2,50 bis -3,75 Mrd. EUR liegt.

Auf die Verwaltungsgebühr für Fonds, die eine einmalige Gebühr erheben, wie nachstehend im Abschnitt „Einmalige Gebühr“ beschrieben, wird keine Ermäßigung angewandt.

Vertriebsgebühr für die Klasse X

Ausschließlich in Bezug auf Anteile der Klasse X darf die Verwaltungsgesellschaft außerdem eine jährliche Gebühr in Höhe von 1% des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse X als Zahlung an die globale Vertriebsstelle für mit dem Vertrieb verbundene Dienstleistungen erheben. Diese wird als Vertriebsgebühr bezeichnet.

Die Vertriebsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse X. Sie wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Dies geschieht auf der gleichen Grundlage wie im obigen Abschnitt „Jährliche Managementgebühr“ beschrieben.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise zusätzlich zu anderen Gebühren und Aufwendungen Anspruch auf den Erhalt einer an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlenden Performancegebühr von der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anrecht auf eine solche Performancegebühr, wenn in einem Geschäftsjahr die Performance der entsprechenden Anteilsklasse eines Fonds die Rendite der Hurdle Rate im selben Zeitraum überschreitet, sofern eine High Water Mark festgelegt ist.

Die gegebenenfalls geltende Performancegebühr und die Hurdle Rate sind in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben.

Vollständige Einzelheiten darüber, wie die Performancegebühr aufläuft und erhoben wird, und die Definitionen der hierin verwendeten Bedingungen sind in Anhang 2 enthalten.

Gebühren für die Absicherung von Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von den währungsabgesicherten Anteilsklassen der jeweiligen Fonds eine Gebühr als Bezahlung für die in Bezug auf diese Anteilsklassen erbrachten Währungsabsicherungsleistungen zu verlangen. Diese wird als die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr bezeichnet.

Die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr ist eine variable jährliche Gebühr, die voraussichtlich höchstens 0,06% betragen wird. Die genaue Höhe der Gebühr schwankt innerhalb der festgelegten Spanne und hängt von der Summe der Anteilsklassen-Währungsabsicherungsgeschäfte für die Gesamtheit der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten SICAVs ab.

Die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklassen eines Fonds. Sie wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen gezahlt. Dies geschieht auf der gleichen Grundlage wie im obigen Abschnitt „Jährliche Managementgebühr“ beschrieben.

Wenn die Kosten für die Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für den Fonds höher sind als die in einem beliebigen Zeitraum vereinnahmte Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, gleicht die Verwaltungsgesellschaft die Differenz aus. Wenn die Kosten für die Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die Gesellschaft geringer sind als die in einem beliebigen Zeitraum vereinnahmte Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, behält die Verwaltungsgesellschaft die Differenz ein.

Taxe d'abonnement

Hierbei handelt es sich um eine Zeichnungssteuer, die von jeder Anteilsklasse zu zahlen ist, je nachdem, ob der Anleger, an den die Anteilsklasse verkauft wird, ein institutioneller Anleger oder ein Kleinanleger ist. Weitere Einzelheiten entnehmen sie bitte dem Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts.

Die *taxe d'abonnement* basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Fonds und wird täglich berechnet und berücksichtigt. Dies geschieht auf der gleichen Grundlage wie im obigen Abschnitt „Jährliche Managementgebühr“ beschrieben.

Die *taxe d'abonnement* für die einzelnen Anteilsklassen eines jeden Fonds ist in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben.

Einmalige Gebühr

Wenn dies in der entsprechenden Fondsergänzung vorgesehen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft eine einmalige Gebühr erhalten. Diese Gebühr deckt die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft sowie die mit dem betreffenden Fonds verbundenen Betriebs-, Verwaltungs- und Aufsichtskosten. Diese Gebühr (die „einmalige Gebühr“) wird täglich berechnet und berücksichtigt, basierend auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse in jedem Fonds, der eine einmalige Gebühr erhebt, und wird auf der gleichen Grundlage vierzehntägig an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wie im obigen Abschnitt „jährliche Managementgebühr“ beschrieben.

Die einmalige Gebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen eines jeden Fonds. Der jährlich erhobene Prozentsatz ist in der Fondsergänzung für jeden Fonds dargelegt.

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, umfasst die einmalige Gebühr:

- Jährliche Managementgebühr;
- Verwaltungsgebühr (die im obigen Abschnitt „Verwaltungsgebühr“ beschriebene Ermäßigung der Verwaltungsgebühr gilt nicht für Fonds, die eine einmalige Gebühr erheben);
- *Taxe d'abonnement*;
- Verwahrstellengebühr;
- Depotgebühren und mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren; und
- Sonstige Aufwendungen;

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, umfasst die einmalige Gebühr nicht:

- Portfoliotransaktionskosten (Handelsmargen, Maklerprovisionen, Verkehrssteuern und Stempelsteuern, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds entstehen);
- Anteilklassen-Absicherungsgebühr (sofern zutreffend);
- Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren; und
- Außergewöhnliche Auslagen, einschließlich u.a. Prozessführungskosten und sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Kosten, mit denen der Fonds belastet wird und die nicht als gewöhnliche Auslagen zu qualifizieren sind.

Wenn ein Fonds in Anteile oder Aktien anderer Fonds investiert, werden die in den zugrunde liegenden Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen gemäß der Beschreibung im obigen Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen für Anlagen in andere Fonds“ behandelt.

Zum Datum dieses Prospekts erheben die folgenden Fonds eine einmalige Gebühr:

- M&G (Lux) Sustainable Macro Flexible Credit Fund;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 3;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 4;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 5;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 17;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 18;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 19;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 20;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 21;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund IG 2031;
- M&G (Lux) Fixed Maturity Bond High Yield Fund 2031; und
- M&G (Lux) Asian Fixed Maturity Bond Fund 7.

Vom Fonds getragene Gebühren und Aufwendungen

Gebühren der Verwahrstelle

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, erhebt die Verwahrstelle von den einzelnen Fonds eine Gebühr als Vergütung für ihre Aufgaben als Verwahrstelle. Diese wird als Verwahrstellengebühr bezeichnet.

Die Verwahrstellengebühr beruht auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds. Unter normalen Umständen belaufen sich die an die Verwahrstelle für ihre Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren auf maximal 1 Basispunkt.

Die Verwahrstellengebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt. Dies geschieht auf der gleichen Grundlage wie im obigen Abschnitt „Jährliche Managementgebühr“ beschrieben.

Die Verwahrstelle kann auch eine Gebühr für folgende von ihr erbrachten Leistungen erheben:

- Ausschüttungen;
- Erbringung von Bankdienstleistungen;
- Verwahrung von Geldeinlagen;
- Kreditvergabe;
- Eingehen von Wertpapierleihgeschäften, Derivatgeschäften oder unbesicherten Kreditgeschäften;
- Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. Handelsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf derselben;
- vorausgesetzt, die Dienstleistungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Zahlung und Rückerstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung oder veranlassten Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch die Satzung oder durch allgemeines Recht übertragen wurden. Diese Aufwendungen umfassen normalerweise u. a.:

- Lieferung von Wertpapieren an die Verwahrstelle oder die Verwahrstelle;
- Einziehung und Ausschüttung von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen und Bearbeitung von Steuerforderungen;
- anderweitige Aufgaben, die die Verwahrstelle per Gesetz erfüllen darf oder muss.

Depotgebühren

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erhalt einer Depotgebühr in Bezug auf die Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds („Depot“).

Die Depotgebühr ist variabel und hängt von den spezifischen Depotvereinbarungen für die Art der jeweiligen Vermögenswerte ab.

Die Depotgebühr beläuft sich auf 0,00005% bis 0,40% p. a. der Vermögenswerte.

Die Depotgebühr wird täglich in den Preisen für die einzelnen Anteilklassen berücksichtigt. Sie wird monatlich anhand des Wertes der verschiedenen Vermögenswerte berechnet und an die Verwahrstelle gezahlt, wenn diese ihre Rechnung an den Fonds stellt.

Mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, hat die Verwahrstelle darüber hinaus Anspruch auf Erhalt von mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren für die Verarbeitung von Transaktionen in Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Fonds. Die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren variieren entsprechend dem jeweiligen Land und der Art der Transaktion. Die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren belaufen sich in der Regel auf 5 bis 100 EUR je Transaktion. Die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren werden täglich in den Preisen für die einzelnen Anteilklassen berücksichtigt. Sie werden monatlich anhand der Anzahl der durchgeführten Transaktionen berechnet und an die Verwahrstelle gezahlt, wenn diese ihre Rechnung an den Fonds stellt.

Gebühren und Kosten für die Anlage in anderen Fonds

Wenn ein Fonds in Anteile oder Aktien anderer Fonds investiert, fallen auch für diese zugrunde liegenden Fonds ebenfalls Gebühren und Aufwendungen an, und es wird ein Basisinformationsblatt veröffentlicht, das einen zusammenfassenden Indikator für diese Kosten enthält.

Wenn der zugrunde liegende Fonds von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird,

- reduziert die Verwaltungsgesellschaft die jährliche Managementgebühr und die Verwaltungsgebühr um den Betrag einer entsprechenden Gebühr, die für die zugrunde liegenden Fonds erhoben wurde.
- Auch verzichten die zugrunde liegenden Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, auf die ansonsten geltenden Ausgabeaufschläge

und Rücknahmegebühren. Damit stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Anteilhaber nicht doppelt belastet werden.

- Die Senkung der jährlichen Managementgebühr und Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen eines jeden Fonds und wird täglich berechnet und berücksichtigt. Dies geschieht auf der gleichen Grundlage wie im obigen Abschnitt „Jährliche Managementgebühr“ beschrieben.
- Die Verwaltungsgesellschaft erstattet keine anderen Kosten, die innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds anfallen. Diese Kosten werden daher in den zusammenfassenden Kostenindikator des betreffenden Fonds aufgenommen.

Wenn der zugrunde liegende Fonds nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, wird der zusammenfassende Kostenindikator des zugrunde liegenden Fonds im zusammenfassenden Kostenindikator des betreffenden Fonds berücksichtigt.

Sonstige Aufwendungen

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nichts anderes angegeben ist, werden die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung, Gründung und Errichtung der Gesellschaft, dem Angebot von Anteilen, der Erstellung und dem Druck des vorliegenden Prospekts und die Honorare der professionellen Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die unmittelbaren Gründungskosten der jeweils aufgelegten Fonds oder Anteilklassen werden von dem betreffenden Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen getragen.

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft die ihr entstandenen Gebühren und Aufwendungen bezahlen, sofern sie nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind. Hierzu zählen die folgenden Aufwendungen:

- Erstattung aller Spesen, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind;
- Portfoliotransaktionskosten, einschließlich Handelsmargen, Maklerprovisionen, Verkehrssteuern und Stempelsteuern sowie andere Auslagen, die notwendigerweise bei der Ausführung von Transaktionen für die Fonds entstehen;
- alle Gebühren oder Aufwendungen für Rechtsberater oder sonstige professionelle Berater der Gesellschaft;
- alle Kosten in Verbindung mit Versammlungen der Anteilhaber, die auf Verlangen von Anteilhabern einberufen werden, jedoch nicht für Versammlungen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft einberufen werden;
- Verbindlichkeiten aus Zusammenlegung, Verschmelzung oder Neustrukturierung, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Fonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen;
- Zinsen für Kredite und bei der Bereitstellung oder Tilgung solcher Kredite bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite für die Fonds entstandene Kosten;
- Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Vermögen der Fonds bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entrichten sind;
- die Prüfungsgebühren für den Abschlussprüfer (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie sämtliche Auslagen des Abschlussprüfers;
- bei Anteilen, die an einer Börse notiert sind, die in Verbindung mit der Notierung anfallenden Gebühren (allerdings sind derzeit keine Anteile notiert);
- Außergewöhnliche Auslagen, einschließlich u.a. Prozessführungskosten und sämtlichen anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Kosten, mit denen der Fonds belastet werden und die nicht als gewöhnliche Auslagen zu qualifizieren sind; und
- alle Mehrwertsteuern oder ähnlichen Steuern im Zusammenhang mit den hier dargelegten Gebühren oder Aufwendungen.

Diese Betriebskosten und sonstige Kosten können von der Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gemäß den üblichen Rechnungslegungspraktiken abgegrenzt und abgeschrieben werden.

Eine geschätzte Rückstellung für die Betriebskosten der Gesellschaft wird in der Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft berücksichtigt. Die Betriebskosten und die Gebühren und Kosten von Dienstleistern, die durch die Gesellschaft zu entrichten sind, werden anteilig von allen Anteilen im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Gesellschaft oder auf einer anderen Grundlage, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, getragen, oder sie werden der entsprechenden Klasse zugeordnet, unter der Voraussetzung, dass die Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, ausschließlich von der betreffenden Klasse getragen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Analysedienstleistungen, die der Anlageverwaltungsgesellschaft von Maklern oder unabhängigen Analyseanbietern bereitgestellt werden, werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Von der Verwaltungsgesellschaft bezahlte Gebühren und Aufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Prüfgebühren und die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren für Fonds, deren Gesamtnettoinventarwert weniger als 200 Millionen EUR beträgt (der „Schwellenwert“) (bzw. den Gegenwert in EUR für die Fonds, deren Referenzwährung nicht auf EUR lautet).

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft den Nettoinventarwert der Fonds am Ende eines jeden Quartals.

Wenn am Ende von zwei aufeinander folgenden Quartalen der Nettoinventarwert eines Fonds:

- unter dem Schwellenwert liegt, werden die Prüfgebühren und die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren von der Verwaltungsgesellschaft getragen und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht berücksichtigt.
- über dem Schwellenwert liegt, werden die Prüfgebühren und die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren spätestens ab dem 13. Geschäftstag nach dem jeweiligen Quartalsende in die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Schwellenwert zu ändern oder aufzuheben.

Zuweisung von Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Alle Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen werden dem betreffenden Fonds und/oder der betreffenden Klasse, für den/die sie entstanden sind, in Rechnung gestellt. Aufwendungen, die keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden normalerweise nach Maßgabe des jeweiligen Nettoinventarwerts auf alle Fonds umgelegt. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen diese Gebühren und Aufwendungen auch in einer Weise zuordnen, die er für die Anteilinhaber insgesamt für gerecht hält.

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, werden bei Ausschüttungsanteilen die meisten Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds ausgeschütteten Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

Besteuerung

Die nachstehenden Absätze über die Besteuerung in Luxemburg stellen jeweils eine kurze Zusammenfassung in Bezug auf die geltenden Gesetze und Gepflogenheiten dar. Diese können sich ändern und unterschiedlich ausgelegt werden. Die nachstehend definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen zugewiesen wurde.

Die nachstehenden Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus Zeichnung, Verkauf, Umtausch, Besitz oder Rückgabe von Anteilen in den Ländern ergeben können, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind, an einen professionellen Berater zu wenden. Weiterhin wird den Anlegern empfohlen, sich über eventuell in ihrem Wohnsitzland geltende Devisenvorschriften zu informieren. Bestimmte Anteilinhaber unterliegen möglicherweise Gesetzen gegen Offshore-Fonds und sind daher steuerpflichtig in Bezug auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft. Die entsprechenden Folgen variieren entsprechend den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem der betreffende Anteilinhaber seinen Wohnsitz, seine Domizilierung oder seinen Firmensitz hat, sowie entsprechend den spezifischen Umständen des jeweiligen Anteilinhabers.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und die Vertreter der Gesellschaft übernehmen keine Haftung in Bezug auf spezifische Steuerangelegenheiten der Anteilinhaber.

Eventuelle Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagepapiere ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern unterliegen. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von verringerten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern profitieren kann. Falls sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet. Diese Einnahme wird den bestehenden Anteilinhabern vielmehr zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig zugewiesen.

Automatischer Informationsaustausch

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, der Register- und Transferstelle die im Zeichnungsformular der Gesellschaft geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft bzw. der von der Gesellschaft beauftragte Dienstleister den Status des jeweiligen Anteilinhabers gemäß FATCA und OECD CRS beurteilen kann und es der Gesellschaft möglich ist, Zeichnungen oder spätere Zeichnungsanträge zu akzeptieren. Die Gesellschaft bzw. der von der Gesellschaft beauftragte Dienstleister kann die Anteilinhaber auffordern, weitere Dokumente zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer Ansicht für die Beurteilung erforderlich sind.

Falls der Anteilinhaber die geforderten Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, wird der Zeichnungsantrag möglicherweise nicht akzeptiert. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Transferstelle haften für eine verspätete oder nicht erfolgte Handelsausführung, die auf die fehlende oder unvollständige Bereitstellung von Dokumenten durch die Anteilinhaber zurückzuführen ist.

Die Anteilinhaber können zu gegebener Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Nachweise im Rahmen der laufenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß FATCA und OECD CRS vorzulegen. Die Anteilinhaber müssen die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle unverzüglich informieren, wenn sich ihr Status gemäß FATCA oder OECD CRS ändern könnte oder geändert hat.

FATCA

Gemäß den FATCA-Bestimmungen und den diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen (die „IGA“), einschließlich der IGA zwischen den USA und Luxemburg vom 28. März 2014 (die „US-Luxemburg-IGA“), die durch das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 angenommen wurden, sind in Luxemburg ansässige ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions) (die nachfolgenden Definitionen haben die Bedeutung, die ihnen in der US-Luxemburg-IGA zugewiesen wurde) (die „FFI“) verpflichtet, Informationen über die direkte oder indirekte Eigentümerschaft von US-Personen in Bezug auf bestimmte meldepflichtige US-Konten weiterzugeben. Die Meldung erfolgt direkt an die Luxemburger Steuerverwaltung, welche die Informationen an den US Internal Revenue Service weitergibt. Werden die verlangten Informationen nicht übermittelt, kann dies zur Erhebung einer 30%igen Quellensteuer auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum führen, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können.

Gemäß den grundlegenden Bedingungen der US-Luxemburg-IGA gilt die Gesellschaft als FFI. Die Gesellschaft kann von allen Anteilhabern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die oben erwähnten IGA einzuhalten.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß FATCA kann zu Sanktionen für das Finanzinstitut führen. Diese reichen von 1.500 EUR bis zu 0,5% des Betrags, auf den sich die Meldepflicht bezieht. Allen interessierten Anlegern und Anteilhabern wird geraten, die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern zu erörtern.

OECD CRS

Mit dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „Gesetz über den automatischen Informationsaustausch“) wurden die Auflagen des automatischen Informationsaustauschs in Luxemburg eingeführt, indem die Richtlinie des Europäischen Rats 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014, mit dem der OECD CRS angenommen wurde, entsprechend umgesetzt wurde. Daher sind die Finanzinstitute (die nachfolgenden Definitionen haben die Bedeutung, die ihnen im Gesetz über den automatischen Informationsaustausch zugewiesen wurde) verpflichtet, On-Boarding- und Due-Diligence-Verfahren durchzuführen und bestimmte Informationen über Kontoinhaber, die in anderen teilnehmenden Ländern steuerlich ansässig sind, an die Luxemburger Steuerverwaltung zu melden. Diese Informationen werden von der Luxemburger Steuerverwaltung mit den Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat des meldepflichtigen Kontoinhabers ausgetauscht.

Gemäß dem Gesetz über den automatischen Informationsaustausch sind meldende Finanzinstitute (darunter unter bestimmten Bedingungen auch Anlagefonds) verpflichtet, Informationen über umfassend definierte Kontosalen und über Finanzerträge weiterzugeben (darunter auch Ausschüttungen durch Anlagefonds und Rücknahmen von Fondsanteilen), die an bestimmte Personen gezahlt oder gutgeschrieben wurden, sofern diese, vereinfacht gesagt, Steuerinländer eines anderen Mitgliedstaats oder bestimmter Drittstaaten sind, die ein bilaterales Übereinkommen über diesen Austausch unterzeichnet haben.

Die im Gesetz über den automatischen Informationsaustausch enthaltenen Bestimmungen beruhen auf dem OECD CRS, der von der OECD im Zusammenhang mit dem multilateralen Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 1. Juni 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) entwickelt wurde. Über 100 Länder haben dieses multilaterale Übereinkommen der OECD unterzeichnet oder die Unterzeichnung angekündigt. Es wird erwartet, dass zwischen einer wachsenden Zahl von Ländern zusätzliche multilaterale und/oder bilaterale Übereinkommen abgeschlossen werden, um ähnliche Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung einzuführen.

Unbeschadet anderer Angaben im vorliegenden Dokument und im Rahmen des durch luxemburgisches Recht Zulässigen, ist die Gesellschaft zu Folgendem berechtigt:

- sie kann jeden Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile dazu verpflichten, umgehend die erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die die Gesellschaft nach eigenem Ermessen benötigt, um die entsprechenden FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen;
- sie darf persönliche Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weitergeben, die gesetzlich erforderlich sind oder durch eine solche Behörde angefordert werden; und

- sie darf persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über den automatischen Informationsaustausch kann zu Sanktionen für das meldende Finanzinstitut führen. Diese reichen von 1.500 EUR bis zu 0,5% des Betrags, auf den sich die Meldepflicht bezieht. Potenziellen Anteilhabern der Gesellschaft wird empfohlen, sich von Fachleuten ihrer Wahl in Bezug auf den OECD CRS über den Informationsaustausch beraten zu lassen.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der Europäische Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), mit der eine Meldepflicht für Beteiligte von Transaktionen eingeführt wird, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können („**DAC6**“). Die DAC6 wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 (das „**DAC6-Gesetz**“) umgesetzt.

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem eines oder mehrere der im DAC6-Gesetz vorgesehenen „Kennzeichen“ aufweisen, was in bestimmten Fällen mit dem „Main benefit“-Test gekoppelt ist („**Meldepflichtige Gestaltungen**“).

Die im Fall einer meldepflichtigen Gestaltung zu meldenden Informationen umfassen *unter anderem*: die Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung, Angaben zum Wert der meldepflichtigen Gestaltung und Identifizierung aller Mitgliedsstaaten, die von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sein könnten.

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die an der Konzeption, Vermarktung oder Organisation der meldepflichtigen Gestaltung beteiligt sind oder dabei Unterstützung oder Beratung leisten (die sogenannten „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die Intermediäre (bzw. gegebenenfalls der Steuerzahler) sind möglicherweise ab dem 30. Januar 2021 zur Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung verpflichtet.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs des DAC6-Gesetzes können von der Gesellschaft durchgeführte Transaktionen in den Anwendungsbereich des DAC6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und unterliegt diesbezüglichen Änderungen.

Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg grundsätzlich einer vierteljährlich fälligen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p. a. ihres Nettoinventarwerts auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft am Ende des betreffenden Kalenderquartals.

Dieser Satz beträgt nur 0,01% pro Jahr für:

- Organismen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- Organismen, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
- einzelne Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten.

Ab dem 1. Januar 2021 können die Gesellschaft oder ihre einzelnen Fonds je nach Wert des Nettovermögens des betreffenden Fonds, das in wirtschaftliche Aktivitäten investiert wurde, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomieverordnung (die „qualifizierenden Aktivitäten“) eingestuft sind, von ermäßigten Zeichnungssteuersätzen profitieren, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens der Gesellschaft oder ihrer einzelnen Fonds, der in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas oder Kernenergie investiert wurde. Die folgenden ermäßigten Zeichnungssteuersätze wären anwendbar:

- 0,04, wenn mindestens 5% des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft oder ihre einzelnen Fonds in qualifizierende Aktivitäten investiert sind;
- 0,03%, wenn mindestens 20% des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft oder ihre einzelnen Fonds in qualifizierende Aktivitäten investiert sind;
- 0,02%, wenn mindestens 35% des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft oder ihre einzelnen Fonds in qualifizierende Aktivitäten investiert sind; und
- 0,01%, wenn mindestens 50% des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft oder ihre einzelnen Fonds in qualifizierende Aktivitäten investiert sind.

Die vorstehend genannten Zeichnungssteuersätze würden nur für das Nettovermögen gelten, das in qualifizierende Aktivitäten investiert ist.

Zusätzlich ist eine Befreiung von der Zeichnungssteuer in folgenden Fällen möglich:

- für den Wert der an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer unterworfen waren;
- für OGA, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen sind und die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;
- für OGA, deren Wertpapiere Altersvorsorgesystemen vorbehalten sind;
- für OGA, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;
- für OGA, deren Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden und deren ausschließlicher Zweck in der Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes besteht;
- für OGA, die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Quellensteuer

Gemäß derzeitigem luxemburgischem Steuerrecht fällt auf die von der Gesellschaft an die Anteilinhaber vorgenommenen Ausschüttungen keine Quellensteuer an.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls der Quellensteuer in den Ländern, in denen die Anlagen gehalten werden. Die Gesellschaft muss möglicherweise Steuern auf einen realisierten und nicht realisierten Kapitalzuwachs ihrer Vermögenswerte im Ursprungsland zahlen, und entsprechende Rückstellungen werden in bestimmten Ländern möglicherweise anerkannt.

Einkommensteuer

Die Gesellschaft ist von der luxemburgischen Einkommen-, Ertrag- oder Kapitalertragsteuer befreit.

Vermögensteuer

Die Gesellschaft ist von der luxemburgischen Vermögensteuer befreit.

Sonstige Steuern

In Luxemburg fällt bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gegen liquide Mittel in der Regel keine Stempelsteuer an.

Besteuerung der Anteilinhaber in Luxemburg

Ein Anteilinhaber wird alleine aus dem Grunde, dass er die Anteile hält und/oder veräußert, oder durch die Ausübung, Wahrnehmung oder Durchsetzung seiner entsprechenden Rechte in Luxemburg weder steueransässig, noch als steueransässig betrachtet.

Nach gegenwärtigem Luxemburger Steuerrecht unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Bezug auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft, mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg domiziliert oder ansässig sind oder dort eine ständige Niederlassung haben.

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber unterliegt entsprechend den Vorschriften seines Heimatlands der Besteuerung auf Erträge, die er in seinem Land von der Gesellschaft erhalten hat.

Allgemeines

Es ist damit zu rechnen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft in vielen verschiedenen Ländern steueransässig sind. Es wird daher in diesem Prospekt nicht der Versuch unternommen, die mit der Zeichnung, dem Umtausch, dem Besitz, der Rückgabe oder einem anderweitigen Erwerb oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich in Abhängigkeit von den im Land des Wohnsitzes, Sitzes und/oder der Gründung eines Anteilhabers geltenden Gesetzen und Praktiken sowie seinen persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich vorab informieren und ggf. den Rat ihres Steuerberaters über mögliche steuerliche Konsequenzen einholen, die sich aus der Zeichnung, dem Besitz, dem Umtausch, der Rückgabe und der anderweitigen Veräußerung von Anteilen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts, ihres Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung ergeben.

Sonstige allgemeine Informationen für Anleger

Versammlungen der Anteilinhaber und Berichte an die Anteilinhaber

Die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber (sowie Versammlungen, deren Tagesordnung eine Änderung der Satzung oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds vorsieht) muss mindestens acht (8) Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Anteilinhaber erfolgen bzw. in der nach luxemburgischem Recht vorgesehenen und vom Verwaltungsrat festgelegten Weise veröffentlicht werden. Alle Anteilinhaber haben die gleichen Rechte in Bezug auf ihre Anteile, unabhängig von der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber. Die Anteile verbriefen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte.

Die Gesellschaft kann gemäß der Satzung Anteilsbruchteile ausgeben. Mit Anteilsbruchteilen ist kein Stimmrecht verbunden, es sei denn, die Anzahl an Anteilsbruchteilen ergibt einen vollständigen Anteil (in diesem Fall ist mit der Summe dieser Anteilsbruchteile ein Stimmrecht verbunden, wie vorstehend erläutert).

Falls die Satzung geändert wird, müssen die Änderungen beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und im RESA (*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*) veröffentlicht werden.

Ausführliche Berichte der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte, einschließlich der geprüften Jahresabschlüsse, werden jährlich veröffentlicht; diese Berichte enthalten *unter anderem* den konsolidierten Abschluss in Bezug auf alle Fonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds und einen Bericht des Abschlussprüfers.

Die Halbjahresberichte der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, einschließlich der ungeprüften Abschlüsse, werden ebenfalls veröffentlicht. Sie enthalten *unter anderem* eine Beschreibung der Anlagen, die den Portfolios der einzelnen Fonds zugrunde liegen, sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile.

Der Abschluss der Gesellschaft wird im Einklang mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg erstellt.

Die Jahresberichte stehen den Anteilinhabern innerhalb von vier (4) Monaten, die Halbjahresberichte innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Erstellungsdatum am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung. Auf Anfrage werden die Berichte kostenlos an die Anteilinhaber übersandt. Weitere Exemplare sind für jedermann kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und auch auf der [Website von M&G](#) verfügbar.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Die Gesellschaft veröffentlicht einen Jahresbericht zum Bilanzstichtag sowie einen Halbjahresbericht, der alljährlich zum Zwischenbilanzstichtag erstellt wird.

Die Jahreshauptversammlung wird gemäß luxemburger Recht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem in der jährlichen Einladung zur Versammlung angegebenen Ort abgehalten.

Die Anteilinhaber von Klassen oder Fonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diese Klasse oder diesen Fonds betreffen.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft wird in Euro erstellt, da dies die Basiswährung der Gesellschaft ist. Die Abschlüsse der einzelnen Fonds werden zusätzlich in der Referenzwährung des betreffenden Fonds ausgedrückt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, vorbehaltlich der gemäß der Satzung vorgeschriebenen Mindestanwesenheits- und Mehrheitserfordernisse in Bezug auf Änderungen der Satzung.

Der Verwaltungsrat muss der Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen, sobald das Anteilskapital unter zwei Drittel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals gefallen ist. Die Hauptversammlung – für die keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist – fasst den diesbezüglichen Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile.

Außerdem muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen, sobald das Anteilskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals gefallen ist. In diesem Fall entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und die Auflösung kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von einer Frist von vierzig (40) Tagen ab dem Datum, an dem die Nettovermögenswerte unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen sind, stattfindet.

Die Liquidation ist von einem oder mehreren Liquidatoren durchzuführen, die natürliche oder juristische Personen sein können, von der CSSF ordnungsgemäß zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden; diese bestimmt außerdem die Befugnisse der Liquidatoren und deren Vergütung.

Die Nettoerlöse der Liquidierung jedes einzelnen Fonds werden von den Liquidatoren an die Anteilhaber der einzelnen Klassen der betreffenden Fonds ausgeschüttet, proportional zu ihrem Anteilsbesitz an der jeweiligen Klasse.

Bei der freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation der Gesellschaft erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes. Dieses Gesetz spezifiziert die erforderlichen Schritte, um den Anteilhabern die Teilnahme an der Auszahlung der Liquidationserlöse zu ermöglichen, und sieht am Ende der Liquidation die Überweisung der Liquidationserlöse auf ein Treuhandkonto bei der „Caisse de Consignations“ vor. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der treuhänderischen Verwaltung abgerufen werden, verfallen nach den Luxemburger Gesetzesvorschriften.

Schließung von Fonds und Klassen

Vom Verwaltungsrat beschlossene Schließung

Falls:

- aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens einer Klasse oder eines Fonds einen vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Klasse oder des Fonds festgelegten Betrag nicht erreicht hat oder auf diesen Betrag gesunken ist; und/oder
- eine Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation oder eine wirtschaftliche Rationalisierung stattgefunden hat; und/oder
- der Verwaltungsrat anderweitig die Schließung des Fonds und/oder einer Klasse für im besten Interesse der Anteilhaber hält,

kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller Anteile der betreffenden Klasse bzw. des Fonds zum Nettoinventarwert je Anteil beschließen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten), ermittelt zu dem Bewertungszeitpunkt, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, und damit den betreffenden Fonds schließen.

Die Gesellschaft setzt die Anteilhaber der entsprechenden Klasse bzw. des Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme in Kenntnis. In dieser Mitteilung werden die Gründe für die Rücknahme und die entsprechende Vorgehensweise erläutert.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber können die Anteilinhaber der betreffenden Klasse bzw. des Fonds vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin die kostenfreie Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse und -aufwendungen in Bezug auf die Anlagen).

Von den Anteilinhabern beschlossene Schließung

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Fonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats verlangen, dass alle Anteile der entsprechenden Klasse bzw. des Fonds zurückgenommen und den betroffenen Anteilinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückgezahlt wird (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten), ermittelt zum Bewertungszeitpunkt, zu dem dieser Beschluss wirksam wird.

Bei dieser Hauptversammlung der Anteilinhaber gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber gefasst.

Konsequenzen der Schließung

Vermögenswerte, die bei der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen der entsprechend berechtigten Personen hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Die Liquidation des letzten verbleibenden Fonds der Gesellschaft führt zur Liquidation der gesamten Gesellschaft.

Zusammenlegungen und Teilungen

Zusammenlegungen

Falls:

- aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder eines Fonds einen vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Gesellschaft oder des Fonds festgelegten Betrag nicht erreicht hat oder auf diesen Betrag gesunken ist; und/oder
- eine Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation oder eine wirtschaftliche Rationalisierung stattgefunden hat; und/oder
- der Verwaltungsrat anderweitig die Schließung des Fonds und/oder einer Klasse für im besten Interesse der Anteilinhaber hält,

kann der Verwaltungsrat eine Zusammenlegung (im Sinne des OGA-Gesetzes) der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds mit jenen (i) eines anderen bestehenden Fonds innerhalb der Gesellschaft oder eines anderen Teilfonds in einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue Teilfonds“) oder (ii) eines anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“) beschließen und die Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds als Anteile des neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds ausweisen.

Handelt es sich bei der Gesellschaft oder dem Fonds, die von der Zusammenlegung betroffen sind, um den übernehmenden OGAW (im Sinne des OGA-Gesetzes), so legt der Verwaltungsrat den Stichtag der von ihm veranlassten Zusammenlegung fest.

Eine solche Zusammenlegung unterliegt den durch das OGA-Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das vom Verwaltungsrat zu verabschiedende Zusammenlegungsprojekt und die den Anteilinhabern zu gewährenden Informationen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Absatz eingeräumten Befugnisse kann eine Zusammenlegung (im Sinne des OGA-Gesetzes) der einem Fonds zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit einem anderen Fonds der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds beschlossen

werden, wobei keine Quorum-Anforderungen bestehen und diese Hauptversammlung den Beschluss über diese Zusammenlegung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anteilhaber fasst. Die Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds beschließt über das Datum des Inkrafttretens dieser Zusammenlegung, die sie innerhalb der Gesellschaft eingeleitet hat, per Beschluss, der ohne Quorumanforderung und mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst wird.

Die Anteilhaber können auch eine Zusammenlegung (im Sinne des OGA-Gesetzes) der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder einem Fonds zugeordnet sind, mit den Vermögenswerten eines neuen OGAW oder eines neuen Teilfonds eines anderen OGAW beschließen. Eine solche Zusammenlegung und die Festlegung des Datums des Inkrafttretens dieser Zusammenlegung erfordern Beschlüsse der Anteilhaber der Gesellschaft oder des betroffenen Fonds, für die ein Quorum von 50% der ausgegebenen Anteile erforderlich ist und die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen oder repräsentierten Anteile gefasst werden müssen, es sei denn, die Zusammenlegung erfolgt mit einem *fonds commun de placement*. In diesem Fall sind die Beschlüsse nur für die Anteilhaber bindend, die für eine solche Zusammenlegung gestimmt haben. Wenn die Zusammenlegung mit einem Luxemburger OGAW in Vertragsform („*Fonds Commun de Placement*“) erfolgt, werden Anteilhaber, die nicht für diese Zusammenlegung gestimmt haben, behandelt, als hätten sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragt, sofern sie der Gesellschaft keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen erteilt haben. Vermögenswerte, die an diese Anteilhaber aus beliebigem Grund nicht ausgeschüttet werden dürfen oder können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen der entsprechend berechtigten Personen hinterlegt.

Wenn die Gesellschaft (oder gegebenenfalls einer der Fonds) die übernommene Einrichtung ist, die dadurch nicht länger besteht, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft (oder ggf. des relevanten Fonds) das Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung beschließen, unabhängig davon, ob die Zusammenlegung vom Verwaltungsrat oder von den Anteilhabern initiiert wird. Bei einer solchen Hauptversammlung ist ein Quorum von 50% der ausgegebenen Anteile und bei Abstimmungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber erforderlich.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber einer Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, Anteilsklassen durch die Änderung ihrer Eigenschaften so zu reorganisieren, dass eine oder mehrere Anteilsklassen mit einer oder mehreren anderen Anteilsklassen desselben Fonds zusammengelegt werden. Bei dieser Hauptversammlung der Anteilhaber gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilhaber gefasst.

Teilungen

Falls:

- der Verwaltungsrat feststellt, dass die Teilung eines Fonds im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist; und/oder
- eine Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation in Bezug auf den betreffenden Fonds eintritt,

kann dieser Fonds durch eine Teilung in zwei oder mehr Fonds reorganisiert werden.

Die Gesellschaft setzt die Anteilhaber des entsprechenden Fonds einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Teilung in Kenntnis, wobei die Gründe und das Verfahren für die Teilung erläutert werden.

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach Ermessen des (im besten Interesse der Anteilhaber handelnden) Verwaltungsrats können die Anteilhaber des relevanten Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens der Teilung die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Zahlung geltender Rücknahmegebühren (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rücknahmepreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) beantragen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Fonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Teilung des relevanten Fonds in zwei oder mehr Fonds genehmigen. Bei dieser Hauptversammlung der Anteilhaber gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilhaber gefasst.

Unter denselben Umständen, wie oben für die Zusammenlegung beschrieben, kann der Verwaltungsrat Anteilsklassen durch die Änderung ihrer Eigenschaften so reorganisieren, dass eine Anteilsklasse in zwei oder mehr verschiedene Anteilsklassen desselben Fonds geteilt wird. Die Gesellschaft setzt die Anteilinhaber der entsprechenden Anteilsklassen einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Reorganisation in Kenntnis, wobei die Gründe und das Verfahren für diese Reorganisation erläutert werden. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach Ermessen des (im besten Interesse der Anteilinhaber handelnden) Verwaltungsrats können die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse bzw. -klassen vor dem Datum des Inkrafttretens der Reorganisation die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Zahlung geltender Rücknahmegebühren (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rücknahmepreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) beantragen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in vorstehendem Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, Anteilsklassen durch die Änderung ihrer Eigenschaften so zu reorganisieren, dass eine Anteilsklasse in zwei oder mehr verschiedene Anteilsklassen desselben Fonds geteilt wird. Bei dieser Hauptversammlung der Anteilinhaber gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber gefasst.

Schadloshaltung

Die Satzung sieht vor, dass alle Verwaltungsratsmitglieder, Beauftragten, Prüfer oder Angestellten der Gesellschaft und ihre persönlichen Vertreter eine Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten und daraus bezüglich aller Prozesse, Verfahren, Kosten, Gebühren, Ausgaben, Verluste, Schäden und Verbindlichkeiten, die ihnen durch die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft oder durch die Ausübung oder Niederlegung ihrer Pflichten, Vollmachten, Befugnisse und Aufgaben entstehen, schadlos zu halten. Dies umfasst alle Prozesse, Verfahren, Kosten, Gebühren, Ausgaben, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen durch die (erfolgreiche oder erfolglose) Verteidigung bei Zivilverfahren in Bezug auf die Gesellschaft bei einem Gericht innerhalb oder außerhalb Luxemburgs entstehen.

Keine dieser Personen haftet:

- für die Handlungen, Eingänge, Unterlassungen, Säumnisse, Ausfälle oder Auslassungen einer anderen dieser Personen, oder
- aufgrund ihrer Beteiligung an erhaltenen Geldbeträgen, die sie nicht persönlich erhalten hat, oder
- für Verluste durch mangelnden Rechtsanspruch auf Vermögen der Gesellschaft, oder
- aufgrund der Unzulänglichkeit einer Sicherheit, in die oder auf die Geldvermögen der Gesellschaft angelegt wird, oder
- für Verluste, die durch eine Bank, einen Broker oder eine andere Stelle entstanden sind, oder
- für Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeder Art, die möglicherweise in oder durch die Ausübung oder Niederlegung der Pflichten, Vollmachten, Befugnisse oder Aufgaben ihres Amts oder in Zusammenhang damit entstehen, sofern dies nicht durch grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten gegenüber der Gesellschaft geschieht.

Pfand- und Sicherheitsrechte an dem Vermögen

Die Gesellschaft hat in Verbindung mit ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten ein Pfandrecht an dem einem bestimmten Fonds zurechenbaren Vermögen bestellt und sie kann weitere Sicherheiten gewähren. Falls ein Fonds seine Verpflichtungen im Rahmen solcher Arrangements nicht erfüllt, kann die Gegenpartei die ihr geschuldete Zahlung Beitreiben und ihr Sicherheitsrecht durchsetzen, indem sie die Vermögenswerte, auf die sich das Sicherheitsrecht der Gegenpartei bezieht, im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften in Besitz nimmt und/oder veräußert.

Zugang zu Dokumenten

Exemplare der folgenden Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an jedem luxemburger Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung und alle Ergänzungen hierzu;

- der neueste Prospekt und die neuesten KIIDs
- soweit veröffentlicht, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, wie im Abschnitt „Versammlungen von Anteilhabern und Berichte an die Anteilhaber“ erwähnt.

Die oben genannten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen von den jeweiligen Vertragsparteien geändert werden.

Veröffentlichung von Mitteilungen

Alle relevanten Mitteilungen oder sonstigen Mitteilungen an die Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlagen in einem Fonds können auf der Website <https://www.mandg.com/investments/hub> veröffentlicht werden, sofern im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung oder in der Satzung der Gesellschaft (einschließlich Einladungen zu Versammlungen der Anteilhaber) nichts anderes vorgesehen ist. Die Anteilhaber werden daher gebeten, diese Website regelmäßig aufzurufen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung von Mitteilungen auf der Website werden die Anteilhaber weiterhin schriftlich oder in einer anderen, nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Weise informiert.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, der Verwalter und/oder deren Tochtergesellschaften oder andere mit ihnen verbundene Personen (zusammen die „relevanten Parteien“) können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Registerstelle, Makler, Verwaltungsstelle, Anlageberater oder Händler oder anderweitig für andere Anlagefonds tätig werden, deren Ziele jenen des Fonds gleichen oder sich von ihnen unterscheiden können, oder die in den Fonds investieren können. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich für diese im Geschäftsablauf unter Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds ergeben werden. Die betroffenen Parteien haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die geeignet sind, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu begrenzen oder abzumildern. Darüber hinaus sind diese Richtlinien und Verfahren so gestaltet, dass sie geltendem Recht entsprechen, wenn die Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen, gesetzlich eingeschränkt oder untersagt sind, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahme vor. Die Verwaltungsratsmitglieder und alle relevanten Parteien müssen sich in einem solchen Fall jederzeit ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds bewusst sein und sich bemühen sicherzustellen, dass derartige Konflikte in angemessener Weise gelöst werden.

Überdies können die relevanten Parteien vorbehaltlich der geltenden Gesetze in eigenem Namen oder als Stellvertreter mit den Fonds handeln, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, dass sie handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen entsprechen. Jede relevante Partei kann in eigenem Namen oder als Stellvertreter mit der Gesellschaft handeln, unter der Voraussetzung, dass die geltenden Gesetze und Verordnungen und die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Managementvertrags, des Verwaltungsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Register- und Transferstellenvertrags eingehalten werden, soweit anwendbar.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, ihre Tochtergesellschaften oder andere mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Personen können direkt oder indirekt in andere Anlagefonds oder Depots, die auch von den Fonds gekauft oder verkauft werden können, investieren bzw. diese verwalten oder beraten. Weder die Anlageverwaltungsgesellschaft noch deren Tochtergesellschaften oder mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Personen sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit den Fonds zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), sie müssen jedoch solche Gelegenheiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann die Aussicht auf eine Performancegebühr als ein Anreiz betrachtet werden, der die Anlageverwaltungsgesellschaft dazu veranlassen kann, Anlagen zu tätigen, die risikoreicher sind, als dies sonst der Fall wäre, wodurch sich das Risikoprofil des betreffenden Fonds erhöhen kann.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften agieren. Weitere Informationen über die Regelung in Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle sind im Prospekt im Abschnitt „Die Verwahrstelle“ zusammengefasst. Die Verwahrstelle erstellt von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte, die in Bezug auf ihre Pflichten entstehen können. Sofern die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, legt sie von Zeit zu Zeit eine Liste der Interessenkonflikte vor, die durch diese Übertragung entstehen können.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann der Verwalter die Anlageverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. einer Unteranlageverwaltungsgesellschaft an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. Unteranlageverwaltungsgesellschaft auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die vorstehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte darzustellen, die mit der Anlage in dem Fonds verbunden sein können.

Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, dass etwaige Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis erhält, auf gerechte Weise beigelegt werden.

Gemeinsame Verwaltung und Anlage (Pooling) von Vermögenswerten

Um eine effiziente Verwaltung der Gesellschaft zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds gemeinsam mit anderen Fonds der Gesellschaft zu verwalten („Pooling“) oder gegebenenfalls alle oder einen Teil der Vermögenswerte (mit Ausnahme einer Barreserve) eines oder mehrerer Fonds gemeinsam mit den Vermögenswerten anderer Luxemburger Anlagefonds oder eines oder mehrerer Fonds anderer Luxemburger Anlagefonds (die „Partei(en) der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte“) zu verwalten, welche die Verwahrstelle der Gesellschaft zur Verwahrstelle bestellt haben. Die betreffenden Vermögenswerte werden gemäß der entsprechenden Anlagepolitik der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte verwaltet, die jeweils identische oder vergleichbare Ziele verfolgen. Die Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte beteiligen sich nur an der gemeinsamen Verwaltung der Vermögenswerte, wenn diese den Bestimmungen ihrer jeweiligen Prospekte und Anlagebeschränkungen entsprechen.

Jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte hat einen proportionalen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entsprechend ihrem Beitrag zu den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten. Die Vermögenswerte werden den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu ihrem Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen. Die Rechte der jeweiligen Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten für alle Anlagelinien im Rahmen der besagten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Die erwähnten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entstehen durch die Transaktion liquider Mittel oder gegebenenfalls anderer Vermögenswerte aller Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Anschließend kann der Verwaltungsrat regelmäßig Übertragungen auf gemeinsam verwaltete Vermögenswerte vornehmen. Die Vermögenswerte können auch an eine der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte rückübertragen werden, wobei der entsprechende Betrag nicht höher sein darf als die Beteiligung der jeweiligen Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen aufgrund von Erträgen, die durch die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte erwirtschaftet werden, laufen für jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu ihrer jeweiligen Anlage auf. Die betreffende Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte kann diese Erträge behalten oder sie wieder in den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten anlegen. Alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anfallen, gelten für diese Vermögenswerte. Diese Gebühren und Aufwendungen werden den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu ihrem Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Wenn ein Fonds der Gesellschaft an der gemeinsamen Verwaltung von Vermögenswerten beteiligt ist und die Anlagebeschränkungen dieses Fonds verletzt werden, muss die Anlageverwaltungsgesellschaft, selbst wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft die Anlagebeschränkungen in Bezug auf die betreffenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerte eingehalten hat, die fragliche Anlage proportional zu der Beteiligung des betroffenen Fonds an den

gemeinsam verwalteten Vermögenswerten oder gegebenenfalls dessen Beteiligung an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten so weit reduzieren, dass die Anlagebeschränkungen des Fonds eingehalten werden.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, die Beteiligung der Gesellschaft oder eines Fonds der Gesellschaft an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zurückzuziehen, werden die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu ihrem Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass gemeinsam verwaltete Vermögenswerte ausschließlich der effizienten Verwaltung dienen, soweit alle Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieselbe Verwahrstelle nutzen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte sind keine eigenständigen Rechtspersonlichkeiten und für Anleger nicht direkt zugänglich. Der Anteil der jedem Fonds der Gesellschaft zuzuschreibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist jederzeit feststellbar.

Benchmark-Verordnung und Nutzung von Referenzwerten

Die Benchmark-Verordnung schreibt vor, dass die Verwaltungsgesellschaft robuste schriftliche Pläne aufstellen und pflegen muss, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls sich ein Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft muss diese Verpflichtung erfüllen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

M&G (Lux) Episode Macro Fund

Die folgenden Benchmarks werden für die Berechnung der Performancegebühr für den M&G (Lux) Episode Macro Fund verwendet.

Betroffene Anteilklassen	Vergleichsindex für die Performance/Hurdle Rate für die Performancegebühr	Referenzwert-Administrator
USD	SOFR	Federal Reserve Bank of New York
CHF / CHF Hedged	SARON	SIX Financial Information AG
EUR / EUR Hedged	€STR	Europäische Zentralbank
GBP / GBP Hedged	SONIA	Bank of England
JPY / JPY Hedged	TONA	Bank of Japan
SGD / SGD Hedged	SORA	Monetary Authority of Singapore

Die Administratoren von SOFR, €STR SONIA, TONA und SORA sind Zentralbanken, die von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen sind.

SARON ist eine Drittland-Benchmark, die gemäß Artikel 33 der EU-Benchmark-Verordnung anerkannt und in das ESMA-Register der Referenzwerte eingetragen wurde.

Richtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften folgende zusätzliche Informationen auf Anfrage an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung stellen:

- den Umgang mit Beschwerden
- die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft
- die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung
- das Verfahren zur Gewährung und Entgegennahme von Anreizen.

Risikofaktoren

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken stellen keine vollständige Liste der Risiken dar, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie sich für eine Anlage in einem Fonds entscheiden. Verschiedene Fonds können mit verschiedenen Risiken verbunden sein.

Anleger sollten diesen Prospekt und die entsprechende Fondsergänzung aufmerksam und vollständig lesen und vor der Zeichnung von Anteilen ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren.

Anleger sollten vor der Zeichnung von Anteilen unter anderem die folgenden Risikofaktoren abwägen:

Allgemeine Risiken

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Besitz von Wertpapieren Risiken mit sich bringt.

Geschäftsrisiko

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel im Hinblick auf jeden Fonds erreichen wird. Die Anlageergebnisse des Fonds hängen vom Erfolg der Anlageverwaltungsgesellschaft ab. Es besteht keine Garantie, dass die von der Anlageverwaltungsgesellschaft getroffenen Anlageentscheidungen oder etwaige verwendete Anlageprozesse oder -modelle die erwarteten Ergebnisse liefern werden.

Das mit dem Ausgabeaufschlag verbundene Risiko

Wenn ein Ausgabeaufschlag verlangt wurde, wird ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit verkauft, (auch wenn der Wert der entsprechenden Anlagen nicht gefallen ist) möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag erhalten.

Die Anteile sollten daher als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden.

Das mit der Verwahrstelle – Haftungstrennung, Unterverwahrstellen und Insolvenz – verbundene Risiko

Wenn Wertpapiere bei einer Unterverwahrstelle einer Wertpapierverwahrstelle oder einem Clearing System hinterlegt werden, können diese Rechtspersonen die Wertpapiere auf Kundensammelkonten führen. Wenn eine solche Einrichtung zahlungsunfähig wird und diese Wertpapiere uneinbringliche Defizite aufweisen, muss die Gesellschaft diesen Verlust möglicherweise auf anteiliger Basis mittragen. Wertpapiere können bei Clearing-Brokern hinterlegt werden. Die Verwahrstelle ist allerdings nicht dazu verpflichtet, diese als ihre Verwahrstelle zu bestellen, und übernimmt keine Haftung für deren Handlungen oder Zahlungsausfälle. Es können Umstände vorliegen, in denen die Verwahrstelle von ihrer Haftung für die Handlungen oder Zahlungsausfälle der von ihr bestellten Unterverwahrstellen befreit ist, sofern die Verwahrstelle ihren Pflichten nachgekommen ist.

Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle in Insolvenz geht. Während eines Insolvenzverfahrens (dieses kann viele Jahre dauern) kann die Gesellschaft Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle oder der betreffenden Unterverwahrstelle oder in deren Namen gehalten werden, möglicherweise nur eingeschränkt verwenden. Dementsprechend kann es dazu kommen, dass (a) die Möglichkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, das Anlageziel des jeweiligen Fonds zu erreichen, erheblich beeinträchtigt wird, (b) die Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts und infolgedessen die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen aussetzen müssen, und/oder (c) der Nettoinventarwert anderweitig beeinträchtigt wird. Bei einem solchen Verfahren gilt die Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte wahrscheinlich als ungesicherter Gläubiger. Dementsprechend ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse der Verwahrstelle bzw. der betreffenden Unterverwahrstelle vollständig oder gegebenenfalls überhaupt zurückzuerhalten.

Das mit einer Marktkrise und staatlichen Interventionen verbundene Risiko

Die globalen Finanzmärkte sind derzeit tiefgreifenden und grundlegenden Störungen ausgesetzt, was zu umfassenden und noch nie da gewesenen staatlichen Interventionen geführt hat. Diese Maßnahmen wurden in bestimmten Fällen als „Notfallmaßnahmen“ mit nur kurzer oder keiner vorherigen Ankündigung umgesetzt. Als Folge dessen wurde die Fähigkeit einiger Marktteilnehmer, bestimmte Strategien weiterhin umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern, plötzlich und/oder in wesentlichem Ausmaß ausgeschaltet. Im Hinblick auf die Komplexität der weltweiten Finanzmärkte und den beschränkten Zeitraum, in dem Regierungen solche Maßnahmen treffen konnten, waren Umfang und Anwendbarkeit dieser Maßnahmen manchmal unklar und führten zu Verwirrung und Unsicherheit, was sich wiederum wesentlich nachteilig auf das effiziente Funktionieren dieser Märkte sowie auf vormals erfolgreiche Anlagestrategien ausgewirkt hat.

Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, welchen zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen die Märkte möglicherweise unterliegen könnten und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft haben könnten, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen. Es besteht jedoch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die weltweiten Finanzmärkte in Zukunft erheblich strenger reguliert werden und dass diese strengere Regulierung die Wertentwicklung eines Fonds-Portfolios erheblich beeinträchtigen könnte.

Das mit FATCA und der Erfüllung der US-amerikanischen Quellensteueranforderungen verbundene Risiko

Gemäß den Bestimmungen des US HIRE Act, bekannt als FATCA, fällt grundsätzlich eine 30%ige Quellensteuer an für (a) bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (darunter Zinsen und Dividenden) nach dem 31. Dezember 2013, (b) Bruttoerträge aus der Veräußerung von US-Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln, die nach dem 31. Dezember 2016 realisiert werden, und (c) frühestens ab dem 1. Januar 2017 bestimmte Zahlungen von bestimmten ausländischen Rechtsträgern, soweit die Zahlungen als quellensteuerpflichtige Zahlungen behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft schließt eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS ab (gemäß der Definition im Abschnitt „Besteuerung – Vereinigte Staaten von Amerika“). Luxemburg hat in Bezug auf FATCA eine IGA (gemäß der Definition im Abschnitt „Besteuerung – Vereinigte Staaten von Amerika“) mit den USA abgeschlossen. Der Verwaltungsrat hat die Absicht, die Anforderungen von FATCA gemäß der IGA zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Auflagen muss die Gesellschaft unter anderem auf jährlicher Basis Informationen bezüglich der Identität bestimmter Anleger (in der Regel Anleger, die US-Steuerzahler sind oder sich im Besitz von US-Steuerzahlern befinden) sowie Einzelheiten über deren Bestände an die Luxemburger Steuerbehörden melden.

Ein Anteilinhaber, der die erforderlichen Informationen nach Aufforderung der Gesellschaft nicht unverzüglich zur Verfügung stellt (bzw., falls der Anteilinhaber ein „ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne von FATCA ist, nicht seinerseits eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abschließt oder anderweitig eine geltende IGA erfüllt), unterliegt grundsätzlich der 30%igen Quellensteuer in Bezug auf seinen Anteil an den Zahlungen, die direkt oder indirekt den US-Anlagen der Fonds zuzuordnen sind.

Zwar wird die Gesellschaft sich bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass sie dazu in der Lage sein wird. Wenn ein Anteilinhaber als eine Person identifiziert wird, von der Informationen erforderlich sind oder die anderweitig unter die FATCA-Bestimmungen fällt, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen entscheiden, die Anteile dieses Anteilinhabers an einem Fonds zurückzunehmen oder den Anteilinhaber aufzufordern, seine Anteile an eine Person zu übertragen, die nicht unter die FATCA-Bestimmungen fällt und gemäß den Bedingungen des Prospekts in jeder anderen Hinsicht ein zulässiger Anteilinhaber ist. Falls die Gesellschaft infolge des US HIRE Act einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anteilinhaber auswirken.

Absicherungsrisiko

Absicherungsgeschäfte können durch die Verwendung von Futures, Termingeschäften oder anderen börsengehandelten oder OTC-Derivaten oder durch den Kauf von Wertpapieren eingegangen werden, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern („Absicherungsgeschäfte“). Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann versuchen, soweit dies auf angemessene Weise möglich ist, das Fremdwährungsrisiko auf Fondsebene durch das Eingehen von Devisentermingeschäften abzusichern oder das Risiko von Wechselkursschwankungen mithilfe anderer Methoden zu vermindern.

Hierbei besteht das Ziel der Portfolioabsicherung in der Reduzierung des Risikoniveaus des Fonds oder in der Absicherung von Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung eines Teils oder aller der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere. Die Absicherung von Währungsrisiken auf Portfolioebene kann das Währungsengagement möglicherweise nicht vollständig absichern und das Währungsrisiko nicht vollständig abmildern. Absicherungsgeschäfte können zwar das Währungs- und Inflationsrisiko mindern, dem ein Fonds bzw. eine Anteilsklasse andernfalls ausgesetzt wäre, sie bergen jedoch bestimmte andere Risiken, z. B. die Gefahr des Zahlungsausfalls seitens einer Gegenpartei, wie nachstehend unter dem Risikofaktor „Derivate - Gegenpartei“ beschrieben.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Wirksamkeit der jeweils eingegangenen Absicherungen nicht garantiert werden kann.

Schwankendes Kapital- und Ertragsrisiko

Die Anlagen des Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Aktien, Anleihen und anderen börsenorientierten Vermögenswerten verbunden sind. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt oder das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge wird sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht in vollem Umfange zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.

Gegenparteirisiko

Auf Tagesbasis kann ein Fonds mit Marktteilnehmern Geschäfte tätigen, um Vermögenswerte aufzubauen, aus denen ein kurzfristiges Gegenparteirisiko entstehen kann. Außerdem kann ein Fonds sein Vermögen in Tagesgeldeinlagen von Kreditinstituten, Geldmarktfonds, Anleihen oder anderen geldnahen Wertpapieren anlegen. Solche liquiden Vermögenswerte können über längere Zeiträume gehalten werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies aufgrund der Marktbedingungen als im besten Interesse des Fonds erachtet. Ein Fonds, der mit OTC-Derivaten handelt, ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Unter Umständen ist es einem Fonds nicht möglich, seine OTC-Derivategeschäfte über ein breites Spektrum von Gegenparteien zu streuen. Das Unvermögen, mit einer der Gegenparteien zu handeln, kann daher zu erheblichen Verlusten führen. Während bei börsengehandelten Derivaten das Risiko allgemein niedriger als bei OTC-Derivaten eingeschätzt wird, besteht dennoch das Risiko, dass eine Aussetzung des Handels mit Derivaten oder ihrer Basiswerte dazu führen könnte, dass ein Fonds Gewinne nicht realisieren oder Verluste nicht vermeiden kann, was wiederum zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Anteilsrücknahmen führen kann. Es besteht außerdem die Gefahr, dass die Abrechnung von börsengehandelten Derivaten über ein Abwicklungssystem nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. in der gewünschten Form erfolgt.

Das Gegenparteiausfallrisiko wird innerhalb eines genehmigten, vom M&G Investment Performance and Risk Committee erstellten Rahmens von der Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet und jährlich überprüft. Vor der Geschäftsaufnahme wird von spezialisierten Risikoexperten eine gründliche Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien durchgeführt. Diese wird mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass sowohl die finanzielle Lage der Gegenparteien als auch die Handelsgrenzen weiterhin für den Zweck geeignet sind. Handelsgrenzen werden anhand der allgemeinen Bonität der Gegenpartei und der Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit festgelegt, und die betreffenden Engagements werden täglich in Bezug diese Obergrenzen überprüft. Darüber hinaus wird das Team im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit den Nachrichtenfluss und die Veröffentlichungen der Rating-Agenturen über Rating-Veränderungen überwachen und die Obergrenzen in Bezug auf die Gegenparteien anpassen, falls das Credit Risk Team der Anlageverwaltungsgesellschaft zu der Einschätzung gelangt, dass sich die Bonität der Gegenpartei wesentlich verändert hat.

Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt (was Devisenterminkontrakte umfasst), muss er dies mit zugelassenen OTC-Gegenparteien tun, was anhand gesetzlich vorgeschriebener Dokumente, insbesondere Vereinbarungen der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) zu belegen ist. Die ISDA-Vereinbarung enthält auch einen Credit Support Annex („CSA“). Wenn der Fonds den Clearing-Anforderungen der EMIR unterliegt und die Gegenpartei auch als der Clearing-Broker handelt, muss der ISDA-Vereinbarung auch ein Clearing-Nachtrag

beigefügt werden. Im Falle geclearter OTC-Derivate ist auch eine separate Cleared Derivatives Execution Agreement („CDEA“) erforderlich. Diese Rechtsdokumente gewährleisten die Trennung von Verbindlichkeiten im Fall eines Zahlungsausfalls und definieren die entsprechende Sicherheit sowie akzeptable Sicherheitsabschläge bei allen Gegenparteien, Clearing-Brokern, Clearinghäusern und der Gesellschaft. Zusätzliche wichtige Kontrollen für bilaterale und geclearte OTC-Derivate beinhalten: tägliche Bewertung von Positionen, tägliche Besicherung, Null-Grenzwerte und Netting. Aufgrund des Abwicklungszyklus von Sicherheiten kann die Gesellschaft sowohl ein besichertes als auch ein unbesichertes Risiko haben. Wenn ein Fonds börsengehandelte Derivate verwendet, unterliegt er den Anforderungen der Börse in Bezug auf tägliche Einschuss- und Nachschusszahlungen. Ein Margenüberschuss, den der Clearing-Broker im Namen eines Fonds hält, gilt als Gegenparteiisiko gegenüber diesem Broker. Die Bewertung wird von spezialisiertem Risikopersonal vorgenommen, und die Sicherheiten werden von einer speziellen Back-Office-Abteilung unabhängig verwaltet.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Fonds sind möglicherweise Liquiditätsengpässen ausgesetzt, d. h. die Wertpapiere werden evtl. nur selten und in geringem Umfang gehandelt. Normalerweise können liquide Wertpapiere unter Umständen bei schwierigen Marktbedingungen phasenweise erheblich weniger liquide sein. Daher sind Änderungen des Anlagewerts unter Umständen schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann sich auch der Handel eines Wertpapiers zum letzten notierten Marktkurs oder zu einem beizulegenden Zeitwert als schwierig erweisen.

Der Begriff Liquidität bezieht sich darauf, wie leicht und zeitnah ein Vermögenswert oder ein Wertpapier auf dem Markt gekauft oder verkauft und in Bargeld umgewandelt werden kann.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio eines Fonds nicht innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens zu begrenzten Kosten verkauft, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Fähigkeit eines Fonds, seine Anteile auf Antrag eines Anteilinhabers innerhalb der zulässigen Zeit zurückzunehmen, beeinträchtigt wird.

Liquiditätsprobleme am Markt können durch verschiedene Faktoren hervorgerufen werden, wie z. B. widrige Wirtschafts- oder Marktbedingungen oder politische Ereignisse oder ungünstige Wahrnehmungen von Anlegern, unabhängig davon, ob diese zutreffend sind, und während bestimmter Phasen zu folgenden Phänomenen führen:

- einer plötzlichen Veränderung des angenommenen Werts oder der Bonität des Emittenten eines Wertpapiers, des Wertpapiers selbst, der Gegenpartei einer Position oder der Position selbst;
- einem Mangel an Anlegern, die bereit sind, in einer Baisse zu kaufen, starken Kursschwankungen oder einer Weitung der Geld-Brief-Spannen;
- der Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten durch die zuständige Börse, Regierung oder Aufsichtsbehörde; und/oder
- einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen.

Wertpapiere, die möglicherweise weniger liquide sind (Schuldverschreibungen unter Investment Grade oder ohne Rating, Titel mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Wertpapiere aus Schwellenländern) beinhalten ein größeres Risiko als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktnotierungen für solche Wertpapiere können volatil sein und/oder großen Spannen zwischen Geld- und Briefkursen unterliegen, da die Händler einen Schutz vor dem Risiko suchen, das Wertpapier nicht veräußern oder die eingegangene Position nicht liquidieren zu können.

Eine aufgrund dieser Faktoren verringerte Liquidität kann sich negativ auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, eine Portfolioposition zu einem gewünschten Preis oder Zeitpunkt zu verkaufen, und kann des Weiteren:

- den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen, so dass dieser möglicherweise gezwungen ist, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen und mit Verlust zu verkaufen, oder die Anlagen überhaupt nicht verkaufen kann;
- verhindern, dass ein Fonds Rücknahmeanträge erfüllen oder Liquiditätsbedarf decken kann; und/oder
- verhindern, dass ein Fonds andere Anlagegelegenheiten nutzen kann.

In einigen Fällen kann die Abwicklung der Rücknahmeanträge daher erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Abwicklungszyklen anderer Instrumente, was zu Diskrepanzen bei der Verfügbarkeit der Mittel führen kann und daher bei der Planung der Reinvestition der Rücknahmeerlöse berücksichtigt werden sollte.

Das mit der Aussetzung des Handels mit Anteilen verbundene Risiko

Anleger werden daran erinnert, dass unter außerordentlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden kann.

Stornierungsrisiko

Bei Bestehen und Ausübung eines Rücktrittsrechts wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrem Rücktrittsverlangen Kenntnis erlangt haben.

Inflationsrisiko

Veränderungen der Inflationsrate beeinflussen den Realwert Ihrer Anlage.

Besteuerungsrisiko

Die derzeit für Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen geltende Steuerregelung in ihrem jeweiligen Wohnsitzland wird nicht garantiert und kann sich ändern. Etwaige Änderungen können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.

Ein Fonds kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinem Anlageportfolio unterliegen, insbesondere Steuern, die von der Rechtsordnung erhoben werden, in der der Emittent der von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere gegründet bzw. errichtet wurde oder zu Steuerzwecken ansässig ist. Die Fonds sind in hohem Maße auf Steuerabkommen angewiesen, um in den Ländern, in denen sie investieren, die lokalen Quellensteuersätze niedrig zu halten. Es besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden in Ländern, in denen die Fonds investieren, ihre Haltung in Bezug auf die Anwendung des entsprechenden Steuerabkommens ändern. In der Folge könnten höhere Steuern auf die Anlagen auferlegt werden (z. B. infolge der Erhebung der Quellensteuer in dem ausländischen Rechtsgebiet). Eine solche Quellensteuer kann sich negativ auf die Rendite des Fonds und der Anleger auswirken.

Ein Fonds kann auch Transaktions- oder ähnlichen Steuern für den tatsächlichen oder fiktiven Betrag eines Erwerbs, einer Veräußerung oder einer Transaktion in Bezug auf sein Anlageportfolio unterliegen. Dies umfasst insbesondere Steuern, die von der Rechtsordnung erhoben werden, in der der Emittent der von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenpartei bei einer Transaktion in Verbindung mit diesem Fonds zu Steuerzwecken ansässig ist oder gegründet wurde. Wenn ein Fonds in Wertpapiere investiert oder Transaktionen eingeht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Transaktions- oder sonstigen Steuer unterliegen, besteht keine Garantie, dass bei Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verträge, Vorschriften oder Verordnungen bzw. deren Auslegung auch künftig keine Steuern erhoben oder einbehalten werden. Der entsprechende Fonds wird eine solche Quellensteuer möglicherweise nicht zurückerlangen, und jede diesbezügliche Änderung könnte somit nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben.

Wenn ein Fonds beschließt oder verpflichtet ist, Steuerverbindlichkeiten zu bezahlen und/oder Rücklagen für Steuern zu bilden, die in Bezug auf laufende oder vorherige Zeiträume von diesem Fonds oder der Gesellschaft zahlbar sind oder werden (gemäß aktuellen oder künftigen Rechnungslegungsstandards), wirkt sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile dieses Fonds aus. Dies kann für bestimmte Anteilinhaber Vorteile oder Nachteile bringen, je nach dem Zeitpunkt ihres Ein- bzw. Ausstiegs in bzw. aus dem betreffenden Fonds.

Das mit steuerlichen Entwicklungen verbundene Risiko

Die für die Fonds geltenden Steuervorschriften unterliegen ständigen Veränderungen aufgrund von:

- technischen Entwicklungen – Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen;
- veränderter Auslegung – Änderungen der Art und Weise, wie die Steuerbehörden die Gesetze anwenden; und
- Marktgepflogenheiten – möglicherweise gibt es in Bezug auf ein geltendes Steuergesetz Probleme bei der Anwendung in der Praxis (z. B. aufgrund betrieblicher Beschränkungen).

Jegliche Änderung der Steuerregelungen, die für die Fonds und die Anleger in ihrem jeweiligen Wohnsitzland gelten, kann sich negativ auf die von den Anlegern vereinnahmten Renditen auswirken.

Risiko einer steuerpflichtigen Präsenz durch die Unteranlageverwaltungsgesellschaft in Singapur

Dieser Abschnitt gilt für die Fonds für die von der Anlageverwaltungsgesellschaft eine in Singapur ansässige Unteranlageverwaltungsgesellschaft ernannt/beauftragte wurde, um diskretionäre Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf das betreffende Fondsportfolio zu erbringen, wie in der auf der [M&G-Website](#) verfügbaren Liste aufgeführt.

Singapur hat ein quasi-territoriales Steuersystem, bei dem die Einkommensteuer von Singapur auf Einkommen erhoben wird, das in Singapur anfällt oder aus Singapur stammt, sowie auf Einkommen aus dem Ausland, das in Singapur empfangen oder als empfangen betrachtet wird. Werden die Anlagen und Vermögenswerte eines Fonds von einer Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer Unteranlageverwaltungsgesellschaft in Singapur verwaltet, könnte davon ausgegangen werden, dass der Fonds eine ständige Niederlassung („**ständige Niederlassung**“) in Singapur hat. Der Begriff der „ständigen Niederlassung“ ist im Singapore Income Tax Act 1947 definiert als ein fester Geschäftssitz, an dem eine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird, was einen Ort der Geschäftsführung einschließt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein Gebietsfremder eine ständige Niederlassung in Singapur hat, wenn eine andere Person in seinem Namen in Singapur handelt, die eine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen hat und diese gewöhnlich ausübt. Sollte davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft eine ständige Niederlassung in Singapur hat, werden die vom Fonds der Gesellschaft erzielten Erträge, die der ständigen Niederlassung in Singapur zuzurechnen sind, als in Singapur anfallende oder aus Singapur stammende Einkünfte betrachtet, die der Einkommensteuer in Singapur unterliegen.

Um diese Möglichkeit zu verringern/vermeiden, beabsichtigt die Gesellschaft, die Befreiung gemäß Artikel 13D des Income Tax Act 1947 („**Artikel 13D**“) von Singapur in seiner jeweils gültigen Fassung („**ITA**“) und der Income Tax (Exemption of Income of Prescribed Persons Arising from Funds Managed by Fund Manager in Singapore) Regulations 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung in Bezug auf die von der Unteranlageverwaltungsgesellschaft in Singapur verwalteten Fonds in Anspruch zu nehmen. Um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, strebt die Gesellschaft an, die maßgeblichen Bedingungen zu erfüllen. Die erforderlichen Informationen werden auf der Website von M&G veröffentlicht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen Befreiung jederzeit erfüllt werden, und es wird auch keine entsprechende Zusicherung abgegeben.

Anleger, die gemäß Artikel 13D als „Non-Qualifying Relevant Owners“ eingestuft werden, müssen eine Einkommenssteuererklärung gegenüber der Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS) abgeben und möglicherweise eine Geldstrafe an diese abführen. Interessierte Anleger sollten ihre eigenen Berater in Bezug auf mögliche steuerliche Folgen konsultieren.

Risiko von Internetvorfällen

Wie bei anderen Unternehmen setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien die Fonds, ihre Dienstleister und deren jeweilige Betriebsabläufe potenziellen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -vorfällen aus (zusammen „Internetvorfälle“). Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Cyber-Ereignissen können auch unbeabsichtigte Cyber-Ereignisse vorkommen, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann negative Folgen für einen Fonds und dessen Anteilhaber haben.

Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass ein Fonds oder dessen Dienstleister urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder den Anteilhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von einem Fonds und dessen Dienstleistern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Fonds investiert, zu einem Wertverlust der Fondsanlagen führen.

Operatives Risiko

Die M&G Gruppe, die Gesellschaft und die Fonds sind operativen Risiken ausgesetzt. Hierbei handelt es sich um das Risiko finanzieller und nicht-finanzieller Auswirkungen, die sich aus ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Personal- und Systemfehlern, Fehlern von Drittanbietern oder externen Ereignissen ergeben und in allen ihren Geschäftsbereichen bestehen. Die M&G Gruppe versucht, diese operativen Risiken mithilfe von Kontrollmaßnahmen und Verfahren sowie durch die Implementierung eines operativen Risikorahmenwerks zu reduzieren, mit dem die operativen Risiken und diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen einschließlich von IT-, Daten- und Outsourcing-Arrangements identifiziert, beurteilt, verwaltet und dokumentiert bzw. gemeldet werden sollen. Alle Aktivitäten und Prozesse sind jedoch mit operativen Risiken verbunden, und dieses Risiko könnte die Systeme und betrieblichen Abläufe der M&G Gruppe erheblich stören, was zu finanziellen Verlusten, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, negativen Anlageergebnissen und/oder Rufschädigungen führen könnte.

Höhere Gewalt einschließlich Terrorismus und Pandemie-Risiko

Die Fonds und relevante Parteien (d. h. die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten, der Rest der M&G Gruppe, die Dienstleister und ihre Beauftragten und Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft im Auftrag der Fonds Geschäfte tätigen kann) könnten im Falle eines größeren Terroranschlags, des Ausbruchs, der Fortsetzung oder Ausbreitung eines Kriegs oder anderer Feindseligkeiten oder infolge von staatlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Maßnahmen in Erwartung solcher Ereignisse stark beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus könnten eine ernsthafte Pandemie oder eine Naturkatastrophe wie ein Hurrikan oder ein Supertaifun oder in Erwartung oder zur Eindämmung solcher Ereignisse ergriffene staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie Lockdown-Maßnahmen oder eine Taifun-Warnung die Weltwirtschaft und den Betrieb der Fonds und der relevanten Parteien erheblich stören. Selbst wenn diese Ereignisse zunächst örtlich begrenzt sind, könnte die Verflechtung der Finanzmärkte dennoch zu Störungen der Weltwirtschaft oder der Geschäftstätigkeit der Fonds und der relevanten Parteien führen. Insbesondere der jüngste Ausbruch des „neuartigen Coronavirus“ (COVID-19), der verschiedene Regionen der Welt befallen hat, könnte erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, die Preise von Anlagen im Besitz der Fonds genau zu bestimmen, was wiederum zu einer ungenauen Bewertung des Vermögens der Fonds führen könnte. Im Falle einer ernsthaften Pandemie oder Naturkatastrophe können relevante, am Betrieb der Gesellschaft beteiligte Personen und Unternehmen aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung gezwungen sein, ihre Büros vorübergehend zu schließen und ihren Mitarbeitern zu untersagen, zur Arbeit zu kommen, sofern sie von dieser Pandemie oder Naturkatastrophe oder von diesen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen betroffen sind. Eine solche Schließung könnte die für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen ernsthaft stören und die Geschäftstätigkeit der Fonds erheblich und nachteilig beeinflussen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Für die in den Fonds gehaltenen Anlagen berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. gegebenenfalls die Unteranlageverwaltungsgesellschaft) Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen. Nachhaltigkeitsrisiken sind definiert als Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG-Faktoren), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und/oder die Rendite dieses Vermögenswerts haben könnten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft identifiziert solche Nachhaltigkeitsrisiken und integriert diese in ihre Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung, sofern sie tatsächliche oder potenzielle wesentliche Risiken und/oder Chancen für die langfristigen risikobereinigten Erträge der Fonds darstellen. Diese ESG-Integration erfolgt für alle Fonds.

Darüber hinaus verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Planet+-Fonds mit spezifischen ESG-Zielen oder -Merkmale zudem nach Bedarf ESG-Kriterien, ESG- und Nachhaltigkeitskriterien und ESG- und/oder Impact-Kriterien, um die in den jeweiligen Fondsergänzungen festgelegten Anlageziele der einzelnen Fonds zu verfolgen.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Anlageklasse und Region. Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Fonds hängt daher von der Art der in seinem Portfolio gehaltenen Wertpapiere ab.

Die folgenden Arten von Nachhaltigkeitsrisiken werden die Renditen eines Fonds wahrscheinlich beeinflussen:

- Zu den Umweltrisiken gehören unter anderem die Fähigkeit der Unternehmen, den Klimawandel zu bewältigen und sich darauf einzustellen, das Potenzial für höhere Kohlenstoffpreise, die Exposition gegenüber zunehmender Wasserknappheit und das Potenzial für höhere Wasserpreise, Abfallmanagementprobleme sowie die Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme.
- Zu den sozialen Risiken gehören unter anderem Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsstandards, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Menschenrechte, Vorsorgeeinrichtungen für Mitarbeiter, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung.
- Zu den Unternehmensführungsrisiken gehören unter anderem Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands, Anreize für das Management, Qualität des Managements und Ausrichtung an den Stakeholdern.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken wahrscheinlich die folgenden Auswirkungen auf die Renditen der von einem Fonds gehaltenen Anlagen haben werden:

- Aktien und aktienbezogene Instrumente: Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf den Kurs einer Aktie auswirken, die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung nach sich ziehen oder die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung einer Dividende beeinträchtigen.
- Festverzinsliche Wertpapiere: Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die Cashflows der Kreditnehmer auswirken und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Schuldverpflichtungen beeinträchtigen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auch auf die Bonität oder die Kurse von staatlichen und sonstigen staatsnahen Emittenten und/oder den Wert von Währungen auswirken, indem sie die Steuereinnahmen, die Handelsbilanz oder die ausländischen Investitionen beeinflussen. Wenn diese Risiken nicht effektiv gemanagt werden, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse sowie zu negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt führen. Sowohl bei privaten als auch bei staatlichen Emittenten kann das Versäumnis, Nachhaltigkeitsrisiken zu managen, zu einer Verschlechterung des Kreditratings oder der Kurse führen.
- Sonstige Finanzanlagen oder Engagements wie Barmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktinstrumente, Devisenkurse und Zinssätze: Die Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf staatliche und andere staatsnahe Emittenten sowie auf private Emittenten von Geldmarktinstrumenten und geldnahen Instrumenten auswirken, ähneln im Hinblick auf Bonität, Kurse und/oder den Wert von Währungen denjenigen, die sich auf festverzinsliche Wertpapiere auswirken. Die Platzierung von Barmitteln bei Gegenparteien und die Entgegennahme von Sicherheiten unterliegen ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf die Fähigkeit der Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, ihre Fähigkeit zur Platzierung von Barmitteln und den Wert der erhaltenen Sicherheiten auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf Staaten oder Märkte, für die sich Staaten verantwortlich sehen, auswirken, können sich auch auf Devisenkurse und Zinssätze für mit diesem Staat verbundene Währungen auswirken.
- Derivate: Die vorstehend beschriebenen Faktoren können sich auch auf die Wertentwicklung eines Derivats auswirken, da Derivatkontrakte typischerweise unter Bezugnahme auf einen der oben genannten Vermögenswerte als „zugrunde liegendes Engagement“ ausgedrückt werden. Dieses zugrunde liegende Engagement kann durch die vorstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden, die sich auf die Cashflows des Derivatgeschäfts auswirken können. Die Gegenparteien von Derivaten können auch Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, die sich auf die Fähigkeit der Gegenpartei auswirken können, ihren Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag nachzukommen, was sich in der Regel in ihrem Kreditrating widerspiegelt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft nutzt eine Reihe externer Datenanbieter wie Kreditratingagenturen, um Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen Auswirkungen auf Gegenparteien zu identifizieren. Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus diesem Research ergeben, werden in den Kreditanalyse- und Anlageentscheidungsprozess der Anlageverwaltungsgesellschaft einbezogen.
- Organismus für gemeinsame Anlagen: Die vorstehend beschriebenen Faktoren können sich auch auf die Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen auswirken, der ein Engagement in dieser Anlageklasse bietet. Darüber hinaus können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Konzepteur des Organismus für gemeinsame Anlagen auswirken und seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für dieses Finanzprodukt beeinträchtigen.

ESG-Datenrisiko

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. gegebenenfalls die Unteranlageverwaltungsgesellschaft) ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Fonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Unvollständige, unrichtige oder nicht verfügbare ESG-Daten können auch als methodische Einschränkung einer nichtfinanziellen Anlagestrategie (wie die Anwendung von ESG-Kriterien o. Ä.) wirken. Wo dieses Risiko identifiziert wird, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. gegebenenfalls die Unteranlageverwaltungsgesellschaft) versuchen, es durch ihre eigene Beurteilung zu mindern.

Mit dem Ausschluss von Anlagen verbundenes Risiko

Die Anlagepolitik für einen Fonds kann potenzielle Anlagen ausschließen, wenn sie bestimmte Kriterien nicht erfüllen (z. B. finanzielle Kriterien wie Mindestkreditratings oder nichtfinanzielle Kriterien wie ESG-Filter). Dies kann dazu führen, dass sich der Fonds anders entwickelt als ähnliche Fonds, die in diese Anlagen investieren können.

Fondsspezifische Risiken

Anleger sollten die mit den jeweiligen Fonds verbundenen spezifischen Risiken in der entsprechenden Fondsergänzung lesen.

Währungs- und Wechselkursrisiko

Wechselkursschwankungen beeinträchtigen den Wert eines Fonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Fonds lauten.

Zinsrisiko

Zinsschwankungen beeinträchtigen den Wert des Kapitals und der Erträge der Anlagen von Fonds, die in großem Umfang in festverzinsliche Anlagen investieren. Dieser Effekt macht sich stärker bemerkbar, wenn ein wesentlicher Anteil des Fondsportfolios aus langfristigen Wertpapieren besteht.

Kreditrisiko

Bei Zahlungsausfall eines Emittenten oder der Annahme eines erhöhten Kreditrisikos verliert der Fonds an Wert. Der Grund hierfür ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert des Kapitals und der Erträge der Anlage sinkt. Schuldtitel wie z. B. Staats- und Unternehmensanleihen mit einem Rating von AAA oder Investment-Grade-Anleihen (mit einem Rating von BBB- oder höher von Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 oder höher von Moody's) haben im Vergleich zu Anleihen unter Investment Grade (unter BBB- von Standard & Poor's oder Fitch bzw. unter Baa3 von Moody's) ein relativ geringes Ausfallrisiko.

Die Kreditratings können sich jedoch ändern und herabgestuft werden. Je niedriger das Rating, umso höher das Ausfallrisiko. Das Risiko in Verbindung mit nicht bewerteten Anleihen entspricht weitgehend dem Risiko in Verbindung mit bewerteten Schuldtiteln, die ähnliche Eigenschaften aufweisen.

Null- oder Negativrendite

Die Kosten für den Einsatz von Derivaten, um eine Short-Position in einem Fonds aufzubauen, beispielsweise Short-Positionen in Währungs- oder Staatsanleihen, können dazu führen, dass das Portfolio eine Null- oder Negativrendite aufweist. In diesem Fall nimmt der Fonds möglicherweise keine Ausschüttungen vor, und eventuelle Verluste werden aus dem Kapital beglichen.

Timing-Risiko des Allokationspfads

Der Fonds nimmt unabhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen nach einem festen, linearen Zeitplan eine Umschichtung von festverzinslichen Anlagen in Aktien vor. Infolgedessen kann der Fonds sein Engagement an den Aktienmärkten in Zeiten erhöhter Volatilität oder bei Marktabschwüngen erhöhen, was zu suboptimalen Renditen oder Kapitalverlusten führen kann.

Pfadabhängiges Marktrisiko

Da der Fonds sein Aktienengagement im Laufe der Zeit erhöht, steigt auch die Gesamtvolatilität des Portfolios. Dies führt zu einer kontinuierlich zunehmenden Sensitivität gegenüber Schwankungen der Aktienmärkte, was zu einer größeren Variabilität der Renditen führen kann.

Schwellenmarktrisiko

Die Fonds können in Schuldtitel, Deviseninstrumente und Aktien von Schwellenmärkten investieren. Diese können im Vergleich zu Anlagen in entwickelten Märkten zusätzliche Risiken mit sich bringen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind generell nicht so groß wie die in den weiter entwickelten Volkswirtschaften und bieten erheblich geringere Handelsvolumina, was potenziell zu fehlender Liquidität führen kann. In einigen Fällen existiert kein lokaler Markt für das Wertpapier, sodass die Transaktionen an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden müssen.

Investiert ein Fonds folglich in erheblichem Umfang in Wertpapiere, die an solchen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, kann sein Nettoinventarwert volatiler sein als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Ländern investiert. Auch sind die Verwahrstellen möglicherweise nicht in der Lage, in Bezug auf Service und Verwahrung, Abrechnung und Verwaltung von Wertpapieren ein Niveau zu bieten, wie es in höher entwickelten Märkten üblich ist, und es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht als Eigentümer der in ihrem Namen von einer Unterverwahrstelle gehaltenen Wertpapiere anerkannt wird.

In bestimmten Ländern können wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus Wertpapierverkäufen an im Ausland ansässige Investoren oder Anlagebeschränkungen bestehen, die den Fonds beeinträchtigen können.

Viele Schwellenländer verfügen nicht über gut entwickelte Regulierungssysteme oder Offenlegungsstandards. Außerdem sind die Standards für Rechnungslegung, Revision und Berichterstattung und andere regulatorische Praktiken und Offenlegungsanforderungen (in Bezug auf die Art, Qualität und Rechtzeitigkeit der gegenüber den Anlegern offenzulegenden Informationen), denen Unternehmen in Schwellenländern Folge leisten müssen, häufig weniger streng als in entwickelten Märkten. Dementsprechend ist die Bewertung von Anlagemöglichkeiten eventuell schwieriger. Für manche Schwellenmarkttitel können von der betreffenden Regierung Broker- oder Börsenumsatzsteuern erhoben werden, die sich dahingehend auswirken können, dass die Kosten für Kapitalanlagen steigen und gleichzeitig der realisierte Gewinn sinkt oder der Verlust beim Verkauf dieser Wertpapiere steigt.

Widrige Marktverhältnisse und ungünstige politische Bedingungen, die in bestimmten Schwellenländern auftreten, können sich auf die übrigen Länder in der Region ausbreiten.

Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Rahmenbedingungen (einschließlich dem Risiko der Enteignung und Verstaatlichung) treten häufiger in diesen Märkten auf und gefährden den Wert der Anlage.

Diese Faktoren können dazu führen, dass der Handel mit den Anteilen des Fonds vorübergehend ausgesetzt wird.

Russische Invasion in die Ukraine

Am 24. Februar 2022 begannen russische Truppen eine umfassende Invasion in die Ukraine, und zum Datum dieser Unterlage befinden sich die Länder weiterhin in einem aktiven bewaffneten Konflikt. Etwa zur gleichen Zeit verhängten die USA, das Vereinigte Königreich, die Europäische Union und eine Reihe weiterer Länder eine breite Palette neuer oder erweiterter Sanktionen, Exportkontrollen und anderer Maßnahmen gegen Russland, von Russland unterstützte separatistische Regionen in der Ukraine und bestimmte Banken, Unternehmen, Regierungsbeamte und andere

Personen in Russland und Weißrussland. Der anhaltende Konflikt und die sich rasch entwickelnden Maßnahmen als Reaktion darauf könnten sich negativ auf die Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit weltweit auswirken (einschließlich der Länder, in denen die Fonds investieren) und daher die Wertentwicklung bestimmter Anlagen der Fonds beeinträchtigen. Die Intensität und Dauer des Konflikts und seine Auswirkungen auf die globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen sind nicht vorhersehbar und könnten daher wesentliche Unwägbarkeiten und Risiken für bestimmte Fonds, die Wertentwicklung ihrer Anlagen und ihren Geschäftsbetrieb sowie die Fähigkeit bestimmter Fonds, ihre Anlageziele zu erreichen, darstellen. Ähnliche Risiken bestehen in dem Maße, in dem zugrunde liegende Investitionen, Dienstleister, Lieferanten oder bestimmte andere Parteien über wesentliche Geschäftsbetriebe oder Vermögenswerte in Russland, der Ukraine, Weißrussland oder den unmittelbaren umliegenden Gebieten verfügen.

Das mit bestimmten Anlageklassen, Regionen, Ländern oder Sektoren verbundene Risiko

Fonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren oder Anteilsklassen anlegen, können volatiler sein und ein höheres Kapitalrisiko aufweisen als Fonds, die in ein breiter angelegtes Anlageuniversum investieren. Grund hierfür ist, dass diese Teilfonds gegenüber dem Marktklima und den Risiken des Landes, der Region, des Sektors bzw. der Anteilsklasse, in die sie investieren, anfälliger sind als Fonds, die eventuell Anlagen in mehreren Regionen, Sektoren und Anteilsklassen tätigen.

Das mit kleineren Unternehmen verbundene Risiko

Fonds, die vor allem in kleinere Unternehmen investieren, können volatiler sein und ein höheres Risiko für das Kapital haben als Fonds, die in größere Unternehmen investieren. Dies liegt daran, dass erstere anfälliger für die Marktstimmung sind.

Das mit konzentrierten Portfolios verbundene Risiko

Fonds können eine relativ kleine Zahl an Kapitalanlagen halten. Sie können daher eine höhere Volatilität aufweisen und von einer geringen Anzahl großer Positionen beeinflusst werden.

Das mit inflationsgebundenen Fonds verbundene Risiko

Wenn ein Fonds Schutz vor den Auswirkungen der Inflation bieten soll, kann eine Änderung der Inflationsrate den realen Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen. Der Fonds folgt nicht unbedingt der Inflationsrate.

Das mit Verbindlichkeiten des Fonds verbundene Risiko

Die Anteilinhaber haften nicht für die Schulden des Fonds. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Fonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.

Das mit der Protected-Cell-Regelung - Ausländische Gerichte verbundene Risiko

Die Satzung sieht eine getrennte Haftung zwischen den Fonds vor. Das Konzept der getrennten Haftung wird jedoch möglicherweise in bestimmten Zusammenhängen von einem Gericht nicht anerkannt, beispielsweise wenn die relevanten Vertragsdokumente in Bezug auf die Fonds nicht in einer Weise ausgelegt werden, die eine getrennte Haftung gewährleistet. Wenn Ansprüche von lokalen Gläubigern bei ausländischen Gerichten oder gemäß ausländischen Verträgen geltend gemacht werden und sich die Haftung auf einen Fonds bezieht, der nicht in der Lage ist, sich seiner Haftung zu entledigen, ist nicht klar, ob ein ausländisches Gericht die Rechtsgültigkeit der in der Satzung enthaltenen Haftungstrennung anerkennt.

Daher kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte eines Fonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Fonds der Gesellschaft isoliert sein werden.

Negativzinsrisiko

Von einem Fonds gehaltene Barmittel oder Geldmarktinstrumente unterliegen den geltenden Zinssätzen in der spezifischen Währung des betreffenden Vermögenswerts. Unter bestimmten Umständen kann das Zinsumfeld eine

negative Verzinsung bedingen. Der Fonds ist in einem solchen Kontext möglicherweise gezwungen Zahlungen für Termingelder oder gehaltene Geldmarktinstrumente zu leisten.

Das mit Anlagen in Fonds verbundene Risiko

Organismen für gemeinsame Anlagen (oder „Fonds“) investieren in verschiedene Vermögenswerte, die jeweils individuelle Risiken aufweisen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt diese Investmentfonds mit der gebotenen Sachkenntnis und Umsicht aus. Sie hat jedoch keine Kontrolle über die Verwaltung dieser Fonds oder die angemessene Preisgestaltung der zugrunde liegenden Wertpapiere. Daher kann nicht garantiert werden, dass sich der Marktwert der Basispositionen des Fonds zu jeder Zeit im ausgewiesenen Nettoinventarwert widerspiegelt.

Das mit Fonds mit festen Ausschüttungen verbundene Risiko

Wenn für die Ertragsausschüttungen, die Sie von einem Fonds erhalten, ein fester Satz festgelegt ist, und die von der Anlage im Fonds generierten Erträge zu gering sind, kann Ihre Ertragsausschüttung teilweise oder vollständig aus dem Kapital beglichen werden. Dies kann das Kapitalwachstum einschränken.

Risiko in Verbindung mit Rücknahmegebühren

Fonds können einer Rücknahmegebühr unterliegen, wie in der jeweiligen Fondsergänzung beschrieben. In bestimmten Fällen kann die Rücknahmegebühr abhängig von der Haltedauer der Anlage variieren und daher höher sein, wenn die Anlage kurz nach der Zeichnung zurückgenommen wird. Anteilinhaber sollten eine solche Rücknahmegebühr in der jeweiligen Fondsergänzung besonders beachten.

Das mit der Europäischen Union und der Eurozone verbundene Risiko

Der Anstieg der Staatsschulden mehrerer Länder sowie das Risiko einer Ansteckung anderer, stabilerer Länder hat die globale Wirtschaftskrise verschärft. Diese Situation hat auch einige Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und das allgemeine Ansehen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst und könnte zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Eurozone führen.

Infolge der Schuldenkrise in Europa hat die Europäische Kommission die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) geschaffen, um Mittel für Länder der Eurozone zur Verfügung zu stellen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und um Unterstützung ersuchen. Im März 2011 einigte sich der Europäische Rat auf die Notwendigkeit, einen permanenten Stabilitätsmechanismus für die Länder der Eurozone einzurichten, den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der ab dem 1. Juli 2013 die Rolle des EFSF und des EFSM bei der Bereitstellung externer Finanzhilfen für die Länder der Eurozone übernahm.

Trotz dieser Maßnahmen gibt es weiterhin Bedenken hinsichtlich des steigenden Risikos, dass andere Länder der Eurozone von einem Anstieg der Kreditkosten betroffen sein und eine Wirtschaftskrise ähnlich wie in Zypern, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien erleben könnten. Hinzu kommt das Risiko, dass einige Länder die Eurozone verlassen könnten (freiwillig oder unfreiwillig), und dass diese Ereignisse schwerwiegende Auswirkungen auf Europa und das weltweite Finanzsystem haben könnten, die auch die Sicherheiten beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus könnten die Bedenken, dass sich die Staatsschuldenkrise der Eurozone verschärfen könnte, zur Wiedereinführung der Landeswährungen in einem oder mehreren Ländern der Eurozone oder – unter extremeren Umständen – möglicherweise zur gänzlichen Auflösung des Euro führen. Das Ausscheiden oder das Risiko des Ausscheidens eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone und/oder die Abschaffung des Euro als Währung könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Emittenten, die Portfolioanlagen (einschließlich der Risiken von Währungsverlusten aufgrund von Redenominierungen und entsprechenden Sicherheitsabschlägen in den betroffenen Bereichen) und die Wertpapiere haben. Wenn der Euro komplett aufgelöst werden sollte, werden die rechtlichen und vertraglichen Folgen für Inhaber von auf Euro lautenden Obligationen auf Basis der dann geltenden Gesetze geregelt. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen, die diese und damit verbundene Probleme betreffen, könnten sich negativ auf den Wert der Wertpapiere oder der Portfolioanlagen auswirken. Es ist schwierig, das Endergebnis der Krise in der Eurozone vorherzusagen. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich Änderungen der Eurozone auf ihre Anlage in den Wertpapieren auswirken können.

Das mit China verbundene Risiko

Einige Fonds können im Einklang mit ihrer Anlagepolitik in:

- China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm, und/oder
- über Bond Connect am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische Inlandsanleihen investieren.

Die Anlage auf dem Inlandsmarkt der VRC ist mit denselben Risiken verbunden wie die Anlage in Schwellenländern sowie mit anderen für die VRC geltenden Anlagerisiken (wie in diesem Abschnitt beschrieben). Darüber hinaus bestehen zusätzliche Risiken, die für den Markt der VRC spezifisch sind.

Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken in der VRC

Anlagen in der Volksrepublik China (die „VRC“) sind mit bestimmten Risiken in Bezug auf politische Veränderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen verbunden, die in oder in Bezug auf die VRC eintreten und insbesondere zu zusätzlichen Beschränkungen und Änderungen der Politik der Regierung und der maßgeblichen Behörden in der VRC führen könnten. Anleger sollten beachten, dass das Risiko der Enteignung, von konfiskatorischen Steuern und der Verstaatlichung in der VRC entstehen könnte. Dies würde den Wert der Anlage gefährden und die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen, die in der VRC investieren.

Die VRC hat in den letzten Jahren außerdem wirtschaftliche Maßnahmen und Reformen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und zur Steuerung der Inflation durchgeführt. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Regierung der VRC diese Wirtschaftspolitik fortsetzen und aufrechterhalten wird und dass das Wirtschaftswachstum in der VRC anhalten wird. Änderungen der Wirtschaftspolitik können sich negativ auf die Wirtschaft der VRC auswirken und somit die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen, die in der VRC investieren.

Das mit dem Rechtssystem der VRC verbundene Risiko

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm unterliegen in Festland-China und in Hongkong aufsichtsrechtlichen Regelungen, die relativ neu sind. Diese Regelungen sind unerprobt und können sich ändern. Darüber hinaus besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung und ihre Durchsetzbarkeit.

Es kann nicht garantiert werden, dass Änderungen dieser Regelungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in der VRC haben werden, in deren Wertpapiere die Fonds eventuell investieren.

Das mit Rechnungslegungs- und Berichtsstandards in der VRC verbundene Risiko

Die für Unternehmen in der VRC geltenden Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards und -praktiken sollten zwar auf den internationalen Rechnungslegungs- und Berichtsstandards basieren, es können jedoch erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen bestehen, die in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC erstellt wurden, und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden.

RMB-Währungsrisiko

Der Renminbi ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen durch die VRC. Die Konvertierung von Fremdwährungen in Renminbi erfolgt auf der Grundlage des geltenden Kurses für Offshore-Renminbi („CNH“). Der tägliche Handelskurs des CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt kann sich innerhalb einer Spanne um die von der People's Bank of China veröffentlichte zentrale Parität frei bewegen. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der jeweils bestehenden Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung sowie anderer externer Faktoren und Marktkräfte, eventuell erheblich vom Wert des Onshore-Renminbi („CNY“) abweichen.

Wenn sich diese Politik zukünftig ändert, könnte die Position der Fonds beeinträchtigt werden, da die Fonds eventuell auf Renminbi lautende Anlagen halten. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht abgewertet wird. In diesem Fall würde der Wert der Anlagen eventuell beeinträchtigt.

Der CNH-Markt befindet sich in einer Entwicklungsphase. Es kann zeitweise vorkommen, dass es für die Marktteilnehmer schwierig ist, CNH zu erhalten oder zu veräußern. Zudem kann ein staatlicher oder aufsichtsrechtlicher

Eingriff in den CNH-Markt die Verfügbarkeit und/oder Konvertierbarkeit des CNH beeinflussen. In diesen Situationen kann der Wechselkurs erheblich schwanken, und es ist gegebenenfalls nicht möglich, über einen gewohnten Kanal einen Wechselkurs zu erhalten.

Das mit dem Wertpapierhandel in China über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm verbundene Risiko

Manche der Fonds können über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ein Engagement in Aktien von Unternehmen aufbauen, die an Börsen in Festland-China notiert sind. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm sind neue Handelsprogramme, die die Börsen in Shanghai oder Shenzhen und Hongkong miteinander verbinden und die mit zusätzlichen Risikofaktoren verbunden sein können. Anleger in Hongkong und Festland-China können an dem anderen Markt notierte Aktien über die Börse und die Clearingstelle ihres Heimatmarktes handeln und abwickeln.

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms (das „Shanghai Connect-Programm“) können die Fonds über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten zulässigen Aktien handeln, die an der Shanghai Stock Exchange (die „SSE“) notiert sind. Das Universum des Shanghai Connect-Programms umfasst alle Komponenten des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sowie alle China A-Aktien, die sowohl an der SSE als auch an der Stock Exchange of Hong Kong Limited (die „SEHK“) notiert sind.

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms (das „Shenzhen Connect-Programm“) können die Fonds über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten zulässigen Aktien handeln, die an der Shenzhen Stock Exchange (die „SZSE“) notiert sind. Das Universum des Shenzhen Connect-Programms umfasst alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sowie alle China A-Aktien, die sowohl an der SZSE als auch an der SEHK notiert sind.

Über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm kann nur auf bestimmte China A-Aktien zugegriffen werden. Diese Wertpapiere können ihre Zulassung jederzeit verlieren und aus dem Spektrum des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms entfernt werden. Wenn eine Aktie aus dem Spektrum der zum Handel über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm zulässigen Aktien entfernt wird, kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch beschränkt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der maßgeblichen Fonds auswirken.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass für Unternehmen, die China A-Aktien begeben, Marktregeln und Offenlegungsverpflichtungen gelten und dass sich Änderungen dieser Regeln und Verpflichtungen auf die Aktienkurse auswirken können.

- Handelsbeschränkungen

Aufgrund ihrer Beteiligung an den China A-Aktien werden Fonds, die in China A-Aktien investieren, Beschränkungen in Bezug auf den Handel (einschließlich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit China A-Aktien unterliegen. Gemäß den derzeit in Festland-China geltenden Regeln müssen Anleger, sobald sie bis zu 5% der Aktien eines an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens halten, ihre jeweilige Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und können während dieses Zeitraums nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln. Anleger müssen ferner alle Änderungen an ihrem Aktienbesitz offenlegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß den in Festland-China geltenden Regeln einhalten.

- Wirtschaftlicher Eigentümer der China A-Aktien

Die Fonds handeln über ihre mit der Unterdepotbank der Fonds, die ein SEHK-Börsenteilnehmer ist, verbundenen Broker mit SSE-Aktien und SZSE-Aktien. Diese China A-Aktien werden nach der Abwicklung von Brokern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaberin unterhalten wird. Die HKSCC hält die China A-Aktien aller ihrer Teilnehmer wiederum über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“), der Sammelverwahrstelle in Festland-China, auf ihren Namen registriert ist.

China A-Aktien, in die die Fonds investieren, werden von der HKSCC für die Fonds gehalten, und die Fonds sind als die wirtschaftlichen Eigentümer der China A-Aktien anzusehen. Die Fonds können ihre Rechte somit nur über den Nominee ausüben. Die Rechtslage in Bezug auf diese Rechte und das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums befinden sich in China in einer frühen Entwicklungsphase, und die Mechanismen zur Durchsetzung der Rechte wirtschaftlicher Eigentümer sind unerprobt und daher mit ungewissen Risiken verbunden.

Die Anleger sollten beachten, dass die Fonds gemäß den bestehenden Praktiken in Festland-China als wirtschaftliche Eigentümer von China A-Aktien, die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilhaber an ihrer Stelle bestellen können.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass China A-Aktien selbst gemäß dem in Festland-China geltenden Recht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht, falls die HKSCC in Hongkong Gegenstand von Liquidationsverfahren wird. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in China A-Aktien in Festland-China durchzusetzen.

Die HKSCC ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und für das Clearing, die Abrechnung und die Erbringung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführten Handelsgeschäften zuständig. Die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelten China A-Aktien werden nur in papierloser Form ausgegeben, und die Anleger halten die China A-Aktien nicht in physischer Form. Obwohl die HKSCC keine Eigentumsansprüche an den China A-Aktien erhebt, die in ihrem Sammel-Wertpapierkonto bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit China A-Aktien als Aktionärin.

- Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk und Maßnahmen aufgestellt, die von der China Securities Regulatory Commission freigegeben wurden und überwacht werden.

Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC in Bezug auf China A-Aktien, die Gegenstand ihrer Marktverträge mit Clearingteilnehmern sind, darauf beschränkt, Clearingteilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben. Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere und/oder -Gelder anteilmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Entscheidungsträgern von Shanghai-Hong Kong Stock Connect bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect vorgeschrieben.

Der Ausfall von China Clear wird für äußerst unwahrscheinlich gehalten.

- Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von China A-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen, und die Fonds und ihre Anleger können infolgedessen Verluste erleiden.

Die Gesellschaft ist für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

- Volatilitätsrisiko

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für China A-Aktien kann davon abhängig sein, ob ein Angebot an und eine Nachfrage nach China A-Aktien bestehen. Der Preis, zu dem Wertpapiere von den Fonds ge- oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert der Fonds können beeinflusst werden, wenn Wertpapiermärkte für China A-Aktien nur in eingeschränktem Umfang oder nicht vorhanden sind.

Der Markt für China A-Aktien kann volatil und instabiler sein (z. B. aufgrund des Risikos der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder eines staatlichen Eingriffs). Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für China A-Aktien können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert der Fonds beeinträchtigen, die in China A-Aktien investieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für China A-Aktien als volatil und instabil gilt (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder eines staatlichen Eingriffs), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen Unterbrechungen ausgesetzt sein.

- Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm das Recht haben, den Handel mit einem an der jeweiligen Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder einzuschränken, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Insbesondere unterliegen China A-Aktien Beschränkungen bezüglich der Handelsspannen durch die Börsen, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist.

Eine Aussetzung macht es für die maßgeblichen Fonds unmöglich, Positionen aufzulösen, was die Fonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte. Darüber hinaus ist es den Fonds nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was die betroffenen Fonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte. Und schließlich wird die Fähigkeit der jeweiligen Fonds zum Zugang zum Markt der VRC beeinträchtigt, wenn eine Aussetzung erfolgt.

- Das mit Kontingenten und sonstigen Beschränkungen verbundene Risiko

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ermöglichen es Anlegern von außerhalb Chinas, ohne eine Lizenz mit chinesischen Aktien zu handeln. Käufe von Wertpapieren über diese Programme unterliegen für den Gesamtmarkt geltenden Kontingentbeschränkungen, die gelegentlich festgelegt werden und die die Fähigkeit eines Fonds zum zeitnahen Handel über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm beschränken können.

Der Handel im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms unterliegt zunächst einem maximalen grenzüberschreitenden Anlagekontingent sowie einem täglichen Kontingent. Kontingentbeschränkungen können die Fonds daran hindern, China A-Aktien zu kaufen, wenn dies ansonsten vorteilhaft wäre. Insbesondere werden Kauforders zurückgewiesen, wenn die Kontingente ausgeschöpft wurden (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen). Dies kann die Fähigkeit dieses Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

- Das mit unterschiedlichen Handelstagen verbundene Risiko

Da Transaktionen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm über Broker in Hongkong und die SEHK abgewickelt werden, laufen das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm nur an Tagen, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken beider Märkte an den entsprechenden Glattstellungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass ein Fonds an einem normalen Handelstag für den Markt der VRC nicht über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm mit China A-Aktien handeln kann. Daher können die Kurse von Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Aktien zu Zeiten schwanken, in denen die Fonds nicht in der Lage sind, ihre Positionen auszubauen oder einzustellen.

Darüber hinaus kann ein Anleger dasselbe Wertpapier nicht am selben Handelstag kaufen und verkaufen. Dies kann die Fähigkeit der Fonds zur Anlage in China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und zum Aufbau oder zur Auflösung von Positionen, wenn dies am selben Handelstag vorteilhaft ist, einschränken.

- Das mit mangelndem Anlegerschutz verbundene Risiko

Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Transaktionen sind nicht von den Anlegerschutzprogrammen der Börse Hongkong, der SSE oder der SZSE abgedeckt. Die Anlage in SSE- oder SZSE-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm erfolgt über Broker und ist mit dem Risiko verbunden, dass diese Broker ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen der Fonds sind nicht vom Investor Compensation Fund in Hongkong abgedeckt, der eingerichtet wurde, um Entschädigungen an Anleger jeglicher Nationalität zu zahlen, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste entstehen.

Da bei Ausfällen in Bezug auf SSE- oder SZSE-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher sind die Fonds den Ausfallrisiken der Broker ausgesetzt, die sie für ihren Handel mit China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm heranziehen.

- Kostenrisiko

Zusätzlich zu Handelsgebühren, Abgaben und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit China A-Aktien können Fonds, die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm investieren, neuen Gebühren unterliegen, die aufgrund des Handels mit China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm anfallen und die von den zuständigen Behörden eventuell noch festgesetzt und angekündigt werden.

Das mit dem China Interbank Bond Market und Bond Connect verbundene Risiko

Der China Interbank Bond Market (der „CIBM“) ist ein Freiverkehrsmarkt, an dem der Großteil des Handels mit auf CNY lautenden Anleihen erfolgt. Der CIBM befindet sich in einer Phase der Entwicklung und Internationalisierung. Bond Connect ist eine Anleihenhandelsverbindung zwischen China und Hongkong, die es zulässigen ausländischen Anlegern ermöglicht, in am CIBM gehandelte chinesische Inlandsanleihen zu investieren.

Marktvolatilität und eine möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund von geringen Handelsvolumina können zu erheblichen Kursschwankungen der chinesischen Inlandsanleihen führen, und Fonds, die im CIBM investieren, können Verluste erleiden. Die Fonds können außerdem Risiken ausgesetzt sein, die mit den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien verbundenen sind.

Die Anlage im CIBM über Bond Connect ist auch mit aufsichtsrechtlichen Risiken verbunden. Die entsprechenden Bestimmungen können sich ändern, möglicherweise auch mit rückwirkender Wirkung auf die Fähigkeit der Fonds, im CIBM anzulegen, um ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen.

Das mit der Besteuerung in China verbundene Risiko

- Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, angemessene Rückstellungen für chinesische Steuern auf Gewinne jeglicher Fonds zu bilden, die in Wertpapiere aus der VRC investieren, was sich auf die Bewertung des Fonds auswirkt.

Angesichts der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne aus Wertpapieren aus der VRC besteuert werden, gepaart mit der Möglichkeit, dass sich das Steuerrecht und die Steuerpraxis in der VRC und/oder die derzeitige Interpretation ändern, sowie der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft gebildete Rückstellungen für Steuern übermäßig oder unzureichend sein, um die letztendlichen Steuerverbindlichkeiten in der VRC auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren aus der VRC zu begleichen. Folglich können Anleger abhängig davon, wie diese Gewinne letztendlich besteuert werden, von der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Anteile am Fonds bevorteilt oder benachteiligt werden.

Anteilhaber können abhängig von ihren individuellen Umständen in der VRC oder in anderen Ländern der Besteuerung unterliegen. Es kann nicht zugesichert werden, dass auf der Ebene der Fonds, die in China A-Aktien investieren, gezahlte Steuern den Anteilhabern in Bezug auf ihre persönliche Besteuerung zugerechnet werden können.

Die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -praktiken in China können sich zukünftig rückwirkend ändern.

- **Körperschaftsteuer**

Gemäß dem seit 1. Januar 2008 geltenden chinesischen Körperschaftssteuergesetz und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen gilt ein nach den Gesetzen fremder Länder oder Regionen gegründetes Unternehmen, dessen „Ort der tatsächlichen Geschäftsführung“ sich in China befindet, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als „gebietsansässiges Unternehmen“. Der „Ort der tatsächlichen Geschäftsführung“ bezieht sich auf den Ort, an dem die wesentliche und allgemeine Leitung und Kontrolle in Bezug auf das Geschäft, das Personal, die Konten und das Vermögen des Unternehmens ausgeübt wird. Ein gebietsansässiges Unternehmen unterliegt normalerweise der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% seiner weltweiten Erträge.

Nicht gebietsansässige Unternehmen, die Niederlassungen oder Geschäftssitze in China haben, unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% auf die von diesen Niederlassungen oder Geschäftssitzen in China erzielten steuerpflichtigen Erträge sowie auf steuerpflichtige Erträge, die außerhalb Chinas erzielt werden, jedoch effektiv mit den Niederlassungen oder Geschäftssitzen in China verbunden sind.

Die Fonds, die in China A-Aktien investieren, werden so verwaltet, dass die Gesellschaft und diese Fonds nicht als in der VRC steuerlich ansässige Unternehmen oder nicht als steuerlich ansässige Unternehmen mit einer dauerhaften Niederlassung in der VRC für die Zwecke der Körperschaftsteuer behandelt werden, wobei dies jedoch nicht garantiert werden kann.

Soweit die Fonds keine in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen oder nicht steuerlich ansässigen Unternehmen mit einer dauerhaften Niederlassung in der VRC im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes sind, unterliegen die Fonds lediglich der Quellensteuer in Höhe von 10% auf in China angefallene steuerpflichtige Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Kapitalerträge etc.), sofern keine anderweitige Reduzierung oder Befreiung gemäß den geltenden Steuerabkommen oder Steuerregelungen zwischen China und den Rechtsordnungen, in denen der Fonds steuerlich ansässig ist, oder gemäß den geltenden Steuervorschriften der VRC vorliegt.

- **Quellensteuer auf Dividenden aus Anlagen in chinesischen A-Aktien**

Sofern keine spezifische Befreiung/Reduzierung gilt, stellen Einnahmen aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Gewinnausschüttungen, die von Fonds aus Anlagen in China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm erzielt wurden, in der VRC angefallene Erträge dar und unterliegen der Quellensteuer der VRC. Der geltende allgemeine Quellensteuersatz beträgt 10%, vorbehaltlich der Ermäßigung durch anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarungen. Die Emittenten der China A-Aktien sind verpflichtet, bei der Ausschüttung von Dividenden an die Fonds die Quellensteuer einzubehalten. Diese Quellensteuer kann die Erträge und/oder die Wertentwicklung dieser Fonds beeinträchtigen, die in China A-Aktien investieren.

- **Quellensteuer auf Kapitalerträge aus Anlagen in chinesischen A-Aktien**

Gemäß Rundschreiben Caishui [2014] No. 81 - Notice about the tax policies related to the Shanghai-Hong Kong Stock Connect („Rundschreiben 81“) und Rundschreiben Caishui [2016] No.127 - Notice about the tax policies related to the Shenzhen-Hong Kong Stock Connect („Rundschreiben 127“), die am 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 in Kraft getreten sind, stellen Kapitalerträge, die von Anlegern am Markt von Hongkong (einschließlich der Fonds) aus dem Handel mit China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm erzielt wurden, in der VRC angefallene Erträge dar, sind jedoch vorübergehend von der Quellensteuer der VRC befreit. Es wurde keine zeitliche Begrenzung die im Rundschreiben 81 und im Rundschreiben 127 vorgesehene vorübergehende Befreiung von der chinesischen Quellensteuer angegeben.

- **Mehrwertsteuer („MwSt.“) auf Anlagen in chinesischen A-Aktien**

Dividenden fallen nicht in den Bereich der Mehrwertsteuerpflicht. Dividenden, die von den Fonds aus Anlagen in China A-Aktien erzielt werden, unterliegen daher nicht der chinesischen Mehrwertsteuer.

Gemäß Rundschreiben Caishui [2016] No. 36 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die von Anlegern am Markt von Hongkong (einschließlich der Fonds) aus dem Handel mit China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm erzielt wurden, von der Mehrwertsteuer befreit.

- Stempelsteuer

Nach dem Recht der VRC wird die Stempelsteuer im Allgemeinen auf die Ausfertigung und den Erhalt aller steuerpflichtigen Unterlagen erhoben, die in den vorläufigen Regeln der VRC in Bezug auf die Stempelsteuer aufgeführt sind. Anleger am Markt von Hongkong, die über das Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm handeln, müssen beim Kauf und Verkauf von China A-Aktien und bei der Übertragung von China A-Aktien im Wege der Vererbung oder Schenkung im Einklang mit den geltenden Steuerbestimmungen der VRC Stempelsteuern zahlen (derzeit werden 0,1% des Übertragungswerts zu Lasten des Übertragenden erhoben und von der Clearingstelle für die Börsen, d. h. ChinaClear, einbehalten).

- Erwägungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung in der VRC in Bezug auf Anlagen in chinesischen Onshore-Anleihen, die über das Bond Connect-Programm am CIBM gehandelt werden

Coupon-Zinsen, die von den Fonds aus Anlagen in chinesischen Staatsanleihen und Anleihen von Kommunalregierungen erzielt wurden, sind von der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer in der VRC befreit.

Das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung (State Administration of Taxation - „SAT“) der VRC veröffentlichten im November 2018 gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] No.108 („Rundschreiben 108“). Gemäß Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen, die vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern (einschließlich der Fonds) aus Anlagen in chinesischen Onshore-Anleihen am China Interbank Bond Market erzielt werden, vorübergehend von der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer in der VRC befreit. Am 26. November 2021 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2021] Nr. 34 („Rundschreiben 34“) zur formellen Verlängerung des in Rundschreiben 108 vorgesehenen Zeitraums für die Steuerbefreiung, die für Zinserträge aus Anleihen gilt, die vom 6. November 2021 bis zum 31. Dezember 2025 aus dem inländischen Anleihenmarkt über QFII, RQFII, CIBM und Bond Connect an ausländische institutionelle Anleger ausgezahlt wurden.

Von den Fonds erzielte Gewinne aus dem Handel mit VRC-Onshore-Anleihen am CIBM sind von der chinesischen Mehrwertsteuer befreit.

Derzeit gibt es in der VRC keine spezifische Steuervorschrift zur Klarstellung der Behandlung in Bezug auf die chinesische Quellensteuer oder Körperschaftssteuer für Gewinne, die von ausländischen institutionellen Anlegern durch die Übertragung von chinesischen Schudtiteln (einschließlich chinesischer Anleihen) erzielt werden. Nach den allgemeinen Bestimmungen des chinesischen Körperschaftssteuergesetzes und der derzeitigen mündlichen Auslegung der SAT würden Kapitalerträge, die von den Fonds aus der Übertragung chinesischer Onshore-Anleihen erzielt werden, in der Regel nicht als in der VRC angefallene Erträge gelten und daher nicht der chinesischen Körperschaftsteuer unterliegen. Die von der People's Bank of China („PBOC“) im November 2017 herausgegebenen Richtlinien sehen vor, dass Gewinne, die von ausländischen institutionellen Anlegern (einschließlich der Fonds) aus dem Handel mit chinesischen Anleihen am CIBM erzielt werden, im Sinne der chinesischen Quellensteuer nicht steuerpflichtig sind. Die Richtlinien der PBOC sind zwar nicht bindend, die darin festgelegte Quellensteuer-Behandlung stimmt jedoch mit der mündlichen Klarstellung der SAT überein. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden die Einziehung der Quellensteuer nicht durchgesetzt.

- Rechtliche und aufsichtsrechtliche Unsicherheiten

Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden Steuergesetze der VRC sind eventuell weniger einheitlich und transparent, als dies in weiter entwickelten Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in der VRC zukünftig rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden

Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anteile der Fonds reduzieren, die in China A-Aktien investieren.

Es ist nicht gewährleistet, dass neue Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in der VRC, die eventuell zukünftig verabschiedet werden, das Steuerrisiko der Fonds, die in China A-Aktien investieren, und/oder ihrer Anteilinhaber nicht beeinträchtigen werden.

Spezifische China-QFI-Risiken

Investitionen über die QFI-Lizenz der Anlageverwaltungsgesellschaft durch Dritte

Gemäß den geltenden Vorschriften in China können ausländische Anleger in Wertpapiere und Anlagen, die gemäß den einschlägigen QFI-Vorschriften von QFI gehalten oder getätigt werden dürfen (die „**QFI-fähigen Wertpapiere**“), über Institutionen investieren, die den QFI-Status in China erhalten haben.

Wenn dies in einer Fondsergänzung angegeben ist, kann der betreffende Fonds über den QFI-Status der Anlageverwaltungsgesellschaft direkt in QFI-fähige Wertpapiere investieren.

Es gibt Regeln und Beschränkungen im Rahmen der aktuellen QFI-Vorschriften, einschließlich Regeln zu Anlagebeschränkungen, die für QFI als Ganzes gelten und nicht nur für die von den jeweiligen Fonds getätigten Anlagen. Anlagen in QFI-fähige Wertpapiere, die über Institutionen mit QFI-Status getätigt werden, unterliegen im Allgemeinen der Einhaltung von Anlage- und Marktzugangsbeschränkungen, die für jeden QFI gelten. Solche von der chinesischen Regierung auferlegten Regeln und Beschränkungen für QFI können sich nachteilig auf die Liquidität und die Performance der Fonds auswirken.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Verstöße gegen die QFI-Vorschriften über Anlagen, die sich aus den Aktivitäten der QFI ergeben, zum Entzug von Lizenzen oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen können, einschließlich der Anlage in von den besagten QFI ausgegebenen QFI-fähigen Wertpapieren, die zugunsten der betreffenden Fonds getätigt werden.

Rücknahmebeschränkungen

Wenn die betreffenden Fonds über die QFI-Lizenz der Anlageverwaltungsgesellschaft in den chinesischen Wertpapiermarkt investieren, kann die Rückführung von Kapital aus China den jeweils geltenden QFI-Vorschriften unterliegen. Dementsprechend können sich die Anlagebestimmungen und/oder die Vorgehensweise der SAFE in Bezug auf die Rückführung von Zeit zu Zeit ändern. Die VRC-Verwahrstelle(n) (die „**Verwahrstelle(n)**“) kann/können das Kapital und/oder die Rückführungsgewinne für die als QFI handelnde Anlageverwaltungsgesellschaft auf schriftlichen Antrag oder mit schriftlichen Anweisungen sowie einer vom betreffenden Fonds ausgestellten Steuerzahlungsverpflichtungserklärung verwalten.

Verwahr- und Brokerrisiko

Die von den betreffenden Fonds aufgrund des QFI-Status der Anlageverwaltungsgesellschaft erworbenen QFI-fähigen Wertpapiere werden von der/den VRC-Verwahrstelle(n) in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der CSDCC oder einer anderen zentralen Clearing- und Abrechnungsstelle und ein Geldkonto bei der/den VRC-Verwahrstelle(n) verwahrt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt auch die Makler in der VRC aus, die Transaktionen für die betreffenden Fonds auf den Märkten der VRC ausführen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann bis zu der nach den QFI-Vorschriften zulässigen Höchstzahl an VRC-Brokern pro Markt (z. B. Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange) ernennen. Sollte aus irgendeinem Grund die Fähigkeit der betreffenden Fonds, den entsprechenden VRC-Broker zu nutzen, beeinträchtigt werden, könnte dies die Geschäftstätigkeit der betreffenden Fonds stören. Den betreffenden Fonds können auch Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des/der betreffenden VRC-Broker(s) oder der VRC-Verwahrstelle(n) bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Kapital oder Wertpapieren entstehen. Darüber hinaus können die betreffenden Fonds Verluste erleiden, wenn die Vermögenswerte in den von der CSDCC geführten Wertpapierkonten aufgrund eines Fehlers oder Konkurses der CSDCC nicht ausgeglichen werden können. Wenn nur ein einziger VRC-Broker ernannt wird und die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält, ist es möglich, dass der/die betreffende(n) Fonds nicht unbedingt die niedrigste verfügbare Provision oder den niedrigsten Spread zahlt/zahlen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in China wird die Verwahrstelle Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die VRC-Verwahrstellen über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds verfügen.

Gemäß den QFI-Vorschriften und der Marktpraxis sind die Wertpapier- und Geldkonten für die Investmentfonds in China auf den Namen „vollständiger Name des QFI-Investmentmanagers – Name des Fonds“ oder „vollständiger Name des QFI-Investmentmanagers – Kundenkonto“ zu führen. Ungeachtet dieser Vereinbarungen mit Drittverwahrern unterliegen die QFI-Vorschriften der Auslegung durch die zuständigen Behörden in China.

Da gemäß den QFI-Vorschriften die Anlageverwaltungsgesellschaft als QFI die an den Wertpapieren berechnigte Partei ist (auch wenn diese Berechnigung kein Eigentumsrecht darstellt), können solche QFI-fähigen Wertpapiere der betreffenden Fonds für einen Anspruch eines Liquidators der Anlageverwaltungsgesellschaft anfällig sein und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, wie wenn sie nur im Namen der betreffenden Fonds registriert wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger der Anlageverwaltungsgesellschaft fälschlicherweise annehmen, dass die Vermögenswerte des betreffenden Fonds der Anlageverwaltungsgesellschaft gehören, und dass diese Gläubiger versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Geldkonto der betreffenden Fonds bei der/den VRC-Verwahrstelle(n) hinterlegt sind, nicht getrennt werden, sondern eine Schuld der VRC-Verwahrstelle(n) gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der VRC-Verwahrstelle(n) vermischt. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der VRC-Verwahrstelle(n) haben die betroffenen Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und die betroffenen Fonds werden zu einem ungesicherten Gläubiger der VRC-Verwahrstelle, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern ist. Die betroffenen Fonds können Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung dieser Schulden haben oder nicht in der Lage sein, sie vollständig oder überhaupt einzutreiben, in welchem Fall die betroffenen Fonds Verluste erleiden werden.

In ihrer Funktion als QFI beauftragt die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre VRC-Verwahrstelle(n) mit der Erledigung der entsprechenden Registrierungsformalitäten oder der Einreichung der entsprechenden Anträge bei der People's Bank of China („PBOC“) und der SAFE, wie in den Verwaltungsvorschriften für inländisches Anlagekapital in Wertpapieren und Terminkontrakten ausländischer institutioneller Anleger (PBOC & SAFE-Rundschreiben [2020] Nr. 2) (die „**Verwaltungsbestimmungen**“) beschrieben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft arbeitet mit ihren VRC-Verwahrstelle(n) bei der Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Überprüfung der Echtheit und Einhaltung der Vorschriften, Bekämpfung der Geldwäsche, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung usw. zusammen.

Risiko des Unterschieds zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

CNY und CNH sind zwar beide dieselbe Währung, werden aber auf unterschiedlichen und getrennten Märkten gehandelt. CNY und der CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und entwickeln sich möglicherweise nicht in dieselbe Richtung. Obwohl der RMB in zunehmendem Maße offshore (d. h. außerhalb Chinas) gehalten wird, kann der CNH nicht frei nach China überwiesen werden und unterliegt bestimmten Beschränkungen und umgekehrt. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in den betreffenden Fonds, die über die QFI-Lizenz der Anlageverwaltungsgesellschaft in die QFI-fähigen Wertpapiere investieren, in USD und/oder der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen und in/aus dem CNH umgerechnet werden, wobei die Anleger die mit dieser Umrechnung verbundenen Devisenkosten und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs tragen. Die Liquidität und der Handelspreis der betreffenden Fonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des RMB außerhalb Chinas nachteilig beeinflusst werden.

Spezifisches QFI-Steuerrisiko

Infolge der indirekten oder direkten Anlage in QFI-fähige Wertpapiere können die Fonds indirekten oder direkten Quellensteuern und anderen von China erhobenen Steuern unterliegen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Änderungen oder Klarstellungen in der chinesischen Steuergesetzgebung rückwirkend sein können und Auswirkungen auf die Höhe der Erträge, die aus den Anlagen der Fonds erzielt werden können, und auf die Höhe der Kapitalrückflüsse haben können. Die Steuergesetze können sich weiterhin ändern und können Konflikte und Unklarheiten enthalten.

In den geltenden chinesischen Steuergesetzen und -vorschriften gibt es Unsicherheiten in Bezug auf die Besteuerungsregeln für QFI. Die steuerliche Behandlung eines QFI, der in QFI-fähige Wertpapiere investiert, unterliegt den am 1. Januar 2008 geltenden allgemeinen Besteuerungsbestimmungen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes („**CIT-Gesetz**“). Dabei wird davon ausgegangen, dass der QFI so verwaltet und betrieben wird, dass er nicht als ein in China steuerlich ansässiges Unternehmen betrachtet wird und keine ständige Niederlassung in China hat. Gemäß dem CIT-Gesetz wird auf Einkünfte aus China (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bardividenden, Ausschüttungen, Zinsen und Gewinne aus der Übertragung von QFI-fähigen Wertpapieren) für ein ausländisches Unternehmen, das keine Niederlassung oder Geschäftsstelle in China hat, oder das eine Niederlassung oder Geschäftsstelle in China hat, dessen Einkünfte aber nicht tatsächlich mit dieser Niederlassung oder Geschäftsstelle verbunden sind, eine Quellensteuer von 10% erhoben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die betreffenden Fonds so zu betreiben, dass sie nicht als in China steuerlich ansässig behandelt werden und keine ständige Niederlassung in China haben, auch wenn dies nicht garantiert werden kann.

Das chinesische Finanzministerium („**MOF**“) und die Staatliche Steuerverwaltung Chinas („**STA**“) haben am 23. März 2016 gemeinsam das Caishui [2016] Nr. 36 („**Rundschreiben 36**“) herausgegeben, das Hinweise zur Umsetzung der weiteren Einführung der Mehrwertsteuer („**MwSt.**“) enthält. Das Rundschreiben 36 tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und die Mehrwertsteuer wird die Gewerbesteuer ersetzen. Gemäß dem am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen Rundschreiben 36 wird auf die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis dieser marktfähigen Wertpapiere, z. B. chinesische A-Aktien, eine Mehrwertsteuer von 6% erhoben, sofern keine besondere Befreiung vorliegt. Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 („**Rundschreiben 70**“) sehen ebenfalls vor, dass Gewinne von QFI aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren ab dem 1. Mai 2016 von der Mehrwertsteuer befreit sind. Der Begriff „marktfähige Wertpapiere“ ist jedoch in den Steuergesetzen und -verordnungen nicht definiert und es ist unklar, ob Investmentfonds, Index-Futures und Optionsscheine unter die Definition fallen würden. Darüber hinaus werden die städtische Instandhaltungs- und Gebäudesteuer (derzeit zwischen 1% und 7%), der Bildungszuschlag (derzeit bei 3%) und der lokale Bildungszuschlag (derzeit bei 2%) (zusammen die „**Zusatzsteuern**“) auf der Grundlage der Mehrwertsteuerverbindlichkeiten erhoben, sodass die QFI, wenn sie mehrwertsteuerpflichtig wären, auch die geltenden Zusatzsteuern zahlen müssten.

Die staatliche Steuerbehörde („**STA**“) hat am 23. Januar 2009 ein Rundschreiben Guoshuihan 2009 Nr. 47 herausgegeben, in dem klargestellt wird, dass QFI einer chinesischen Quellensteuer von 10% auf Dividenden und Zinserträge unterliegen, die in China erzielt werden. Gemäß dem chinesischen Finanztransaktionssteuergesetz und seinen detaillierten Durchführungsbestimmungen sind Zinsen aus Staatsanleihen, die von der zuständigen Finanzabteilung des Staatsrats ausgegeben werden, von der Einkommensteuer der VRC befreit.

Das MOF, die STA und die chinesischen Börsenaufsichtskommission China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) haben am 14. November 2014 die Bekanntmachung Caishui [2014] Nr. 79 („**Bekanntmachung 79**“) über die vorübergehende Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne aus der Übertragung von Aktienanlagen in der VRC, wie z. B. inländische Aktien der VRC, durch QFI veröffentlicht. Die Bekanntmachung 79 besagt, dass die Körperschaftsteuer der VRC auf Kapitalgewinne erhoben wird, die QFI aus der Übertragung von Aktienanlagen der VRC (einschließlich inländischer Aktien der VRC) erzielen, die vor dem 17. November 2014 in Übereinstimmung mit den Gesetzen realisiert wurden.

In der Bekanntmachung 79 heißt es außerdem, dass QFI (ohne Niederlassung oder Geschäftssitz in China oder mit einer Niederlassung oder einem Geschäftssitz in China, deren Einkünfte in China jedoch nicht tatsächlich mit dieser Niederlassung oder diesem Geschäftssitz verbunden sind) ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer auf Gewinne aus dem Handel mit A-Aktien befreit sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Gewinne aus dem Handel mit A-Aktien ab dem 17. November 2014 gemäß Bekanntmachung 79 vorübergehend ist. Sobald die Behörden der VRC das Ablaufdatum der Steuerbefreiung bekannt geben, müssen die betreffenden Fonds in Zukunft möglicherweise Rückstellungen für die zu zahlenden Steuern bilden, was erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Fonds haben kann.

Abgesehen von den oben genannten Vorschriften haben die Steuerbehörden der VRC nicht geklärt, ob Einkommenssteuer und andere Steuerkategorien auf Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren, die keine Aktien oder andere Kapitalbeteiligungen darstellen, wie z. B. Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere, von QFI zu zahlen

sind. In Ermangelung spezifischer Vorschriften in dieser Hinsicht sollten die allgemeinen Steuervorschriften des CIT-Gesetzes der VRC Anwendung finden. Diese allgemeinen Steuervorschriften sehen vor, dass ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen ohne ständige Niederlassung in der VRC im Allgemeinen einer Quellensteuer in Höhe von 10% auf seine in der VRC erzielten Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren der VRC unterliegt, es sei denn, es besteht eine Befreiung nach den Steuergesetzen und -vorschriften der VRC oder gegebenenfalls nach den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen oder -vereinbarungen. Gemäß Artikel 7 der detaillierten Durchführungsbestimmungen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes wird die Quelle, wenn es sich bei dem betreffenden Vermögen um bewegliches Vermögen handelt, nach dem Standort des Unternehmens, der Niederlassung oder des Ortes bestimmt, von dem/der aus das Vermögen übertragen wird. In der Praxis haben die Steuerbehörden der VRC die Erhebung der chinesischen Körperschaftsteuer auf Gewinne nicht in der VRC ansässiger Unternehmen aus dem Handel mit Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren, die von in der VRC steueransässigen Unternehmen ausgegeben wurden, nicht durchgesetzt. Es gibt jedoch keine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörden der VRC, die bestätigt, dass die von ausländischen Anlegern beim Handel mit Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren, die von in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen ausgegeben wurden, erzielten Gewinne nicht aus der VRC stammen. Es ist daher möglich, dass die zuständigen Steuerbehörden in Zukunft die steuerliche Situation klären und eine Einkommenssteuer oder Quellensteuer auf realisierte Gewinne von QFI aus dem Handel mit festverzinslichen Wertpapieren der VRC erheben.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung [2020] Nr. 63 der CSRC dürfen QFI ab dem 1. November 2020 in zusätzliche Anlageklassen wie Hinterlegungsscheine, Anleihe-Repos, an nationalen Aktienbörsen und -quotierungen gehandelte Aktien, Finanzfutures, Optionen, Devisenderivate, private Investmentfonds usw. investieren. Es gibt keine spezifischen Regeln und Vorschriften für die in der VRC anfallende Mehrwertsteuer auf Kapitalgewinne, die von QFIs aus dem Handel mit den neuen zulässigen Anlageklassen erzielt werden. Es ist ungewiss, ob die von den QFI aus dem Handel mit den neuen zulässigen Anlageklassen erzielten Kapitalgewinne der WHT in Höhe von 10% unterliegen würden. Obwohl die von den QFI aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren erzielten Kapitalgewinne von der Mehrwertsteuer befreit sind, ist der Begriff „marktgängige Wertpapiere“ in den Steuergesetzen und -vorschriften nicht definiert, und es ist unklar, ob die neuen zulässigen Anlageklassen unter die Definition fallen würden. Es ist deshalb ungewiss, ob die von den QFI aus dem Handel mit den neuen zulässigen Anlageklassen erzielten Kapitalgewinne der MwSt. in Höhe von 10% unterliegen würden. Wenn Mehrwertsteuer zu entrichten ist, gibt es auch andere Zuschläge (u. a. die städtische Instandhaltungs- und Gebäudesteuer, den Bildungszuschlag und den lokalen Bildungszuschlag), die bis zu 12% der zu entrichtenden Mehrwertsteuer von 6% ausmachen können.

Wenn diese Steuer von den chinesischen Behörden eingezogen wird, ist die Steuerschuld vom QFI zu zahlen. In einem solchen Fall wird jede von den QFI erhobene und zu zahlende Steuer an die Fonds weitergegeben und von ihnen getragen, soweit diese Steuer den Fonds indirekt oder direkt durch ihre Bestände an QFI-fähigen Wertpapieren zuzurechnen ist. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den QFI im Namen der Fonds Entschädigungen in Bezug auf mögliche von den chinesischen Steuerbehörden auferlegte Kapitalsteuergewinne gewähren.

In Anbetracht der obigen Ausführungen können einige oder alle QFI bestimmte Beträge in Erwartung der chinesischen Quellensteuer auf die den QFI zugerechneten Kapitalgewinne der Fonds einbehalten. Der von den QFI einbehaltene Betrag kann von diesen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit gehalten werden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine Rücklage gerechtfertigt sein kann und kann eine solche Rücklage in Bezug auf die betreffenden Fonds bilden („**Rücklage**“). Diese Rücklage dient zur Deckung potenzieller indirekter oder direkter Steuerverbindlichkeiten in der VRC, die sich aus realisierten Gewinnen im Zusammenhang mit indirekten oder direkten Anlagen in die für QFI in Frage kommenden Wertpapiere, bei denen es sich um Aktien mit Datum vor dem 17. November 2014 handelt, sowie aus realisierten und/oder nicht realisierten Gewinnen im Zusammenhang mit indirekten oder direkten Anlagen in die für QFI in Frage kommenden Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Aktien handelt, durch die betreffenden Fonds ergeben können. Hinsichtlich potenzieller Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit indirekten Anlagen in QFI-fähigen Wertpapieren würde dies auch Verbindlichkeiten abdecken, die nicht anderweitig durch vom QFI einbehaltene Beträge abgedeckt sind.

Nach der Klärung der Steuerschuld durch die chinesischen Steuerbehörden zum Vorteil des QFI und/oder der Fonds kann die Rücklage ganz oder teilweise an die Fonds zurückerstattet und von diesen einbehalten werden. Für den Fall, dass die Klärung durch die chinesischen Steuerbehörden zu einem für die QFI und/oder die Fonds nachteiligen Ergebnis führt, gibt

es keine Garantie, dass die Rücklage oder die von den QFI einbehaltenen Beträge (die **einbehaltenen Beträge**) ausreichen, um diese indirekten oder direkten chinesischen Steuerverbindlichkeiten zu decken. Wenn die einbehaltenen Beträge oder die Rücklage nicht ausreichen, um die indirekten oder direkten Steuerverbindlichkeiten in China zu begleichen, können die Fonds aufgefordert werden, Zahlungen zu leisten, um diese Steuerverbindlichkeiten zu begleichen.

Anleger sollten beachten, dass, sobald die chinesischen Steuerbehörden Klarheit über die Position, die Behandlung und die Auswirkungen der Besteuerung von QFI schaffen, diese Auswirkungen einen rückwirkenden Effekt haben können, sodass der Nettoinventarwert der betreffenden Fonds niedriger oder höher sein kann als der, der zum betreffenden Zeitpunkt berechnet wurde. Darüber hinaus können die Praktiken in Bezug auf Anlagen in QFI-fähige Wertpapiere von den hier beschriebenen Praktiken in Bezug auf analoge Anlagen abweichen oder in einer Art und Weise angewandt werden, die nicht mit den hier beschriebenen Praktiken oder etwaigen neuen Leitlinien übereinstimmt, bevor diese veröffentlicht werden und sich in der Verwaltungspraxis der chinesischen Steuerbehörden fest etabliert haben. In diesem Zusammenhang haben Anleger, die ihre Anteile an einem Fonds zurückgegeben haben, bevor eine Gutschrift für diesen Fonds aufgrund der Klärung der Steuerposition von QFI durch die chinesischen Steuerbehörden erfolgt ist, keinen Anspruch auf einen solchen gutgeschriebenen Betrag.

Falls ein Fonds aufgelöst wird oder nicht mehr existiert, bevor die chinesischen Steuerbehörden Klarheit geschaffen haben, kann die Rücklage entweder von der Anlageverwaltungsgesellschaft einbehalten oder im Namen des Fonds auf diese übertragen werden. In diesem Fall haben die Anleger keinen Anspruch auf diesen Betrag.

Das mit Derivaten verbundene Risiko

Derivate

Zur Erreichung des Anlageziels, zum Schutz gegen Kapital-, Währungs- und Durationsrisiken, zur Kreditverwaltung und zu Absicherungszwecken tätigt der Fonds Derivat- und Termingeschäfte sowohl an der Börse als auch in OTC-Derivaten.

Allgemein sind Derivate Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines Basiswertes, Referenzsatzes oder Index abhängt oder davon abgeleitet wird, und die sich auf Aktien, Anleihen, hochrentierliche Schuldtitel (unter BBB- von Standard & Poor's oder Fitch bzw. unter Baa3 von Moody's), Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse und verbundene Indizes beziehen. Derivate auf diversifizierte Finanzindizes können ein breiteres Spektrum an Basiswerten umfassen als direkte Engagements, zum Beispiel gehebelte Kredite und Rohstoffe.

Derivate können unter anderem Futures, Termingeschäfte, Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Optionsscheine (die der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglichen, Aktien bis zu einem bestimmten Datum zu einem festgelegten Preis zu kaufen) und Differenzkontrakte umfassen. Diese Instrumente können extrem volatil sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Diese Instrumente erfordern normalerweise lediglich geringe anfängliche Einschusszahlungen für den Aufbau einer Position in diesen Instrumenten und können eine hohe Hebelung ermöglichen. Abhängig vom Typ des Instruments kann daher eine relativ geringfügige Änderung des Preises eines Kontrakts zu einem im Vergleich zur Höhe der als Einschusszahlung platzierten Mittel hohen Gewinn oder Verlust und zu weiteren, nicht quantifizierbaren Verlusten führen, die über die Einschusszahlung hinausgehen.

Die genehmigten Derivatestrategien sind im Risikomanagementverfahren dargelegt, das auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

- Derivate – Korrelation (Basisrisiko)

Das Korrelationsrisiko bezeichnet das Verlustrisiko durch die Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine zugrunde liegende Position durch Derivate abgesichert wird, die nicht der zugrunde liegenden Position entsprechen (dieser jedoch ähneln können).

- Derivate – Bewertung

Das Bewertungsrisiko ist das Risiko unterschiedlicher Bewertungen für Derivate aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Darüber hinaus kann ihre Bewertung nur von einer begrenzten Zahl professioneller Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden, die häufig selbst als Gegenpartei der Transaktion auftreten. Demzufolge kann die tägliche Bewertung von dem Kurs abweichen, der effektiv beim Handel mit der Position im Markt erzielt werden kann.

- Derivate – Liquidität

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Derivative Transaktionen von besonderem Umfang oder die außerbörslich (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelt werden, sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen. Wenn ein Kauf oder Verkauf möglich ist, erfolgt dieser eventuell zu einem Kurs, der von dem in der Bewertung ausgedrückten Kurs der Position abweicht.

- Derivate – Gegenpartei

Bestimmte Arten von Derivaten machen es möglicherweise erforderlich, dass langfristige Engagements bei einzelnen Gegenparteien eingegangen werden. Dies erhöht das Risiko eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz der Gegenpartei. Zwar werden diese Positionen besichert, jedoch bleibt ein Restrisiko zwischen dem aktuellen Marktwert und dem Erhalt der entsprechenden Sicherheiten sowie zwischen der Endabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe des Sicherheitsbetrags. Dieses Risiko wird als Daylight-Risiko bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Fonds beeinflussen.

- Derivate – Lieferung

Die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung eines Derivatkontrakts bei Fälligkeit kann durch die Illiquidität des zugrunde liegenden Vermögenswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Fonds.

Ein Lieferrisiko kann entstehen, wenn eine Option abgetreten oder ausgeübt wird und der Fonds verpflichtet ist, ein Wertpapier zu liefern, das er zu diesem Zeitpunkt nicht hält. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Wertpapier ursprünglich als Deckung gehalten wurde, aber anschließend aufgrund eines Fehlers im Überwachungsprozess verkauft wurde. In solchen Fällen kann dem Fonds ein Verlust entstehen, wenn er nicht in der Lage ist, die Transaktion wie erforderlich abzuwickeln.

- Derivate – Rechtliche Risiken

Transaktionen mit Derivaten werden im Allgemeinen im Rahmen separater rechtlicher Vereinbarungen getätigt. Im Falle von OTC-Derivaten wird der Geschäftsabschluss zwischen dem Fonds und der Gegenpartei durch die Standardvereinbarung der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) geregelt. Diese Vereinbarung deckt eine Vielzahl von Situationen ab, wie der Ausfall einer der Parteien und der Bereitstellung und dem Erhalt von Sicherheiten. Daher besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, wenn Verbindlichkeiten aus einer solchen Vereinbarung vor einem Gericht geltend gemacht werden.

- Derivate – EMIR

Bestimmte Fonds können der EMIR unterliegen, einer Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, die auch die OTC-Derivatmärkte umfassend reguliert. EMIR führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten ein, indem sie bei bestimmten „zulässigen“ Geschäften mit OTC-Derivaten das Clearing durch regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Meldung bestimmter Einzelheiten zu Derivategeschäften an Transaktionsregister vorschreibt. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Maßnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operativen und Gegenparteirisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearing-Pflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, d. h. unter anderem auch durch die Gesellschaft.

Die Erfüllung der EMIR-Vorschriften könnte den hiervon betroffenen Fonds zusätzliche Compliance-Kosten verursachen. Hierdurch könnte es zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivatkontrakten kommen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und sonstiger geltenden Gesetze, die eine zentrale Abwicklung von OTC-Derivaten vorschreiben, die Fähigkeit der Fonds zur Einhaltung ihrer jeweiligen Anlagepolitik und zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigen könnten.

- **Derivate – Volatilität**

Derivate können für ein Kreditengagement in Anlagen eingesetzt werden, die den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten. Dadurch ist der Fonds einem höheren Risikograd ausgesetzt als ein entsprechender Fonds, der keine Derivate einsetzt. Aufgrund dieses Engagements haben positive oder negative Marktbewegungen möglicherweise stärkere Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds.

- **Derivate – Begrenzte Nutzung**

Derivate können in begrenztem Maße verwendet werden, um ein Engagement in Anlagen zu erlangen, statt die Anlagen direkt zu halten. Die Verwendung von Derivaten wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass sich das Risikoprofil des Fonds wesentlich ändert oder die Kurse stärkeren Schwankungen unterliegen als bei ähnlichen Fonds, die nicht in Derivate anlegen.

Engagement größer als Nettoinventarwert

Derivate können dazu verwendet werden, um ein Kredit- und Aktienengagement aufzubauen, das über den Nettoinventarwert des Fonds hinausgeht. Dadurch wird der Fonds einem höheren Risiko ausgesetzt. Durch ein erhöhtes Marktengagement haben positive oder negative Marktbewegungen im Verhältnis stärkere Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds. Das zusätzliche Kredit- und Aktienengagement ist jedoch insoweit begrenzt, dass kein wesentlicher Anstieg der Gesamtvolatilität des Nettoinventarwerts entsteht.

Leerverkäufe

Der Fonds kann Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten eingehen, die nicht durch gleichwertige physische Vermögenswerte gedeckt sind. Short-Positionen basieren auf der Anlagesicht, dass der Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts voraussichtlich fallen wird. Erweist sich diese Sichtweise als unrichtig und der Preis des Vermögenswertes steigt, könnte die Short-Position einen Kapitalverlust für den Fonds bedeuten, da der Marktpreis theoretisch unbegrenzt steigen kann. Die Strategie von Leerverkäufen wird jedoch von der Anlageverwaltungsgesellschaft aktiv gesteuert, sodass die Verluste begrenzt werden.

Währungsstrategien

Fonds, die Währungsmanagementstrategien einsetzen, können ein wesentlich verändertes Engagement in Wechselkursen aufweisen. Falls diese Währungen sich nicht entsprechend den Erwartungen der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickeln, kann sich die Strategie eine negativ auf die Performance haben auswirken.

Das mit einer negativen Duration verbundene Risiko

Der Fonds kann eine Negative-Duration-Position eingehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft mit einem deutlichen Anstieg der Renditen rechnet. Das bedeutet, dass der Fonds bei steigenden Anleiherenditen einen Kapitalgewinn erzielen könnte. Dies ist bei einem herkömmlichen Rentenfonds normalerweise nicht möglich. Wenn jedoch der Fonds eine negative Duration hat und die Renditen sinken, ist die Position der Performance abträglich.

Das mit Wandelanleihen verbundene Risiko

Wandelanleihen sind von Unternehmen begebene Anleihen, die dem Anleiheinhaber das Recht einräumen, die Anleihe gegen Aktien des Unternehmens einzutauschen.

Wandelanleihen unterliegen den Risiken, die mit Anleihen und Unternehmensaktien verbunden sind, sowie den für diese Anlageklasse spezifischen Risiken. Ihr Wert kann sich abhängig von den wirtschaftlichen und den Zinssatz-Bedingungen, der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Performance der zugrunde liegenden Unternehmensanteile und allgemeinen Finanzmarktbedingungen wesentlich ändern. Außerdem ist es möglich, dass Emittenten von Wandelanleihen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und dass ihr Kreditrating herabgestuft wird. Wandelanleihen können zudem weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Unternehmensaktien.

Das mit bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen („CoCo-Bonds“) verbundene Risiko

Bei bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen handelt es sich um von Unternehmen begebene Anleihen, die in Aktien des Unternehmens umgewandelt werden, wenn bestimmte Kapitalbedingungen erfüllt sind, und die folgenden Risiken unterliegen:

Auslöserniveaus und Wandlungsrisiken

Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente, deren Auslöserniveaus und Wandlungsrisiken sich in Abhängigkeit davon unterscheiden, wie weit die Eigenkapitalquote vom Auslöserniveau entfernt ist. Für die Anlageverwaltungsgesellschaft ist es möglicherweise schwierig, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien erfordern würden, und zu beurteilen, wie sich die Wertpapiere nach der Wandlung verhalten werden. Im Falle der Umwandlung in Aktien ist die Anlageverwaltungsgesellschaft möglicherweise gezwungen, diese neuen Aktien zu verkaufen, da lt. Anlagepolitik des Fonds Aktien in seinem Portfolio nicht zulässig sind. Dieser Zwangsverkauf kann wiederum zu einem Liquiditätsproblem für diese Aktien führen.

Unbekannte Risiken und Renditerisiken

Die Struktur von bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen ist innovativ und noch nicht erprobt. Anleger investieren in dieses Instrument wegen der oftmals attraktiven Rendite, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann. Die Rendite war einer der wichtigsten Gründe dafür, dass diese Anlagenklasse eine hohe Nachfrage verzeichnete, doch ist unklar, ob die Anleger die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitelemissionen anderer Emittenten sind bedingt wandelbare Schuldverschreibungen unter Renditegesichtspunkten häufig attraktiver. Die Frage ist, ob die Anleger sich in vollem Umfang des Risikos einer Wandlung oder, im Falle von bedingt wandelbaren AT1-Schuldverschreibungen, einer Kuponstornierung bewusst sind.

Risiken in Bezug auf Herabschreibung, Umkehrung der Kapitalstruktur und Sektorkonzentration

Die Anlage in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen kann auch zu erheblichen Verlusten führen. In diesem Fall kann es bei einer Herabschreibung einer bedingt wandelbaren Schuldverschreibung dazu kommen, dass die betroffenen Anleger ihre ursprüngliche Anlage ganz oder teilweise verlieren. Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei den Aktionären nicht der Fall ist.

Soweit sich die Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentrieren, sind Anleger in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen anfällig für Verluste aufgrund widriger Ereignisse, die diese Branche betreffen.

Risiko einer späten Wandlung

Die meisten bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können.

Risiko der Kuponstornierung

Bei einigen bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen liegen die Kuponzahlungen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit, aus jeglichem Grund und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für bedingt wandelbare Schuldverschreibungen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

Das mit verbrieften Anleihen verbundene Risiko

Bestimmte Fonds können in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Dies sind Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert auf einem bestimmten Pool von Basiswerten beruhen und durch diese besichert werden, beispielsweise durch Hypotheken auf Gewerbe- oder Wohnimmobilien, Kreditkartenforderungen, Studienkredite, Autokredite, sonstige gewerbliche oder Verbraucherforderungen, Unternehmenskredite, Anleihen und Whole Business Securitisation (Verbriefung sämtlicher Erträge eines Unternehmens).

Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen häufig einem Verlängerungsrisiko (wenn Verpflichtungen bezüglich der Basiswerte nicht rechtzeitig gezahlt werden) und dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung (wenn Verpflichtungen bezüglich der Basiswert früher als erwartet gezahlt werden). Diese Risiken können erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und den Umfang der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Renditen der Wertpapiere beeinträchtigen.

Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung ist in der Regel größer, wenn die Zinssätze bei vorzeitiger Rückzahlung von Hypotheken und Darlehen sinken. Dies kann sich negativ auf die Rendite eines Fonds auswirken, der in ein solches Wertpapier investiert, da die generierten Erträge zu den dann niedrigeren Zinssätzen reinvestiert werden müssen. Hingegen steigt das Verlängerungsrisiko tendenziell, wenn die Zinssätze bei einem Rückgang der Rate der vorzeitigen Rückzahlung steigen, was die Laufzeit der forderungsbesicherten Wertpapiere verlängert und Anleger einem höheren Zinsrisiko aussetzt.

Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Das mit Credit Default Swaps verbundene Risiko

Ein Credit Default Swap ist eine Art Kreditderivat, das es einer Partei (dem „Sicherungsnehmer“) ermöglicht, das Kreditrisiko eines Referenzunternehmens (das „Referenzunternehmen“) auf eine oder mehrere andere Partei(en) („Sicherungsgeber“) zu übertragen. Der Sicherungsnehmer zahlt eine regelmäßige Gebühr an den Sicherungsgeber und erhält dafür Schutz vor dem Eintreten verschiedener Ereignisse (jeweils ein „Kreditereignis“), die das Referenzunternehmen betreffen. Credit Default Swaps sind mit spezifischen Risiken verbunden, darunter eine hohe Hebelung, die Möglichkeit, dass für Credit Default Swaps gezahlte Aufschläge wertlos verfallen, eine große Geld-Brief-Spanne und das Dokumentationsrisiko.

Außerdem kann nicht zugesichert werden, dass die Gegenpartei von Credit Default Swaps in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, falls bei dem Referenzunternehmen ein Kreditereignis eintritt. Des Weiteren versucht die Gegenpartei von Credit Default Swaps möglicherweise, Zahlungen infolge eines vermeintlichen Kreditereignisses zu vermeiden, indem sie behauptet, dass der Vertrag unklare Angaben enthält oder eine alternative Interpretation zulässt, insbesondere in den Passagen, die sich auf ein Kreditereignis beziehen.

Das mit Swapvereinbarungen verbundene Risiko

Die Gesellschaft kann Swapvereinbarungen eingehen. Swap-Kontrakte können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder eine Exponierung gegenüber verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swapgeschäfte das Engagement der Gesellschaft in langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Währungswerten, Zinssätzen von Unternehmensanleihen oder anderen Faktoren, einschließlich Wertpapierpreisen, Aktienkörben oder Inflationsraten, vergrößern oder verringern. Swap-Kontrakte können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Die Gesellschaft ist nicht an eine bestimmte Form der Swapgeschäfte gebunden, solange diese mit den Bedingungen des Prospekts sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds im Einklang stehen.

Bei Swap-Vereinbarungen verschiebt sich das Engagement der Gesellschaft für gewöhnlich von einer Anlageart zu einer anderen. Wenn die Gesellschaft beispielsweise vereinbart, Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen, würde die Swap-Vereinbarung tendenziell zu einem geringeren Engagement der Gesellschaft in den Zinssätzen des Landes und/oder der Region der ersten Währung und zu einem höheren Engagement in der anderen Währung und den Zinssätzen in dem betreffenden Land und/oder der Region führen.

Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swap-Kontrakte die Gesamtvolatilität des Portfolios der Gesellschaft erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor bei der Wertentwicklung eines Swapgeschäfts ist die Veränderung eines spezifischen Zinssatzes, einer Währung, einzelner Aktienwerte oder anderer Faktoren, die die Zahlungsbeträge bestimmen, die die Gesellschaft erhält bzw. zahlen muss. Wenn ein Swap-Kontrakt Zahlungen seitens der Gesellschaft verlangt, muss die Gesellschaft bereit sein, solche Zahlungen bei Fälligkeit zu tätigen. Darüber hinaus ist, wenn sich die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei verschlechtert, zu erwarten, dass der Wert von Swap-Kontrakten mit dieser Gegenpartei sinkt, was Verluste für die Gesellschaft zur Folge haben kann.

Der Einsatz von Swapvereinbarungen kann auch zu einem Gegenparteirisiko führen, wie vorstehend beschrieben.

Das mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene Risiko

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte beinhalten eine Reihe von Risiken, häufig im Zusammenhang mit Derivaten (siehe oben) und Sicherheiten (siehe unten).

Darüber hinaus können folgende zusätzliche Risiken von Bedeutung sein:

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften verliehene Wertpapiere werden möglicherweise aufgrund eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers oder wegen eines Verwaltungs- oder Betriebsfehlers vom Leihnehmer verspätet oder gar nicht zurückgegeben. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine Verpflichtung zum Abschluss des Verkaufs des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, so dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einem dritten Käufer nicht nachkommen kann. Wenn bei Ausfall des Leihnehmers eines Wertpapiers der Wert der vom Fonds zu dem maßgeblichen Zeitpunkt gehaltenen Sicherheiten geringer ist als der Wert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere, ist der Fonds in Bezug auf die Differenz ein ungesicherter Gläubiger und erhält diese möglicherweise nicht vollständig oder gar nicht zurück.

Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass der Nominalwert der vom Fonds vereinnahmten Barmittel unter den Marktwert der im Rahmen der Transaktion verkauften Wertpapiere fällt. Der Fonds sollte grundsätzlich das Recht haben, zusätzliche Sicherheiten anzufordern. Wenn jedoch bei Ausfall einer Gegenpartei (d. h. bei Zahlungsunfähigkeit oder Vertragsbruch) der Wert der Sicherheiten geringer ist als der Wert der verkauften Wertpapiere, ist der Fonds in Bezug auf die Differenz ein ungesicherter Gläubiger und erhält diese möglicherweise nicht vollständig oder gar nicht zurück.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass der Marktwert der vom Fonds gekauften Wertpapiere unter den Nominalwert der für diese gezahlten Barmittel fällt. Der Fonds sollte grundsätzlich das Recht haben, zusätzliche Sicherheiten anzufordern. Wenn jedoch bei Ausfall einer Gegenpartei (d. h. bei Zahlungsunfähigkeit oder Vertragsbruch) der Wert der Sicherheiten geringer ist als der Wert der gezahlten Barmittel, ist der Fonds in Bezug auf die Differenz ein ungesicherter Gläubiger und erhält diese möglicherweise nicht vollständig oder gar nicht zurück.

Die Gesellschaft geht momentan keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte ein. Bevor sie dies tun kann, muss dieser Prospekt entsprechend geändert werden.

Das mit Sicherheiten verbundene Risiko

Die Bestellung von Sicherheiten kann das Gegenparteirisiko verringern, beseitigt dieses jedoch nicht vollständig. Es besteht ein Risiko, dass der Wert der vom Fonds gehaltenen Sicherheiten nicht ausreicht, um das Engagement des Fonds in einer zahlungsunfähigen Gegenpartei abzudecken. Gründe hierfür können beispielsweise ein Zahlungsausfall des Emittenten der Sicherheiten (bzw. bei Barsicherheiten Insolvenz der Bank, bei der die Barmittel hinterlegt wurden), fehlende Liquidität der betreffenden Sicherheiten, so dass diese bei Zahlungsausfall des Sicherheitengebers nicht zeitnah verkauft werden können, oder Kursvolatilität aufgrund von Marktereignissen sein. Wenn der Fonds nach dem Zahlungsausfall einer Gegenpartei versucht, die Sicherheiten zu veräußern, steht möglicherweise keine oder nur begrenzte Liquidität zur Verfügung, oder es liegen andere Einschränkungen in Bezug auf die entsprechenden Sicherheiten vor. Die Veräußerungserlöse reichen möglicherweise nicht aus, um das Engagement des Fonds in der Gegenpartei auszugleichen, und der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, Fehlbeträge einzuziehen. Auch ist es möglich, dass als Sicherheiten verwahrte Vermögenswerte verloren gehen. Allerdings ist die Verwahrstelle verpflichtet, bei Verlust verwahrter Finanzwerte gleichwertige Vermögenswerte zurückzugeben.

Weiterhin unterliegt die Sicherheitenverwaltung einer Reihe operativer Risiken, die dazu führen können, dass es nicht möglich ist, Sicherheiten zur Abdeckung des Engagements eines Fonds anzufordern oder bei Fälligkeit die Rückgabe der Sicherheiten von einer Gegenpartei zu fordern. Es besteht das Risiko, dass die von der Gesellschaft im Namen eines Fonds eingegangenen rechtlichen Vereinbarungen von den Gerichten der betreffenden Rechtsordnung für nicht vollstreckbar erklärt werden, so dass der Fonds nicht in der Lage ist, bei einem Ausfall der Gegenpartei seine Rechte in Bezug auf die erhaltenen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Sicherheiten werden nicht weiterverwendet.

Wenn die Sicherheiten durch Titelübertragung gestellt werden, ist der Fonds einem Risiko in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ausgesetzt. Bei Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei gilt der Fonds als ungesicherter Gläubiger in Bezug auf alle als Sicherheiten hinterlegten Beträge, die das Engagement des Fonds in der Gegenpartei überschreiten.

Das mit Fonds mit fester Laufzeit verbundene Risiko

Das Risikoprofil eines Fonds mit fester Laufzeit kann sich aufgrund der Art seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik während der Laufzeit des Fonds verändern. Im Zuge der Rücknahme von Wertpapieren und im Vorfeld des Fälligkeitsdatums kann sich die Wesensart der mit dem Portfolio verbundenen Risiken ändern, und das Risiko des Fonds kann zurückgehen. Das Risikoprofil des Fonds kann sich daher von seinem Auflegungsdatum bis zum Fälligkeitsdatum erheblich ändern.

Das mit Zweckgesellschaften für Übernahmeverhaben (Special Purpose Acquisitions Companies, SPACs) verbundene Risiko

SPACs sind Strukturen, die vor dem Kauf eines Übernahmeziels zum Zweck der Kapitalbeschaffung durch einen Börsengang zur Finanzierung des Kaufs eingerichtet werden.

Vor dem Kauf eines Übernahmeziels ist die SPAC effektiv eine Struktur zur Verwahrung von Zahlungsmitteln über einen bestimmten Zeitraum, die mit im Voraus festgelegten Rücknahmerechten ausgestattet ist.

SPACs unterliegen bestimmten Risikofaktoren:

- Vor einer Übernahme unterliegt die SPAC dem Risiko, dass die vorgeschlagene Übernahme oder Fusion nicht von den SPAC-Gesellschaftern genehmigt wird oder andere erforderliche Genehmigungen nicht erhält, wodurch sie Gefahr läuft, eine potenzielle Investitionsmöglichkeit zu verpassen.
- Nach der Übernahme werden die Anteile der SPAC als börsennotierte Aktien gehandelt, und da der Markt für neu an die Börse gebrachte Aktien im Allgemeinen volatil ist, kann der Aktienkurs innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich schwanken. Ähnlich wie bei kleineren Unternehmen können die Aktien nach der SPAC-Übernahme weniger liquide sein, stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein und tendenziell ein größeres finanzielles Risiko aufweisen als Aktien größerer Unternehmen. Alle Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Übernahme oder Fusion in die SPAC getätigt werden, werden nach der Übernahme durch jede weitere Mittelbeschaffung durch das übernommene Unternehmen verwässert.

Mit notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln verbundene Risiken

Kein Fonds darf in notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel investieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vorgesehen.

Anlagen in diese Art von Wertpapieren sind mit erheblichen Risiken verbunden. Die Anlage eines Fonds in Wertpapieren eines Emittenten, der eine schwache Finanzlage aufweist, kann Emittenten mit erheblichem Kapitalbedarf oder negativem Nettovermögen oder Emittenten, die in ein Konkurs- oder Reorganisationsverfahren verwickelt sind, wahren oder werden könnten, umfassen.

Notleidende Wertpapiere erzielen häufig keine Erträge, während sie im Umlauf sind, und die Inhaber müssen möglicherweise bestimmte außerordentliche Aufwendungen tragen, um ihre Beteiligung zu schützen und abzudecken. In der Regel wird eine Anlage in notleidenden Wertpapieren getätigt, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass entweder das Wertpapier zu einem wesentlich anderen als dem von der Anlageverwaltungsgesellschaft ermittelten Marktwert angeboten wird oder dass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Emittent ein Umtauschangebot unterbreiten oder Gegenstand eines Reorganisationsplans sein wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein solches Umtauschangebot gemacht oder ein solcher Reorganisationsplan angenommen wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder Reorganisationsplan erhalten werden, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben, als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage erwartet wurde.

Vor der Anlage in High-Yield-Anleihen und auf fortlaufender Basis analysiert die Anlageverwaltungsgesellschaft, ob solche Anleihen als notleidende Wertpapiere anzusehen sind (oder nicht) und stellt sicher, dass die Anlagepolitik des betreffenden Fonds eingehalten wird.

In Verzug geratene Wertpapiere sind solche, bei denen der Emittent es versäumt hat, das Kapital zurückzuzahlen und/oder Zinszahlungen zu leisten.

Obwohl Anlagen in in Verzug geratenen Wertpapieren für einen Fonds zu beträchtlichen Renditen führen können, bergen sie ein erhebliches Liquiditätsrisiko.

Das Verlustrisiko aufgrund von Zahlungsausfällen kann bei Wertpapieren von geringerer Qualität auch erheblich größer sein, weil sie in der Regel unbesichert sind und gegenüber den Gläubigern des Emittenten oft nachrangige Verbindlichkeiten darstellen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers im Portfolio eines Fonds in Verzug gerät, kann der Fonds nicht realisierte Verluste in Bezug auf das Wertpapier erleiden, wodurch der Nettoinventarwert des Fonds sinken kann.

In Verzug geratene Wertpapiere verlieren in der Regel bereits einen Großteil ihres Wertes, bevor sie in Verzug geraten. Daher kann der Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigt werden, bevor ein Emittent in Verzug gerät. Darüber hinaus können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, wenn er versuchen muss, Kapital- oder Zinszahlungen für ein in Verzug geratenes Wertpapier einzutreiben.

Anteilklassenspezifische Risiken

Anleger sollten die mit bestimmten Anteilklassen verbundenen spezifischen Risiken beachten.

Das mit RMB-Anteilklassen verbundene Risiko

Auf RMB lautende Anteilklassen werden unter Bezugnahme auf den CNH (Offshore-RMB) und nicht anhand des CNY (Onshore-RMB) bewertet.

CNH und CNY repräsentieren zwar dieselbe Währung, werden jedoch zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und jegliche Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken.

Der CNH-Markt ermöglicht Anlegern die Durchführung von RMB-Transaktionen außerhalb der VRC, der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar und die Konvertierbarkeit von CNH in CNY ist ein verwaltetes Währungsverfahren, das den Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen der VRC unterliegt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann es aufgrund der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen zu Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmen und/oder Dividenden in RMB kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts.

Das mit nicht abgesicherten Anteilklassen verbundene Währungsrisiko

Anleger in nicht abgesicherten Anteilklassen sind den Währungspositionen innerhalb des Fonds im Verhältnis zur Währung ihrer Anteilklasse ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Anleger von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Fonds und der Währung der Anteilklasse betroffen sind, was sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung der Anteilklasse auswirken kann.

Das mit währungsabgesicherten Anteilklassen verbundene Risiko

Wechselkursschwankungen können die Anlagerenditen erheblich beeinflussen und Anleger sollten sicherstellen, dass sie den Unterschied zwischen Anlagen in abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilklassen vollständig verstehen.

Währungsrisiko

Anleger sollten beachten, dass die zur Minimierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen verwendete Währungsabsicherung unabhängig von der zur Absicherung der Anteilklasse verwendeten Methode nicht perfekt ist. Sie wird das Währungsrisiko einer währungsabgesicherten Anteilklasse nicht vollständig beseitigen, und es gibt keine Garantie dafür, dass das Ziel der Währungsabsicherung erreicht wird. Die Anteilinhaber können aufgrund von Engagements in anderen Währungen als der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der mit den bei der Absicherung verwendeten Instrumenten verbundenen Risiken weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

Die eingesetzte Währungsabsicherung entspricht 95 bis 105% des Nettoinventarwerts einer währungsabgesicherten Anteilklasse. Abgesicherte Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass sie die vorstehenden Niveaus nicht überschreiten. Faktoren, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten

entziehen, wie z. B. Wertänderungen des Fondsportfolios oder das Volumen der Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch zu übermäßig oder unzureichend abgesicherten Positionen führen. In solchen Fällen wird die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anteilhaber der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse durch die Währungsabsicherungsstrategie stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der währungsabgesicherten Anteilsklasse gegenüber der betreffenden Absicherungsreferenzwährung an Wert verliert.

In Zeiten, in denen sich die Zinsen in verschiedenen Währungsgebieten angleichen, ist der Zinsunterschiedsbetrag (interest rate differential, „IRD“) sehr gering. Dies hat geringfügige Auswirkungen auf die Erträge der währungsabgesicherten Anteilsklasse. In einem Kontext, in dem die Zinssätze erheblich von der betreffenden Absicherungsreferenzwährung des Fonds und der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abweichen, fällt der IRD jedoch höher aus und der Unterschied in der Wertentwicklung wird von größerem Ausmaß sein.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden unabhängig von den Wechselkursschwankungen abgesichert.

Risiko eines Spillover-Effekts

Gewinne oder Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften werden von den Anteilhabern der entsprechenden währungsabgesicherten Anteilsklassen getragen.

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Anteilsklassen desselben Fonds nicht rechtlich getrennt sind, besteht ein Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte oder die Forderung nach Sicherheiten (falls diese Aktivität besichert ist) in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse unter bestimmten Umständen negative Auswirkungen auf andere Anteilsklassen desselben Fonds haben könnte.

Das mit Ausschüttungen aus dem Kapital verbundene Risiko

Ausschüttende Anteilsklassen (die beispielsweise mit dem Zusatz „F“, „SP“, „SY“, „EP“ oder „EY“ gekennzeichnet sind) können Dividenden aus Anlageerträgen oder dem Kapital zahlen (einschließlich realisierter und unrealisierter Nettoanlageerträge und der Erstanlage des Anlegers). Dies ist der Fall, da die gezahlte Dividende gelegentlich die vom jeweiligen Fonds erwirtschafteten Anlageerträge übersteigen kann.

Dividenden aus dem Kapital können die realisierten und unrealisierten Anlageerträge der Anteilsklasse überschreiten und könnte zu einer Erosion der ursprünglichen Anlage eines Anlegers führen. Das Kapital wird erodiert, „Erträge“ werden zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen der Anteilhaber erzielt, und der Wert zukünftiger Erträge kann ebenfalls sinken.

Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital wird normalerweise in Phasen mit einer negativen Wertentwicklung des Fonds fortgesetzt, so dass der Wert einer Anteilsklasse schneller zurückgeht, als dies der Fall wäre, wenn keine Dividenden gezahlt würden. Dieser Kreislauf kann sich so lange fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist.

Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann andere steuerliche Auswirkungen haben als Dividenden aus Erträgen und kann in bestimmten Ländern steuerlich ineffizient sein. Anlegern wird geraten, in Bezug auf die Anlage in ausschüttenden Anteilsklassen geeigneten steuerlichen Rat einzuholen.

Dieses Risiko für das langfristige Kapitalwachstum und der Kapitalerosion gilt insbesondere für ausschüttende Anteilsklassen mit dem Suffix „F“, „EP“ oder „EY“.

Bei ausschüttenden Anteilsklassen mit dem Suffix „F“, deren Ausschüttung auf einem festen Betrag oder einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil beruht, der nicht an den Ertrag oder das Kapital geknüpft ist, kann eine Dividendenzahlung aus dem Kapital erforderlich sein, wenn die Höhe der vom Fonds erzielten Anlageerträge nicht ausreicht, um diesen festen Betrag bzw. festen Prozentsatz auszuzahlen.

Ausschüttende Anteilsklassen, die mit dem Suffix „EP“ oder „EY“ gekennzeichnet sind, geben Dividendenzahlungen Vorrang vor Kapitalwachstum und schütten in der Regel mehr aus als die vom Fonds erwirtschafteten Anlageerträge. Eine Dividendenzahlung aus dem Kapital kann erforderlich sein, um die mit diesen Anteilsklassen angestrebte erhöhte Ausschüttung bzw. erhöhte Rendite zu erzielen.

Dividendenzahlungen können auch Zinsdifferenzen enthalten, die sich aus Währungsabsicherungen ergeben. Die Zinsdifferenzen können positiv, negativ oder null sein.

Es wird erwartet, dass positive Zinsdifferenzen den für die Ausschüttung verfügbaren Betrag erhöhen. Die Einbeziehung von Zinsdifferenzen in die Berechnung der Ausschüttung wird als Ausschüttung aus Kapital oder Kapitalgewinnen betrachtet. Das Kapital der entsprechenden Anteilsklasse würde nicht von der Zinsdifferenz profitieren, was eine Kapitalerosion zur Folge haben kann.

Es wird erwartet, dass negative Zinsdifferenzen den für die Ausschüttung verfügbaren Betrag verringern. In Extremfällen, in denen die Zinsdifferenz negativ ist und die in der Referenzwährung berechnete Ausschüttungsrendite eines Fonds übersteigt, ist es möglich, dass keine Dividende gezahlt wird.

Das mit Anteilsklassen mit Performancegebühr verbundene Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft hat für bestimmte Anteilsklassen in bestimmten Fonds Anrecht auf eine Performancegebühr, die, wie in Anhang 2 angegeben, an die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlbar ist.

Die Bewertung eines Fonds kann sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne enthalten, und es ist möglich, dass eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nicht realisiert werden. Aufgrund der für die Berechnung der Performancegebühr verwendeten Methode kann einem Anteilinhaber eine Performancegebühr anfallen, auch wenn der betreffende Anteilinhaber letztlich keine positive Rendite erhält.

Wenn die aufgelaufene Performancegebühr aufgrund einer negativen Performance an einem Handelstag in einem Rechnungslegungszeitraum verringert wird, wird sie mit einer etwaigen vorherigen positiven Performance je Anteil verrechnet, wodurch sich die aufgelaufene Performancegebühr je Anteil innerhalb der betreffenden Anteilsklasse verringert. Diese Anpassung der Gebühr stimmt möglicherweise nicht genau mit einem zuvor aufgelaufenen positiven Betrag überein, da die Anzahl der zum Zeitpunkt der Underperformance umlaufenden Anteile gegebenenfalls über oder unter der Anzahl umlaufender Anteile zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag ursprünglich aufgelaufen war, liegt. Ist die Anzahl der umlaufenden Anteile zum Zeitpunkt der Umkehrung der Performancegebühr größer als zum Zeitpunkt der Outperformance, können frühere Anleger der Anteilsklasse eine Verwässerung des NIW je Anteil erleiden.

Anlagebeschränkungen und -befugnisse

Der Verwaltungsrat bestimmt unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik der einzelnen Fonds, die Referenzwährung der Fonds sowie die Ausrichtung der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft.

Wenn die entsprechende Fondsergänzung keine strengeren Regeln für einen bestimmten Fonds vorsieht, muss die Anlagepolitik den im Folgenden festgelegten Anlagevorschriften und -beschränkungen entsprechen:

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- 1.2 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert wird, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 1.3 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und dem Publikum offensteht.
- 1.4 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - A die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne von Ziffer 1.1 bis 1.3 oben beantragt wird; und
 - B die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird;
- 1.5 Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der OGAW-Verordnung („andere OGA“), ob in einem Mitgliedstaat gelegen oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - A ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig gilt, und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
 - B das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - C die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen; und
 - D der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von maximal zwölf (12) Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem Mitgliedstaat befindet, sofern das Institut angemessenen Regulierungen unterliegt, die die CSSF als den im europäischen Recht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt;

1.7 Derivate, insbesondere Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der oben unter Ziffer 1.1 bis 1.3 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern:

A

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 1, Finanzindizes¹, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Fonds gemäß ihren Anlagezielen und Anlagepolitik investieren dürfen;
- die Gegenparteien bei OTC-Derivaten einer angemessenen Aufsicht unterliegende Institute sind und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten nicht die im nachfolgenden Abschnitt 2.12 dargelegten Anlagebeschränkungen überschreitet;

B Der Fonds darf durch diese Geschäfte keinesfalls von seinen Anlagezielen abweichen.

1.8 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die entsprechende Definition im Abschnitt „Definitionen“ fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass die Instrumente:

A von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder

B von einem Unternehmen emittiert wurden, dessen Wertpapiere an regulierten Märkten, wie unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 oben beschrieben, gehandelt werden; oder

C von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer den im EU-Recht definierten Kriterien entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie gemäß dem EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder

D von sonstigen Emittenten begeben werden, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital die Summe von zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) übersteigt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

¹Gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Begriffsbestimmungen des OGA-Gesetzes.

1.9 Anteile, die von einem oder mehreren anderen Fonds der Gesellschaft (der bzw. die „Zielfonds“) begeben werden, unter den folgenden Bedingungen:

- A der Zielfonds investiert nicht in den investierenden Fonds;
- B es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens des Zielfonds in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt sein;
- C die mit den übertragbaren Wertpapieren des Zielfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Anlagedauer ausgesetzt;
- D solange diese Wertpapiere von der Gesellschaft gehalten werden, wird ihr Wert nicht bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt, wenn es um die Überprüfung des im OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens geht; und
- E Verwaltungs-/Zeichnungs- bzw. Rückkaufgebühren des Fonds der Gesellschaft, der im Zielfonds engagiert ist, und dieses Zielfonds werden nicht doppelt erhoben.

1.10 Jeder Fonds kann jedoch Folgendes tun:

- A nicht mehr als 10% seiner Nettovermögenswerte in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den unter Ziffer 1.1 bis 1.4 und 1.8 oben genannten anlegen;
- B keine Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- C als Ergänzung Barmittel und zur Bardisposition gehörende Geldmarktpapiere halten, wobei diese Einschränkung in Ausnahmefällen zeitweise überschritten werden darf, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet;
- D bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich ist;
- E Darlehen im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, die Darlehensaufnahme (i) erfolgt vorübergehend oder (ii) ermöglicht den Erwerb von unbeweglichen Vermögenswerten, die für die unmittelbare Durchführung der Geschäftsaktivitäten unerlässlich sind. Wenn ein Fonds entsprechend den Punkten (i) und (ii) Darlehen aufnehmen darf, dürfen diese Darlehen 15% seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als „Darlehen“ im Sinne dieser Einschränkung; und
- F ein Fonds kann Devisen mittels eines Parallelkredits („Back-to-Back Loan“) erwerben.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Zur Berechnung der nachstehend in diesem Dokument unter 2.3 bis 2.7 und 2.10 beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören, als ein und derselbe Emittent.

2.2 Wenn ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, bei dem die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, muss jeder Teilfonds im Sinne der Risikostreuungs Vorschriften als separater Emittent betrachtet werden.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

2.3 Ein Fonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn:

- A nach einem solchen Kauf mehr als 10% seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten bestünden; oder

- B der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Nettoinventarwerts übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivate mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.4 Ein Fonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- 2.5 Die vorstehend unter 2.3(A) oben festgelegte Obergrenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die vorstehend unter 2.3(A) festgelegte Obergrenze von 10% wird bis zu einem Höchstwert von 25% angehoben, wenn es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3, Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU oder um bestimmte qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit juristischem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne dieses Dokumentes sind „qualifizierte Schuldverschreibungen“ vor dem 8. Juli 2022 begebene Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein entsprechender Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- 2.7 Die vorstehend unter 2.5 und 2.6 aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung des oben unter 2.3(B) angegebenen Höchstwerts von 40% nicht berücksichtigt werden.
- 2.8 Ungeachtet der oben genannten Anlagegrenzen ist jeder Fonds berechtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD, beispielsweise den USA, von bestimmten Nicht-Mitgliedstaaten der OECD (derzeit Brasilien, Indonesien, Indien, Russland und Südafrika) oder von einer öffentlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören (zusammen „öffentliche Emittenten“) begeben oder garantiert werden, sofern (i) die Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- 2.9 Bei einer Anlage in Derivaten auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, müssen die im vorstehenden Absatz festgelegten Diversifikationsanforderungen nicht eingehalten werden, vorausgesetzt jedoch, dass die direkten Anlagen in den betreffenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und die Anlagen in Derivaten auf diese übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zusammen nicht mehr als 100% des Nettovermögens des entsprechenden Fonds betragen.
- 2.10 Unbeschadet der in diesem Prospekt unter 2.22 und 2.23 festgelegten Anlagegrenzen werden die vorstehend unter 2.3 festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik eines Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - A die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist;
 - B der Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - C der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere in geregelten Märkten, in denen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, gerechtfertigt ist. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35% ist jedoch nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

2.11 Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen.

Derivate

2.12 Das Gegenparteirisiko aus (i) einem Derivategeschäft, das nicht zentral durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannte zentrale Gegenpartei abgewickelt wird, und (ii) Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (wie nachstehend beschrieben) darf 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1.6 oben ist, oder 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.

2.13 Anlagen in Derivaten dürfen nur getätigt werden, wenn das gesamte Engagement in den Basiswerten die in diesem Abschnitt festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigt. Legt der Fonds in indexbasierten Derivaten an, müssen diese Anlagen nicht zu den oben festgelegten Grenzwerten zusammengefasst werden.

2.14 Wenn in eine übertragbare Wertschrift oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss dieses hinsichtlich der Anforderungen unter Ziffer 1.7 oben sowie in Bezug auf das Risiko und die Informationsanforderungen, die in diesem Prospekt festgelegt sind, berücksichtigt werden.

Alle durch OTC-Derivate entstehenden Renditen oder Verluste gehen auf Rechnung des Fonds, vorbehaltlich der mit der relevanten Gegenpartei oder dem Makler vereinbarten Bedingungen, die möglicherweise Abzüge für Steuern sowie Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Gegenpartei oder des Maklers, einer Verwahrstelle oder Wertpapierleihstellen Dritter vorsehen. Diese Parteien können mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden sein, sofern dies gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Wenn ein Fonds OTC-Derivate eingeht, können diese auch Total Return Swaps einschließen.

2.15 Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds und der Bestimmungen im Abschnitt „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ kann ein Fonds Total Return Swaps einsetzen, um ein Engagement in der Gesamtrendite eines Vermögenswerts aufzubauen, in dem der Fonds auch ein anderweitiges Engagement eingehen darf, darunter übertragbare Wertpapiere, zulässige Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Finanzindizes, Devisenkurse und Währungen.

Anteile offener Investmentfonds

2.16 Soweit in der Ergänzung für den entsprechenden Fonds nicht anders angegeben, darf ein Fonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren. Wenn ein Fonds befugt ist, insgesamt mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA zu investieren, darf die Anlage in Anteile eines einzelnen anderen OGAW oder eines einzelnen anderen OGA 20% des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als separater Emittent zu betrachten, sofern im Hinblick auf Dritte das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gewährleistet ist.

2.17 Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder aufgrund einer Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

- 2.18 Wenn der zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen auch von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) verwaltet wird, reduziert die Verwaltungsgesellschaft die jährliche Managementgebühr und die Verwaltungsgebühr um den Betrag einer entsprechenden Gebühr, die für die zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erhoben wurde, und auf der Ebene des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen werden keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren erhoben, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Die Gesellschaft hat den maximalen Anteil der Managementgebühren, die gegenüber dem Fonds selbst sowie gegenüber den OGAW und/oder anderen OGA, in die sie anlegt, erhoben werden können, im Jahresbericht auszuweisen.
- 2.19 Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen kann ein Fonds (der „investierende Fonds“) Anteile eines oder mehrerer anderer Fonds (jeweils ein „zweiter Fonds“) zeichnen und/oder halten, vorausgesetzt, dass:
- A der zweite Fonds nicht selbst in den investierenden Fonds investiert oder Anteile daran hält;
 - B höchstens 10% des Vermögens des zweiten Fonds (gemäß seiner Anlagepolitik) in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen; und
 - C der investierende Fonds höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in Anteile eines einzelnen zweiten Fonds anlegen darf; und
 - D eventuelle mit den Anteilen des zweiten Fonds verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange die Anteile von dem betreffenden investierenden Fonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Verarbeitung in den Abschlüssen und den regelmäßigen Berichten; und
 - E solange diese Anteile von dem investierenden Fonds gehalten werden, ihr Wert nicht bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft berücksichtigt wird, wenn es um die Überprüfung des im OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens geht; und
 - F keine doppelten Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anteile auf der Ebene des Fonds und die Anteile auf der Ebene des zweiten Fonds berechnet werden.

Master-Feeder-Struktur

- 2.20 Jeder Fonds kann als Feeder-Fonds (der „Feeder“) eines Master-Fonds agieren. In diesem Fall investiert der betreffende Fonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in die Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds dieses OGAW (der „Master“), der selbst kein Feeder-Fonds ist und keine Anteile eines Feeder-Fonds hält. Der Feeder-Fonds darf nicht mehr als 15% seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlagen investieren:
- A ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 41, zweiter Gedankenstrich des OGA-Gesetzes;
 - B Derivate, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 41, erster Gedankenstrich, Punkt g) und Artikel 42, zweiter und dritter Gedankenstrich des OGA-Gesetzes;
 - C bewegliche und unbewegliche Güter, die für die direkte Geschäftstätigkeit des Unternehmens von grundlegender Bedeutung sind.
- 2.21 Investiert ein Fonds in die Aktien/Anteile eines Masters, der direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, - mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle bzw. durch erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist - verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in die Aktien/Anteile des Masters keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren erheben.
- 2.22 Ein Feeder-Fonds, der in einen Master investiert, legt in dem für den entsprechenden Fonds geltenden Teil dieses Prospekts die Höchstgrenze der Managementgebühren offen, die gegenüber dem Feeder-Fonds und gegenüber dem Master erhoben werden, in den er investieren möchte. Die Gesellschaft hat den maximalen Anteil der Managementgebühren, die dem Fonds selbst sowie dem Master berechnet werden, im Jahresbericht auszuweisen. Der Master darf für die Anlage des Feeders in seine Aktien/Anteile bzw. für deren Veräußerung keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

Kombination von Obergrenzen

2.23 Ungeachtet der einzelnen, vorstehend unter 2.3, 2.10 und 2.11 angegebenen Obergrenzen darf ein Fonds die folgenden Obergrenzen nicht miteinander kombinieren, falls dies zu einer Anlage von mehr als 20% seiner Vermögenswerte in einen einzelnen Organismus führen würde:

- A Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben werden;
- B Einlagen bei diesem Emittenten; und/oder
- C Engagements aus Derivaten bei dieser Einrichtung, die nicht durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der Verordnung anerkannte zentrale Gegenpartei zentral abgerechnet werden, sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

2.24 Die in 2.3, 2.5, 2.6, 2.10, 2.11 und 2.20 genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, und somit dürfen Anlagen in von ein und demselben Organismus begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und Anlagen in Einlagen oder Derivaten, die mit diesem Organismus gemäß 2.3, 2.5, 2.6, 2.10, 2.11 und 2.20 getätigt wurden, höchstens 35% des Nettovermögens der einzelnen Fonds betragen.

2.25 Die Gesellschaft darf mit Stimmrechten verbundene Anteile nicht in einem Umfang erwerben, der es der Gesellschaft ermöglichen würde, eine rechtliche oder geschäftliche Kontrolle oder einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

2.26 Die Gesellschaft darf höchstens (i) 10% der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10% der im Umlauf befindlichen Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; oder (iv) 25% der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

2.27 Die vorstehend unter 2.22 und 2.23 angeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- A übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- B von einem Drittstaat begebene oder verbürgte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- C übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören;
- D Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach den Gesetzen eines Nicht-EU-Mitgliedstaates errichtet oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben; (ii) gemäß der Gesetzgebung dieses Staates eine Beteiligung des betreffenden Fonds am Kapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere dieses Staates zu kaufen, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagepolitik die unter 2.3, 2.7, 2.10, 2.11 und 2.14 bis 2.23 festgelegten Beschränkungen einhält; oder
- E von einem oder mehreren Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen ausschließlich auf Antrag der Anteilinhaber oder in deren Namen.

3 Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente kann mit dem „Commitment-Ansatz“ oder anhand der VaR-Methode berechnet werden.

3.1 Commitment-Ansatz

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung nicht anders angegeben, nutzt jeder Fonds einen Commitment-Ansatz zur Ermittlung seines Gesamtrisikos in Bezug auf Derivate und stellt sicher, dass das diesbezügliche Gesamtrisiko die im CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 in seiner jeweils geänderten oder neu formulierten Fassung festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

3.2 VaR-Verfahren

Sofern in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben, nutzt der Fonds ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell zur Ermittlung seines Gesamtrisikos in Bezug auf Derivate und stellt sicher, dass das diesbezügliche Gesamtrisiko die im CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

VaR ist eine Methode zur Messung des potenziellen Verlusts eines Fonds aufgrund des Marktrisikos und wird als maximaler potenzieller Verlust unter normalen Marktbedingungen, gemessen bei einem Konfidenzniveau von 99% über einen Zeithorizont von einem Monat, ausgedrückt. Die Haltedauer zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos beträgt einen Monat.

Fonds, die den VaR-Ansatz verwenden, müssen gemäß den CESR Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure und der Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788) ihre erwartete durchschnittliche Hebelwirkung angeben, die in der entsprechenden Fondsergänzung dieses Prospekts dargelegt ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden (auch zur Absicherung einer Position), ebenfalls in der oben erwähnten Berechnung der Hebelung enthalten sind.

Die für jeden Teilfonds offengelegte erwartete durchschnittliche Hebelwirkung stellt ein indikatives Niveau dar und ist kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Die tatsächliche Hebelwirkung des Fonds kann das erwartete Durchschnittsniveau bisweilen erheblich übersteigen, allerdings entspricht die Nutzung von Derivaten dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Fonds und hält dessen VaR-Grenze ein.

Anteilinhaber sollten beachten, dass das Marktrisiko des Fonds im Rahmen der relevanten, in Europa und/oder Luxemburg geltenden Gesetze und/oder Verordnungen mithilfe des VaR-Ansatzes überwacht wird. Der VaR-Ansatz wird im geprüften Jahresbericht veröffentlicht.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer solchen Methode zu einem hohen Hebelungsgrad führen kann, der nicht unbedingt das aktuelle Risikoniveau des Portfolios widerspiegelt.

In diesem Kontext ist die Hebelung ein Maß für die Nutzung von Derivaten insgesamt und wird als Summe des nominellen Risikos der verwendeten Derivate berechnet. Sie spiegelt nicht die Netting- oder Absicherungsvorkehrungen des Fonds wieder. Tatsächlich können einige dieser Instrumente das Risiko des Fonds reduzieren. Daher stellt die in der Fondsergänzung angegebene Quote nicht unbedingt einen Hinweis auf ein erhöhtes Risikoniveau innerhalb des relevanten Fonds dar. Darüber hinaus steigt die in der Fondsergänzung genannte Quote, wenn der Fonds seine Währungspositionen kurzfristig ersetzt oder umschichtet. Sie stellt daher nicht unbedingt einen Hinweis auf ein erhöhtes Risikoniveau innerhalb des Fonds dar.

Es gibt zwei Arten von VaR-Ansätzen, den absoluten und den relativen, die im Folgenden beschrieben werden:

Risikoüberwachungsansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (Absoluter VaR)	Ein Fonds versucht, den potenziellen Verlust zu schätzen, den er in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte. Die Anforderung besteht darin, dass das schlechteste Ergebnis eines solchen Fonds in 99% der Fälle nicht schlechter als ein Rückgang des NIW um 20% ist.
Relativer Value-at-Risk (Relativer VaR)	Der relative VaR eines Fonds wird als ein Vielfaches einer Benchmark oder eines Referenzportfolios ausgedrückt und darf unter denselben Umständen wie oben das Doppelte des VaR der betreffenden Benchmark oder des Referenzportfolios nicht überschreiten. Das Referenzportfolio kann sich von der in den Fondsergänzungen angegebenen Benchmark unterscheiden.

Wenn ein Fonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Kapitalanlagen bezüglich der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegten Höchstgrenzen nicht zusammengefasst werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein eingebettetes Derivat enthält, muss dieses hinsichtlich der Anforderungen in diesem Abschnitt berücksichtigt werden.

4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- 4.1 Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben, vorausgesetzt, dass Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Terminkontrakten, Optionen und Swaps darauf nicht als Warentransaktionen im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden.
- 4.2 Kein Fonds darf in Immobilien, diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen anlegen. Gestattet sind jedoch Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien investieren.
- 4.3 Die Anlagepolitik eines Fonds kann - im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen und insbesondere der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des OGA-Gesetzes und zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie und der ESMA-Leitlinien 2014/937 - die Zusammensetzung eines Wertpapier- oder Schuldtitelindex nachbilden.
- 4.4 Ein Fonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten vergeben bzw. gewähren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung keinen Fonds daran hindert, in nicht vollständig eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie vorstehend unter Ziffer 1.5, 1.7 und 1.8 erwähnt, und dass die Wertpapierleihe im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen (wie nachstehend unter „Wertpapierleihe“ näher erläutert) nicht verhindert wird.
- 4.5 Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen vorstehend unter Ziffer 1.5, 1.7 und 1.8 aufgeführten Finanzinstrumenten tätigen.
- 4.6 Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Fonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Fonds verbunden sind. Unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung dürfen neu zugelassene Fonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Auflegungsdatum von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Auflegungsdatum kann jeder Fonds auch vorübergehend von den in seiner Anlagepolitik festgelegten Anlagebeschränkungen abweichen, und zwar bis zum fünfzehnten Geschäftstag nach dem Tag, an dem der Fonds eine erwartete umfangreiche Zeichnung erhält, die mehr als 50% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Fonds ausmacht.

Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei er die Interessen seiner Anteilinhaber gebührend berücksichtigt.

4.7 Anlagebeschränkungen im Rahmen der M&G Investments Controversial Weapons Policy

Alle Fonds der Gesellschaft unterliegen der M&G Investments Controversial Weapons Policy, die den Ansatz zum Ausschluss von Unternehmen festlegt, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Umstrittene Waffen sind solche, die einen wahllosen oder unverhältnismäßigen Schaden verursachen. Der Einsatz umstrittener Waffen ist in vielen Ländern nach internationalen und nationalen Gesetzen verboten, von denen einige auch Investitionen in bestimmte Arten von Waffen und Tätigkeiten verbieten. Der Ausschluss zielt darauf ab, rechtliche und regulatorische Verpflichtungen zu erfüllen, und ist auch Teil der ESG-Integration.

Weitere Informationen finden Sie in der M&G Investments Controversial Weapons Policy auf der Website von M&G.

4.8 Anlagebeschränkungen im Rahmen der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy

Alle Fonds der Gesellschaft unterliegen der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy (die „Kohlerichtlinie“), die auf der Website von M&G verfügbar ist. Die Kohlerichtlinie gilt für Direktinvestitionen in börsennotierte Aktien und Anleihen von Unternehmen. Wenn Fonds andere Arten von Vermögenswerten halten, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich der Kohlerichtlinie.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft arbeitet mit Unternehmen zusammen, die im Bereich der Kraftwerkskohle tätig sind, um sie zu ermutigen, eine auf einen glaubwürdigen Übergang ausgerichtete Strategie einzuführen und/oder weiter umzusetzen.

Infolge der Anwendung der Kohlerichtlinie unterliegen die Fonds zusätzlichen Anlagebeschränkungen. Diese Anlagebeschränkungen beruhen auf einem quantitativen Screening der von der Anlageverwaltungsgesellschaft verwalteten Vermögenswerte, um potenzielle Risiken aufgrund des Engagements in Kraftwerkskohle zu ermitteln. Wird ein Engagement im Bereich Kraftwerkskohle festgestellt, werden die Entscheidungen über einen Ausschluss anhand der in der Kohlerichtlinie festgelegten Schwellenwerte und einer Bewertung des glaubwürdigen Übergangs getroffen, anhand derer die Anlageverwaltungsgesellschaft beurteilen kann, ob ein Unternehmen für den betreffenden Fonds als Anlage in Frage kommt.

Ausgeschlossene Unternehmen, die von den Fonds verkauft werden sollen, können unter schwierigen Marktbedingungen Liquiditätsbeschränkungen oder einer geringeren Liquidität unterliegen, was dazu führen kann, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter ungünstigen Marktbedingungen verkaufen muss. Dies kann sich negativ auf den Wert der Fonds auswirken. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird sich jedoch bemühen, Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen so bald wie möglich zu verkaufen, wenn dies erforderlich ist.

4.9 Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

5 Arten von Derivaten

Wenn dies in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben ist, kann ein Fonds Derivate zur Erreichung des Anlageziels des Fonds sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

Die Derivate umfassen folgende:

- **Kassa- und Terminkontrakte** einschließlich Devisenterminkontrakte sind maßgeschneiderte Vereinbarungen über den sofortigen oder späteren Kauf oder Verkauf von Währungen, Aktien, Anleihen oder Zinssätzen zu einem festgelegten Kurs;
- **Börsengehandelte Futures** sind standardisierte Vereinbarungen in Bezug auf zugrunde liegende Instrumente wie Währungen, Aktien, Anleihen, Zinssätze und Indizes zu einem künftigen Zeitpunkt an einem geregelten Markt;

- **Swaps** sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch von Cashflows aus Anlagen, darunter Zinsswaps mit festem oder indexgebundenem Zinssatz, Swaps auf Aktien, Anleihen, Währungen oder andere Vermögenswerte;
- **Credit Default Swaps** sind außerbörsliche Vereinbarungen, die das Kreditrisiko eines Referenzunternehmens zwischen Parteien austauschen; Diese Instrumente können beispielsweise eingesetzt werden, um den Fonds gegen potenzielle Zahlungsausfälle von Unternehmen, Unternehmensgruppen oder staatlichen Emittenten zu schützen. Dabei kann es sich um „Single-Name“-Swaps handeln, bei denen sich das Kreditrisiko auf eine Anleihe eines bestimmten Emittenten bezieht, oder um „Index“-Swaps, deren Basiswert aus einem Index von Anleihen verschiedener Emittenten besteht;
- **Total Return Swaps** sind Vereinbarungen, bei denen eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzposition, beispielsweise einer Aktie, einer Anleihe oder eines Index, an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Im Gegenzug muss der Total-Return-Empfänger bei einem Wertverlust der Referenzposition und möglicherweise bei einem Rückgang bestimmter anderer Cashflows dem Total-Return-Zahler einen Ausgleich zahlen. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

Ein Fonds kann einen Total Return Swap einsetzen, um ein Engagement in einem Vermögenswert (oder einer anderen Referenzposition) aufzubauen, den er nicht selbst kaufen und halten möchte, oder um anderweitig Gewinn zu machen oder Verluste zu verhindern.

Die Bedingungen, unter denen ein Total Return Swap verwendet werden darf, sind nachfolgend in Abschnitt 6.4. „Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFT-Verordnung)“ beschrieben.

- **Zinsswaps** sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, Zinszahlungsverpflichtungen ohne Zinsbindungsfrist gegen solche mit fester Frist zu tauschen oder umgekehrt. Jede Partei erhält dadurch einen indirekten Zugang zu den Märkten für fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere;
- **Devisenswaps** sind bilaterale Finanzkontrakte zum Tausch von Kapital und Zinsen in einer Währung gegen dieselben in einer anderen Währung, um sich gegen ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern;
- **Credit Linked Notes** sind strukturierte Schuldverschreibungen, die Zugang zu lokalen oder externen Vermögenswerten ermöglichen, die anderweitig für den Fonds nicht zugänglich wären. Credit Linked Notes werden von Finanzinstituten mit hohem Rating begeben;
- **Optionen** berechtigen zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts zu einem vereinbarten Preis und Zeitpunkt und gelten für Aktien, Anleihen, Anleihefutures, Währungen oder Indizes.

6 Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement

6.1 Allgemeines

Ein Fonds kann, sofern dies in der entsprechenden Fondsergänzung festgelegt ist, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungs- oder zu anderen Risikomanagementzwecken bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen, unter anderem Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzmittel.

Betreffen diese Methoden die Nutzung von Derivaten, so müssen diese Bedingungen und Beschränkungen mit den oben dargelegten Vorgaben im Einklang stehen. Unter keinen Umständen dürfen diese Methoden dazu führen, dass ein Fonds von seinen in der entsprechenden Fondsergänzung festgelegten Anlagezielen abweicht.

6.2 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Dabei handelt es sich um den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wobei sich der Verkäufer verpflichtet, die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und zu Bedingungen, die von beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, vom Käufer zurückzukaufen.

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft eine Partei Wertpapiere (beispielsweise Aktien oder Anleihen) zu Beginn des Geschäfts zu einem bestimmten Preis an eine andere Partei und verpflichtet sich gleichzeitig, den Vermögenswert zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen zu einem anderen Preis vom ursprünglichen Käufer zurückzukaufen. Der Begriff „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ beschreibt denselben Kontrakt aus Sicht des Käufers.

Ein Fonds kann bei einem Pensionsgeschäft sowohl als Käufer als auch als Verkäufer auftreten. Bei den Vermögenswerten, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sein können, handelt es sich um Wertpapiere (Anleihen und Aktien).

Ein Fonds kann als Käufer oder Verkäufer an Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder an einer Reihe laufender Pensionsgeschäfte und umgekehrter Pensionsgeschäfte beteiligt sein. Seine Teilnahme an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- A Ein Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei eine geeignete Gegenpartei gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen ist und von der CSSF zugelassen wurde.
- B Da ein Fonds zur Rücknahme seiner eigenen Anteile verpflichtet ist, muss er dafür Sorge tragen, dass die Höhe seines Engagements im Rahmen von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften es ihm ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Transaktionen die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gemäß der Anlagepolitik nicht gefährden.
- C Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er das Pensionsgeschäft bzw. umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit kündigen oder gemäß der jeweiligen Vereinbarung die Wertpapiere oder den vollen Betrag an Barmitteln, die Gegenstand des Pensions- bzw. umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern kann, es sei denn, das Geschäft wird für eine feste Laufzeit von höchstens sieben Tagen abgeschlossen.

Die Gesellschaft geht momentan keine Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ein. Bevor sie dies tun kann, muss dieser Prospekt entsprechend geändert werden.

6.3 Wertpapierleihe

Die Gesellschaft darf gegen eine Leihgebühr im Namen eines Fonds Wertpapiere entweder direkt oder über ein standardisiertes Leihsystem verleihen. Dieses System muss von einer anerkannten Clearingstelle für Wertpapiere oder einem Finanzinstitut betrieben werden, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Finanzaufsichtsvorschriften unterliegt, die von der CSSF als denjenigen der EU-Gesetzgebung gleichwertig angesehen werden.

Ein Wertpapierleihgeschäft ähnelt einem Pensionsgeschäft. Der Leihgeber überträgt das Eigentum an einem Vermögenswert an einen Dritten (den Leihnehmer). Dieser zahlt an den Leihgeber eine Gebühr für die Verwendung des ausgeliehenen Vermögenswerts und verpflichtet sich, die Wertpapiere am Ende der Transaktion zurückzugeben. Zwar werden die Parteien als Leihgeber und Leihnehmer bezeichnet, tatsächlich wird jedoch das Eigentum an den Vermögenswerten übertragen. Ein Fonds kann bei einem Wertpapierleihgeschäft sowohl als Leihgeber als auch als Leihnehmer auftreten. Bei den Vermögenswerten, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sein können, handelt es sich um Wertpapiere (Anleihen und Aktien).

Ein Fonds, der ein Wertpapierleihgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, das Geschäft zu beenden oder die verliehenen Wertpapiere zurückzufordern.

Die Gesellschaft geht momentan keine Wertpapierleihgeschäfte ein. Bevor sie dies tun kann, muss dieser Prospekt entsprechend geändert werden.

6.4 Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFT-Verordnung)

6.4.2 Total Return Swaps

Allgemeine Beschreibung von Total Return Swaps und der Gründe für ihre Verwendung

Die Gesellschaft darf Total Return Swaps (TRS) ausschließlich einsetzen, um eine optimale Rendite aus dem investierten Kapital zu erzielen und gleichzeitig durch Diversifizierung das Anlagerisiko zu verringern. Gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFTR“) enthält dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung der verwendeten Total Return Swaps. Weitere Einzelheiten finden Sie in der jeweiligen Fondsergänzung.

Keiner der Fonds nutzt derzeit Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäfte), und dieser Prospekt muss geändert werden, bevor sie dies tun können.

Die Fonds dürfen zu Anlagezwecken Total Return Swaps eingehen, um ihre Anlageziele zu erreichen, sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und Absicherung, wie für jeden Fonds im Abschnitt „Fondsergänzungen“ beschrieben. Total Return Swaps können in der Regel eingesetzt werden, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft sie als geeignete Instrumente ansieht, um das gewünschte wirtschaftliche Kreditmarktengagement der betreffenden Fonds zu erreichen. Total Return Swaps werden normalerweise nur vorübergehend eingesetzt, da der Einsatz von Total Return Swaps von verschiedenen Faktoren abhängt, wie z. B. Marktchancen und -bedingungen, Geld-Brief-Spanne sowie Preisgestaltung und Liquidität im Vergleich zu anderen Instrumenten.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien über den Austausch der Gesamtrendite eines Vermögenswerts (Kapitalgewinn zuzüglich der durch den Vermögenswert erzielten Erträge) gegen Zahlungen auf Basis eines festen oder variablen Zinssatzes. Da es sich um eine ungedeckte Transaktion handelt, enthält der feste oder variable Zinssatz einen zusätzlichen Spread auf Basis der Bilanz der Gegenpartei, um die Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Dies simuliert den Kauf oder Verkauf eines Instruments, der zu 100% finanziert wird.

Total Return Swaps werden nicht gecleart.

Sämtliche Einnahmen aus Total Return Swaps fließen dem jeweiligen Fonds zu.

Verwendung von Total Return Swaps je Fonds

Die folgenden Fonds können Total Return Swaps auf Anleihenindizes, Leveraged-Loan-Indizes und Anleihenkörbe eingehen.

- M&G (Lux) Emerging Markets Bond Fund
- M&G (Lux) Emerging Markets Hard Currency Bond Fund
- M&G (Lux) Emerging Markets Local Currency Bond Fund
- M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) European Inflation Linked Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) Global Credit Investment Fund
- M&G (Lux) Global Floating Rate High Yield Fund
- M&G (Lux) Global High Yield Bond Fund
- M&G (Lux) Global Macro Bond Fund
- M&G (Lux) Optimal Income Fund
- M&G (Lux) responsAbility Sustainable Solutions Bond Fund
- M&G (Lux) Short Dated Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) US Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) US High Yield Bond Fund

Dies geschieht in der Regel zu Absicherungszwecken oder zur Erhöhung des Kreditmarktengagements. In diesem Zusammenhang werden Total Return Swaps vornehmlich eingesetzt, um eine präzisere Absicherung oder eine größere Übereinstimmung mit dem gewünschten Kreditmarktengagement zu gewährleisten, als dies bei Verwendung anderer Instrumente, beispielsweise CDS-Indexpositionen, möglich wäre. Zum Beispiel kann der Fonds das Kreditrisikoengagement erhöhen, indem er eine feste oder variable Zinszahlung als Gegenleistung für den Erhalt der Gesamtrendite eines Leveraged-Loan-Index leistet.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Verwendung von Total Return Swaps:

Total Return Swaps	Basiswerte	Gründe
Anleihenindex	Anleihenindex (einzelne Anleihen)	Verringerung (Absicherung) des Kreditmarktrisikos
		Erhöhung des Kreditmarktrisikos
Leveraged-Loan-Index (diversifiziert, ohne Transparenz)	Leveraged-Loan-Index (einzelne Darlehen)	Verringerung (Absicherung) des Kreditmarktrisikos
		Erhöhung des Kreditmarktrisikos
Anleihenkorb	Einzelne Anleihen	Verringerung (Absicherung) des Kreditrisikoengagements in einem bestimmten Anleihenkorb
		Erhöhung des Kreditrisikoengagements in einem bestimmten Anleihenkorb

Dies geschieht in der Regel zu Absicherungszwecken oder zur Erhöhung des Kreditmarktengagements. In diesem Zusammenhang werden Total Return Swaps vornehmlich eingesetzt, um eine präzisere Absicherung oder eine größere Übereinstimmung mit dem gewünschten Kreditmarktengagement zu gewährleisten, als dies bei Verwendung anderer Instrumente, beispielsweise CDS-Indexpositionen, möglich wäre. Zum Beispiel kann der Fonds das Kreditrisiko absichern, indem er die Gesamtrendite eines Anleihenkorbs bezahlt und dafür eine feste oder variable Zinszahlung erhält.

Total Return Swaps werden vornehmlich eingesetzt, um eine (Long- oder Short-) Anlage zu ermöglichen, wenn kein börsennotiertes Instrument wie beispielsweise ein Future oder ein ETF verfügbar ist.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Verwendung von Total Return Swaps:

Total Return Swaps	Basiswerte	Gründe
Anleihenindex	Anleihenindex (einzelne Anleihen)	Verringerung (Absicherung) des Kreditmarktrisikos
		Erhöhung des Kreditmarktrisikos
Anleihensektor oder Anleihenkorb	Anleihensektoren (einzelne Anleihen)	Verringerung (Absicherung) des Kreditrisikos
		Erhöhung des Kreditrisikos
Einzelanleihe oder Staatsanleihe	Einzelne Anleihen	Verringerung (Absicherung) des Kreditrisikos in Bezug auf einen bestimmten Emittenten
		Erhöhung des Kreditrisikos in Bezug auf einen bestimmten Emittenten

Die folgenden Fonds können Total Return Swaps auf Aktienkörbe, Aktienindizes, Aktiensektoren oder Aktien-ETF sowie Anleihenkörbe, einzelne Staatsanleihen, Anleihenindizes oder Anleihen-ETF eingehen.

- M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund
- M&G (Lux) Episode Macro Fund
- M&G (Lux) Global Target Return Fund
- M&G (Lux) Income Allocation Fund
- M&G (Lux) Sustainable Allocation Fund
- M&G (Lux) Sustainable Multi Asset Growth Fund

Dies geschieht in der Regel zum Aufbau eines (Long- oder Short-) Engagements in einer Reihe von Basiswerten, gewöhnlich maßgeschneiderten Aktien- oder Anleihenkörben, Aktiensektoren, Aktien- und Anleihenindizes sowie Aktien- und Anleihen-ETF (beispielsweise Regionen). Total Return Swaps werden vornehmlich eingesetzt, um eine (Long- oder Short-) Anlage zu ermöglichen, wenn kein anderes Instrument verfügbar ist, beispielsweise ein Future oder ein ETF.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Verwendung von Total Return Swaps:

Total Return Swaps	Basiswerte	Gründe
Aktienkorb	Einzelne Aktien	Gewünschter Leerverkauf eines Korbs aus einzelnen Aktien
		Long-Position in einem umfangreichen Korb aus einzelnen Aktien
Aktiensektor	Aktiensektor (einzelne Aktien)	Position in einem Sektor mit begrenzten Positionen in großen einzelnen Aktien
		Short-Position in einem Aktiensektor
Aktienindex	Aktienindex (einzelne Aktien)	Long-/Short-Position in einem Aktienindex, wo kein Future verfügbar ist
Aktien-ETF	Aktien-ETF (einzelne Aktien)	Long-/Short-Position in einem Aktien-ETF, wo kein Future verfügbar ist
Anleihenkorb	Einzelne Anleihen	Leerverkauf eines Korbs aus einzelnen Anleihen
Einzelne Staatsanleihe	Einzelne Anleihen	Long-/Short-Position in einer Staatsanleihe ohne liquides Future
Anleihenindex	Anleihenindex (einzelne Anleihen)	Verringerung (Absicherung) des Kreditmarktrisikos
		Erhöhung des Kreditmarktrisikos
Anleihen-ETF	Anleihen-ETF (einzelne Anleihen)	Long-/Short-Position in einem Anleihen-ETF, wo kein Future verfügbar ist

Maximal zulässige und erwartete Nutzung von Total Return Swaps je Fonds

Die Vermögenswerte der folgenden Fonds können zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Anteilen Gegenstand von Total Return Swaps sein:

- M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund
- M&G (Lux) Emerging Markets Bond Fund
- M&G (Lux) Emerging Markets Hard Currency Bond Fund
- M&G (Lux) Emerging Markets Local Currency Bond Fund
- M&G (Lux) Episode Macro Fund
- M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) European Inflation Linked Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) Global Credit Investment Fund
- M&G (Lux) Global Floating Rate High Yield Fund
- M&G (Lux) Global High Yield Bond Fund
- M&G (Lux) Global Macro Bond Fund
- M&G (Lux) Global Target Return Fund
- M&G (Lux) Income Allocation Fund
- M&G (Lux) Optimal Income Fund
- M&G (Lux) responsAbility Sustainable Solutions Bond Fund
- M&G (Lux) Short Dated Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) Sustainable Allocation Fund
- M&G (Lux) Sustainable Multi Asset Growth Fund
- M&G (Lux) US Corporate Bond Fund
- M&G (Lux) US High Yield Bond Fund

	Maximaler Anteil des Nettoinventarwerts	Erwarteter Anteil des Nettoinventarwerts
Total Return Swaps	50%	25%

Gegenparteien

Gegenparteien müssen von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft genehmigt werden, bevor sie als solche für die Gesellschaft tätig werden können.

Um zugelassen zu werden, muss eine Gegenpartei:

- einer sorgfältigen Prüfung der beabsichtigten Aktivitäten unterzogen werden, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Genehmigung neuer Gegenparteien eine Analyse von Aspekten wie Unternehmensführung, Liquidität, Rentabilität, Unternehmensstruktur, Kapitaladäquanz und Vermögensqualität sowie des aufsichtsrechtlichen Rahmens in der betreffenden Rechtsordnung umfassen kann; und
- von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als kreditwürdig eingestuft werden.

Zwar gibt es keine im Voraus festgelegten Kriterien für die Auswahl der Gegenparteien, doch werden in der Regel die folgenden Elemente berücksichtigt:

- Erfüllung der Bedingungen der entsprechenden CSSF-Rundschreiben;
- Einhaltung angemessener Regulierungen, die die CSSF als den im europäischen Recht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt;
- in der Regel ein öffentliches Kreditrating von mindestens BBB-; und
- es handelt sich in der Regel um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Eine Gegenpartei eines Fonds bei einem Derivat darf nicht als Anlageverwaltungsgesellschaft eines Fonds oder anderweitig einen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlagen oder Transaktionen eines Fonds oder der Basiswerte eines Derivats haben.

Im Hinblick auf die Gegenpartei sind die Total Return Swaps ungedeckt, da der Nennwert des Total Return Swap bei Abschluss der Vereinbarung nicht mit der Gegenpartei ausgetauscht wird.

6.5 Akzeptable Sicherheiten

Akzeptierte Sicherheiten	Art der Vermögenswerte	Emittent	Fälligkeit	Liquidität ²	Diversifizierung der Sicherheiten	Korrelationsrichtlinie
Staatsanleihen	Anleihen	Nationale Regierungen der EWR-Länder, der Vereinigten Staaten oder des Vereinigten Königreichs	0-20+ Jahre	Anwendung eines Sicherheitsabschlags von 0% bis 5%.	Nationale Regierungen der EWR-Länder, der Vereinigten Staaten oder des Vereinigten Königreichs	Nicht zutreffend

² Liquidität ist ein Faktor, der sich auf den Basisemittenten und die zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bezieht. Zur Berücksichtigung von Liquidität, Kursvolatilität und Kreditqualität der Emittenten werden zusätzliche Sicherheitsabschläge angewandt.

Akzeptierte Sicherheiten	Art der Vermögenswerte	Emittent	Fälligkeit	Liquidität ²	Diversifizierung der Sicherheiten	Korrelationsrichtlinie
Supranationale Anleihen	Anleihen	Internationale Organisationen, häufig multinationale oder quasistaatliche Organisationen zum Zweck der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	0-20+ Jahre	Anwendung eines Sicherheitsabschlags von 0% bis 5%.	Internationale Organisationen, häufig multinationale oder quasistaatliche Organisationen zum Zweck der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	Nicht zutreffend
Unternehmensanleihen	Anleihen	Gesellschaften mit einem Rating von Investment Grade von einer anerkannten Rating-Agentur (d. h. mit einem Rating von BBB- oder höher bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 oder höher bei Moody's)	0-20 Jahre	Anwendung eines Sicherheitsabschlags von 3% bis 15%.	Gesellschaften mit einem Rating von Investment Grade von einer anerkannten Rating-Agentur (d. h. mit einem Rating von BBB- oder höher bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 oder höher bei Moody's)	Anleihen eines Emittenten, bei dem es sich um die Gegenpartei, die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft handelt, oder auf diese bezogene Wertpapiere sind nicht akzeptabel.
Barmittel	Barmittel	GBP, Euro oder US-Dollar	Nicht zutreffend	In der Regel am liquidesten, normalerweise kein Sicherheitsabschlag.	GBP, Euro oder US-Dollar	Nicht zutreffend

Bewertung und Weiterverwendung von Sicherheiten

Im Rahmen dieser Transaktionen erhält die Gesellschaft Sicherheiten von hoher Qualität, die in der nachstehend im Unterabschnitt 6.6 „Sicherheitenrichtlinie für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften)“ beschriebenen Art und Weise geleistet werden.

Die Sicherheiten dürfen nicht weiterverwendet werden.

Risikomanagement

Informationen hierzu finden Sie in den vorstehenden Unterabschnitten „Swapvereinbarungen“ und „Sicherheiten“.

Verwahrung

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft **OTC-Derivategeschäfte** eingeht, erbringt JPMorgan Chase Bank, N.A. Verwaltungsdienstleistungen in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung. Die für Total Return Swaps verwendeten Vermögenswerte und die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder ggf. von

einer externen Verwahrstelle verwahrt, mit der die Verwahrstelle eine Vereinbarung zur Sicherstellung ihrer Verwahrpflichten geschlossen hat.

6.6 Durch Total Return Swaps erzielte Renditen

Sofern durch die Total Return Swaps Erträge erzielt werden, fließen diese nach Abzug eventueller Kosten und Gebühren wieder der Gesellschaft zu.

6.7 Gebühren und Kosten aufgrund von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Jedem Fonds können Kosten und Gebühren in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, darunter Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, entstehen.

Insbesondere kann ein Fonds an Vertreter und andere Vermittler Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Diese Parteien können mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden sein, sofern dies gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Informationen zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die Fonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zu deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle oder der Anlageverwaltungsgesellschaft werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Alle aus solchen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren wieder dem Fonds zu.

6.8 Sicherheitenrichtlinie für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften)

In Bezug auf das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Derivaten und/oder Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) werden auch Sicherheiten berücksichtigt, die von der Gegenpartei in Form von Vermögenswerten bereitgestellt werden, die gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen als Sicherheiten zulässig sind, wie in diesem Abschnitt zusammengefasst. Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen der Anwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) für einen Fonds erhalten hat, gelten im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten.

Wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds OTC-Derivate eingeht und/oder Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) anwendet, müssen alle vom Fonds erhaltenen Sicherheiten den Kriterien der ESMA-Leitlinien 2014/937 in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen.

Das maximale Engagement eines Fonds in einem bestimmten Emittenten, der zum Korb der erhaltenen Sicherheiten gehört, beträgt 20% des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung gestreut erfolgen. Abweichend von der oben genannten Grenze von 20% kann ein Fonds vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittland oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollten die Wertpapiere des betreffenden Fonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen sollten.

Zulässige Arten von Sicherheiten sind unter anderem Aktien, Barmittel, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, soweit die verwendeten Sicherheiten den Kriterien in Artikel 43 der ESMA-Leitlinien 2014/937 entsprechen.

Wenn ein Fonds OTC-Derivate eingegangen ist und/oder Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) angewandt hat, erhalten die Anleger in diesem Fonds auf Anfrage jederzeit kostenlos ein Exemplar des Berichts über die Zusammensetzung der Sicherheiten von der Verwaltungsgesellschaft.

Die Gesellschaft ermittelt den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) unter Berücksichtigung der geltenden, in diesem Prospekt genannten Grenzwerte für das Gegenparteirisiko sowie der Art und der Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Gesellschaft auf der Grundlage ihrer Sicherheitsabschlagsrichtlinie für jede Anlagenklasse ermittelt werden. Wertpapiersicherheiten werden in der Regel täglich zum Geldkurs bewertet, da dies der Preis ist, der erzielt würde, wenn der Fonds die Wertpapiere aufgrund eines Ausfalls der Gegenpartei verkaufen müsste. Es können jedoch auch die Marktmittelkurse verwendet werden, falls dies den Marktgepflogenheiten für die entsprechende Transaktion entspricht. Vorbehaltlich eines Mindestübertragungsbetrags und/oder eines unbesicherten Schwellenbetrags (unterhalb dessen keine Sicherheiten geleistet werden), werden eventuell erforderliche Nachschusszahlungen in Bezug auf ein Nettoengagement zwischen einem Fonds und seiner Gegenpartei in der Regel täglich übertragen.

Bei einer Titelübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (bzw. einer ihrer Unterverwahrstellen) im Namen der Gesellschaft gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Sicherungsgeber steht.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Erhaltene Barsicherheiten können nur wie folgt angelegt bzw. genutzt werden:

- als Einlage bei zulässigen Kreditinstituten;
- in Staatsanleihen von hoher Anlagequalität investiert werden;
- zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; oder
- als Anlage in zulässige kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Fonds kann bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Verluste dieser Art können auftreten, wenn der Wert der Anlage, die mit der erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, gesunken ist. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds bei Beendigung der Transaktion für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Richtlinien, die ggf. von der ESMA herausgegeben werden und die ESMA-Richtlinien 2014/937 ändern und/oder ergänzen, und/oder vorbehaltlich weiterer Richtlinien, die ggf. von der CSSF in Bezug auf das Vorgenannte herausgegeben werden.

Risikomanagementverfahren

Gemäß dem OGA-Gesetz und dem CSSF-Rundschreiben 11/512 muss die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen in den Portfolios des Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil dieser Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren eingeführt, das in Bezug auf die Gesellschaft und die einzelnen Fonds befolgt wird. Das Risikomanagementverfahren ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Gefährdung der Fonds durch Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie alle anderen Risiken zu beurteilen, die für den jeweiligen Fonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft das Risikomanagementverfahren mindestens einmal jährlich.

Der Fonds verwendet ein Risikomanagementverfahren, welches es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren setzt der Fonds Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten ein, welcher der CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz regelmäßig mitgeteilt wird.

Auf Anfrage der Anleger stellt die Verwaltungsgesellschaft ergänzende Informationen zu Risikomanagementprozess zur Verfügung.

VERFAHREN ZUR STEUERUNG DES LIQUIDITÄTSRISIKOS

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt und umgesetzt, das konsequent angewendet wird, und hat umsichtige und strikte Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt. Diese ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsschwellen zu gewährleisten

Zur Überwachung der Portfolios und Wertpapiere werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und die Fonds in der Lage sind, den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber und anderen Verbindlichkeiten unter verschiedenen Marktbedingungen nachzukommen. Darüber hinaus werden auch die Anteilinhaberkonzentrationen regelmäßig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Fonds zu bewerten. Die Fonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Die Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigen die Anlagestrategie der Fonds, die Handelsfrequenz, die Liquidität der Basiswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis.

Die Liquiditätsrisiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools zurückgreifen:

- Unter bestimmten Umständen Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, wie im Abschnitt „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.
- Verschiebung von Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag auf den nächsten Bewertungstag, wenn die Rücknahmen 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigen, siehe Unterabschnitt „Aufgeschobene Rücknahmen“ im Abschnitt „Rücknahmen“.
- Nach alleinigen Ermessen Annahme der Anträge von Anteilinhabern, Rücknahmeanträge in Sachwerten abzuwickeln (siehe Unterabschnitt „Rücknahmen in Sachwerten“ im Abschnitt „Rücknahmen“).
- Anwendung von Swing Pricing- oder Verwässerungsanpassungen, wie im Abschnitt „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“ näher erläutert.

Anteilinhaber, die das Liquiditätsrisiko der Basiswerte selbst einschätzen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Fonds im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht angegeben sind, wie im Abschnitt „Wichtige Informationen für die Anleger“ beschrieben.

Einzelheiten zu den Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteilsklassen mit verschiedenen Merkmalen und Berechtigungsanforderungen für Anleger auflegen.

Zum Datum dieses Prospekts können den Anlegern die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden. Die Verfügbarkeit der nachstehend aufgeführten Anteilsklassen kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein.

In jedem Fonds können sukzessive Anteilsklassen ausgegeben werden (z. B. für verschiedene Vertriebsländer oder für verschiedene Vertriebsstellen), die mit 2, 3 usw. nummeriert und mit dem Anteilsklassenbuchstaben mit der entsprechenden Seriennummer bezeichnet werden.

Informationen zu den derzeit für die Fonds ausgegebenen Anteilsklassen finden Sie auf der [Website von M&G](#).

Anteilinhaber erhalten diese Informationen auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in ihrem örtlichen Vertriebsbüro, von der Verwaltungsgesellschaft (und der globalen Vertriebsstelle) oder der Register- und Transferstelle.

Jede Anteilsklasse wird durch eine internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number, ISIN) gekennzeichnet.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit beschließen, weitere Anteilsklassen in jedem Fonds auszugeben.

Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen den Unterabschnitt „Anteilsklassenspezifische Risiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen.

DEFINITIONEN VON ANTEILSKLASSEN

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse A	Erhältlich für Vertriebsstellen, Plattformen und andere Arten von Vermittlern, die die Eignungs- und Mindestanlagekriterien erfüllen.	1.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR
Klasse A2	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: • zum Vertrieb in bestimmten Ländern; • und über bestimmte Vertriebsstellen.	1.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR
Klasse B	Zeichnung über einen von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft genehmigten Vertriebsträger möglich.	1.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse C	Anlageberechtigte: - Geeignete Gegenparteien im Sinne von Artikel 30 MiFID, die auf eigene Rechnung investieren - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die (i) gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, oder (ii) sonstige individuelle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, und keine Gebührenerlässe von der Verwaltungsgesellschaft erhalten - Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet - Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger, die eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR
Klasse CI	Erhältlich für institutionelle Anleger.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR
Klasse E	Erhältlich für bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Anleger, die - innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Auflegungsdatum des Fonds zeichnen; und - die Mindestanlagekriterien erfüllen Nur für einen begrenzten Zeitraum und eventuell mit einer reduzierten jährlichen Managementgebühr angeboten. Nach Ablauf des Ausgabezeitraums für Zeichnungen geschlossen. Anleger, die Zugang zu dieser Anteilsklasse erlangt haben, können nach Ablauf des Ausgabezeitraums keine weiteren Anlagen in dieser Anteilsklasse vornehmen.	20.000.000 EUR	50.000 EUR	20.000.000 EUR
Klasse EI	Erhältlich für institutionelle Anleger, die: - von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden; und - innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Auflegungsdatum des Fonds zeichnen; und - die Mindestanlagekriterien erfüllen Nur für einen begrenzten Zeitraum und eventuell mit einer reduzierten jährlichen Managementgebühr angeboten. Nach Ablauf des Ausgabezeitraums für Zeichnungen geschlossen. Anleger, die Zugang zu dieser Anteilsklasse erlangt haben, können nach Ablauf des Ausgabezeitraums keine weiteren Anlagen in dieser Anteilsklasse vornehmen.	20.000.000 EUR	50.000 EUR	20.000.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse G	Erhältlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft. Wenn Anteile der Klasse G über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Kunde des zwischengeschalteten Anteilinhabers über eine solche schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft verfügen.	200.000.000 EUR	50.000 EUR	200.000.000 EUR
Klasse GI	Erhältlich für institutionelle Anleger, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft. Wenn Anteile der Klasse GI über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Kunde des zwischengeschalteten Anteilinhabers über eine solche schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft verfügen.	200.000.000 EUR	50.000 EUR	200.000.000 EUR
Klasse J	Anlageberechtigte: - Geeignete Gegenparteien im Sinne von Artikel 30 MiFID, die auf eigene Rechnung investieren - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen - Vertriebsstellen oder sonstige Vermittler, die (i) gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, oder (ii) sonstige individuelle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, und keine Gebührenerlässe von der Verwaltungsgesellschaft erhalten - Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger, die eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben Die Verwaltungsgesellschaft darf den Anlegern für die Anteile der Klasse J keine Gebührenerlässe gewähren. Diese Anleger können nur in Anteile der Klasse J investieren, wenn sie: - eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse J über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben); und - über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von Fall zu Fall von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird.	200.000.000 EUR	50.000 EUR	200.000.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
	Wenn die Vermögenswerte eines Anlegers in der Anteilsklasse J unter ein bestimmtes, ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft festgelegtes Niveau fallen, kann die Verwaltungsgesellschaft neue Zeichnungen für Anteile der Klasse J ablehnen.			
Klasse JI	Erhältlich für institutionelle Anleger, die: - eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse JI über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben); und - über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von Fall zu Fall von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird. Wenn die Vermögenswerte eines institutionellen Anlegers in der Anteilsklasse JI unter ein bestimmtes, ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft festgelegtes Niveau fallen, kann die Verwaltungsgesellschaft neue Zeichnungen für Anteile der Klasse JI ablehnen.	200.000.000 EUR	50.000 EUR	200.000.000 EUR
Klasse L	Erhältlich für bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Anleger, die - zeichnen, wenn der Fonds eine Größe von weniger als 400 Millionen Euro hat; und - die Mindestanlagekriterien erfüllen Wird nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur angeboten, wenn der Fonds kleiner als eine bestimmte Größe ist, und kann zu einer reduzierten jährlichen Managementgebühr angeboten werden. Anleger, die Zugang zu dieser Anteilsklasse erlangt haben, können weiterhin in dieser Anteilsklasse anlegen, auch wenn die oben genannte Fondsgröße erreicht oder überschritten wurde. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die oben genannte Fondsgröße, unterhalb derer Anteile der Klasse L erworben werden können, erhöhen oder die Mindestanlagekriterien aufheben.	20.000.000 EUR	50.000 EUR	20.000.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse LI	Erhältlich für bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene institutionelle Anleger, die - zeichnen, wenn der Fonds eine Größe von weniger als 400 Millionen Euro hat; und - die Mindestanlagekriterien erfüllen Wird nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur angeboten, wenn der Fonds kleiner als eine bestimmte Größe ist, und kann zu einer reduzierten jährlichen Managementgebühr angeboten werden. Institutionelle Anleger, die Zugang zu dieser Anteilsklasse erlangt haben, können weiterhin in dieser Anteilsklasse anlegen, auch wenn die oben genannte Fondsgröße erreicht oder überschritten wurde. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die oben genannte Fondsgröße, unterhalb derer Anteile der Klasse LI erworben werden können, erhöhen oder die Mindestanlagekriterien aufheben.	20.000.000 EUR	50.000 EUR	20.000.000 EUR
Klasse MI	Erhältlich für institutionelle Anleger, die: - eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse MI über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben); und - über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von Fall zu Fall von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird. Wenn die Vermögenswerte eines institutionellen Anlegers in der Anteilsklasse MI unter ein bestimmtes, ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft festgelegtes Niveau fallen, kann die Verwaltungsgesellschaft neue Zeichnungen für Anteile der Klasse MI ablehnen.	400.000.000 EUR	50.000 EUR	400.000.000 EUR
Klasse N	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: - zum Vertrieb in bestimmten Ländern; und - über bestimmte Vertriebsstellen.	500.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR
Klasse P	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: - zum Vertrieb in bestimmten Ländern; und - über bestimmte Vertriebsstellen.	1.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse S	Erhältlich für Vertriebspartner, Plattformen und sonstige Vermittler, die die Eignungs- und Mindestanlagekriterien erfüllen.	50.000 EUR	5.000 EUR	50.000 EUR
Klasse SI	Erhältlich für institutionelle Anleger.	50.000 EUR	5.000 EUR	50.000 EUR
Klasse T	Anlageberechtigte: - Geeignete Gegenparteien im Sinne von Artikel 30 MiFID, die auf eigene Rechnung investieren; und - sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und - Vertriebspartner, Plattformen und sonstige Vermittler, die (i) gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, oder (ii) sonstige individuelle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, und keine Gebührenerlässe von der Verwaltungsgesellschaft erhalten; und - Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft als verbundene Unternehmen ansieht; und - sonstige Anleger, die eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Diese Klasse verfügt über eine Performancegebühr.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR
Klasse TI	Erhältlich für institutionelle Anleger. Diese Klasse verfügt über eine Performancegebühr.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR
Klasse U	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: - zum Vertrieb in bestimmten Ländern; und - über bestimmte Vertriebsstellen. - Vertriebsstellen, Plattformen und andere Vermittler, die (i) gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, oder (ii) sonstige individuelle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR
Klasse UI	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: - zum Vertrieb in bestimmten Ländern; und - über bestimmte Vertriebsstellen.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse V	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: - zum Vertrieb in bestimmten Ländern; und - über bestimmte Vertriebsstellen. Wird nur für einen begrenzten Zeitraum im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und eventuell mit einer reduzierten jährlichen Managementgebühr angeboten. Wird nach Ablauf des Ausgabezeitraums für Zeichnungen geschlossen, wie in der Fondsergänzung festgelegt. Anleger, die Zugang zu dieser Anteilsklasse erlangt haben, können nach Ablauf des Ausgabezeitraums keine weiteren Anlagen in dieser Anteilsklasse vornehmen. Anteile der Klasse V werden an dem in der Fondsergänzung angegebenen Datum automatisch kostenlos in Anteile einer anderen Klasse des betreffenden Fonds umgetauscht, wie in der entsprechenden Fonds-ergänzung angegeben. Nähere Informationen hierzu sind dem nachfolgenden Abschnitt „Anteile der Klasse V“ zu entnehmen.	1.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR
Klasse W	Anlageberechtigte: - Geeignete Gegenparteien im Sinne von Artikel 30 MiFID, die auf eigene Rechnung investieren - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die (i) gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, oder (ii) sonstige individuelle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, und keine Gebührenerlässe von der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet. - Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger, die eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR
Klasse WI	Erhältlich für institutionelle Anleger.	500.000 EUR	50.000 EUR	500.000 EUR

Klasse	Zulässige Anleger	Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand		
		Erstanlage	Folgeanlage	Anlagebestand
Klasse X	Nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten, eingeschränkten Umständen erhältlich: - zum Vertrieb in bestimmten Ländern; und - über bestimmte Vertriebsstellen. Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A oder A2 des betreffenden Fonds umgetauscht, wie in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben. Nähere Informationen hierzu sind dem nachfolgenden Abschnitt „Anteile der Klasse X“ und „Anteile der Klasse X und CDSC“ zu entnehmen.	1.000 EUR	75 EUR	1.000 EUR
Klasse Z	Erhältlich für Anleger, die - die Voraussetzungen für Anteile der Klasse C erfüllen; und - eine vorherige schriftliche Gebührenzahlungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Die Klasse ist so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr administrativ erhoben und von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anleger eingezogen.	20.000.000 EUR	50.000 EUR	20.000.000 EUR
Klasse Zi	Erhältlich für institutionelle Anleger, die eine vorherige schriftliche Gebührenzahlungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Die Klasse ist so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr administrativ erhoben und von der Verwaltungsgesellschaft direkt bei dem institutionellen Anleger eingezogen.	20.000.000 EUR	50.000 EUR	20.000.000 EUR

Die Mindestanlagebeträge und der Mindestanlagebestand sind vorstehend für jede Anteilsklasse in EUR oder als entsprechende Beträge in alternativen Währungen angegeben, sofern in der Ergänzung für den betreffenden Fonds nicht anders festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehenden Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestände in ihrem Ermessen in Bezug auf einzelne Fonds, Anteilsklassen oder Anteilinhaber reduzieren oder darauf verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Angebotszeitraum einer Anteilsklasse jeglichen Fonds nach eigenem Ermessen verlängern oder verkürzen.

Anteile der Klasse V

Für die Anteilsklasse V wird während des in der Fondsergänzung des betreffenden Fonds angegebenen Zeitraums kein Ausgabeaufschlag erhoben. Stattdessen wird eine Rücknahmegebühr erhoben, wenn die Anteile der Klasse V innerhalb des in der Fondsergänzung des betreffenden Fonds angegebenen Zeitraums zurückgegeben werden.

Anteile der Klasse V werden an dem in der Fondsergänzung angegebenen Datum automatisch kostenlos in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht, wie in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben. Dieser Umtausch kann in bestimmten Rechtsgebieten eine Steuerpflicht der Anteilinhaber nach sich ziehen. Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich ihrer jeweiligen Lage von ihrem Steuerberater beraten lassen. Nach dem Umtausch werden Anteilinhaber zu Anteilhabern der betreffenden Klasse und unterliegen den Rechten und Pflichten dieser Klasse.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A oder A2 (wie in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben) umgetauscht. Dieser Umtausch kann in bestimmten Rechtsgebieten eine Steuerpflicht der Anteilinhaber nach sich ziehen. Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich ihrer jeweiligen Lage von ihrem Steuerberater beraten lassen. Nach dem Umtausch werden Anteilinhaber zu Anteilinhabern der Klasse A oder A2 und unterliegen den Rechten und Pflichten der Klasse A oder A2.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann der Verwaltungsrat eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilinhaber zuwiderlaufen könnte.

Sollte ein Anteilinhaber der Gesellschaft die vorstehende Anforderung nicht erfüllen, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile vornehmen.

Merkmale von Anteilsklassen und Namenskonventionen

Thesaurierende Anteilsklasse

Diese Anteilsklasse zahlt keine Dividenden. Die erwirtschafteten Erträge gehen in den Nettoinventarwert ein.

Thesaurierende Anteilsklassen sind an der Bezeichnung „Thesaurierung“ in ihrem Namen erkennbar.

Ausschüttende Anteilsklasse

Alle ausschüttenden Anteilsklassen können Dividenden zahlen.

Ausschüttende Anteilsklassen sind an der Bezeichnung „Ausschüttung“ in ihrem Namen erkennbar.

Ausschüttende Anteilsklassen können verschiedene Ausschüttungspolitiken haben, wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben.

Ausschüttende Anteilsklassen, die mit einer anderen Ausschüttungshäufigkeit als der des Fonds angeboten werden, werden wie folgt gekennzeichnet:

Ausschüttungshäufigkeit	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Kennzeichnung von ausschüttenden Anteilsklassen	Ein „S“ wird dem Namen der Anteilsklasse angehängt	Ein „Q“ wird dem Namen der Anteilsklasse angehängt	Ein „M“ wird dem Namen der Anteilsklasse angehängt
Beispiel für Klasse A	USD-Klasse A S - Ausschüttung	USD-Klasse A Q - Ausschüttung	USD-Klasse A M - Ausschüttung

Ausschüttende Anteilsklassen können auch mit den folgenden unterschiedlichen Methoden zur Berechnung der Dividende angeboten werden:

Kennzeichnung von ausschüttenden Anteilsklassen	Methode für die Berechnung der Dividende
F	Eine Anteilsklasse, die normalerweise eine auf einer vorab festgelegten jährlichen Ausschüttungsrendite basierende Dividende zahlt. Zur Differenzierung der vorgegebenen Ausschüttungssätze desselben Fonds und derselben Anteilklassenwährung wird ein numerisches Suffix verwendet (z. B. F2, F3). Dieses Suffix entspricht nicht dem tatsächlichen vorab festgelegten Prozentsatz. Die Höhe der vorab festgelegten Dividende liegt im Ermessen des Verwaltungsrats und kann periodisch überprüft werden. Beispiel: Für einen bestimmten Fonds USD A-H M F (vorab festgelegte Rendite 1) und USD A-H M F1 (vorab festgelegte Rendite 2)
SP	Eine Anteilsklasse wird mit dem Zusatz „SP“ gekennzeichnet, der für „stable payment“ steht, um auf ihr Ziel zu verweisen, eine stabile Zahlung zu bieten. Eine Anteilsklasse, die normalerweise eine auf einer variablen und vorab festgelegten Ausschüttung basierende Dividende zahlt. Die Anteilsklasse soll den Anteilhabern gleichmäßige Dividendenzahlungen in Übereinstimmung mit den über einen rollierenden Zeitraum von den Vermögenswerten des Fonds erzielten Erträgen (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen) bieten. Um die Dividendenzahlungen zu stabilisieren, erfolgt die Ausschüttung, sofern sie über dem Nettoertrag des Fonds liegt, aus dem Kapital (einschließlich realisierter und unrealisierter Erträge und der Erstanlage der Anleger). Die Dividende wird im Ermessen des Verwaltungsrats berechnet und kann regelmäßig überprüft werden, um Änderungen der geschätzten Bruttoerträge des Fonds Rechnung zu tragen. Beispiel: USD-Klasse A M SP - Ausschüttung
SY	Eine Anteilsklasse wird mit dem Zusatz „SY“ gekennzeichnet, der für „stable yield“ steht, um auf ihr Ziel zu verweisen, eine stabile Rendite zu bieten. Eine Anteilsklasse, die normalerweise eine auf einer variablen und vorab festgelegten Ausschüttungsrendite basierende Dividende zahlt. Die Anteilsklasse soll den Anteilhabern Ausschüttungsrendite in Übereinstimmung mit den über einen rollierenden Zeitraum von den Vermögenswerten des Fonds erzielten Erträgen (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen) bieten. Die Dividende kann Zinsdifferenzen umfassen, die aus der Währungsabsicherung im Rahmen des Verfahrens der währungsabgesicherten Anteilsklassen oder innerhalb des Portfoliomanagements des Fonds entstehen. Um die Dividendenzahlungen zu stabilisieren, erfolgt die Ausschüttung, sofern sie über dem Nettoertrag des Fonds liegt, aus dem Kapital (einschließlich realisierter und unrealisierter Erträge und der Erstanlage der Anleger). Die Dividende wird im Ermessen des Verwaltungsrats berechnet und kann regelmäßig überprüft werden, um Änderungen der geschätzten Rendite des Fonds Rechnung zu tragen. Beispiel: EUR-Klasse A-H M SY - Ausschüttung
EP	Eine Anteilsklasse wird mit dem Zusatz „EP“ gekennzeichnet, der für „enhanced payment“ steht, um auf ihr Ziel zu verweisen, eine erhöhte Zahlung zu bieten. Eine Anteilsklasse, die normalerweise eine auf einer variablen und vorab festgelegten Ausschüttung basierende Dividende zahlt. Die Anteilsklasse soll den Anteilhabern gleichmäßige Dividendenzahlungen bieten, die über

Kennzeichnung von ausschüttenden Anteilsklassen	Methode für die Berechnung der Dividende
EY	einen rollierenden Zeitraum üblicherweise über den von den Vermögenswerten des Fonds erzielten Erträgen (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen) liegen. Sofern die Dividende über dem Nettoertrag des Fonds liegt, wird dies aus dem Kapital, einschließlich realisierter und unrealisierter Erträge und der Erstanlage der Anleger, gezahlt. Die Dividende kann Zinsdifferenzen umfassen, die aus der Währungsabsicherung im Rahmen des Verfahrens der währungsabgesicherten Anteilsklassen oder innerhalb des Portfoliomanagements des Fonds entstehen. Die Dividende wird im Ermessen des Verwaltungsrats berechnet und kann regelmäßig überprüft werden, um Änderungen der geschätzten jährlichen Bruttoerträge des Fonds Rechnung zu tragen, und sie schwankt je nach wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Beispiel: USD-Klasse A M EP - Ausschüttung Eine Anteilsklasse wird mit dem Zusatz „EY“ gekennzeichnet, der für „enhanced yield“ steht, um auf ihr Ziel zu verweisen, eine erhöhte Rendite zu bieten. Eine Anteilsklasse, die normalerweise eine auf einer variablen und vorab festgelegten Ausschüttungsrendite basierende Dividende zahlt. Die Anteilsklasse soll den Anteilinhabern eine gleichmäßige Ausschüttungsrendite bieten, die über einen rollierenden Zeitraum üblicherweise über der von den Vermögenswerten eines Fonds erzielten Rendite (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen) liegt. Sofern die Dividende über dem Nettoertrag des Fonds liegt, wird dies aus dem Kapital, einschließlich realisierter und unrealisierter Erträge und der Erstanlage der Anleger, gezahlt. Die Dividende kann Zinsdifferenzen umfassen, die aus der Währungsabsicherung im Rahmen des Verfahrens der währungsabgesicherten Anteilsklassen oder innerhalb des Portfoliomanagements des Fonds entstehen. Die Dividende wird im Ermessen des Verwaltungsrats berechnet und kann regelmäßig überprüft werden, um Änderungen der geschätzten Bruttoerträge des Fonds Rechnung zu tragen, und sie schwankt je nach wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Beispiel: USD-Klasse A M EY - Ausschüttung

Anleger sollten beachten, dass Anteilsklasse mit dem Zusatz „F“, „SP“, „SY“, „EP“ oder „EY“ Dividenden aus Anlageerträgen, Kapitalerträgen oder dem Kapital zahlen können. Dies ist der Fall, da die gezahlte Dividende gelegentlich die vom Fonds erwirtschafteten Erträge übersteigen kann. Die Ausschüttungen können daher Auswirkungen auf die Steuersituation haben und deshalb wird den Anlegern geraten, in Bezug auf die Anlage in den verschiedenen ausschüttenden Anteilsklassen geeigneten steuerlichen Rat einzuholen.

Die Ausschüttung von Dividenden aus dem Kapital kann die realisierten und unrealisierten Nettoerträge der Anteilsklasse überschreiten und dies könnte zu einer Erosion der ursprünglichen Anlage eines Anlegers führen. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital wird normalerweise in Phasen mit einer negativen Wertentwicklung des Fonds fortgesetzt, so dass der Wert einer Anteilsklasse schneller zurückgeht, als dies der Fall wäre, wenn keine Dividenden gezahlt würden.

Die mit ausschüttenden Anteilsklassen, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen, und/oder Zinsdifferenzen umfassen, verbundenen Risiken sind im Unterabschnitt „Das mit Ausschüttungen aus dem Kapital verbundene Risiko“ des Abschnitts „Risikofaktoren“ beschrieben.

Anteilsklassenwährung

Eine Anteilsklasse kann in der Referenzwährung des Fonds und in den folgenden Währungen angeboten werden: AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, SEK, SGD, RMB, USD und ZAR. Die Gesellschaft kann beschließen, auf andere Währungen lautende Anteilsklassen auszugeben.

Der Name einer Anteilsklasse umfasst einen Code mit drei Buchstaben (der dem internationalen Standard-Währungskürzel entspricht), der die Währung der Anteilsklasse angibt.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Anteilsklassen können nicht abgesichert oder währungsabgesichert sein.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „H“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet.

Wenn ein Fonds währungsabgesicherte Anteilsklassen anbietet, kann er eine der drei nachstehend erläuterten Währungsabsicherungsmethoden verwenden:

Absicherungsmethode	Beschreibung
Replication (Nachbildung)	Die Anlageverwaltungsgesellschaft tätigt Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds.
Look Through (Transparenz)	Die Anlageverwaltungsgesellschaft tätigt Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung des Risikos der Anteilinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen gegenüber Schwankungen der wesentlichen Währungen im Portfolio eines Fonds. Wenn ein Fonds weltweit investiert, können Proxy-Währungen zur Absicherung bestimmter Währungsengagements verwendet werden, wenn die Kosten für die Absicherung der entsprechenden Referenzwährung nicht die besten Ergebnisse erzielen würden. Lässt sich keine geeignete Stellvertreter-Währung festlegen, kann es sein, dass das Engagement nicht abgesichert wird. Der Gesamtwert von nicht abgesicherten Engagements zu einem bestimmten Zeitpunkt könnte wesentlich sein.
Benchmark	Die Anlageverwaltungsgesellschaft tätigt Währungsabsicherungsgeschäfte zur Umsetzung ihrer aktiven Währungseinschätzungen im Verhältnis zu einer vorab bestimmten Benchmark. Die Anteilsklasse sichert die Währungsengagements des Portfolios entsprechend ihrer Gewichtung in der Benchmark des Fonds ab, so dass die währungsabgesicherte Anteilsklasse nur in den aktiven Währungseinschätzungen der Anlageverwaltungsgesellschaft engagiert ist.

Angaben zu der von einem Fonds verwendeten Absicherungsmethode sind in den Fondsergänzungen enthalten.

Anleger sollten beachten, dass unabhängig von der Absicherungsmethode der Anteilsklasse keine Garantie besteht, dass die Währungsabsicherung völlig erfolgreich sein wird, und es ist nicht immer möglich, eine währungsabgesicherte Anteilsklasse vollständig gegenüber den Auswirkungen von Wechselkursschwankungen abzusichern.

Die Währungsabsicherungsmethoden verwenden überwiegend Devisenterminkontrakte.

Eine im BRL abgesicherte Anteilsklasse kann nicht auf den BRL lauten, da der BRL eine Währung ist, die Beschränkungen in Bezug auf ihre Handelbarkeit unterliegt. Eine „in BRL abgesicherte“ Anteilsklasse lautet stattdessen auf die Referenzwährung des jeweiligen Fonds, wobei die Referenzwährung des Fonds jedoch im BRL abgesichert wird. Aufgrund des Einsatzes von Währungsderivaten einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte schwankt der Nettoinventarwert je Anteil im Einklang mit den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Fonds. Dies schlägt sich in der Wertentwicklung der Anteilsklasse nieder, die daher erheblich von der Wertentwicklung aller anderen Anteilsklassen des Fonds abweichen kann. Sämtliche Gewinne oder Verluste sowie alle Kosten und Aufwendungen aus diesen Transaktionen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse nieder.

Die mit den währungsabgesicherten Anteilsklassen verbundenen Risiken sind im Unterabschnitt „Das mit währungsabgesicherten Anteilsklassen verbundene Risiko“ des Abschnitts „Risikofaktoren“ dargelegt.

Anteile der Klasse X und CDSC

Für Anteile der Klasse X gilt kein Ausgabeaufschlag. Stattdessen wird jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren im Anschluss an das ursprüngliche Zeichnungsdatum eine Vertriebsgebühr erhoben. Zudem gilt eine gestaffelte CDSC, sollten die Anteile der Klasse X innerhalb des vorstehend erwähnten Zeitraums von drei Jahren zurückgegeben werden, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.

Wenn Anteile der Klasse X im Namen von Anlegern über einen Intermediär auf einem Sammelkonto gehalten werden, wird die Haltedauer von Anteilen der Klasse X und die Höhe der CDSC von dem Intermediär berechnet. Der Intermediär ist den Anlegern gegenüber dafür verantwortlich, dass ihre Anteile der Klasse X zum gegebenen Zeitpunkt in Anteile der Klasse A oder A2 umgetauscht werden. Der Intermediär oder sein Nominee muss die Register- und Transferstelle anweisen, die Anteile der Klasse X wie erforderlich in Anteile der Klasse A oder A2 umzutauschen.

Gebühren

Einzelheiten zur jährlichen Managementgebühr oder zur einmaligen Gebühr und den ggf. geltenden Ausgabeaufschlägen, Rücknahmegebühren oder anderen Gebühren finden Sie in der Ergänzung für den entsprechenden Fonds.

Übersicht

Die nachstehende Tabelle stellt die möglichen Kombinationen der Anteilsklassenmerkmale dar:

Art der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit*	Ausschüttungsart**	Verfügbare Währungen	Absicherungspolitik***
A, A2, B, C, CI, E, EI, G, GI, J, JI, K, L, LI, MI, N, P, S, SI, T, TI, U, UI, V, W, WI, X, Z, ZI	Thesaurierung	n. z.	n. z.	AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, JPY, HKD, NOK, SEK, SGD, RMB, USD, ZAR oder jede andere Währung, wie von der Gesellschaft beschlossen.	Standard (nicht abgesichert)
	Ausschüttung	Jährlich	Standard-Ausschüttung		Abgesichert (Hedged, H)
		Halbjährlich (S)	Feste Ausschüttung		
		Vierteljährlich (Q) Monatlich (M)			

* Wenn eine Anteilsklasse mit einer Ausschüttungshäufigkeit erhältlich ist, die sich von der des Fonds unterscheidet, wird der Name dieser Anteilsklasse mit einem Zusatz versehen.

** Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beachten.

*** Anleger sollten den Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ beachten.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Nach den Bedingungen des Vertreter- und Zahlstellenvertrages zwischen der Gesellschaft und Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, 8021 Zürich, wurde Letztere als Vertreterin und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz bestellt.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Kopien der Gründungsurkunde, des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos bei der Vertreterin bezogen werden.

Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Teilfonds mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» wird täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft, insbesondere die Veröffentlichung von Änderungen der Gründungsurkunde und des Prospekts erfolgen auf www.fundinfo.com.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft und seine Beauftragten können Retrozessionen zahlen. Retrozessionen sind Zahlungen und andere Verrechnungsprovisionen, die von der Verwaltungsgesellschaft und seinen Beauftragten anerkannten Dritten für Angebote in Bezug auf Anteile in der Schweiz gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergüten die Verwaltungsgesellschaft und seine Beauftragten den betreffenden Dritten für alle Tätigkeiten, welche direkt oder indirekt den Kauf von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise:

- Bereitstellung der Fondsdokumentation für potenzielle Anleger mit verschiedenen Mitteln, Initiativen und Veranstaltungen;
- Unterstützung bei Anträgen;
- Weiterleitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträgen;
- Überprüfung von Ausweisdokumenten und Durchführungen von Aufgaben im Rahmen der Due Diligence sowie Führung der Dokumentation.

Wird eine solche Retrozession vom Empfänger (ganz oder teilweise) an Anleger weitergegeben, gelten diese Retrozessionen nicht als Rabatte.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Rabatte

Rabatte sind als direkte Zahlungen der Verwaltungsgesellschaft und seiner Beauftragten an Anleger für Gebühren oder Kosten definiert, die der Gesellschaft belastet wurden, um diese Gebühren oder Kosten auf die vereinbarte Höhe zu senken.

Die von der Verwaltungsgesellschaft der ausländischen kollektiven Kapitalanlage festgelegten objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten kommen zur Anwendung.

Rabatte sind unter folgenden Bedingungen zulässig: (i) Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese aus den der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Gebühren zahlt (sodass sie nicht zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden), (ii) wenn sie auf der Basis objektiver Kriterien gewährt werden und (iii) wenn alle Anleger, die die objektiven Kriterien dafür erfüllen und Rabatte verlangen, diese gleichmässig im selben zeitlichen Rahmen und im selben Umfang erhalten. Die objektiven Kriterien, nach denen die Verwaltungsgesellschaft Rabatte gewährt, sind:

- die Kategorie des Anlegers;
- die erwartete Dauer der Anlage;
- die durch die Anlage insbesondere in die Gesellschaft, aber auch allgemein in andere Produkte von M&G entstehenden Gebühren;
- die erwartungsgemäss vom Anleger verursachten Servicekosten;
- die Höhe der mit der Anlage zusammenhängenden Kosten Dritter;
- bestehende Anlagen des Anlegers in Produkte von M&G;
- das von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anlage verwaltete Anlagevermögen;

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft und seine Beauftragten die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Fondsergänzungen

Die in diesen Fondsergänzungen enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text dieses Prospekts gelesen werden.

Aktienfonds

M&G (Lux) Asian Fund

Auflegungsdatum 26. Oktober 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Erträge plus Kapitalzuwachs) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des Aktienmarktes der Asien-Pazifik-Region (ausgenommen Japan), bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente von Unternehmen, die in der Asien-Pazifik-Region (ausgenommen Japan) ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben.

Der Fonds kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder über den der Anlageverwaltungsgesellschaft gewährten QFI-Status in chinesische A-Aktien investieren.

Der Fonds kann bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Instrumente von SPACs investieren.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, und wendet dabei einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl, um Unternehmen zu identifizieren, deren langfristige Aussichten nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft unterbewertet sind. Der Ansatz des Fonds umfasst drei Elemente: Kapitalrendite, Bewertungen und Unternehmensführung.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist davon überzeugt, dass unternehmensspezifische Finanzfaktoren, insbesondere ihre Rentabilität (die anhand der Kapitalrenditen gemessen wird), auf lange Sicht die Aktienkurse bestimmen.

Das Länder- und Sektorengagement des Fonds wird nicht von finanziellen Top-down-Ansichten beeinflusst.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI AC Asia Pacific ex Japan Net Return Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

.Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die ein langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Investitionen in asiatische Wertpapiere anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Zur Klarstellung und sofern in diesem Fondsnachtrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gelten dieselben Bestimmungen für in Serie ausgegebene aufeinanderfolgende V-Anteilsklassen (d. h. V2, V3...).

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Umtauschgebühr reduzieren oder darauf verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds d. h. V2, V3...). V-Anteilsklassen werden am 30. April 2029 automatisch kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- China
- Währungen und Wechselkurse
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- SPACs

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managemen- tgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtauschge- bühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe</i> <i>d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- - gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Siehe nachstehend e Tabelle für Rücknahmeg- ebühren	Siehe nachstehend e Tabelle für Rücknahmeg- ebühren	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachste- henden CDSC- Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Anteilsklasse V – Zeitplan für die Rücknahmegebühr

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse V nach Ablauf des Erstausgabezeitraums zurückgeben, wird eine Rücknahmegebühr auf die Rücknahmeerlöse in folgender Höhe erhoben:

Jahr	1	2	3
	Ab dem 22. April 2026 bis zum 30. April 2027	Ab dem 1. Mai 2027 bis zum 30. April 2028	Ab dem 1. Mai 2028 bis zum 29. April 2029
Rücknahmegebühr	3,50 %	3,00 %	2,00 %

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Rücknahmegebühr in seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Serie von V-Anteilsklassen (V1, V2...) Rücknahmegebühr

Anteilinhaber, die Anteile aus einer ausgegebenen Serie von V-Anteilsklassen (d. h. V1, V2...) zurückgeben, können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einer Rücknahmegebühr auf die Rücknahmeerlöse von bis zu 4 % unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmegebühr in ihrem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anteilsklasse V – Zeitplan für die Umtauschgebühr

Mit Ausnahme des automatischen Umtauschs von der Klasse V in die Klasse A, wie im obigen Abschnitt „V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen“ beschrieben, wird bei Anteilinhabern, die nach Ablauf des Erstausgabezeitraums aus V-Anteilsklassen umschichten, eine Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag in folgender Höhe erhoben:

Jahr	1	2	3
	Ab dem 22. April 2026 bis zum 30. April 2027	Ab dem 1. Mai 2027 bis zum 30. April 2028	Ab dem 1. Mai 2028 bis zum 29. April 2029
Umtauschgebühr	3,50 %	3,00 %	2,00 %

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Umtauschgebühr in seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Serie von V-Anteilsklassen (V1, V2...) Umtauschgebühr

Mit Ausnahme des automatischen Umtauschs von den Serien der Klasse V (V1, V2...) in die Klasse A, wie im obigen Abschnitt „V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen“ beschrieben, können Anteilinhaber, die aus Serien der Klasse

V (V1, V2...) umschichten, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einer Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag in Höhe von 4 % unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Umtauschgebühr in seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Asian Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493000RHSL7KYFQYW10**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	☐	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der positive ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

0 %

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

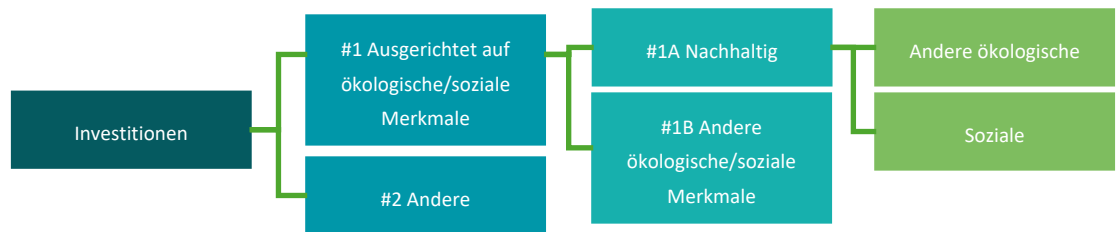
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

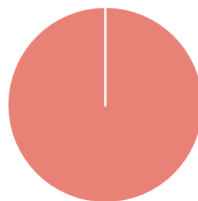
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/investments/institutional/en-global/sustainability-related-disclosures

M&G (Lux) Nature and Biodiversity Solutions Fund

Auflegungsdatum 12. November 2020

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- Finanzielles Ziel: Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalwachstum plus Erträge), die über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren über jener des weltweiten entwickelten Aktienmarktes liegt; und
- Impact-Ziel: Anlage in Unternehmen, die Lösungen für die Herausforderungen des Verlusts der biologischen Vielfalt, des Klimawandels und der Umweltzerstörung bieten.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte und aktienähnliche Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in einem Industrieland ansässig, eingetragen oder notiert sind. Der Fonds hat ein konzentriertes Portfolio und hält in der Regel weniger als 50 Aktien.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, wobei er einen Ausschlussansatz anwendet, zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds kann auch in Aktienwerte und aktienähnliche Instrumente von Unternehmen investieren, die in Schwellenmärkten ansässig, eingetragen oder notiert sind, einschließlich Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Höhe von bis zu 20% seines Nettoinventarwerts.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds ist ein konzentriertes Portfolio globaler Aktien, das langfristig in Unternehmen investiert, die neben einer finanziellen Rendite auch Lösungen für die Herausforderungen des Verlusts der biologischen Vielfalt, des Klimawandels und der Umweltzerstörung bieten. Dabei wird ein disziplinierter Aktienauswahlprozess angewandt, um ein Portfolio von Impact Assets mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung näher erläutert.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Impact eingestuft.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-pflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft und Informationen über seine nachhaltigen Anlagen sind im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI World Net Return Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das finanzielle Ziel des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger mit Präferenzen für Nachhaltigkeit konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen anstreben, indem sie in ein Portfolio aus Aktien von Unternehmen aus aller Welt investieren, die darauf abzielen, Lösungen für die Herausforderungen des Verlusts der biologischen Vielfalt, des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu liefern

Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Ziele erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der

Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Konzentriertes Portfolio
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- China
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,30%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,30%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Nature and Biodiversity Solutions Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900TXGEMG2PHLBX89**

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☒	Ja	☐	☐	Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 %		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Investitionen in Unternehmen, die Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels anbieten

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene:

- Prozentualer Anteil (%) des NIW, der zu den einzelnen UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) 2, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15 beiträgt*
- Prozentualer Anteil (%) des NIW, der insgesamt zu diesen SDGs beiträgt
- Prozentualer Anteil (%) des NIW in jedem der sechs Wirkungsbereiche der Anlageverwaltungsgesellschaft für Natur und Biodiversität**, wobei die Allokation zu jedem Bereich von der Anlageverwaltungsgesellschaft unter Verwendung angemessener Kennzahlen bestimmt wird.
- Prozentualer Anteil (%) des NIW, der insgesamt in Vermögenswerte mit Wirkung auf Natur und Biodiversität investiert ist
- Prozentualer Anteil (%) des NIW, der an der Task Force on Nature-Related Financial Disclosures (TNFD) teilnimmt
- Prozentualer Anteil (%) des NIW mit bestätigten Science-Based Targets (wissenschaftsbasierten Klimazielen)
- Anzahl der Engagements zu den Themen Natur und Biodiversität, die nach Meinung der Anlageverwaltungsgesellschaft erfolgreich waren und innerhalb der letzten 2 Jahre abgeschlossen wurden.

* Die SDGs sind: SDG 2: Kein Hunger; SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz; SDG 14: Leben unter Wasser; SDG 15: Leben an Land.

** Die Wirkungsbereiche des Fonds für Natur und Biodiversität sind wie folgt: Saubere Energie; Grüne Technologie; Kreislaufwirtschaft; Sauberes und zugängliches Wasser; Land- und Forstwirtschaft; Nachhaltige Ernährung.

Zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren auf Wertpapiererebene:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bewertet die vom Fonds erworbenen Wertpapiere hinsichtlich ihres Beitrags zu den UN-SDGs und den sechs Wirkungsbereichen des Fonds für Natur und Biodiversität (die beide, wie oben dargestellt, als Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene gemeldet werden) und führt zudem eine weitere Bewertung ihres Beitrags zum nachhaltigen Anlageziel durch. Das Wesen von Impact Investing bringt es mit sich, dass einzelne Unternehmen auf unterschiedliche Weise beitragen können, die sich für die regelmäßige Berichterstattung nicht ohne Weiteres aggregieren lassen. Dementsprechend kann die Anlageverwaltungsgesellschaft beschließen, zusätzlich zu den oben beschriebenen Kern-Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene über Fallstudien und andere Stichprobenberichte zu informieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels anbieten. Gemäß den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen handelt es sich dabei um Unternehmen, die sich auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung konzentrieren, wie z. B. günstige und saubere Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden, Verantwortungsvoll konsumieren und produzieren, Leben an Land, und andere Unternehmen, in die zur Erreichung des Impact-Ziels zu investieren die Anlageverwaltungsgesellschaft für angemessen hält. Diese Unternehmen werden anhand der nachstehend beschriebenen Methode der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Beurteilung der Auswirkungen („Impact-Bewertungsmethodik“) bewertet.

Die Impact-Bewertungsmethodik konzentriert sich auf drei Kriterien:

- Investment-Referenzen: Die Qualität und Langlebigkeit des Geschäftsmodells des Unternehmens und seine Fähigkeit zur Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Renditen
- Absicht: Der Zweck des Unternehmens, wie durch die Ausrichtung seines Unternehmensleitbilds auf seine Unternehmensstrategie und Maßnahmen belegt
- Auswirkung: Das Ausmaß der positiven gesellschaftlichen Nettoauswirkungen und die Fortschritte des Unternehmens bei der Bewältigung von Fragen der sozialen Chancengleichheit

Die Ergebnisse der Impact-Bewertungsmethodik ermöglichen es dem Fonds, Allokationen in die folgenden drei Anlagearten vorzunehmen:

- „Pioniere“, deren Produkte oder Dienstleistungen eine transformierende Wirkung in Bezug auf soziale Gleichstellung haben oder haben könnten
- „Wegbereiter“, die anderen die Mittel zur Förderung der sozialen Gleichstellung bereitstellen
- „Vorreiter“, die in Branchen, die die soziale Gleichheit fördern, eine Vorreiterrolle einnehmen und Nachhaltigkeit durchsetzen, aber möglicherweise eine stabilere Rentabilität aufweisen als die Pioniere

Der Austausch der Anlageverwaltungsgesellschaft mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist für den Anlageansatz von entscheidender Bedeutung.

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Zur Identifizierung der Wertpapiere für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen. Potenzielle Investitionen werden anhand der relevanten SDGs identifiziert und anhand der Impact-Bewertungsmethodik bewertet.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- die Vermögensallokation des Fonds, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Bitte beachten Sie, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, nicht verbindlich ist, wenn der Grund für eine geringere Beteiligung als dieses Mindestanteils darin besteht, dass stattdessen taxonomiekonforme Investitionen gehalten werden (da es sich bei all diesen Investitionen um nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen handelt).

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

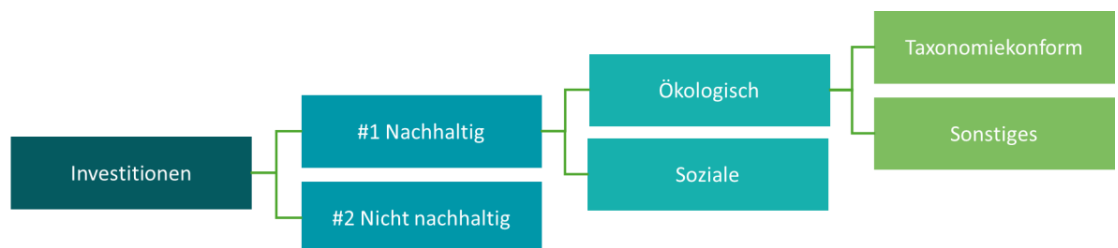
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des ökologisch nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert werden.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von ökologisch nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zur Erreichung des Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Investitionen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

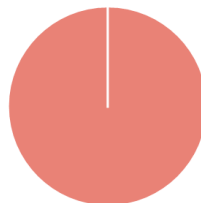
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

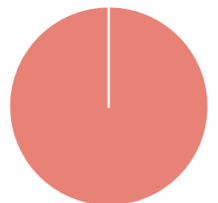
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die

die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

80 %



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

0 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, Barmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen halten. Abgesehen von den unten aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wenn Derivate zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, unterliegen diese den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht dem nachhaltigen Investitionsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) European Strategic Value Fund

Auflegungsdatum	18. September 2018
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des europäischen Aktienmarktes, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Faktoren.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in Europa ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, und wendet dabei einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.
Anlagestrategie	Anlageansatz Der Fonds verfolgt einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl, um Aktien von europäischen Unternehmen zu identifizieren, nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft unterbewertet sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, fehlbewertete Unternehmen zu identifizieren, wobei sie versucht, Firmen zu vermeiden, die aus einem bestimmten Grund günstig sind und deren Aktienkurse sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich nicht verbessern werden. Der Ansatz des Fonds kombiniert ein strenges wertbasiertes Screening mit einer rigorosen qualitativen Analyse, um sicherzustellen, dass der Fonds eine einheitliche und disziplinierte wertbasierte Ausrichtung hat, ohne dabei die Robustheit der Unternehmen im Portfolio zu vernachlässigen. Die Haupttreiber der Renditen werden eher in der wertorientierten und allgemeinen Titelauswahl statt in einzelnen Sektoren oder Titeln gesehen. ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

**EU-Verordnung über
nachhaltigkeitsbezogene
Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungs-
sektor**

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI Europe Net Return Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

**Profil des typischen
Anlegers**

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio vorwiegend europäischer Aktien anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

**Währungsabgesicherte
Anteilsklassen**

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

**V-Anteilsklassen –
besondere
Bestimmungen**

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
A2	2,00%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01 bis 0,055 % erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der Website von M&G zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) European Strategic Value Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F39NTG0M8EIX97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●	☐	Ja	●●	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

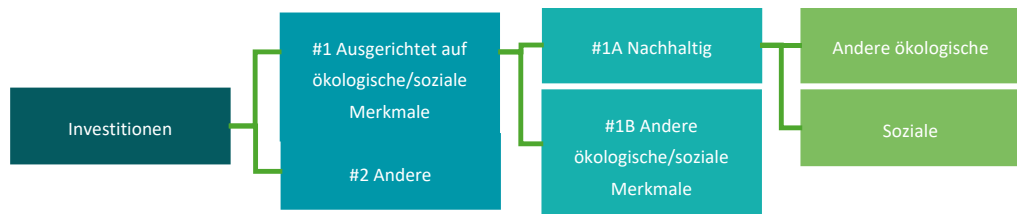
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

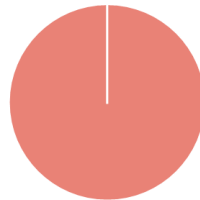
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

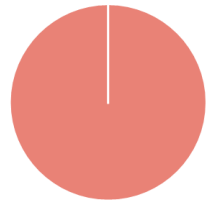
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Dividend Fund

Auflegungsdatum 18. September 2018

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- Erzielung einer höheren Gesamrendite (Kapitalwachstum plus Erträge), die über einen Zeitraum von fünf Jahren über jener der globalen Aktienmärkte liegt, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien, und
- Erzielung eines Ertragsstroms in US-Dollar, der jährlich steigt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die sich in einem beliebigen Land befinden, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds hält üblicherweise weniger als 50 Titel.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investieren.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Finanzanalyse einzelner Unternehmen basiert. Die Dividendenrendite ist nicht das primäre Kriterium bei der Titelauswahl.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Ländern und Sektoren aufzubauen. Es werden Titel mit verschiedenen Dividendenwachstumstreibern ausgewählt, um ein Portfolio zu konstruieren, das sich unter einer Vielzahl von Marktbedingungen gut entwickeln kann.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/- ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.
Benchmark	MSCI ACWI Net Return Index Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen. Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Ertragserwirtschaftung aus einem diversifizierten Portfolio, das in eine Auswahl von Unternehmen weltweit investiert, anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden am vierten Jahrestag des Endes des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitpunkt vor der Auflegung der V-Anteile automatisch und kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht, in welchem Fall das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht wird.

Mit Ausnahme des oben erwähnten automatischen Umtauschs von der Klasse V in die Klasse A wird bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse V umtauschen, eine Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben, erhoben: Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können nach eigenem Ermessen auf den Betrag der Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Schwellenmärkte
- China
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
GI	1,00%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- und die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Dividend Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300TRK90WIUZI3612**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●	☐	Ja	●●	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

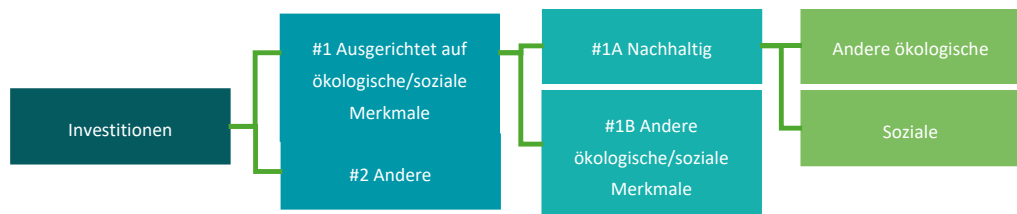
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

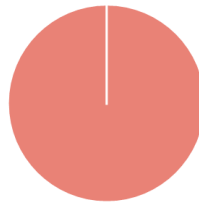
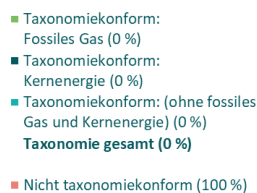
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

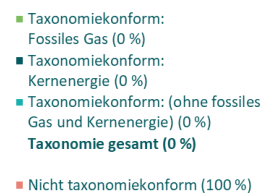
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Emerging Markets Fund

Auflegungsdatum 26. Oktober 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des Aktienmarktes für globale Schwellenmärkte, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte, aktienbezogenen Instrumente und Wandelanleihen von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen halten.

Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investieren.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, und wendet dabei einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl, um Unternehmen zu identifizieren, deren langfristige Aussichten nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft unterbewertet sind. Der Ansatz des Fonds umfasst drei Elemente: Kapitalrendite, Bewertungen und Unternehmensführung.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist davon überzeugt, dass unternehmensspezifische Faktoren, insbesondere ihre Rentabilität (die anhand der Kapitalrendite gemessen wird), auf lange Sicht die Aktienkurse bestimmen. Das Länder- und Sektorengagement des Fonds wird nicht von finanziellen Top-down-Ansichten beeinflusst.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.
Benchmark	MSCI Emerging Markets Net Return Index. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen. Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Engagement in Schwellenländern anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- China
- Währungen und Wechselkurse
- Liquidität
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Gegenpartei
- Wandelanleihen
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
Jl	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
Zl	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- und die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Emerging Markets Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **54930005JJ2DZTKZDJ63**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

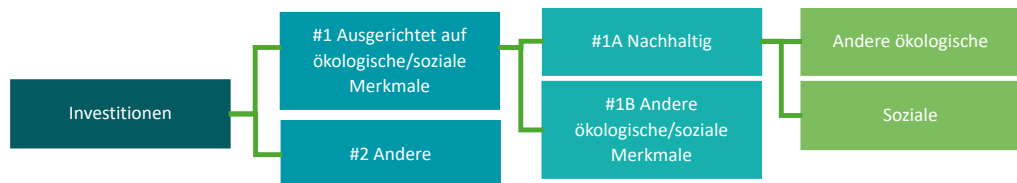
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

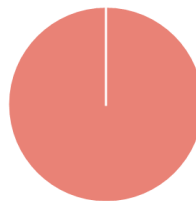
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
Taxonomie gesamt (0 %)
 ■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
Taxonomie gesamt (0 %)
 ■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund

Auflegungsdatum 5. Oktober 2017

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- Erzielung einer höheren Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen), die bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien über einen Zeitraum von fünf Jahren über jener der globalen Aktienmärkte liegt und;
- Erzielung eines Ertragsstroms in US-Dollar, der jährlich steigt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in zulässig börsennotierte Aktienwerte, aktienbezogene Instrumente und Wandelanleihen von Infrastrukturunternehmen, Investment Trusts und geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften („REITs“) beliebiger Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern einschließlich Schwellenländern.

Die Mindestallokation von 80% kann Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen beinhalten (der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen halten). Zu den Infrastrukturunternehmen gehören Unternehmen in folgenden Sparten: Versorger, Energie, Transport, Gesundheit, Bildung, Sicherheit, Kommunikation und Transaktionen. Der Fonds wird voraussichtlich eine niedrigere Volatilität aufweisen und eine höhere Dividendenrendite als der globale Aktienmarkt bieten, was im Einklang mit den Eigenschaften von Infrastruktur-Wertpapieren ist. Der Fonds hält üblicherweise weniger als 50 Titel.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und einen Beitrag zu den SDGs leisten, wobei er einen Ausschlussansatz und einen Positive-ESG-Tilt-Ansatz anwendet, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert. Die Dividendenrendite ist nicht das primäre Kriterium bei der Titelauswahl.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Ländern und Sektoren aufzubauen. Es werden Titel mit verschiedenen Dividendenwachstumstreibern ausgewählt, um ein Portfolio zu konstruieren, das sich unter einer Vielzahl von Marktbedingungen gut entwickeln kann.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, in Unternehmen mit hervorragender Kapitaldisziplin und dem Potenzial eines langfristigen Dividendenwachstums zu investieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass steigende Dividenden einen Aufwärtsdruck auf den Wert von Anteilen ausüben.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmarks

Die Benchmarks werden ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränken die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in den Benchmarks enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Der Fonds hat zwar einen thematischen Schwerpunkt auf Infrastruktur, wird jedoch über verschiedene Sektoren hinweg gut diversifiziert sein, was bedeutet, dass es angemessen ist, die primäre Benchmark als breiten Marktindex zu verwenden, da der Fonds ein breites Marktengagement aufweist.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Primäre Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

Die primäre Benchmark ist der primäre Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als primäre Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt.

Zusätzliche Benchmark

FTSE Global Core Infrastructure 50/50 Net Return Index

Die zusätzliche Benchmark ist eine zusätzliche Benchmark für Anleger, die einen Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit einem börsennotierten Infrastrukturindex ziehen möchten.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und steigenden Erträgen aus einem diversifizierten, in börsennotierte Aktienwerte von Infrastrukturunternehmen, Investment Trusts und REITs beliebiger Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern investierten Aktienportfolio anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden am vierten Jahrestag des Endes des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitpunkt vor der Auflegung der V-Anteile automatisch und kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht, in welchem Fall das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht wird. Mit Ausnahme des oben erwähnten automatischen Umtauschs von der Klasse V in die Klasse A wird bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse V umtauschen, eine Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben, erhoben: Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können nach eigenem Ermessen auf den Betrag der Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Schwellenmärkte
- China
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Wandelanleihen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,05%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **222100K85SU14IF7PW30**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●	☐ Ja	●●	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen:
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Anwendung eines Ausschlussansatzes, eines positiven ESG-Tilts und tätigt Investitionen, die zu den SDGs beitragen (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Dazu gehören auch Ausschlüsse, die unter Berücksichtigung der Transition Acceleration Policy, wie in den ESG-Kriterien beschrieben, angewendet wurden („Ausschlussansatz“).

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Der Fonds erachtet die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) als Teil seines Anlageprozesses, und die von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Nachhaltigkeitsthemen basieren auf den SDGs als relevantem Rahmen zur Messung des Beitrags zu den Nachhaltigkeitsfaktoren („SDG-Beitrag“).

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- SDG-Beitrag: Prozentsatz (%) der Investitionen nach Wert, der zu den SDGs beiträgt
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds erachtet die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) als Teil seines Anlageprozesses, und die von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Nachhaltigkeitsthemen basieren auf den SDGs als relevantem Rahmen zur Messung des Beitrags zu den Nachhaltigkeitsfaktoren („SDG-Beitrag“).

Zur Klarstellung: Diese Bewertung kann den Beitrag zu mehr als einem SDG als Teil eines übergeordneten Themas beinhalten.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschließend identifiziert die Anlageverwaltungsgesellschaft jene Unternehmen, die als geeignet für eine weitere Analyse gelten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft analysiert diese Gesellschaften aus ESG-Perspektive unter Anwendung einer eigenen infrastrukturektorspezifischen Qualitätsbeurteilung. Hierzu zählt neben anderen finanziellen und operativen Merkmalen eine Beurteilung von ESG-Faktoren. Im Anschluss an die ESG-bezogene Qualitätsbeurteilung quantifiziert die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Risiken für diese Unternehmen, um zu ermitteln, ob diese bei der Bewertung des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt wurden.
3. Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft dann weitere Analysen durch, einschließlich der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt;
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt; und
- positiver ESG-Tilt des Fonds.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

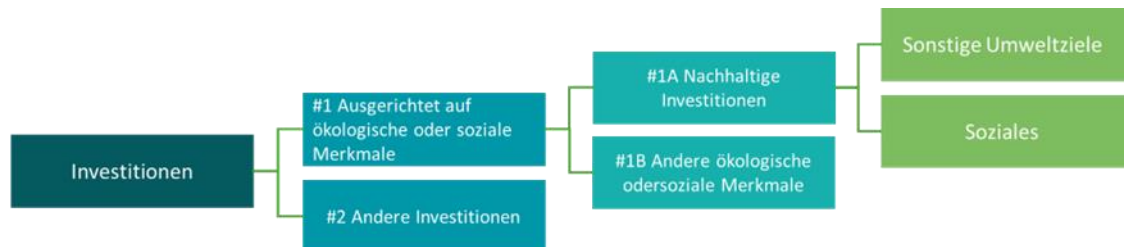
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Mindestens 51 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

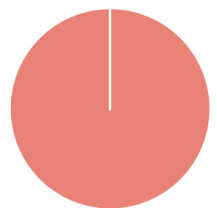
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie **gesamt** (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie **gesamt** (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen. Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Maxima Fund

Auflegungsdatum 11. Dezember 2019

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Aktienmarktes.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die sich in einem beliebigen Land befinden, einschließlich der Schwellenmärkte.

Der Fonds kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder über den der Anlageverwaltungsgesellschaft gewährten QFI-Status in chinesische A-Aktien investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen systematischen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der quantitativen Analyse einzelner Unternehmen basiert. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet proprietäre Datenanalysen und auf maschinellem Lernen beruhende Verfahren, um Aktien zu identifizieren, von denen erwartet wird, dass sie die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts übertreffen und somit die Outperformance des Fonds maximieren werden.

Innerhalb des Anlageuniversums des Fonds wird jede Aktie in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts übertrifft, beurteilt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet diese Beurteilungen dann, um zu bestimmen, welche Aktien in das Portfolio aufgenommen werden sollen.

Ansatz für verantwortungsbewusstes Investment

Der Fonds ist als ESG Integrated eingestuft.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft. Dieser Fonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale. Daher berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht systematisch. Der Fonds berücksichtigt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen, wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Taxonomieverordnung

Die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und steigenden Erträgen von einem diversifizierten, in verschiedene Unternehmen weltweit investierten Portfolio anstreben, die sich aber darüber im Klaren sind, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilkategorie A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilskategorie V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilskategorie V in Anteilskategorie A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilskategorie V in eine andere Anteilskategorie umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilskategorie angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Schwellenmärkte
- China
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtauschg- ebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Für die Anteilsklassen Z und ZI wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Alle diesen Klassen zuzuweisenden Gebühren und Kosten werden administrativ erhoben und von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anleger eingezogen.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

M&G (Lux) Global Sustain Paris Aligned Fund

Auflegungsdatum 9. November 2018

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- **Finanzielles Ziel:** Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalwachstum plus Erträge), die über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren über jener des weltweiten Aktienmarktes liegt; und
- **Nachhaltiges Ziel:** Anlage in Unternehmen, die zum Erreichen des Klimaziels des Pariser Abkommens beitragen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von nachhaltigen Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in einem beliebigen Land ansässig sind, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds enthält ein konzentriertes Portfolio aus in der Regel weniger als 40 Unternehmen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, einen Ausschlussansatz und ein positives ESG-Ergebnis an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds ist ein fokussierter globaler Core-Aktienfonds, der langfristig in nachhaltige Unternehmen investiert, die zu den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur globalen Erwärmung beitragen, indem sie entweder eine niedrige und/oder eine sich verringende CO₂-Intensität aufweisen, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Diese Unternehmen müssen nachhaltige Geschäftsmodelle nachweisen, die so wettbewerbsfähig positioniert sind, um ihre Rentabilität zu sichern.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft investiert vor allem in Unternehmen, deren kurzfristige Emissionen eine klare Bewertungsgelegenheit bieten.

Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass dieser Ansatz eine leistungsstarke Kombination schafft, die den langfristigen aufgezinste Wert von Qualitätsunternehmen bietet und dem Aktienkurs des Unternehmens einen potenziellen Schub verschaffen kann, wenn ein kurzfristiges Problem gelöst wurde.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt die am besten geeigneten Vermögenswerte aus, um ein konzentriertes Portfolio mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Sustainable kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Taxonomieverordnung

Im Einklang mit seinem nachhaltigen Anlageziel investiert der Fonds in zugrunde liegende Anlagen, die zum Klimaschutz beitragen. Die ESG-Kriterien und die Nachhaltigkeitskriterien beschreiben, wie die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, hinsichtlich ihrer Fähigkeit, zum Klimaschutz beizutragen, bewertet und gemessen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts ist es jedoch noch nicht möglich, sich zu einer Mindestausrichtung des Fonds an der Taxonomieverordnung zu verpflichten, da es derzeit nicht möglich ist, solche Investitionen gemäß den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten genau zu bewerten.

Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald genau angegeben werden kann, inwieweit die Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten fließen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, einschließlich des Anteils der für den Fonds ausgewählten Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Benchmark

MSCI World Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das finanzielle Ziel des Fonds am besten widerspiegelt.

Die Benchmark wird auch verwendet, um Unternehmen mit niedriger CO₂-Intensität zu definieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Konstruktion des Portfolios die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds im Vergleich zur Benchmark, die Benchmark schränkt die Portfoliokonstruktion des Fonds ansonsten jedoch nicht ein.

Der Fond wird aktiv verwaltet und innerhalb der vorgegebenen Beschränkungen hat die Anlageverwaltungsgesellschaft Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio anstreben, das weltweit in eine Reihe von Unternehmen investiert, die zum Erreichen des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens beitragen, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,75%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den

Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Sustain Paris Aligned Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300IT00LV3HDN7Z63**

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	Ja	☐ ☐	Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlage in Unternehmen, die zum Erreichen des Klimaziels des Pariser Abkommens beitragen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene:

- Prozentsatz (%) des NIW, der für wissenschaftsbasierte Ziele (SBT) gebunden ist
- Prozentsatz (%) des NIW mit ratifizierten wissenschaftsbasierten Zielen
- Insgesamt erzeugte erneuerbare Energie (Megawattstunden)
- Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) des Fonds im Vergleich zum WACI für das Anlageuniversum

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Wertpapierebene:

- Vermeidung von Kohlenstoffemissionen – für Unternehmen, die über ihre Produkte und Dienstleistungen direkte Lösungen für die Herausforderungen des Klimas anbieten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen

Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)

3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Unternehmen mit niedriger Kohlenstoffintensität und Unternehmen, die die Kohlenstoffintensität reduzieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen mit niedriger Kohlenstoffintensität haben eine Kohlenstoffintensität von weniger als 50 % des gewichteten Durchschnitts der Kohlenstoffintensität des Anlageuniversums des Fonds und engagieren sich kontinuierlich für die Dekarbonisierung.

Unternehmen, die die Kohlenstoffintensität reduzieren, haben wissenschaftlich fundierte, mit dem Pariser Abkommen konforme Ziele oder haben sich verpflichtet, diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen, und engagieren sich kontinuierlich für die Dekarbonisierung.

Der Fonds berücksichtigt auch nicht zwingende Faktoren wie die Frage, ob Unternehmen Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels anbieten.

Der Fonds wird in der Regel eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von weniger als der Hälfte seines Anlageuniversums haben („positives ESG-Ergebnis“).

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen. Potenzielle Investitionen werden anhand ihrer Kohlenstoffintensität identifiziert und danach, ob sie Lösungen für die Herausforderung des Klimawandels bieten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft analysiert diese Unternehmen mit Hilfe von internem und externem Research. Dabei kombiniert sie qualitative und quantitative Methoden mit einer Bewertung von ESG-Faktoren, um eine Beobachtungsliste von Unternehmen zu erstellen, die nach ihrer Einschätzung über nachhaltige Geschäftsmodelle verfügen.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität, soweit sich dies nicht nachteilig auf die Verfolgung des Anlageziels auswirkt. Dieses Verfahren führt in der Regel zu einem Portfolio, dessen Kohlenstoffintensität geringer ist als die der Hälfte seines Anlageuniversums. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit geringerer Kohlenstoffintensität bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der Kohlenstoffintensität investieren. In der Berechnungsmethodik des Fonds werden die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht berücksichtigt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- die Vermögensallokation des Fonds, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Bitte beachten Sie, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, nicht verbindlich ist, wenn der Grund für eine geringere Beteiligung als dieses Mindestanteils darin besteht, dass stattdessen taxonomiekonforme Investitionen gehalten werden (da es sich bei all diesen Investitionen um nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen handelt).

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Die Verfahrensweisen einer guten

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

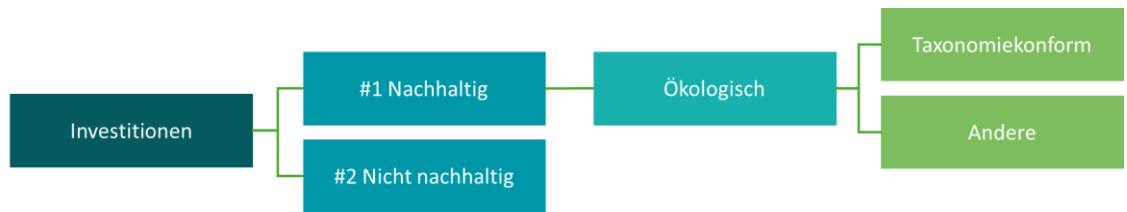
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des ökologisch nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von ökologisch nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zur Erreichung des Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am

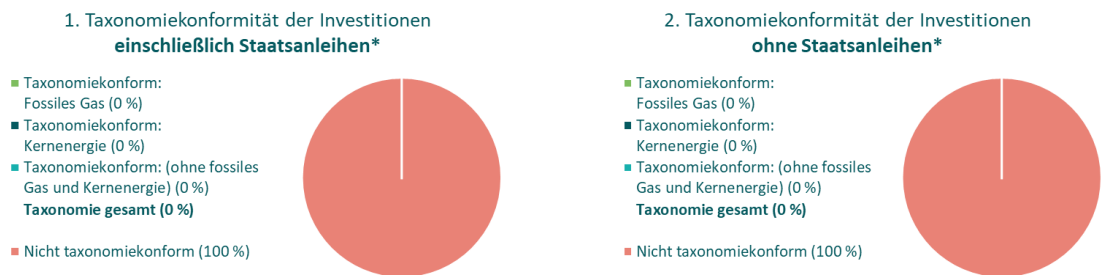
Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

80 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, Barmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen/ Derivate als „andere“ Investitionen halten. Abgesehen von den unten aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wenn Derivate zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, unterliegen diese den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen,

diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Themes Fund

Auflegungsdatum	19. März 2019
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Aktienmarktes, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in einem beliebigen Land ansässig sind, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investieren. Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.
Anlagestrategie	Anlageansatz Der Anlageansatz kombiniert thematischen Research mit Finanzanalysen einzelner Unternehmen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, langfristige nachhaltige Themen zu identifizieren, die durch strukturelle Trends angetrieben werden, und wählt Unternehmen aus, die von diesen strukturellen Veränderungen profitieren können. Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, gut geführte Unternehmen zu identifizieren, deren langfristige Aussichten vom Aktienmarkt nicht vollständig gewürdigt werden. Der Fonds strebt eine Diversifizierung über ein breites Spektrum von Ländern und Sektoren an. ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert. Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträge aus einem Portfolio, das in eine Auswahl von Unternehmen weltweit investiert, anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Ziele erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- China
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Global Themes Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003Q1RX8JB20XW74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen: ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“).

Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

20 %

Jede Verpflichtung zum Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen infolge der Ausschlüsse des Fonds soll zwar bindend sein. Jedoch ist es möglich, dass der Fonds diese Verpflichtung vorübergehend nicht einhalten kann, da dies durch die Berücksichtigung der Ausschlüsse des Fonds gegenüber einem Proxy für das Anlageuniversum (wie z. B. einem Finanzindex) außerhalb der Kontrolle der Anlageverwaltungsgesellschaft berechnet wird und zusätzliche Ausschlüsse eine Aktualisierung der Fondsunterlagen erfordern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

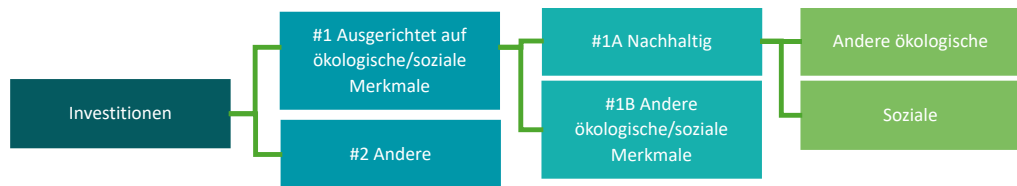
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

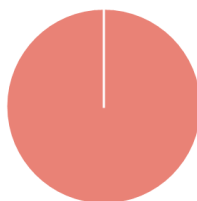
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

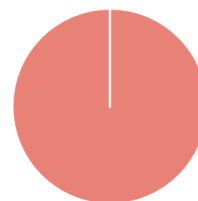
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Japan Fund

Auflegungsdatum 26. Oktober 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des japanischen Aktienmarktes, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von Unternehmen, die in Japan ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben.

Der Fonds hält üblicherweise weniger als 60 Titel.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, Fehlbewertungen auszunutzen, indem sie einen disziplinierten, langfristigen Anlageansatz verfolgt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass die Fehlbewertungen des Marktes häufig dadurch zustande kommen, dass psychologische Faktoren (d. h. Verhaltensmuster) Anleger daran hindern, Anlagen immer rational zu bewerten. Infolgedessen spiegeln Marktkurse nicht immer die fundamentalen Werte wider. Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass es möglich ist, von solchen Verhaltensmustern, die auf dem japanischen Aktienmarkt verbreitet sind, systematisch profitieren zu können.

Der Fonds durchforstet ein breites Anlageuniversum, um eine fokussierte Liste aus Titeln zu erstellen, die relativ zu ihrer Historie und dem Markt mit niedrigen Bewertungen gehandelt werden. Diese Unternehmen werden dann einer disziplinierten und rigorosen Finanzanalyse unterzogen. Durch das Erlangen eines Verständnisses der nachhaltigen Erträge eines Unternehmens wird sichergestellt, dass unsere Finanzanalyse zu einem hohen Überzeugungsgrad bei jedem im Fonds gehaltenen Unternehmen führt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, ein angemessen diversifiziertes Portfolio aufzubauen, und geht davon aus, dass die Titelauswahl der Haupttreiber der Performance sein wird.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI Japan Net Return Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Investitionen in japanische Wertpapiere anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

JPY

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der

Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,35%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,35%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen.

Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist unter www.mandg.com/classesinissue zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-ZeitplanBei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Japan Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000R1ZG2XAP7AU07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒		Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐		Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

0 %

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

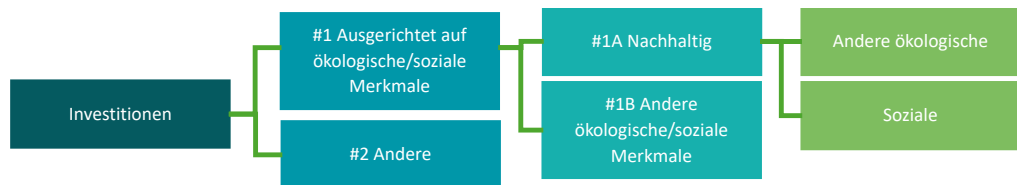
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

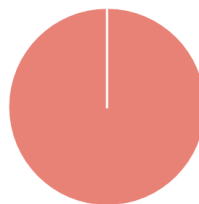
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
 ■ Taxonomie gesamt (0 %)
 ■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
 ■ Taxonomie gesamt (0 %)
 ■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/investments/institutional/en-global/sustainability-related-disclosures

M&G (Lux) Japan Smaller Companies Fund

Auflegungsdatum	26. Oktober 2018
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des japanischen Markts für Aktien kleinerer Unternehmen, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente kleinerer Unternehmen, die in Japan gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Kleinere Unternehmen werden definiert als die untere Hälfte bezogen auf die gesamte Marktkapitalisierung aller börsennotierten Unternehmen in Japan. Der Fonds hält in der Regel ein Portfolio aus weniger als 60 Unternehmen. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.
Anlagestrategie	Anlageansatz Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert. Der Anlageansatz filtert das Anlageuniversum des Fonds bis hinunter zu einer konzentrierten Liste von Unternehmen, deren Aktien im Verhältnis zu ihrer Geschichte und dem Markt mit niedrigen Bewertungen gehandelt werden. Diese Unternehmen werden dann einer rigorosen Finanzanalyse unterzogen, um ein Verständnis von den nachhaltigen Erträgen eines Unternehmens zu erlangen. Diese Finanzanalyse führt zu einem hohen Maß an Überzeugung für jedes der im Fonds gehaltenen Unternehmen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft rechnet damit, dass die Titelauswahl der Hauptfaktor für die Wertentwicklung sein wird. ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Russell/Nomura Mid-Small Cap Net Return Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die ein langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch die Anlage in japanischen Wertpapieren mit kleinerer Marktkapitalisierung anstreben. Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

JPY

Währungsabgesicherte Anteilsklasse

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsge- bühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Japan Smaller Companies Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QUHQWF3GEVSU46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

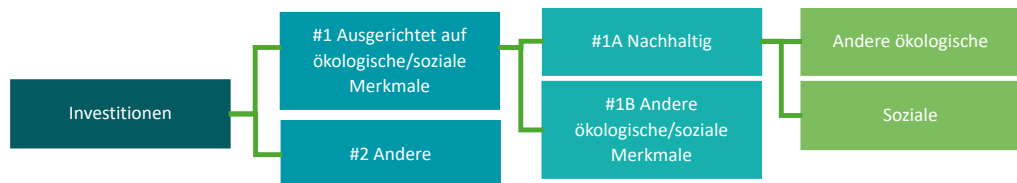
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

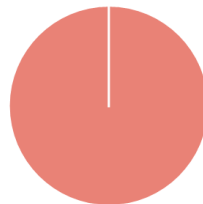
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

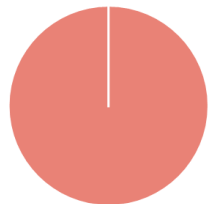
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestdschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) North American Dividend Fund

Auflegungsdatum	9. November 2018
Anlageziel	Der Fonds hat zwei Ziele: • die Bereitstellung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des US-Aktienmarktes, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien; und • Erzielung eines Ertragsstroms in US-Dollar, der jährlich steigt.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in den USA und Kanada ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben. Der Fonds hält üblicherweise weniger als 50 Titel. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.
Anlagestrategie	Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Finanzanalyse einzelner Unternehmen basiert. Die Dividendenrendite ist nicht das primäre Kriterium bei der Titelauswahl. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Sektoren aufzubauen. Es werden Titel mit verschiedenen Dividendenwachstumstreibern ausgewählt, um ein Portfolio zu konstruieren, das sich unter einer Vielzahl von Marktbedingungen gut entwickeln kann. ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert. Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.
EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark	S&P 500 Net Total Return Index. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen. Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und steigenden Erträgen aus einem diversifizierten, in verschiedene Unternehmen aus Nordamerika investierten Portfolio anstreben und nachhaltigkeitszogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio des Fonds für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V

festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Konzentriertes Portfolio
- Währungen und Wechselkurse
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgeb- ühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	5,00%	-		-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-		-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-		-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-		-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-		-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-		-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-		-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-		1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-		-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-		-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) North American Dividend Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493009NGVBL2IPQZP65**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

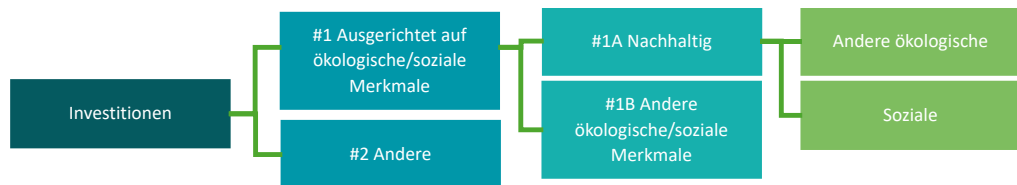
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

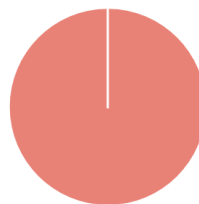
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

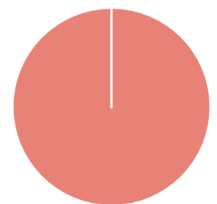
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
 ■ Taxonomie gesamt (0 %)
 ■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
 ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
 ■ Taxonomie gesamt (0 %)
 ■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) North American Value Fund

Auflegungsdatum 9. November 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des US-Aktienmarktes, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in den USA und Kanada ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl, um Aktien von nordamerikanischen Unternehmen zu identifizieren, nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft unterbewertet sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, fehlbewertete Unternehmen zu identifizieren, wobei sie versucht, Firmen zu vermeiden, die aus einem bestimmten Grund günstig sind und deren Aktienkurse sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich nicht verbessern werden.

Der Ansatz des Fonds kombiniert ein strenges wertbasiertes Screening mit einer rigorosen qualitativen Analyse, um sicherzustellen, dass der Fonds eine einheitliche und disziplinierte wertbasierte Ausrichtung hat, ohne dabei die Robustheit der Unternehmen im Portfolio zu vernachlässigen.

Der Haupttreiber der Renditen wird eher in der wertorientierten und allgemeinen Titelauswahl statt in einzelnen Sektoren oder Titeln gesehen.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.
Benchmarks	Die Benchmarks werden ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränken die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmarks abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen. Für jede Anteilsklasse können die Benchmarks auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmarks für jede Anteilsklasse werden auf der Website von M&G angegeben. Primäre Benchmark S&P 500 Net Total Return Index. Die primäre Benchmark ist der primäre Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als primäre Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Der Fonds verfolgt einen wertorientierten Stil, bleibt jedoch über verschiedene Sektoren hinweg gut diversifiziert, was bedeutet, dass es angemessen ist, die primäre Benchmark als breiten Marktindex zu verwenden, da der Fonds ein breites Marktengagement aufweist. Zusätzliche Benchmark MSCI USA Value Net Return Index Die zusätzliche Benchmark ist eine zusätzliche Benchmark für Anleger, die einen Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit einem US-Value-Index ziehen möchten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die langfristiges Kapitalwachstum und Erträge aus einem diversifizierten Portfolio, das in eine Auswahl von Unternehmen in Nordamerika investiert, anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen versuchen, das Risiko der Anteilinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen gegenüber Schwankungen der wesentlichen Währungen im Portfolio zu reduzieren.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Währungen und Wechselkurse
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-		Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) North American Value Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300JHS93E10IP4365**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

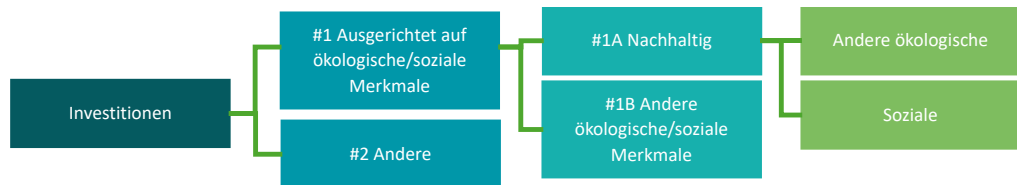
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

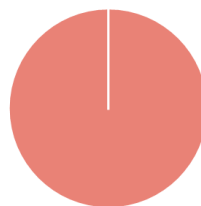
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

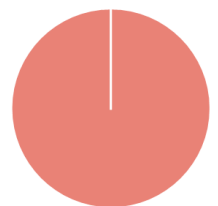
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestdschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Pan European Sustain Paris Aligned Fund

Auflegungsdatum 9. November 2018

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- **Finanzielles Ziel:** Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalwachstum plus Erträge), die über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren über jener des europäischen Aktienmarktes liegt; und
- **Nachhaltiges Ziel:** Anlage in Unternehmen, die zum Erreichen des Klimaziels des Pariser Abkommens beitragen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von nachhaltigen Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in Europa ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben. Der Fonds enthält ein konzentriertes Portfolio aus in der Regel weniger als 35 Unternehmen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, einen Ausschlussansatz und ein positives ESG-Ergebnis an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds ist ein fokussierter europäischer Aktienfonds, der langfristig in nachhaltige Unternehmen investiert, die zu den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur globalen Erwärmung beitragen, indem sie entweder eine niedrige und/oder eine sich verringende CO₂-Intensität aufweisen, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Diese Unternehmen müssen nachhaltige Geschäftsmodelle nachweisen, die so wettbewerbsfähig positioniert sind, um ihre Rentabilität zu sichern.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft investiert vor allem in Unternehmen, deren kurzfristige Emissionen eine klare Bewertungsgelegenheit bieten.

Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass dieser Ansatz eine leistungsstarke Kombination schafft, die den langfristigen aufgezinste Wert von Qualitätsunternehmen bietet und dem Aktienkurs des Unternehmens einen potenziellen Schub verschaffen kann, wenn ein kurzfristiges Problem gelöst wurde.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt die am besten geeigneten Vermögenswerte aus, um ein konzentriertes Portfolio mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Sustainable kategorisiert.

Innerhalb dieser Kategorie wird der Best-in-Class-Ansatz angewendet.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft und Informationen über seine nachhaltigen Anlagen sind im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI Europe Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichsmaßstab, an dem die Gesamtertragsleistung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das finanzielle Ziel des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird auch verwendet, um Unternehmen mit niedriger CO₂-Intensität zu definieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Konstruktion des Portfolios die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds im Vergleich zur Benchmark, die Benchmark schränkt die Portfoliokonstruktion des Fonds ansonsten jedoch nicht ein.

Der Fond wird aktiv verwaltet und innerhalb der vorgegebenen Beschränkungen hat die Anlageverwaltungsgesellschaft Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio anstreben, das in eine Reihe von europäischen Unternehmen investiert, die zum Erreichen des Klimaschutzziels des Pariser Abkommens beitragen, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

	Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	EUR
Währungsabgesicherte Anteilklassen	Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilkategorie A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilkategorie V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilkategorie V in Anteilkategorie A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilkategorie V in eine andere Anteilkategorie umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilklassen des Fonds.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilskategorie angegeben ist.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen. • Kapital und Erträge werden schwanken • Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren • Konzentriertes Portfolio • Währungen und Wechselkurse • Kleinere Unternehmen • Liquidität • Gegenpartei • ESG-Daten

- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,50%	5,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Pan European Sustain Paris Aligned Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P77Z28WJUYV459

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	Ja	☐ ☐	Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.: 80%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.:	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlage in Unternehmen, die zum Erreichen des Klimaziels des Pariser Abkommens beitragen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene:

- Prozentsatz (%) des NIW, der für wissenschaftsbasierte Ziele (SBT) gebunden ist
- Prozentsatz (%) des NIW mit ratifizierten wissenschaftsbasierten Zielen
- Insgesamt erzeugte erneuerbare Energie (Megawattstunden)
- Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) des Fonds im Vergleich zum WACI für das Anlageuniversum.

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Wertpapierebene:

- Vermeidung von Kohlenstoffemissionen – für Unternehmen, die über ihre Produkte und Dienstleistungen direkte Lösungen für die Herausforderungen des Klimas anbieten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen

Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)

3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Unternehmen mit niedriger Kohlenstoffintensität und Unternehmen, die die Kohlenstoffintensität reduzieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen mit niedriger Kohlenstoffintensität haben eine Kohlenstoffintensität von weniger als 50 % des gewichteten Durchschnitts der Kohlenstoffintensität des Anlageuniversums des Fonds und engagieren sich kontinuierlich für die Dekarbonisierung.

Unternehmen, die die Kohlenstoffintensität reduzieren, haben wissenschaftlich fundierte, mit dem Pariser Abkommen konforme Ziele oder haben sich verpflichtet, diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen, und engagieren sich kontinuierlich für die Dekarbonisierung.

Der Fonds berücksichtigt auch nicht zwingende Faktoren wie die Frage, ob Unternehmen Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels anbieten.

Der Fonds wird in der Regel eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von weniger als der Hälfte seines Anlageuniversums haben („positives ESG-Ergebnis“).

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen. Potenzielle Investitionen werden anhand ihrer Kohlenstoffintensität identifiziert und danach, ob sie Lösungen für die Herausforderung des Klimawandels bieten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft analysiert diese Unternehmen mit Hilfe von internem und externem Research. Dabei kombiniert sie qualitative und quantitative Methoden mit einer Bewertung von ESG-Faktoren, um eine Beobachtungsliste von Unternehmen zu erstellen, die nach ihrer Einschätzung über nachhaltige Geschäftsmodelle verfügen.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität, soweit sich dies nicht nachteilig auf die Verfolgung des Anlageziels auswirkt. Dieses Verfahren führt in der Regel zu einem Portfolio, dessen Kohlenstoffintensität geringer ist als die der Hälfte seines Anlageuniversums. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit geringerer Kohlenstoffintensität bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der Kohlenstoffintensität investieren. In der Berechnungsmethodik des Fonds werden die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht berücksichtigt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- Die Vermögensallokation des Fonds, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Bitte beachten Sie, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, nicht verbindlich ist, wenn der Grund für eine geringere Beteiligung als dieses Mindestanteils darin besteht, dass stattdessen taxonomiekonforme Investitionen gehalten werden (da es sich bei all diesen Investitionen um nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen handelt).

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

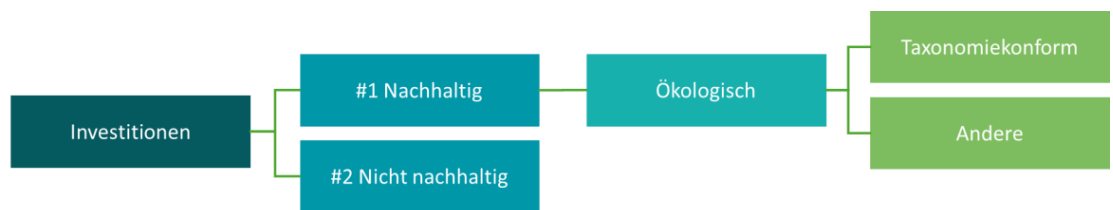
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des ökologisch nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von ökologisch nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zur Erreichung des Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Investitionen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für

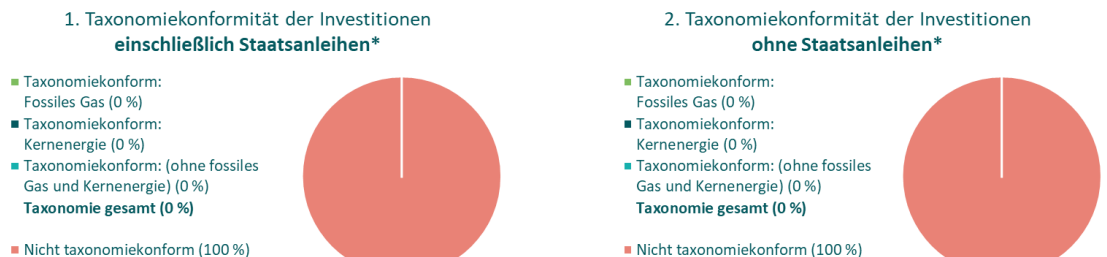
Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

30 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

20 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (mit Ausnahme ethnischer Geschäfte) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln gehalten werden, die für zusätzliche Liquidität gehalten werden, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Scores.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht dem nachhaltigen Investitionsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen

versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Positive Impact Fund

Auflegungsdatum 29. November 2018

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- **Finanzielles Ziel:** Bereitstellung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen), die über einen Zeitraum von fünf Jahren über jener des weltweiten Aktienmarktes liegt; und
- **Impact-Ziel:** Investition in Unternehmen, die eine positive gesellschaftliche Wirkung haben, indem sie die wichtigsten Herausforderungen der Welt im Sozial- und/oder Umweltbereich in Angriff nehmen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienbezogenen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die sich in einem beliebigen Land befinden, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds hat ein konzentriertes Portfolio und hält in der Regel weniger als 40 Aktien.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG -Kriterien erfüllen und wendet zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds hält ein konzentriertes Portfolio globaler Aktien und investiert langfristig in Unternehmen, die neben einer finanziellen Rendite auch positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen bieten, wobei ein disziplinierter Titelauswahlprozess angewendet wird.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt die am besten geeigneten Vermögenswerte aus der Beobachtungsliste aus, um ein über alle Impact-Bereiche hinweg diversifiziertes Portfolio mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Impact eingestuft.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft und Informationen über seine nachhaltigen Anlagen sind im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das finanzielle Ziel des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen anstreben, indem sie in ein Portfolio aus Aktien von Unternehmen aus aller Welt investieren, die positive Auswirkungen auf die Gesellschaft erzielen möchten, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausschüttungszeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausschüttungszeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Konzentriertes Portfolio
- Schwellenmärkte
- China
- Kleinere Unternehmen
- Währungen und Wechselkurse
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils-klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs-gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils-klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs-gebühr (maximaler Jahressatz)
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,30%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,30%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehende n CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Positive Impact Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300XGF5HHUXGRO059**

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☒	Ja	☐	☐	Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.: 30%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.: 30%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlage in Unternehmen mit positiven gesellschaftlichen Auswirkungen durch die Bewältigung der bedeutendsten sozialen und/oder Umweltprobleme der Welt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene:

- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI)
- Prozentsatz (%) des NIW, der für wissenschaftsbasierte Ziele (SBT) gebunden ist
- Prozentsatz (%) des NIW mit ratifizierten wissenschaftsbasierten Zielen
- Prozentsatz (%) der CO2-Emissionen mit wissenschaftsbasierten Zielen
- Prozentsatz (%) des NIW in Unternehmen, die Klimalösungen anbieten
- Prozentsatz (%) des NIW in Unternehmen, die Lösungen für die Kreislaufwirtschaft anbieten
- Prozentsatz (%) des NIW in Investitionen, die Umweltlösungen anbieten
- Prozentsatz (%) des NIW in Unternehmen mit Fokus auf sozialer Inklusion
- Prozentsatz (%) des NIW in Unternehmen mit Fokus auf bessere Gesundheit
- Prozentsatz (%) des NIW in Unternehmen mit Fokus auf bessere Arbeitsbedingungen und Bildung
- Prozentsatz (%) der Vermögenswerte mit positiven Auswirkungen im Fonds
- Prozentsatz (%) des NIW, die insgesamt zu einem der 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, die eine Reihe von ökologischen und sozialen Zielen umfassen.

Darüber hinaus bewertet die Anlageverwaltungsgesellschaft für jede Anlage, die als SDG-Beitrag angesehen wird, den Prozentsatz der Emittentenerlöse, die aus Aktivitäten erzielt werden, die auf die entsprechenden SDGs ausgerichtet sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Lösungen zur Bewältigung einiger der bedeutendsten sozialen und/oder ökologischen Probleme der Welt anbieten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Diese können unter Bezugnahme auf den Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Unternehmen verstanden werden, die sich auf nachhaltige Entwicklungsziele konzentrieren, wie z. B. keine Armut, Hunger beenden, Gesundheit und Wohlbefinden, Qualität in der Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, erschwingliche und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und wirtschaftliches Wachstum; Industrie, Innovation und Infrastruktur; Verringerung der Ungleichheit; nachhaltige Städte und Gemeinden; nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen; Maßnahmen gegen den Klimawandel; Leben unter Wasser; Leben an Land; Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, Partnerschaften für die Ziele und andere Unternehmen, in die die Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfolgung des Impact-Ziels investieren kann. Diese Unternehmen werden anhand der nachstehend beschriebenen Methode der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Beurteilung der Auswirkungen („Impact-Bewertungsmethodik“) bewertet.

Die Impact-Bewertungsmethodik konzentriert sich auf drei Kriterien:

- **Investment-Referenzen:** Die Qualität und Langlebigkeit des Geschäftsmodells des Unternehmens und seine Fähigkeit zur Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Renditen.
- **Absicht:** Der Zweck des Unternehmens, wie durch die Ausrichtung seines Unternehmensleitbilds auf seine Unternehmensstrategie und Maßnahmen belegt.
- **Auswirkung:** Das Ausmaß der positiven gesellschaftlichen Nettoauswirkungen und die Fortschritte des Unternehmens bei der Bewältigung von Fragen der sozialen Chancengleichheit.

Die Ergebnisse der Impact-Bewertungsmethodik ermöglichen es dem Fonds, Allokationen in die folgenden drei Anlagearten vorzunehmen:

- „Pioniere“, deren Produkte oder Dienstleistungen eine transformierende Wirkung in Bezug auf soziale Gleichstellung haben oder haben könnten.
- „Wegbereiter“, die anderen die Mittel zur Förderung der sozialen Gleichstellung bereitstellen.
- „Vorreiter“, die in Branchen, die die soziale Gleichheit fördern, eine Vorreiterrolle einnehmen und Nachhaltigkeit durchsetzen, aber möglicherweise eine stabilere Rentabilität aufweisen als die Pioniere.

Der Austausch der Anlageverwaltungsgesellschaft mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist für den Anlageansatz von entscheidender Bedeutung.

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen. Potenzielle Investitionen werden anhand der relevanten SDGs identifiziert und anhand der Impact-Bewertungsmethodik bewertet.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- Die Vermögensallokation des Fonds, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und

- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Bitte beachten Sie, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, nicht verbindlich ist, wenn der Grund für eine geringere Beteiligung als dieses Mindestanteils darin besteht, dass stattdessen taxonomiekonforme Investitionen gehalten werden (da es sich bei all diesen Investitionen um nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen handelt).

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

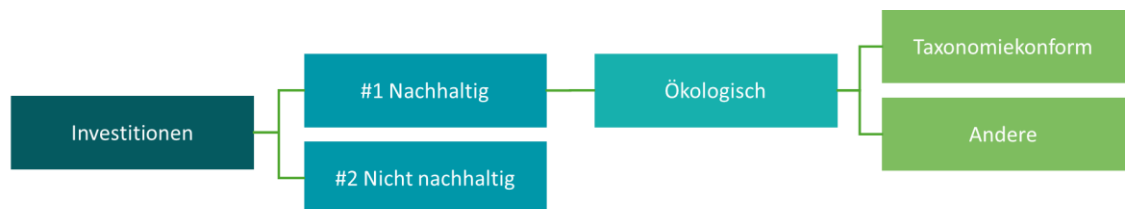


Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Der Fonds investiert mindestens 30 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel und mindestens 30 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Vorbehaltlich dieser Mindestangaben kann der Fonds flexibel in die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten investieren, während die Gesamtallokation in nachhaltigen Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen mindestens 80 % beträgt.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zur Erreichung des Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

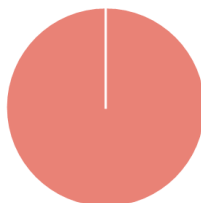
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

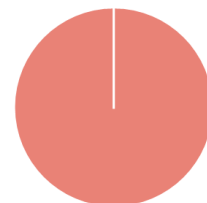
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

30 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, Barmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen. Derivate als „andere“ Investitionen halten. Abgesehen von den unten aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wenn Derivate zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, unterliegen diese den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) TAP Global Listed Infrastructure Fund

Auflegungsdatum 16. November 2023

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- Erzielung einer höheren Gesamrendite (die Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen), die bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien über einen Zeitraum von fünf Jahren über jener der globalen Aktienmärkte liegt; und
- Erzielung eines Ertragsstroms, der in US-Dollar jährlich steigt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in zulässige börsennotierte Aktienwerte, aktienbezogene Instrumente und Wandelanleihen, die von Infrastrukturunternehmen, Investment Trusts und geschlossenen Immobilien-Investmentfonds („REITs“, die bis zu 30% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen können) beliebiger Marktkapitalisierung und aus beliebigen Ländern, einschließlich Schwellenländern, ausgegeben werden (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in Schwellenländern bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen können).

Die Mindestallokation von 80% kann Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen beinhalten (der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen halten). Zu den Infrastrukturunternehmen gehören Unternehmen in folgenden Sparten: Versorger, Energie, Transport, Gesundheit, Bildung, Sicherheit, Kommunikation und Transaktionen. Der Fonds wird voraussichtlich eine niedrigere Volatilität aufweisen und eine höhere Dividendenrendite als der globale Aktienmarkt bieten, was im Einklang mit den Eigenschaften von Infrastruktur-Wertpapieren steht. Der Fonds hält üblicherweise weniger als 50 Titel.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und einen Beitrag zu den SDG leisten, und wendet dabei einen Ausschlussansatz (einschließlich der Ausschlüsse, die unter Berücksichtigung der Transition Acceleration Policy bzw. „TAP“, wie in den ESG-Kriterien beschrieben, beschlossen wurden) und einen Positive ESG-Tilt an, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Der TAP umfasst normen- und sektorbezogene Ausschlüsse auf der Grundlage ökologischer und sozialer Merkmale, und dementsprechend umfassen die unter Berücksichtigung der TAP festgelegten Fondsausschlusstypen ebenfalls solche normen- und sektorbezogenen Beschränkungen.

Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über die Shanghai – Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen – Hong Kong Stock Connect investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert. Die Dividendenrendite ist nicht das primäre Kriterium bei der Titelauswahl.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Ländern und Sektoren aufzubauen. Es werden Titel mit verschiedenen Dividendenwachstumstreibern ausgewählt, um ein Portfolio zu konstruieren, das sich unter einer Vielzahl von Marktbedingungen gut entwickeln kann.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, in Unternehmen mit hervorragender Kapitaldisziplin und dem Potenzial eines langfristigen Dividendenwachstums zu investieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass steigende Dividenden einen Aufwärtsdruck auf den Wert von Aktien ausüben.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger vorgesehen, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und steigenden Erträgen aus einem diversifizierten, in börsennotierte Aktienwerte von Infrastrukturunternehmen, Investment Trusts und REITs beliebiger Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern investierten Aktienportfolio anstreben. Der Fonds richtet sich an Anleger mit Präferenzen für Nachhaltigkeit.

Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Ziele erreichen wird. Der Fonds ist für Anleger geeignet, die sich darüber im Klaren sind, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung USD

Währungsabgesicherte Anteilsklasse Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Bewertungswährung des Fonds zu verringern.

Ausschüttungspolitik Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währung und Wechselkurs
- Konzentriertes Portfolio
- Schwellenmärkte
- China
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Wandelanleihen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoinformationen“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der einzelnen Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils-klasse	Jährliche Management-gebühr (Jahressatz)	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs-gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils-klasse	Jährliche Management-gebühr (Jahressatz)	Ausgabe-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs-gebühr (maximaler Jahressatz)
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag oder die Rücknahmegebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) TAP Global Listed Infrastructure Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003UF6Z6PBHCNI58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja		Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Anwendung eines Ausschlussansatzes, eines positiven ESG-Tilts und tätigt Investitionen, die zu den SDGs beitragen (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Dazu gehören auch Ausschlüsse, die unter Berücksichtigung der Transition Acceleration Policy, wie in den ESG-Kriterien beschrieben, angewendet wurden („Ausschlussansatz“).

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Der Fonds erachtet die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) als Teil seines Anlageprozesses, und die von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Nachhaltigkeitsthemen basieren auf den SDGs als relevantem Rahmen zur Messung des Beitrags zu den Nachhaltigkeitsfaktoren („SDG-Beitrag“).

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- SDG-Beitrag: Prozentsatz (%) der Investitionen nach Wert, der zu den SDGs beiträgt
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds erachtet die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) als Teil seines Anlageprozesses, und die von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Nachhaltigkeitsthemen basieren auf den SDGs als relevantem Rahmen zur Messung des Beitrags zu den Nachhaltigkeitsfaktoren („SDG-Beitrag“).

Zur Klarstellung: Diese Bewertung kann den Beitrag zu mehr als einem SDG als Teil eines übergeordneten Themas beinhalten.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschließend identifiziert die Anlageverwaltungsgesellschaft jene Unternehmen, die als geeignet für eine weitere Analyse gelten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft analysiert diese Gesellschaften aus ESG-Perspektive unter Anwendung einer eigenen infrastrukturektorspezifischen Qualitätsbeurteilung. Hierzu zählt neben anderen finanziellen und operativen Merkmalen eine Beurteilung von ESG-Faktoren. Im Anschluss an die ESG-bezogene Qualitätsbeurteilung quantifiziert die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Risiken für diese Unternehmen, um zu ermitteln, ob diese bei der Bewertung des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt wurden.
3. Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft dann weitere Analysen durch, einschließlich der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Investitionsgelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt;
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt; und
- Positiver ESG-Tilt des Fonds.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

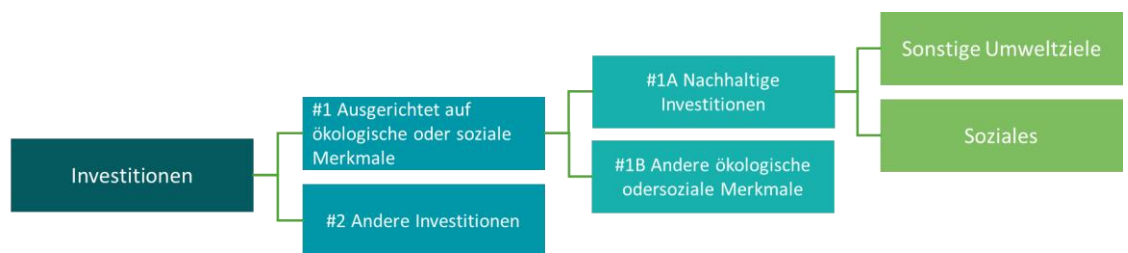
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Mindestens 51 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

investiert wird,
widerspiegeln

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

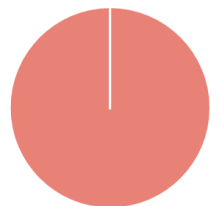
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die

die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen. Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Strategic Value Fund

Auflegungsdatum	28. Mai 2026
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des globalen Aktienmarktes, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienähnlichen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in einem beliebigen Land ansässig sind, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds kann in chinesischen A-Aktien über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect investieren. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, wobei er einen Ausschlussansatz und einen Positive-ESG-Tilt-Ansatz anwendet, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig gemäß dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen.
Anlagestrategie	Anlageansatz Der Fonds verfolgt einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl, um Aktien von Unternehmen aus aller Welt zu identifizieren, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft unterbewertet sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, fehlbewertete Unternehmen zu identifizieren, wobei sie versucht, Firmen zu vermeiden, die aus einem bestimmten Grund günstig sind und deren Aktienkurse sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich nicht verbessern werden. Die Value-Strategie des Fonds kombiniert ein strenges wertbasiertes Screening mit einer rigorosen qualitativen Analyse, um sicherzustellen, dass der Fonds eine einheitliche und disziplinierte wertbasierte Ausrichtung hat, ohne dabei die Robustheit der Unternehmen im Portfolio zu vernachlässigen. Die Haupttreiber der Renditen werden eher in der wertorientierten und allgemeinen Titelauswahl statt in einzelnen Sektoren oder Titeln gesehen. ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert. Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.
Benchmarks	Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben. Die Benchmarks dienen ausschließlich der Messung der Wertentwicklung des Fonds und schränken die Portfoliokonstruktion des Fonds nicht ein. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmarks abweichen und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds signifikant von der der Benchmarks abweichen. Für jede Anteilsklasse können die Benchmarks auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmarks für jede Anteilsklasse werden auf der Website von M&G angegeben. Primäre Benchmark MSCI ACWI Net Return Index Die primäre Benchmark ist der primäre Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als primäre Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Der Fonds verfolgt zwar einen wertorientierten Stil, wird jedoch über verschiedene Sektoren und Regionen hinweg gut diversifiziert sein, was bedeutet, dass es angemessen ist, die primäre Benchmark als breiten Marktindex zu verwenden, da der Fonds ein breites Marktengagement aufweist. Zusätzliche Benchmark MSCI ACWI Value Net Return Index Die zusätzliche Benchmark ist eine zusätzliche Benchmark für Anleger, die einen Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit einem globalen Value-Index sehen möchten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private, professionelle oder institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem diversifizierten Portfolio anstreben, das in eine Reihe von Unternehmen in aller Welt investiert, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

	Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen. • Kapital und Erträge werden schwanken • Kleinere Unternehmen • Währungen und Wechselkurse • Schwellenmärkte • China • Liquidität • Gegenpartei • ESG-Daten • Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementg- ebühr (Jahressatz)	Ausga- beauf- schlag	Rücknahm- e-gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsge- bühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50 %	4,00 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
B	2,00 %	-	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
C	0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
CI	0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
J	Bis zu 0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
JI	Bis zu 0,75 %	-	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
N	Bis zu 1,50 %	4,00 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
L	0,20 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
LI	0,20 %	1,25 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50 %	-	-	-	1,00 %	Siehe nachsteh- enden CDSC- Zeitplan	0,05 %	0,15 %
Z	-	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01 % bis 0,055 % erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der Website von M&G zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Strategic Value Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900PLSK2QQSBTOQ18**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja		☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel		
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt
Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

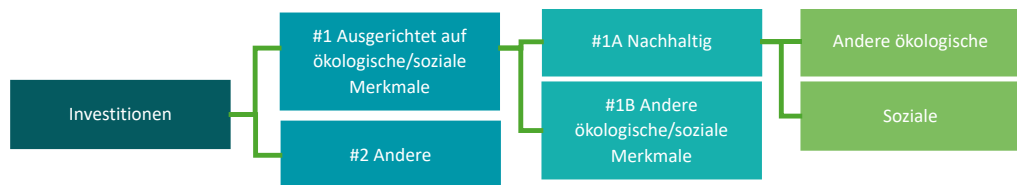
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

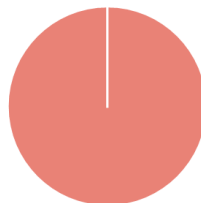
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

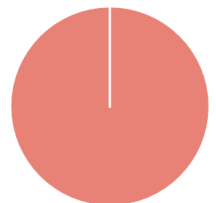
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Intellectual Property Leaders Fund

Auflegungsdatum Der Fonds ist zum Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt, kann jedoch jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgelegt werden, woraufhin das Auflegungsdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht wird.

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des globalen Aktienmarktes, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienähnlichen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in einem beliebigen Land – einschließlich Schwellenmärkten – ansässig sind, gegründet wurden oder börsennotiert sind.

Der Fonds hält in der Regel ein Portfolio aus weniger als 60 Unternehmen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, wobei er einen Ausschlussansatz und einen Positive-ESG-Tilt-Ansatz anwendet, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig gemäß dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder, den der Anlageverwaltungsgesellschaft gewährten QFI-Status in China A-Aktien investieren.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, führende Unternehmen im Bereich des geistigen Eigentums zu identifizieren, d. h. Unternehmen, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft über qualitativ hochwertiges geistiges Eigentum verfügen, das zur Schaffung oder Erhaltung eines Wettbewerbsvorteils beiträgt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass führende Unternehmen im Bereich des geistigen Eigentums ein größeres Potenzial für Wachstum und langfristige Renditen haben.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet einen disziplinierten Prozess an, der Research und Finanzanalyse in Bezug auf einzelne Unternehmen mit einer qualitativen Bewertung kombiniert, um Anlagegelegenheiten in verschiedenen Kategorien des geistigen Eigentums wie Technologie, Produkte, Marken und Geschäftsprozesse zu identifizieren.

In diesem Zusammenhang bezieht sich geistiges Eigentum auf einen Aspekt des Unternehmens, der einen monetären Wert hat, schwer nachzubilden ist und zu einer nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens beiträgt.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds signifikant von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio anstreben, das in eine Reihe globaler Unternehmen investiert, von denen angenommen wird, dass sie von einer starken Führungsrolle im Bereich des geistigen Eigentums profitieren oder das Potenzial haben, davon zu profitieren. Der Fonds richtet sich an Anleger mit Präferenzen für Nachhaltigkeit.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung USD

Währungsabgesicherte Anteilsklasse Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen **Zeichnungen:**

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Währung und Wechselkurs
- Schwellenmärkte

- China
- Konzentriertes Portfolio
- Bestimmte Anlageklassen, Regionen oder Sektoren
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50 %	4,00 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
B	2,25 %	-	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
C	0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
CI	0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
J	Bis zu 0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
JI	Bis zu 0,75 %	-	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
L	0,15 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
LI	0,15 %	1,25 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
N	Bis zu 1,75 %	4,00 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
MI	Bis zu 0,75 %	0,00 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75 %	-	-	-	Bis zu 1,00 %	Siehe nachstehen den CDSC-Zeitplan	0,05 %	0,15 %
Z	-	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01 % bis 0,055 % erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

*** Besondere Bestimmungen für Klasse X**

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Global Intellectual Property Leaders Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): TBD

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●	☐	Ja	●●	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
			☒	mit einem sozialen Ziel	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt
Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



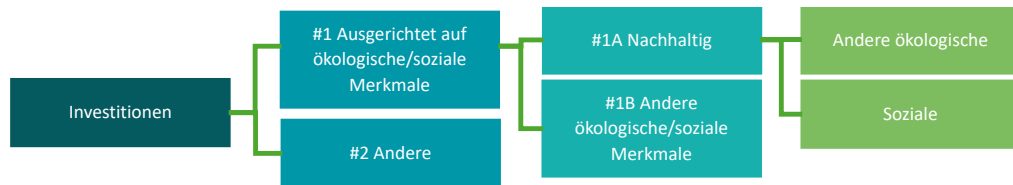
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/ sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

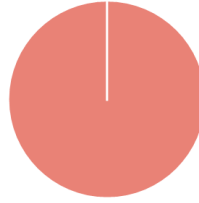
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

e aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

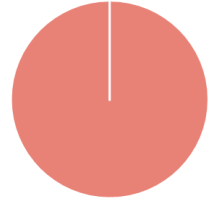
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes,

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Energy Opportunities Fund

Auflegungsdatum	7. Oktober 2025.
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des globalen Aktienmarktes, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte und aktienähnlichen Instrumente von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die in einem beliebigen Land ansässig sind, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds hält in der Regel ein Portfolio aus weniger als 60 Unternehmen. Der Fonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder den der Anlageverwaltungsgesellschaft gewährten QFI-Status bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in China A-Aktien investieren. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Instrumente von SPACs investieren. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen, wobei er einen Ausschlussansatz und einen Positive-ESG-Tilt-Ansatz anwendet, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig gemäß dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen.
Anlagestrategie	Anlageansatz Der Fonds verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert. Der Fonds verfügt über ein breites investierbares Universum und ist stilunabhängig. Der Fonds konzentriert sich auf die finanziellen Gelegenheiten, die sich aus zwei wichtigen Quellen des Wandels im globalen Energiesystem ergeben: 1. der wachsenden Energienachfrage als Folge der steigenden Weltbevölkerung und des wirtschaftlichen Wohlstands. In den entwickelten Volkswirtschaften äußert

sich dies in Form zusätzlicher Stromkapazitäten für neue Formen der Nachfrage, unter anderem die Elektrifizierung von Fahrzeugen und die Stromversorgung von KI-Rechenzentren. In den Entwicklungsländern ist der Haupttrend hingegen ein steigender Pro-Kopf-Energieverbrauch, der auf die zunehmende Verbreitung von Fahrzeugen, Klimaanlage und anderen Konsumgütern zurückzuführen ist.

2. Dekarbonisierungstrends im Zuge der weltweiten Modernisierung und Umstellung der Energieerzeugungs- und -verbrauchssektoren.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft identifiziert Anlagegelegenheiten in den folgenden drei Kategorien:

- Energieerzeuger (Unternehmen, die an der Erzeugung und/oder Übertragung von Energie beteiligt sind, insbesondere Energie aus fossilen Brennstoffen, Kernenergie und erneuerbare Energie)
- Energieverbraucher und Emittenten (Unternehmen in Sektoren mit hohem Energieverbrauch und/oder hohen Emissionen)
- Energieversorgungskette (Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen zur Modernisierung der Energieerzeugung oder des Energieverbrauchs anbieten)

In jedem Fall liegt die Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine der oben genannten Kategorien fällt, im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft. Der Fonds kann Anlagen in diesen drei Kategorien in beliebigem Verhältnis tätigen.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

Es ist zu beachten, dass die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale keinen spezifischen thematischen Schwerpunkt auf dem im Abschnitt „Anlageansatz“ dargelegten energiebezogenen Anlagethema des Fonds aufweisen.

**EU-Verordnung über
nachhaltigkeitsbezogene
Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor**

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmarks

Die Benchmarks dienen ausschließlich der Messung der Wertentwicklung des Fonds und schränken die Portfoliokonstruktion des Fonds nicht ein.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmarks abweichen und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds signifikant von der der Benchmarks abweichen.

Für jede Anteilsklasse können die Benchmarks auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmarks für jede Anteilsklasse werden auf der Website von M&G angegeben.

Primäre Benchmark

MSCI ACWI Net Return Index

	Die primäre Benchmark ist der primäre Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als primäre Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Der Fonds hat einen thematischen Schwerpunkt auf dem weltweiten Energiesystem, bleibt jedoch über verschiedene Sektoren jenseits der Energie hinweg gut diversifiziert, was bedeutet, dass es angemessen ist, die primäre Benchmark als breiten Marktindex zu verwenden, da der Fonds ein Engagement in mehreren Sektoren aufweist.
	Zusätzliche Benchmark Bloomberg Clean and Traditional Energy 50/50 Index Die zusätzliche Benchmark wird für Anleger bereitgestellt, die einen Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit einem energieorientierten Index sehen möchten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private, professionelle oder institutionelle Anleger konzipiert, die ein Engagement in der Wertschöpfungskette des Energiesektors anstreben, um eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio zu erzielen, das in eine Reihe von Unternehmen in aller Welt investiert, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des

Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- China
- Währungen und Wechselkurse
- Konzentriertes Portfolio
- Kleinere Unternehmen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Das mit bestimmten Anlageklassen, Regionen, Ländern oder Sektoren verbundene Risiko
- ESG-Daten
- Anlageausschlüsse
- SPACs

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50 %	4,00 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
B	2,00 %	-	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
C	0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
CI	0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
J	Bis zu 0,75 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %

Anteilsklasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgebühr (maximaler Jahressatz)
JI	Bis zu 0,75 %	-	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
N	Bis zu 1,50 %	4,00 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
L	0,15 %	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
LI	0,15 %	0,00 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
MI	Bis zu 0,75 %	0,00 %	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50 %	-	-	-	1,00 %	Siehe nachstehen den CDSC- Zeitplan	0,05 %	0,15 %
Z	-	1,25 %	-	-	-	-	0,05 %	0,15 %
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01 %	0,15 %

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01 % bis 0,055 % erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der Website von M&G zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Energy Opportunities Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **2549004PSCH4JRUUV7571**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☐	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
			☒	mit einem sozialen Ziel	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt
Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

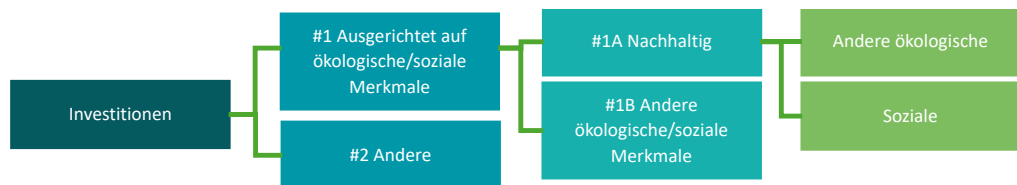
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

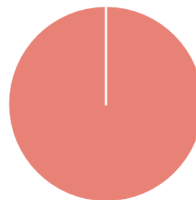
☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

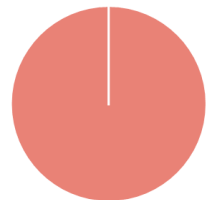
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen

Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

Convertibles-Fonds

M&G (Lux) Global Convertibles Fund

Auflegungsdatum 9. November 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Marktes für Wandelanleihen, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in wandelbare Wertpapiere, die auf eine beliebige Währung lauten. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern. Das Engagement in diesen Wertpapieren kann direkt oder indirekt über verschiedene Kombination aus Unternehmensanleihen, Aktien und Derivaten erreicht werden.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und eine positive ESG-Tilt an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen halten.

Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen und Credit Default Swaps umfassen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft konzentriert sich auf Wandelanleihen, die ihrer Meinung nach die besten Risiko-Ertrags-Eigenschaften bieten. Bei diesen wandelbaren Wertpapieren übersteigt das Gewinnpotenzial der Option auf den Aktienkurs das Verlustpotenzial, wenn der Aktienkurs auf den Wert der Anleihe zurückfällt.

Das Risiko wird zudem verwaltet, indem der potenzielle Verlust reduziert wird, den die Wandelanleihe erleiden könnte, wenn der Aktienkurs der Gesellschaft und der Wert der eingebetteten Option deutlich fallen würde.

Damit die Wandelanleihe Downside-Schutz bietet, wird auch die Bonität des Unternehmens analysiert und überwacht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat keine durch makroökonomisch oder sektorspezifische Einschätzungen bestimmte geografischen Richtlinien oder Grenzen festgelegt.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

FTSE Global Focus Convertible Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen von einem Portfolio aus vorwiegend globalen Vermögenswerten anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio des Fonds für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren.

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer VaR

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am Refinitiv Global Focus Convertible Bond Index misst.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Wandelanleihen
- Kredit
- Währungen und Wechselkurse
- Derivate
- Schwellenmärkte
- Gegenpartei
- Liquidität

- Zinsen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Lieferung von Derivaten

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

*** Besondere Bestimmungen für Klasse X**

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Convertibles Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300DZSWWWBBRWLT54**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

- Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder
- höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
 - das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt
Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



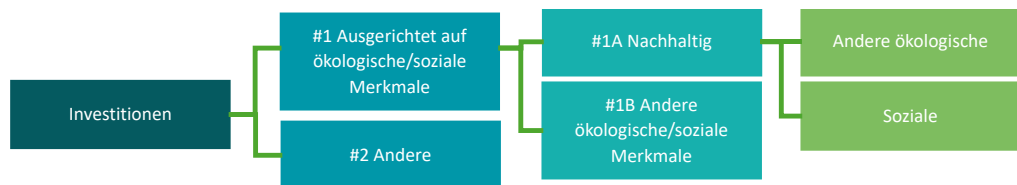
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können aufgrund ihrer Ausrichtung auf den Ausschlussansatz als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet betrachtet werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Titel darstellt, muss es eine zulässige Anlage für den Fonds sein.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

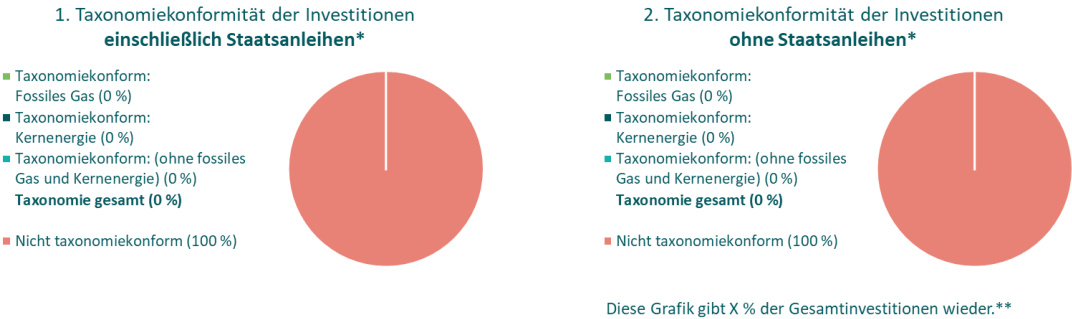
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der

Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/country-specific-fund-literature

Rentenfonds

M&G (Lux) Emerging Markets Bond Fund

Auflegungsdatum 17. September 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren, die bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien höher ist als diejenige des Anleihemarktes für globale Schwellenmärkte.

Anlagepolitik Der Fonds hat die Flexibilität, in alle Arten von Schwellenmarkt-Schuldtiteln zu investieren, was Staats- und Unternehmensanleihen sowie Anleihen in Landeswährung umfasst.

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die auf eine beliebige Währung lauten und von Schwellenmarkt-Regierungen oder deren Behörden, Gebietskörperschaften, quasistaatlichen Behörden, supranationalen Körperschaften und Unternehmen begeben oder garantiert werden, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den Großteil ihrer Wirtschaftsaktivität ausüben.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere unter Investment Grade und in unbewertete Wertpapiere investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds anlegen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen.

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren, um Long- und Short-Positionen aufzubauen und ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Nettoinventarwert des Fonds übersteigen, um die potenziellen Renditen in steigenden und fallenden Märkten zu erhöhen. Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zur Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Total Return Swaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs).

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in

solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Anlageansatz des Fonds beginnt mit einer Top-down-Beurteilung makroökonomischer Faktoren wie der weltweiten Risikobereitschaft und strukturellen weltweiten Wachstumskatalysatoren.

Auf regionaler und länderspezifischer Ebene werden Faktoren wie Geld- und Finanzpolitik, Kapitalflüsse und das politische sowie aufsichtsrechtliche Umfeld beurteilt. Das Ergebnis dieser Analyse hilft dem Fonds, fundierte Länder- und Währungsallokationen vorzunehmen und deren Duration festzulegen. Die Auswahl von einzelnen Schuldtiteln erfolgt anhand einer gründlichen Kreditanalyse und Beurteilung der Bewertungen.

Sowohl die makroökonomische als auch die wertpapierspezifische Analyse werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem internen Kreditanalytenteam durchgeführt.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von Vermögenswerten aus globalen Anleihemärkten diversifiziert.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Kategorisierung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Ein zusammengesetzter Index, bestehend aus:

- 1/3 J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index
- 1/3 J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index
- 1/3 J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index

Diese Indizes repräsentieren die auf harte Währungen lautenden Staatsanleihenmärkte der Schwellenländer, die auf harte Währungen lautenden Unternehmensanleihenmärkte der Schwellenländer und die auf lokale Währungen lautenden Staatsanleihenmärkte der Schwellenländer.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der zusammengesetzte Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Freiheit bei der Wahl, welche Vermögenswerte im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen.

Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio von Schuldtiteln anstreben, die überwiegend von Kreditnehmern aus Schwellenländern begeben werden, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamttrisikos

Relativer VaR

Das Gesamttrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich an einem zusammengesetzten Index orientiert, der Folgendes umfasst:

- 1/3 J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index
- 1/3 J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index
- 1/3 J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- China
- Zinsen
- Kredit
- Währungen und Wechselkurse
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,25%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,75%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
J	Bis zu 0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,25%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,25%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,25%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Emerging Markets Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **2549007K6TQBRKISX148**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



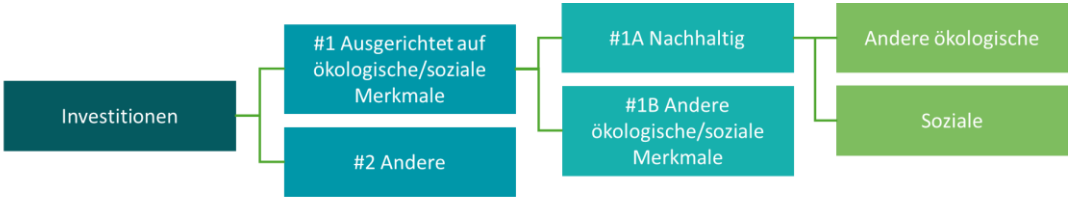
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits-

• Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

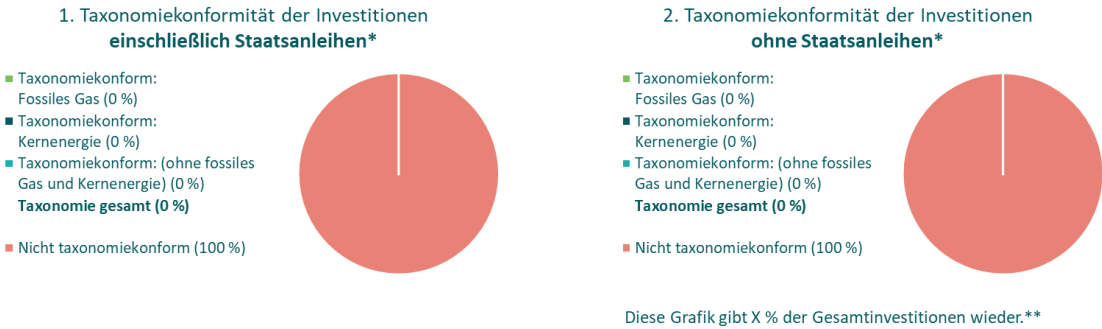
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Emerging Markets Hard Currency Bond Fund

Auflegungsdatum 22. Mai 2017

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren, die bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien höher ist als diejenige des Marktes für Schwellenmarktanleihen in Hartwährung.

Anlagepolitik Der Fonds wird mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in auf Hartwährungen lautende Schwellenmarkt-Schuldtitel investieren, die von Regierungen von Schwellenländern oder ihren Regierungsbehörden, Gebietskörperschaften und quasistaatlichen Behörden sowie von supranationalen Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Er kann auch ein begrenztes Engagement in Schuldtiteln, die von Schwellenmarktunternehmen begeben werden, oder Instrumenten, die auf Schwellenmarktwährungen lauten, eingehen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat den Ermessensspielraum bei der Identifizierung der Länder bei denen er der Ansicht ist, dass sie als Schwellenmärkte anzusehen sind.

Der Fonds kann in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen. Es gibt keine sonstigen Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet.

Das Engagement des Fonds in diesen Vermögenswerten wird gewöhnlich direkt erzielt. Der Fonds kann auch indirekt über Derivate investieren.

Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds sowie für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Die Derivate, in die der Fonds investieren darf, umfassen unter anderem Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen und Credit Linked Notes.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Ansatz des Fonds für Anlagen in Schwellenmärkten beginnt mit einer Top-down-Analyse der Weltwirtschaft, die täglich im Hinblick auf marktbezogene, wirtschaftliche und politische Änderungen feinabgestimmt wird.

Innerhalb dieses Rahmens umfasst der Ansatz der Anlageverwaltungsgesellschaft Folgendes:

- die Bildung einer Ansicht über die weltweiten und allgemeinen Schwellenmarktaussichten, einschließlich der Aussichten für die Nachfrage aus Industrieländern, Rohstoffpreise, Zinstrends, geldpolitische Instrumente und andere Komponenten des externen Umfelds
- die Identifizierung von Ländern mit stabilen oder sich verbessernden zugrunde liegenden Kredit-Fundamentaldaten (darunter z. B. stabile/sich verbessernde Haushaltslagen, stabile/sich verbessernde politische Situationen, komfortable Höhen der Zentralbankreserven und sich verbessernde Leistungsbilanzpositionen)
- die Beurteilung der technischen Bedingungen des Kredits, um sowohl das Aufwärtspotenzial als auch die Ungleichgewichte zu identifizieren, die möglicherweise zu Marktverwerfungen führen könnten

Dieses disziplinierte, mehrgleisige Rahmenwerk liefert die Basis für unsere Ländergewichtung, marginale Allokation in Unternehmen, Duration, Renditekurve und Entscheidungen bezüglich der Währungs- und Instrumentenauswahl sowie Relative-Value-Beurteilungen.

Der Fonds geht kein direktes oder indirektes (wenn der Basiswert eines zulässigen Vermögenswerts ein Rohstoff ist) Engagement in Rohstoffen ein.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-pflichten im Finanzdienstleistungs-sektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private, professionelle oder institutionelle Anleger konzipiert, die Erträge und Kapitalwachstum anstreben, jedoch das wirtschaftliche Risiko des Verlustes ihrer Anlage im Fonds tragen können, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die

Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer VaR

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am JPM EMBI Global Diversified Index misst.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Liquidität
- Gegenpartei
- Schwellenmärkte
- China
- Derivate
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	n. z.	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Emerging Markets Hard Currency Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **222100MMYOB270UKJT08**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

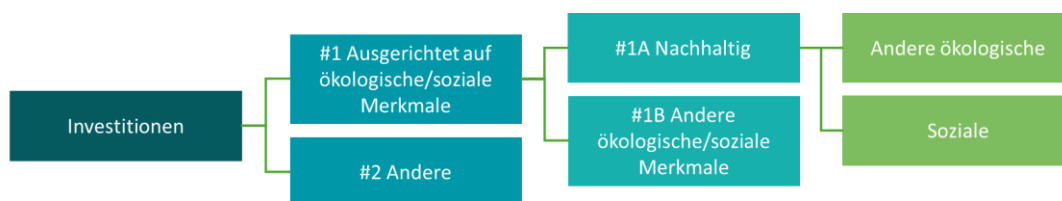
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

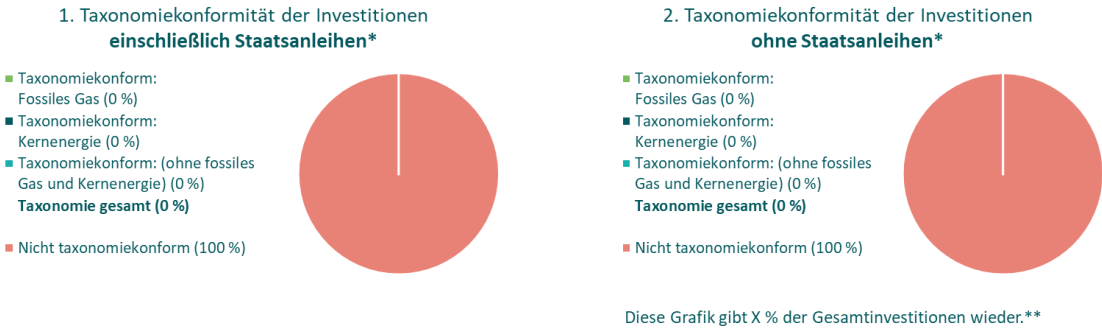
erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Emerging Markets Local Currency Bond Fund

Auflegungsdatum	2. Juni 2025.
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des Marktes für Schwellenmarktanleihen in Lokalwährung, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in auf Lokalwährung lautende Schuldtitel, die von Regierungen von Schwellenmärkten oder ihren Regierungsbehörden, Gebietskörperschaften und quasistaatlichen Behörden sowie von supranationalen Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann insgesamt bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere unter Investment Grade und in unbewertete Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auch in Schuldtitel, die von Unternehmen begeben werden, oder in Instrumente, die auf Schwellenmarktwährungen lauten, investieren. Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in auf Hartwährung lautende Schuldtitel investieren. Der Fonds kann in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte Wertpapiere, bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbare Schuldverschreibungen und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel investieren. Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet. Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren, um Long- und Short-Positionen aufzubauen und ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Nettoinventarwert des Fonds übersteigen, um die potenziellen Renditen in steigenden und fallenden Märkten zu erhöhen. Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zur Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Total Return Swaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs). Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie**Anlageansatz**

Der Anlageansatz des Fonds beginnt mit einer Top-down-Beurteilung makroökonomischer Faktoren wie z. B. die weltweite Risikobereitschaft und strukturelle weltweite Wachstumskatalysatoren.

Auf regionaler und länderspezifischer Ebene werden Faktoren wie z. B. Geld- und Finanzpolitik, Kapitalflüsse und das politische sowie aufsichtsrechtliche Umfeld beurteilt. Das Ergebnis dieser Analyse hilft dem Fonds, fundierte Länder- und Währungsallokationen vorzunehmen und deren Duration festzulegen. Die Auswahl von einzelnen Schuldtiteln erfolgt anhand einer gründlichen Kreditanalyse und Beurteilung der Bewertungen.

Sowohl die makroökonomische als auch die wertpapierspezifische Analyse werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem internen Kreditanalytistenteam durchgeführt.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von Vermögenswerten aus Anleihemärkten der Schwellenmärkte diversifiziert.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

JPM GBI-EM Global Diversified Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat innerhalb der durch die Anlagepolitik des Fonds festgelegten Beschränkungen völlige Freiheit bei der Wahl, welche Vermögenswerte im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio von Schuldtiteln anstreben, die überwiegend von Kreditnehmern aus Schwellenländern begeben werden, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer VaR

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am JPM GBI-EM Global Diversified Index orientiert.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- China
- Zinsen
- Kredit
- Währung und Wechselkurs
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebüh- re (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,50%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehend en CDSC- Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Emerging Markets Local Currency Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **25490027OLM96LHF9S87**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



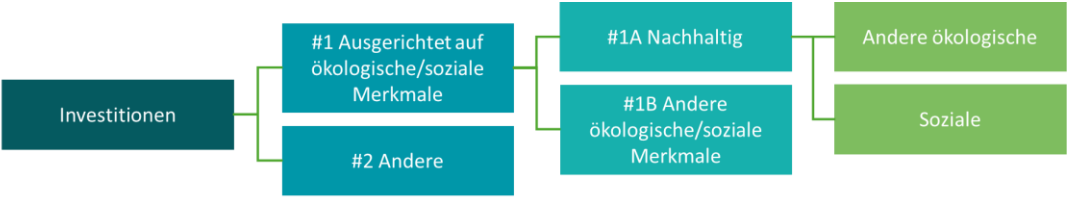
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/ sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits-

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

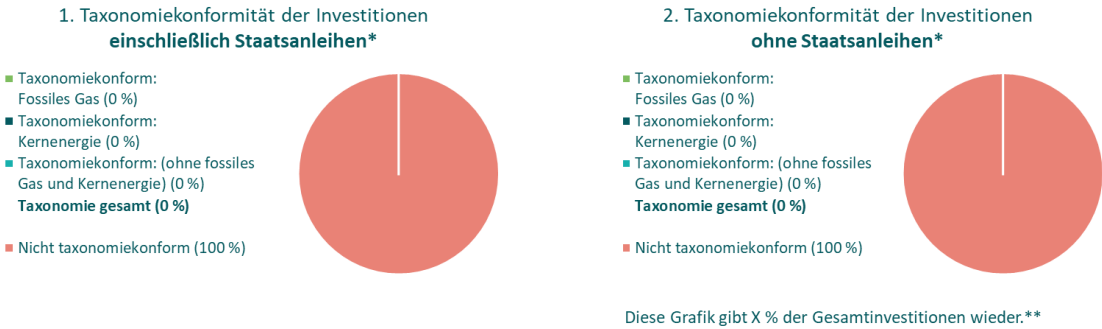
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

5 %

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

5 %

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund

Auflegungsdatum 9. November 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Erträge und Kapitalzuwachs) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des europäischen Marktes für Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Qualität, unter Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die auf eine beliebige europäische Währung lauten. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern.

Der Fonds kann darüber hinaus in hochverzinsliche Unternehmensanleihen, unbewertete Anleihen sowie Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner investieren, die auf eine beliebige europäische Währung lauten. Mehr als 70% der Vermögenswerte des Fonds lauten auf Euro oder werden in Bezug auf den Euro abgesichert. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die hochverzinslichen Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.

Der Fonds kann bis zu 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere unter Investment Grade und in unbewertete Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds strebt Investitionen an, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren. Dies dient dem Aufbau von Long- und Short-Positionen zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, einem effizienten Portfoliomanagement und der Absicherung. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, (CLNs)).

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie**Anlageansatz**

Nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft werden die Anleiherenditen durch eine Kombination verschiedener Faktoren auf makroökonomischer, Vermögens-, Sektor-, geografischer und Einzeltitelebene bestimmt. Ein dynamischer Anlageansatz ermöglicht es der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Mischung in Bezug auf Duration und Kreditrisiko zu ändern.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von einzelnen Emittenten, Sektoren und Regionen diversifiziert. Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

ICE BofA Euro Corporate Index.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen von einem Portfolio aus vorwiegend auf europäische Währungen lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung	EUR
Währungsabgesicherte Anteilklassen	Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilkategorie A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilkategorie V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilkategorie V in Anteilkategorie A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilkategorie V in eine andere Anteilkategorie umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilklassen des Fonds.
Berechnung des Gesamtrisikos	Relativer VaR Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am ICE BofA Euro Corporate Index misst.
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilskategorie angegeben ist.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Währungen und Wechselkurse
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	0,40%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,15%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,15%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	0,40%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	0,40%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

*** Besondere Bestimmungen für Klasse X**

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00 %	2,00 %	1,00 %	0,00 %

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930006WRQEB3PFIE51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:

☐

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

☐

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

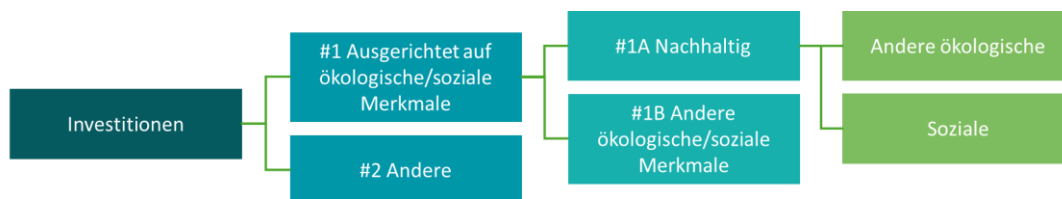
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

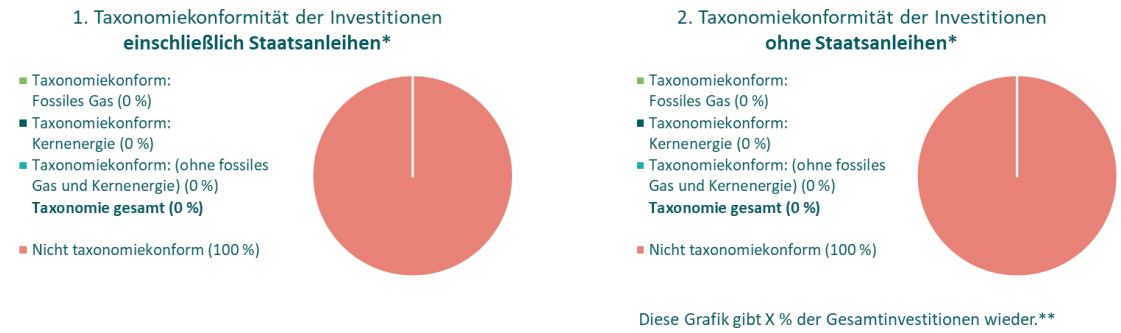
erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) European Inflation Linked Corporate Bond Fund

Auflegungsdatum 16. März 2018

Anlageziel Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Erträge und Kapitalzuwachs), die der europäischen Inflation entspricht oder höher als diese ist, über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren an, unter Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds wird mindestens 50% seines Nettoinventarwerts in inflationsgebundene Investment-Grade-Unternehmensanleihen investieren. Ein Engagement kann entweder über direkte Positionen oder synthetisch durch die Verwendung von Kombinationen aus inflationsgebundenen Staatsanleihen und Derivaten zur Schaffung ähnlicher Risikoengagements erzielt werden. Mindestens 90% des Nettoinventarwerts des Fonds werden direkt in auf Euro lautenden Vermögenswerten oder in auf andere Währungen lautenden Engagements, die gegenüber dem Euro abgesichert wurden, engagiert sein.

Zusätzlich kann der Fonds auch in die folgenden festverzinslichen Instrumente investieren:

- festverzinsliche Anleihen, die von Unternehmen, Regierungen, Gebietskörperschaften, Regierungsbehörden oder bestimmten internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, bis maximal 40% des Nettoinventarwerts des Fonds;
- Floating Rate Notes im Umfang von bis zu 50% des Nettoinventarwerts des Fonds;
- Anleihen von Emittenten aus Schwellenmärkten, bis maximal 20% des Nettoinventarwerts des Fonds;
- Anleihen ohne Rating und Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade bis maximal 30% des Nettoinventarwerts des Fonds; und
- forderungsbesicherte Wertpapiere im Umfang von bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds strebt Investitionen an, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Derivate können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, zu Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement. Die Derivate, in die der Fonds investieren kann, umfassen unter anderem Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 50% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie**Anlageansatz**

Die Fondsp performance wird im Vergleich zu dem von Eurostat erhobenen harmonisierten Verbraucherpreisindex für die Eurozone gemessen. Der Fonds investiert in eine Reihe von festverzinslichen Wertpapieren, deren Renditen sich ähnlich verhalten wie die Inflation. Es kann jedoch nach alternativen Renditequellen gesucht werden, wenn die Ansicht besteht, dass dies das Erreichen des Ziels des Fonds unterstützt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt einen gemischten Ansatz, bei dem „Top-down-“ und „Bottom-up“-Betrachtungen miteinander kombiniert werden.

Der Fonds investiert gewöhnlich in europäische Wertpapiere, er kann jedoch auch weltweite Engagements eingehen, je nachdem, wo die Anlageverwaltungsgesellschaft Wert identifiziert.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Harmonisierter Verbraucherpreisindex von Eurostat für die Eurozone

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger können private, professionelle oder institutionelle Anleger sein, die eine Gesamtrendite anstreben, die der europäischen Inflation entspricht oder höher als diese ist, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in den Fonds tragen.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilklassen	Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilkategorie A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilkategorie V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilkategorie V in Anteilkategorie A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilkategorie V in eine andere Anteilkategorie umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilklassen des Fonds.
Berechnung des Gesamtrisikos	Absoluter VaR
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilkategorie angegeben ist.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen. • Inflationsrate • Kapital und Erträge werden schwanken • Währungen und Wechselkurse • Kredit

- Liquidität
- Gegenpartei
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	0,50%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,20%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,20%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,20%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,20%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,20%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,20%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,20%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	0,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	0,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) European Inflation Linked Corporate Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300405AQ08G7LRC37**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐	Ja	☐ ☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



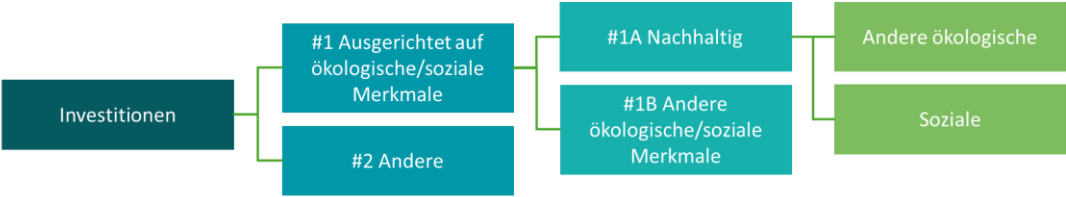
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/ sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können auf folgender Grundlage als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet gelten:

- Ausschlüsse:
1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
 2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

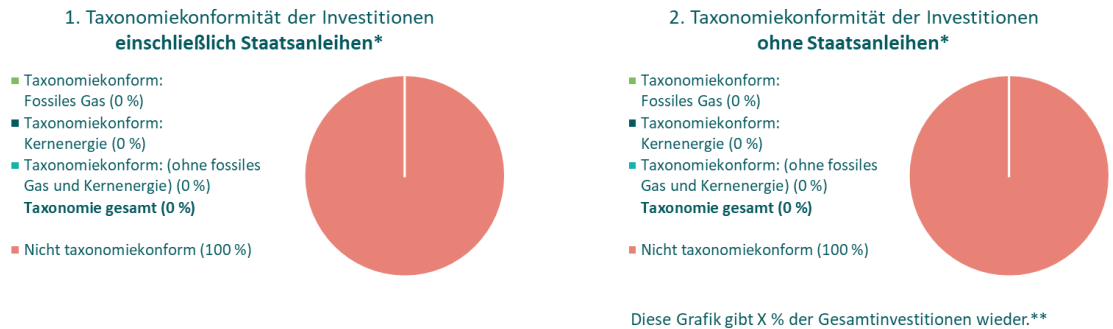
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten
wirken unmittelbar
ermöglichend darauf hin,
dass andere Tätigkeiten
einen wesentlichen Beitrag
zu den Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert e aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Credit Investment Fund

Auflegungsdatum 7. Dezember 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien höher ist als diejenige des globalen Marktes für Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Qualität

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die auf eine beliebige Währung lauten. Investment Grade umfasst Unternehmensanleihen ohne Rating, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft Investment-Grade-Qualität haben. Der Fonds nimmt keine Währungseinschätzungen vor und strebt an, alle nicht auf USD lautenden Vermögenswerte in USD abzusichern. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in folgende Wertpapiere investieren:

- Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade (einschließlich Unternehmensanleihen ohne Rating, deren Qualität von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht als Investment Grade eingestuft wurde);
- Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- forderungsbesicherte Wertpapiere; und
- bedingt wandelbare Schuldverschreibungen.

Innerhalb dieser kombinierten Höchstgrenze von 20% muss jede vom Fonds getätigte Anlage zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestkreditrating von B- (oder gleichwertig) von mindestens einer Rating-Agentur oder der Anlageverwaltungsgesellschaft aufweisen („Mindestkreditrating“).

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilhaber des Fonds ist. Der Fonds kann bis zu 3% seines Nettoinventarwerts in Anlagen halten, die unter das Mindestkreditrating herabgestuft wurden. Wird die 3%-Grenze überschritten, werden alle Anlagen unterhalb des Mindestkreditratings, die innerhalb von sechs Monaten nicht heraufgestuft wurden, verkauft.

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen anlegen.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren. Dies dient dem Aufbau von Long- und Short-Positionen zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, einem effizienten Portfoliomanagement und der Absicherung. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von Emittenten, Sektoren und Regionen weltweit diversifiziert. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet einen Anlageansatz an, der darauf abzielt, fundamentale und „Relative Value“-Chancen zu nutzen. Die Anlagerenditen werden in erster Linie von der Auswahl einzelner Schuldtitel bestimmt. Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten. Diese Bewertung beinhaltet das Verständnis der spezifischen Risiken jedes Emittenten, was es der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglicht, den Wert der Anleihe zu beurteilen und festzustellen, ob sie falsch bewertet ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Bloomberg Global Aggregate Corporate Index USD Hedged.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Anleger, die eine Gesamtrendite aus einem Portfolio globaler festverzinslicher Anlagen anstreben und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich

darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.
Berechnung des Gesamtrisikos	Relativer VaR Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am Bloomberg Global Aggregate Corporate Index USD Hedged misst.
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Schwellenmärkte
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	0,40%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
A2	0,85%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,25%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,25%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
LI	0,05%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,25%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 0,65%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	0,40%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	0,85%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

* spezifische Bestimmungen für Klasse X

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Spezifische Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A2 des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Credit Investment Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300DOA2EQY3C0OC82**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐	Ja	☐ ☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



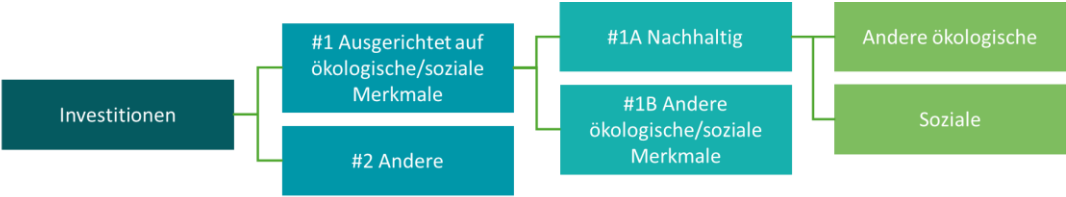
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/ sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits-

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

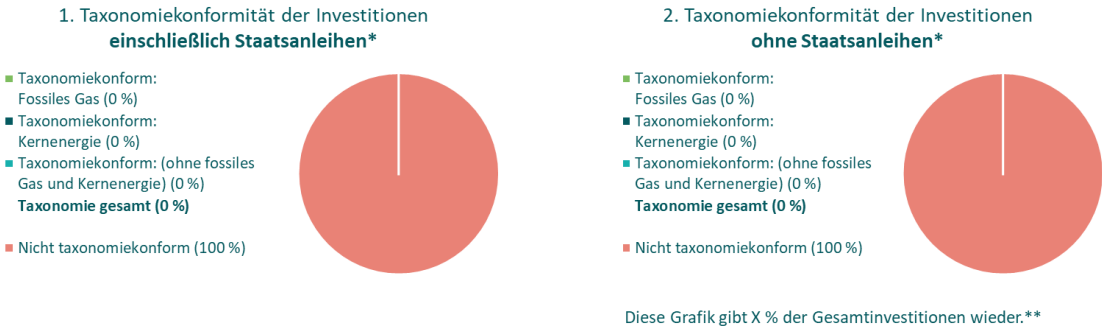
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Floating Rate High Yield Fund

Auflegungsdatum	13. September 2018
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (die Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Marktes für variabel verzinsliche High-Yield-Anleihen.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in variabel verzinsliche High-Yield-Anleihen, die von Unternehmen oder Regierungen aus der ganzen Welt begeben werden, die auf eine beliebige Währung lauten können. Der Fonds nimmt keine Währungseinschätzungen vor und strebt an, alle nicht auf USD lautenden Vermögenswerte in USD abzusichern. Das Engagement in diesen Wertpapieren kann direkt oder synthetisch über verschiedene Kombinationen aus Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Derivaten erreicht werden. Das Anlageverfahren des Fonds basiert auf der Bottom-up-Analyse einzelner Anleiheemissionen, während makroökonomische Entwicklungen weiterhin berücksichtigt werden. Zusätzlich zur Anlage in High-Yield-Wertpapieren kann der Fonds bis zu insgesamt 100% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Rating investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die hochverzinslichen Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren, bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen. Long- und Short-Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zur Absicherung eingesetzt werden. Diese Derivate umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.
Anlagestrategie	Anlageansatz Der Fonds soll ein attraktives Niveau an Erträgen und zugleich eine natürliche Absicherung gegen steigende Zinssätze bieten, indem er überwiegend in hochrentierliche Floater investiert. Ein Teil dieses Engagements wird voraussichtlich durch den Einsatz von Derivaten erzielt.

Floater sind Anleihen, die variable Erträge zahlen, die regelmäßig in Übereinstimmung mit Änderungen der Zinssätze neu festgelegt werden. Falls die Zinssätze steigen, profitieren die Anleger davon, dass Floater von höheren Erträgen profitieren, da ihre Kupons automatisch nach oben angepasst werden (und ebenso werden die Kupons nach unten angepasst, falls die Zinssätze fallen).

Der Fonds konzentriert sich auf Anleihen, die von High-Yield-Unternehmen begeben werden, die gewöhnlich höhere Zinsen zahlen, um die Anleger für ein höheres Ausfallrisiko zu entschädigen. Der Fonds ist weltweit diversifiziert und die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, ein Engagement in einem breiten Spektrum einzelner Emittenten aus unterschiedlichen Industriesektoren zu bieten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, das Kreditengagement des Fonds, die Sektorpositionierung und die regionalen Allokationen in Abhängigkeit von der Beurteilung der aktuellen Marktbewertungen und dem makroökonomischen Umfeld, einschließlich des wahrscheinlichen Verlaufs des Wirtschaftswachstums, der Inflation und der Zinssätze, anzupassen.

Die individuelle Schuldtitelauswahl wird zusammen mit dem internen Team aus Kreditanalysten durchgeführt, das eine Bottom-up-Analyse der Märkte für Unternehmensanleihen bietet, um die Einschätzungen der Anlageverwaltungsgesellschaft zu ergänzen.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

Ansatz für verantwortungsbewusstes Investment

Der Fonds ist als ESG Integrated eingestuft.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Dieser Fonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale. Daher berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht systematisch. Der Fonds berücksichtigt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen, wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Taxonomieverordnung

Die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

ICE BofA Global Floating Rate High Yield Index (3% constrained) USD Hedged

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf der Grundlage eines überwiegend aus hochrentierlichen Floatern von Unternehmen und Regierungen bestehenden Portfolios anstreben, die sich aber darüber im Klaren sind, dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt ist und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer VaR

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am ICE BofA Global Floating Rate High Yield Index (3% constrained) USD Hedged misst.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 300% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden am vierten Jahrestag des Endes des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitpunkt vor der Auflegung der V-Anteile automatisch und kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht, in welchem Fall das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht wird.

Mit Ausnahme des oben erwähnten automatischen Umtauschs von der Klasse V in die Klasse A wird bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse V umtauschen, eine Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben, erhoben: Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können nach eigenem Ermessen auf den Betrag der Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Liquidität
- Derivate
- Gegenpartei
- Schwellenmärkte
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managemen- tgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtauschgeb- ühr	Vertriebsgebü- hr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe</i> <i>d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,00%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,50%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,40%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,40%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,00%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managemen- tgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtauschgeb- ühr	Vertriebsgebü- hr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe</i> <i>d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
X*	1,00%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehend en CDSC- Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Umtausch- und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

M&G (Lux) Global High Yield Bond Fund

Auflegungsdatum 9. November 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des globalen Markts für High-Yield-Anleihen, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in High-Yield-Unternehmensanleihen, die auf eine beliebige Währung lauten. Der Fonds nimmt keine Währungseinschätzungen vor und strebt an, alle nicht auf USD lautenden Vermögenswerte in USD abzusichern. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern.

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet.

Das Anlageverfahren des Fonds basiert auf der Bottom-up-Analyse einzelner Anleiheemissionen, während makroökonomische Entwicklungen weiterhin berücksichtigt werden.

Zusätzlich zur Anlage in High-Yield-Wertpapieren kann der Fonds insgesamt bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Rating investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die hochverzinslichen Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen anlegen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren. Dies dient dem Aufbau von Long- und Short-Positionen zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, einem effizienten Portfoliomanagement und der Absicherung. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds ist weltweit diversifiziert und die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, ein Engagement in einem breiten Spektrum einzelner Emittenten aus unterschiedlichen Industriesektoren zu bieten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, das Kreditengagement des Fonds, die Sektorpositionierung und die regionalen Allokationen in Abhängigkeit von der Beurteilung der aktuellen Marktbewertungen und dem makroökonomischen Umfeld, einschließlich des wahrscheinlichen Verlaufs des Wirtschaftswachstums, der Inflation und der Zinssätze, anzupassen.

Die individuelle Schuldtitelauswahl wird zusammen mit dem internen Team aus Kreditanalysten durchgeführt, das eine Bottom-up-Analyse der Märkte für Unternehmensanleihen bietet, um die Einschätzungen der Anlageverwaltungsgesellschaft zu ergänzen.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

ICE BofA Global High Yield Index USD Hedged.

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private, professionelle oder institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen anstreben und gleichzeitig hohe Erträge aus einem Portfolio von überwiegend höher rentierlichen Unternehmensanleihen (oder Derivaten, die ein solches Engagement ermöglichen) erzielen möchten und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer VaR

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am ICE BofA Global High Yield Index USD Hedged misst.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf monatlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Schwellenmärkte
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgeb- ühr (maximaler Jahressatz)
A	1,00%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,50%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,40%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,40%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,00%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,00%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgeb- ühr (maximaler Jahressatz)
X*	1,00%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Global High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930015HVJ3E1WOB628

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:

☐

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

☐

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



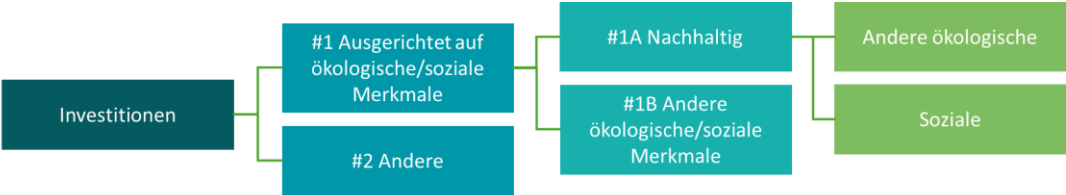
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/ sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

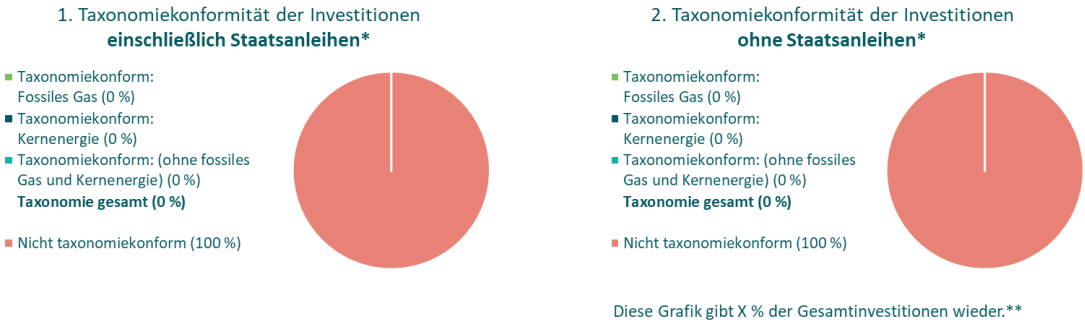
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Global Macro Bond Fund

Auflegungsdatum	26. Oktober 2018
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs und Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Anleihenmarktes, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, darunter Investment-Grade-Anleihen, High-Yield-Anleihen, unbewertete Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere. Diese Wertpapiere können von Regierungen und deren Behörden, Gebietskörperschaften, quasi-staatlichen, supranationalen Körperschaften und Unternehmen begeben werden. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern, und in beliebigen Währungen begeben werden. Es bestehen keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Anlagen, und der Fonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in hochverzinsliche Schuldtitel und in Schuldtitel ohne Rating investieren. Der Fonds kann in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren. Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen. Der Fonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren, darunter hypotheckenbesicherte Wertpapiere (Commercial MBS (CMBS), Agency Residential MBS, Prime Residential MBS, Non-Prime Residential MBS), Cash Collateralised Debt Obligation (CDO), Cash Collateralised Loan Obligation (CLO), Prime-Autokredite, Subprime-Autokredite, Konsumentenkredite, Kreditkarte, Studienkredite, Flugzeugkredite/-Leasing, Anlagen-Leasing, Kredite/Leasing für kleine Unternehmen, Whole Business Securitisation, Single Family Rentals und andere verbrieft Vermögenwerte. Der Fonds ist ein flexibler Rentenfonds, der Anlagen in einem breiten Spektrum festverzinslicher Vermögenwerte ermöglicht, in denen die Anlageverwaltungsgesellschaft Wert sieht. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt zudem an, Mehrwert durch eine aktive Verwaltung des Fonds-Engagements in weltweiten Währungen zu schaffen. Der Anlageprozess des Fonds basiert auf makroökonomischem Research, um weltweite Anlagethemen und -gelegenheiten zu identifizieren. Der Fonds strebt Investitionen an, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben. Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren, um Long- und Short-Positionen aufzubauen und ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Nettoinventarwert des Fonds übersteigen, um die potenziellen Renditen in steigenden und fallenden Märkten zu erhöhen. Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zur Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Total Return Swaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs).

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Anlageansatz des Fonds beruht vornehmlich auf makroökonomischen Faktoren wie Einschätzungen der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf Zinssätze, Inflation und Wirtschaftswachstum.

Anhand dieser Einschätzungen wird die Art der Schuldtitel festgelegt, in die der Fonds nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft investieren sollte, um sein Ziel zu erreichen. Sie beeinflussen zudem die Portfolio-Mischung von Zinsrisiko, Kreditrisiko und Währungsengagement.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Bloomberg Global Aggregate Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen

Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen von einem Portfolio anstreben, das sich überwiegend aus Schuldtiteln und Währungen zusammensetzt, die aus allen Teilen der Welt stammen können, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 200% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Gegenpartei
- Liquidität
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Schwellenmärkte
- China
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Negative Duration
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgeb- ühr (maximaler Jahressatz)
A	1,25%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,75%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,65%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,65%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgeb- ühr (maximaler Jahressatz)
V	1,25%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,25%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Macro Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300OHGMRPC0NPD471**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds zielt nicht auf Investitionen in nachhaltige Investitionen ab.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Fonds zielt nicht auf Investitionen in nachhaltige Investitionen ab.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Fonds zielt nicht auf Investitionen in nachhaltige Investitionen ab.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Fonds zielt nicht auf Investitionen in nachhaltige Investitionen ab.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft weitere Analysen durch, einschließlich der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Investitionsgelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern;
- 75 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; Staatsanleihen von Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern und Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in beliebigen Ländern.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds; und
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0%

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

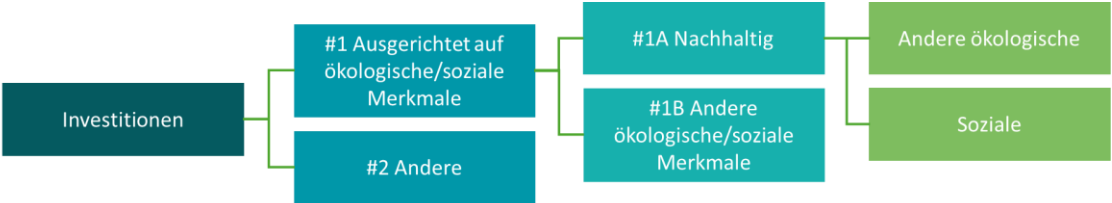
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die

umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

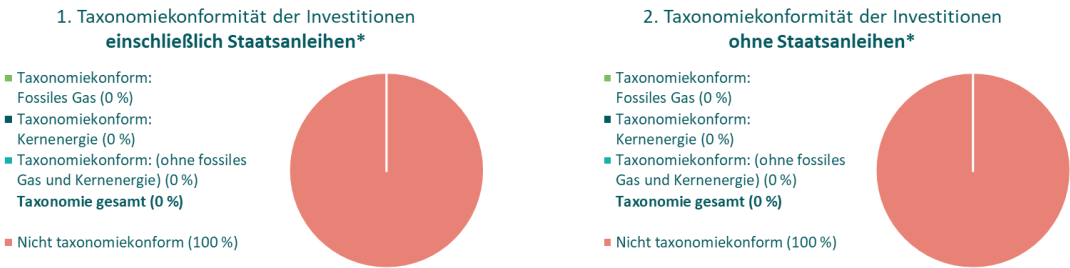
☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert e aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0 %



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0%



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Optimal Income Fund

Auflegungsdatum	5. September 2018
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, Anlegern eine Gesamrendite (Kapitalwachstum plus Erträge) basierend auf dem Engagement in optimalen Ertragsströmen an den globalen Anleihemärkten zu bieten und dabei ESG-Kriterien anzuwenden.
Anlagepolitik	Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, darunter Investment-Grade-Anleihen, High-Yield-Anleihen, unbewertete Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere. Diese Wertpapiere können von Regierungen und deren Behörden, Gebietskörperschaften, Quasi-Souveränen, supranationalen Körperschaften und Unternehmen begeben werden. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit einschließlich Schwellenländern ansässig sein, und die Papiere können in beliebigen Währungen begeben werden. Mindestens 80% des Nettoinventarwerts wird auf EUR lauten oder in EUR abgesichert sein. Während die Duration des Fonds insgesamt nicht negativ sein wird, kann für den Fonds negative Duration aus einzelnen Rentenmärkten entstehen. Der Fonds kann bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere unter Investment Grade und in unbewertete Wertpapiere investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren. Der Fonds kann auch bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs). Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen. Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er einen Ausschlussansatz anwendet, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in

solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft beginnt mit einer Top-down-Beurteilung des makroökonomischen Umfelds, einschließlich des wahrscheinlichen Wachstumspfad, der Inflation und der Zinssätze. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dabei behilflich, eine fundierte Durationspositionierung und Allokation des Fonds in den verschiedenen Anleihe-Anlageklassen vorzunehmen.

Die Ansichten der Anlageverwaltungsgesellschaft werden durch die Einzeltitelauswahl auf der Grundlage einer Bottom-up-Analyse der Märkte für Unternehmensanleihen, die von einem internen Team aus Kreditanalysten durchgeführt wird, ergänzt.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Bloomberg Global Aggregate Index EUR Hedged

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann.

Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt.

Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der [Website von M&G](#) angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio anstreben, das vornehmlich in

Schuldtitel aus aller Welt investiert ist, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung	EUR
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
Berechnung des Gesamtrisikos	Absoluter VaR
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 200% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die

Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Sukzessive in Serie (V1, V2...) ausgegebene V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen

Sukzessive ausgegebene V-Anteilsklassen des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch

Sukzessive ausgegebene V-Anteilsklassen des Fonds werden am vierten Jahrestag des Endes des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitpunkt vor der Auflegung der jeweiligen sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen automatisch und kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht, in welchem Fall das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht wird.

V2-Anteilsklassen werden am 2. Dezember 2028 automatisch kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht.

V3-Anteilsklassen werden am 29. September 2028 automatisch kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Währung und Wechselkurs
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,25%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,75%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
X*	1,25%	-	-	-	1,00%	Siehe nachste- henden CDSC- Zeitplan	0,05%	0,15%
V	1,25%	-	Siehe nachste- henden Rücknahme- gebührenplan	Siehe nachste- henden Umtauschge- bührenplan	-	-	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag oder die Rücknahmegebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Anteilsklasse V – Zeitplan für die Rücknahmegebühr

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse V innerhalb von zweieinhalb Jahren ab dem Ende des Erstausgabezeitraums zurückgeben, wird eine Rücknahmegebühr auf die Rücknahmeerlöse in folgender Höhe erhoben:

Jahr	1	2	2,5
Rücknahmegebühr	2,50%	2,50%	2,50%

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Rücknahmegebühr oder die Umtauschgebühr in alleinigem Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Serie von V-Anteilsklassen (V1, V2...) – Rücknahmegebühr

Bei Anteilhabern, die Anteile einer ausgegebenen Serie von Anteilen der Klasse V (d. h. V1, V2...) zurückgeben, könnte nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmegebühr von bis zu 4% auf den Rücknahmeerlös erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf den Betrag der Rücknahmegebühr verzichten.

Anteilsklasse V – Zeitplan für die Umtauschgebühr

Mit Ausnahme des automatischen Umtauschs von der Klasse V in die Klasse A, wie im obigen Abschnitt „V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen“ beschrieben, wird bei Anteilhabern, die innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Ablauf des Erstausgabezeitraums Anteile der Klasse V in Anteile einer anderen Klasse umtauschen, eine Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag in folgender Höhe erhoben:

Jahr	1	2	2,5
Umtauschgebühr	2,50%	2,50%	2,50%

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Umtauschgebühr nach eigenem Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Serie von V-Anteilsklassen (V1, V2...) – Umtauschgebühr

Mit Ausnahme des automatischen Umtauschs von Serien der Klasse V (V1, V2...) in die Klasse A, wie im obigen Abschnitt „V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen“ beschrieben, könnte bei Anteilhabern, die von Serien der Klasse V (V1, V2...) umtauschen, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Umtauschgebühr von bis zu 4% des Umtauschbetrags erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf den Betrag der Umtauschgebühr verzichten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Optimal Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008ON3OV4FEXKY59

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

458
203177361.11

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



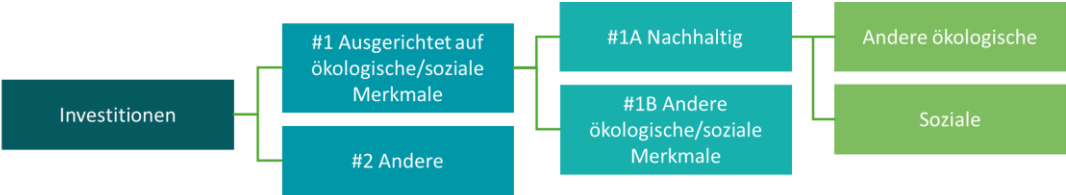
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/ sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits-

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

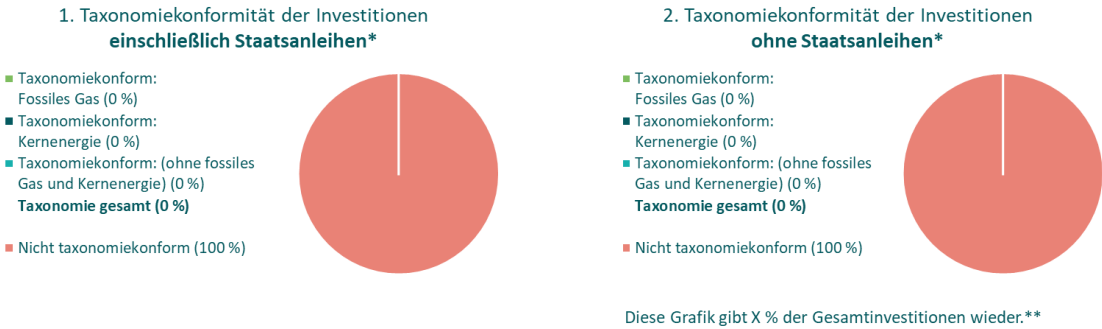
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %

 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Short Dated Corporate Bond Fund

Auflegungsdatum 26. Oktober 2018

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Erträge und Kapitalzuwachs) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des Marktes für kurzfristige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Qualität, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel von Investment-Grade-Unternehmen und in forderungsbesicherte Wertpapiere.

Der Fonds kann auch in High-Yield-Unternehmensanleihen sowie in von Regierungen und deren Behörden, Gebietskörperschaften, Quasi-Souveränen und supranationalen Körperschaften begebene Schuldtitel investieren. Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die hochverzinslichen Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.

Diese Wertpapiere können in allen Ländern weltweit einschließlich Schwellenländern emittiert werden und auf beliebige Währungen lauten. Der Fonds nimmt keine Währungseinschätzungen vor und strebt an, alle nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte in EUR abzusichern.

Das Anlageverfahren des Fonds basiert auf einer makroökonomischen Top-down-Einschätzung und einer Fundamentalanalyse einzelner Wertpapiere.

Der Fonds investiert in Unternehmensanleihen mit kurzer Laufzeit und/oder in Wertpapiere, die zusammen eine niedrige Portfolioduration ergeben, um die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf den Kapitalwert des Fonds zu begrenzen.

Der Fonds kann bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in High-Yield- und unbewertete Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen anlegen.

Der Fonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren, darunter hypotheckenbesicherte Wertpapiere (Commercial MBS (CMBS), Agency Residential MBS, Prime Residential MBS, Non-Prime Residential MBS), Cash Collateralised Debt Obligation (CDO), Cash Collateralised Loan Obligation (CLO), Prime-Autokredite, Subprime-Autokredite, Konsumentenkredite, Kreditkarte, Studienkredite, Flugzeugkredite/-Leasing, Anlagen-Leasing, Kredite/Leasing für kleine Unternehmen, Whole Business Securitisation, Single Family Rentals und andere verbrieft Vermögenswerte.

Der Fonds strebt Investitionen an, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren. Dies dient dem Aufbau von Long- und Short-Positionen zur Erreichung des Anlageziels des Fonds und einem effizienten Portfoliomanagement. Diese Derivate können auch zur Absicherung eingesetzt werden. Diese Derivate umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt makroökonomische, Anlageklasse-, Sektor-, geografische und Einzelschuldtitel-Faktoren.

Der dynamische Anlageansatz kombiniert die Top-down- und Bottom-up-Titelauswahl, wodurch es der Anlageverwaltungsgesellschaft möglich ist, die Mischung von Duration und Kreditrisiko auf Basis des Ausblicks für Anleihenmärkte zu ändern, während er gleichzeitig das inhärente Profil der niedrigen Duration über seine Ausrichtung hin zu Unternehmensanleihen mit kurzen Laufzeiten beibehält.

Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Titel.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Markit iBoxxEUR Corporates 1-3 year Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Anleger, die eine Gesamtrendite aus einem Portfolio globaler festverzinslicher Anlagen mit einer durchschnittlich niedrigen Portfolioduration anstreben und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen**Zeichnungen:**

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Verbriefte Anleihen
- Schwellenmärkte
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebüh- r (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	0,25%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
A2	0,70%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	0,65%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,10%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,10%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,10%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,10%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,10%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	0,25%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	0,60%	-	-	-	1,00%	Siehe nach- stehenden CDSC- Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Spezifische Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A2 des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Short Dated Corporate Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300PT8Y5VIWCSE97**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

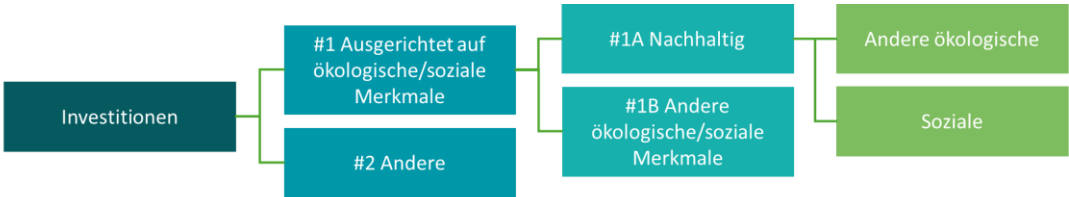
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

 - Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
 - Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas☐ In Kernenergie

☒ Nein

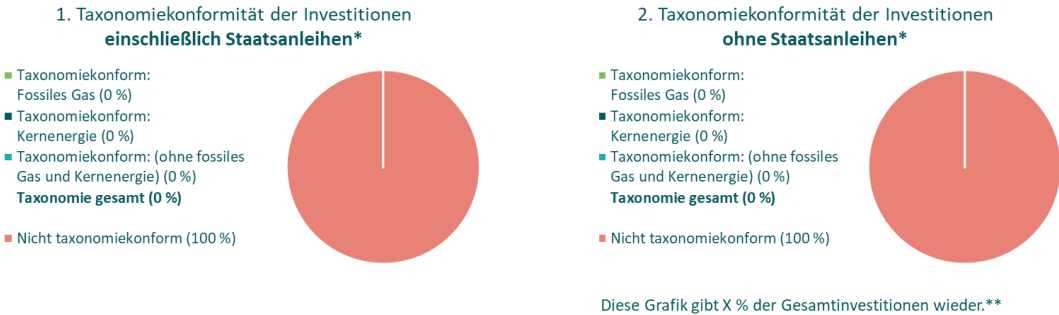
erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Emerging Markets Corporate Bond Fund

Auflegungsdatum 25. Juli 2019

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge), die über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren höher ist als diejenige des Marktes für Unternehmensanleihen in Schwellenländern, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in auf Hartwährungen lautende Schuldtitel von Unternehmen und quasi-staatlichen Emittenten, die in Schwellenländern gegründet wurden, ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann auch in Schuldtitel investieren, die von Regierungen von Schwellenländern oder ihren Regierungsbehörden, Gebietskörperschaften, öffentlichen Einrichtungen und supranationalen Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie in sonstige auf beliebige Währungen lautende Schuldtitel.

Der Fonds kann in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren.

Es bestehen keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Anlagen, und der Fonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel unter Investment Grade und in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds anlegen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er einen Ausschlussansatz anwendet, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs).

Anlagestrategie**Anlageansatz**

Der Anlageansatz des Fonds umfasst eine tiefgreifende Analyse von Emittenten von Unternehmensanleihen aus Schwellenländern. Angesichts der Wesensart von Schwellenmärkten erfolgt die Analyse von Unternehmensanleihen und ihren Emittenten in Verbindung mit einer detaillierten Bonitätsbeurteilung der entsprechenden Staaten.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

JPM CEMBI Broad Diversified Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die Kapitalwachstum und Erträge von einem Portfolio mit privaten Schuldtiteln aus Schwellenländern anstreben, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilklassen	Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilkategorie A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilkategorie V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilkategorie V in Anteilkategorie A unterliegen Anteilhaber, die Anteile der Anteilkategorie V in eine andere Anteilkategorie umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilklassen des Fonds.
Berechnung des Gesamtrisikos	Relativer VaR Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am JPM CEMBI Broad Diversified Index misst.
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilklasse angegeben ist.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Schwellenmärkte
- China
- Zinsen
- Kredit
- Währungen und Wechselkurse
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den

Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Emerging Markets Corporate Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **2549007K6TQBRKISX148**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

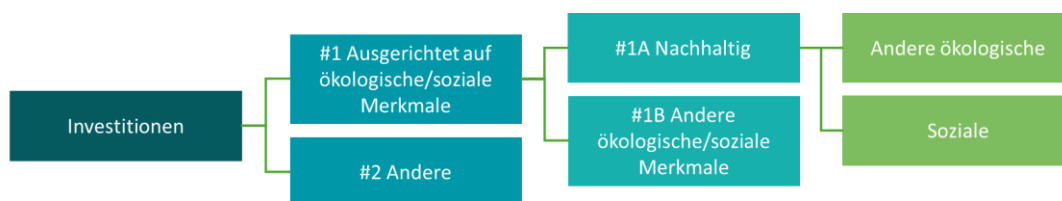
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

- Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
- Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

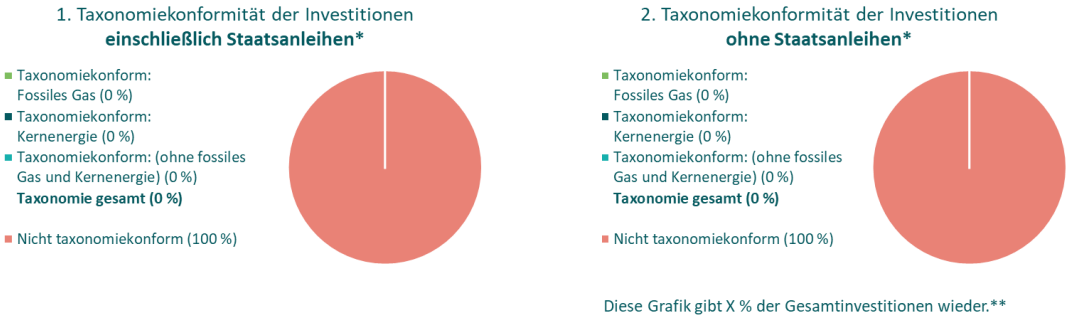
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der

Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Sustainable Macro Flexible Credit Fund

Auflegungsdatum 24. Februar 2022

Anlageziel Ziel des Fonds ist eine Gesamtrendite (Erträge und Kapitalwachstum), die vor Abzug von Gebühren** über einen Fünfjahreszeitraum unter Anwendung von ESG-Kriterien mindestens der Rendite für Barmittel* plus 3,5% pro Jahr entspricht.

* Auf Basis des 1-Monats-Euribor, dem Zinssatz, zu dem die Banken einander Geld leihen.

** Anleger sollten den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beachten.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente, Geldmarktinstrumente, forderungsbesicherte Wertpapiere und Vorzugsaktien.

Der Fonds kann bis zu 40% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte Wertpapiere und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren (einschließlich Consumer ABS, durch Barmittel besicherte Darlehensobligationen und Whole Business Securitisation (Verbriefung sämtlicher Erträge eines Unternehmens)).

Der Fonds kann in Wandelanleihen investieren, einschließlich bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbare Schuldverschreibungen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern. Die Anlagen können auf eine beliebige Währung lauten, jedoch werden mindestens 75% des Nettoinventarwerts des Fonds auf Euro lauten oder gegenüber dem Euro abgesichert.

Es bestehen keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf diese Anlagen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz und ein positives ESG-Ergebnis an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps und Zinsswaps.

Anlagestrategie **Anlageansatz**

Der Fonds hat die Flexibilität, in ein breites Spektrum von Schuldtiteln an Kreditmärkten weltweit zu investieren. Der Fonds strebt die Generierung einer Gesamtrendite über die Konjunktur- und Kreditzyklen hinweg an. Hierzu verfolgt er einen Anlageansatz, der eine Bottom-up-Schuldtitelauswahl mit der aktiven Verwaltung des Zinsrisikos kombiniert.

Die Schuldtitelauswahlstrategie konzentriert sich auf die Generierung von Renditen aus Markt-, Sektor- und Titelauswahl. Das Zinsrisiko des Fonds wird an die Veränderungen des makroökonomischen Ausblicks und der Marktbedingungen angepasst. Bei der Umsetzung dieser Strategien verwaltet die Anlageverwaltungsgesellschaft aktiv das Zinsrisiko über das gesamte Laufzeitspektrum hinweg als Ergänzung zu den Kreditrenditen.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Sustainable kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

1-Monats-Euribor + 3,5%

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds erreichen will. Der Zinssatz wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er auf Basis des vom Fonds verfolgten Anlageansatzes ein erreichbares Performanceziel darstellt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung des Wertentwicklungsziels des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Vermögenswerte im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse ist die Benchmark ein Kassakurs der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die Kapitalwachstum und Erträge von einem Portfolio mit globalen Anleihen anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilklassen	Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilkategorie A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilkategorie V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilkategorie V in Anteilkategorie A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilkategorie V in eine andere Anteilkategorie umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilklassen des Fonds.
Berechnung des Gesamtrisikos	Absoluter VaR
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 450% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilkategorie angegeben ist.
Gebühren und Aufwendungen	Die Verwaltungsgesellschaft wird für jede Anteilkategorie des Fonds eine einmalige Gebühr berechnen, um ihre Aufgaben sowie mit diesen Anteilklassen in dem Fonds verbundenen Betriebs-, Verwaltungs- und Aufsichtskosten zu decken. Diese Gebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt („einmalige Gebühr“). Die einmalige Gebühr umfasst: • Jährliche Managementgebühr;

- Verwaltungsgebühr (die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts beschriebene Ermäßigung der Verwaltungsgebühr gilt nicht für Fonds, die eine einmalige Gebühr erheben);
- Taxe d’abonnement;
- Verwahrstellengebühr;
- Depotgebühren und mit der Verwahrung verbundene Transaktionsgebühren; und
- Sonstige Aufwendungen.

Die einmalige Gebühr umfasst nicht:

- Portfoliotransaktionskosten (Handelsmargen, Maklerprovisionen, Verkehrssteuern und Stempelsteuern, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds entstehen);
- Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren; und
- Außergewöhnliche Auslagen, einschließlich u. a. Prozessführungskosten und sämtlichen anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Kosten, mit denen der Fonds belastet wird und die nicht als gewöhnliche Auslagen zu qualifizieren sind; und
- Anteilklassen-Absicherungsgebühr (sofern zutreffend).

Wenn ein Fonds in Anteile oder Aktien anderer Fonds investiert, werden die in den zugrunde liegenden Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts behandelt.

Für Anteile der Klassen Z und ZI wird die einmalige Gebühr durch die Verwaltungsgesellschaft unmittelbar vom Anleger erhoben.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Gegenpartei
- Negative Duration
- Zinsen
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Liquidität
- Rücknahmegebühr
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Einmalige Gebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr
P	1,10%	3,25%	-	-
P2	1,10%	3,25%	-	-
P3	1,30%	-	-	-
U	0,52%	1,25%	-	-
UI	0,48%	1,25%	-	-
V	1,10%	3,25%	Bis zu 4%	Bis zu 4%
W	0,59%	1,25%	-	-
WI	0,55%	1,25%	-	-
Z	-	-	-	-
ZI	-	-	-	-

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass zusätzlich zur einmaligen Gebühr eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [M&G-Website](#) zu finden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Sustainable Macro Flexible Credit Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900MBYTIXGWFWME22**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt den Einsatz eines Ausschlussansatzes und eine Strategie zur Erzielung eines Positiven ESGErgebnisses (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Bei verbrieften Anlagen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode. Barmittel können als dem durch den Ausschlussansatz beworbenen Merkmal entsprechend gelten, wenn sie bei Institutionen als Termineinlagen hinterlegt oder in Geldmarktfonds investiert werden, die den ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft erfüllen („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft ökologische und/oder soziale Merkmale, indem sie bestimmte Investitionen ausschließt, von denen angenommen wird, dass sie den ökologischen und/oder sozialen Zielen erheblich schaden.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Der Fonds verfügt in der Regel über ein höheres gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating und eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als ein Index, der als Maßstab für sein Anlageuniversum verwendet wird („positives ESG-Ergebnis“). In der Berechnungsmethodik des Fonds werden die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht berücksichtigt.

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der ESG-Ratings investieren, die innerhalb des eingegrenzten Universums verbleiben. Auf Einzeltitelebene favorisiert die

Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der bei Institutionen in Termineinlagen gehaltenen oder in Geldmarktfonds angelegten Barmittel, die unter dem ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft liegen
- Positives ESG-Ergebnis: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums
- Positives ESG-Ergebnis: Portfoliogewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gegenüber der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Anlageuniversums

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herherausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Referenzen der verbleibenden Emittenten. Auf der Grundlage externer ESG-Ratings und der Beurteilung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft werden Emittenten mit niedrigeren Scoring-Ergebnissen, die als ESG-Schlusslichter klassifiziert werden, ausgeschlossen.
3. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der

Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess führt in der Regel zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der ESG-Ratings investieren, die innerhalb des eingegrenzten Universums verbleiben

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt;
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

20%

Jede Verpflichtung zum Mindestsatz, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen infolge der Ausschlüsse des Fonds zu reduzieren, soll zwar bindend sein, da dies durch die Berücksichtigung der Ausschlüsse des Fonds gegenüber einem Proxy für das Anlageuniversum (wie z. B. einem Finanzindex) außerhalb der Kontrolle der Anlageverwaltungsgesellschaft berechnet wird und da zusätzliche Ausschlüsse eine Aktualisierung der Fondsunterlagen erfordern, ist es möglich, dass der Fonds diese Verpflichtung vorübergehend nicht einhalten kann.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Anlagen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Angelegenheiten berücksichtigen, die sie für die vier identifizierten Säulen guter Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) als relevant erachtet.



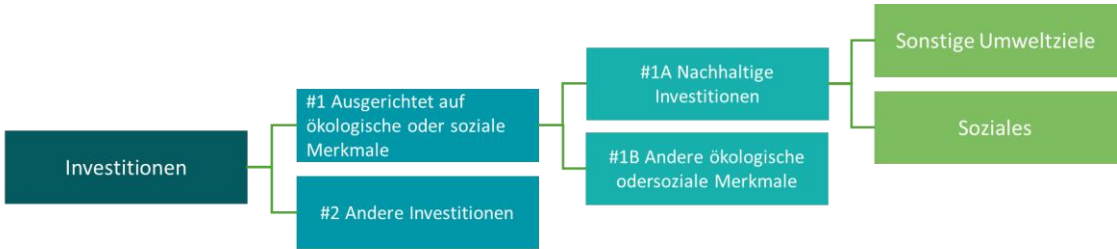
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 80 % des Fonds mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 51 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
- Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:
1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
 2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**
- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ **Nein**
- ¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

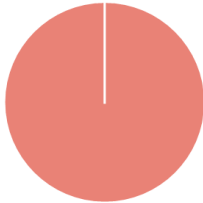
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

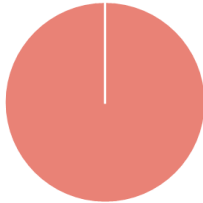
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
- Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
- Taxonomie gesamt (0 %)
- Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas (0 %)
- Taxonomiekonform: Kernenergie (0 %)
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0 %)
- Taxonomie gesamt (0 %)
- Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

5 %



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

5 %



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen. Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) responsAbility Sustainable Solutions Bond Fund

Auflegungsdatum 14. Dezember 2021

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- **Finanzielles Ziel:** Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalwachstum zuzüglich Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Marktes für nachhaltige Anleihen, und
- **Nachhaltigkeitsziel:** Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft durch Investitionen in globale Anleihen, die ökologische und/oder soziale Ziele fördern.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die auf eine beliebige Währung lauten. Investment Grade umfasst Unternehmensanleihen ohne Rating, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft Investment-Grade-Qualität haben.

Der Fonds nimmt keine Währungseinschätzungen vor und strebt an, alle nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte in EUR abzusichern.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in folgende Wertpapiere investieren:

- Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade (einschließlich Unternehmensanleihen ohne Rating, deren Qualität von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht als Investment Grade eingestuft wurde);
- Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand.
- Forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-Backed Securities“).
- bedingt wandelbare Schuldverschreibungen (mit einer Obergrenze von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds).
- Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente.

Innerhalb dieser kombinierten Höchstgrenze von 20% muss jede vom Fonds getätigte Anlage zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestkreditrating von B (oder gleichwertig) von mindestens einer Rating-Agentur oder der Anlageverwaltungsgesellschaft aufweisen („Mindestkreditrating“).

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilhaber des Fonds ist. Der Fonds kann bis zu 3% seines Nettoinventarwerts in Anlagen halten, die unter das Mindestkreditrating herabgestuft wurden. Wird die 3%-Grenze überschritten, werden alle Anlagen unterhalb des Mindestkreditratings, die innerhalb von sechs Monaten nicht heraufgestuft wurden, verkauft.

Der Fonds investiert in Anlagen, die die ESG-Kriterien erfüllen, wobei er einen Ausschlussansatz anwendet, zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, wie im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds kann in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Zinsswaps.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds ist ein breit gefächertes Portfolio globaler Anleihen, das langfristig in Unternehmen investiert, die versuchen, Lösungen für einige der größten sozialen und/oder ökologischen Herausforderungen der Welt zu finden, sowie in „Use-of-Proceeds“-Anleihen, also Anleihen, die speziell zur Finanzierung von Umwelt- oder Sozialprojekten ausgegeben werden.

Für eine Anlage kommen nur globale Anleihen in Frage, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der sechs Lösungsbereiche leisten, wie im vorvertraglichen Anhang erläutert.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von Emittenten, Sektoren und Regionen weltweit diversifiziert. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet einen Anlageansatz an, der darauf abzielt, fundamentale und „Relative Value“-Chancen zu nutzen. Die Anlagerenditen werden in erster Linie von der Auswahl einzelner Schuldtitel bestimmt. Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten. Diese Bewertung beinhaltet das Verständnis der spezifischen Risiken jedes Emittenten, was es der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglicht, den Wert der Anleihe zu beurteilen und festzustellen, ob sie falsch bewertet ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Sustainable kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft, und Informationen über seine nachhaltigen Investitionen sind im vorvertraglichen Anhang zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark	Bloomberg Global Corporate Green Social Sustainability Bond Index (EUR-hedged). Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das finanzielle Ziel des Fonds am besten widerspiegelt. Der Fonds wird aktiv und innerhalb der vorgegebenen Beschränkungen verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen. Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger mit Präferenzen für Nachhaltigkeit konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio anstreben, das in eine Reihe von globalen Anleihen investiert, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann. In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.
Anlageberater	responsAbility Investments AG
Referenzwährung	EUR
Währungsabgesicherte Anteilsklassen	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der

Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamttrisikos

Relativer VaR

Das Gesamttrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am Bloomberg Global Corporate Green Social Sustainability Bond Index (EUR-hedged) orientiert.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Liquidität
- Gegenpartei
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	0,40%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,75%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	0,15%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,05%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,05%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,15%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	0,40%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,25%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) responsAbility Sustainable Solutions Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900JKCO00UZ0A2X81**

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	Ja	☐ ☐	Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.: 5%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.: 5%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft durch Investitionen in globale Anleihen, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene:

 - Prozentsatz (%) des NIW, der in jeden der Lösungsbereiche* investiert ist, wobei die Allokation auf jeden Bereich von der Anlageverwaltungsgesellschaft anhand geeigneter Kennzahlen festgelegt wird.
 - Prozentsatz (%) des NIW, der in zweckgebundene Anleihen («Use of Proceeds»-Bonds) investiert wird, die den Lösungsbereichen entsprechen.
 - Prozentsatz (%) des NIW, der in Anbieter nachhaltiger Lösungen investiert wird.
 - Prozentsatz (%) des NIW, der zu einem der 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung («SDGs») beiträgt, die eine Reihe von ökologischen und sozialen Zielen umfassen.
 - Prozentsatz (%) des NIW, der zu einem der 17 SDGs der Vereinten Nationen insgesamt beiträgt

*Die Lösungsbereiche des Fonds sind: bessere Gesundheit, bessere Arbeit und Bildung, soziale Inklusion, Klimaschutz, Umwelt und Lösungen für die Kreislaufwirtschaft. Weitere Nachhaltigkeitsindikatoren auf Wertpapierebene:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bewertet die vom Fonds erworbenen Wertpapiere im Hinblick auf ihren Beitrag zu den SDGs und den sechs Lösungsbereichen des Fonds (die beide wie oben dargestellt als Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene ausgewiesen sind) und führt eine weitere Bewertung ihres Beitrags zum nachhaltigen Anlageziel durch. Es liegt in der Natur der Anlagestrategie des Fonds, dass einzelne Unternehmen auf unterschiedliche Weise einen Beitrag leisten können, der sich nicht ohne weiteres für die regelmässige Berichterstattung zusammenfassen lässt. Dementsprechend kann die Anlageverwaltungsgesellschaft beschliessen, über Fallstudien und andere

Beispielberichte zusätzlich zu den oben beschriebenen wesentlichen Nachhaltigkeitsindikatoren auf Kernfondsebene zu berichten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um für eine Anlage in Frage zu kommen, wählt die Anlageverwaltungsgesellschaft nur globale Anleihen aus, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft positiv zu mindestens einem von sechs Lösungsbereichen beitragen:

- Lösungen für bessere Gesundheit
- Lösungen für bessere Arbeit und Bildung
- Lösungen für soziale Inklusion
- Lösungen für Klimaschutz
- Lösungen für die Umwelt
- Lösungen für die Kreislaufwirtschaft

Solche Anleihen werden entweder von Unternehmen begeben, die positiv zu diesen Lösungsbereichen beitragen («Anbieter nachhaltiger Lösungen») oder zweckgebundene Anleihen verwenden, die speziell zur Finanzierung von ökologischen oder sozialen Projekten begeben werden, die den Lösungsbereichen entsprechen.

* Bei zweckgebundenen Anleihen handelt es sich um Anleihen, bei denen die beschafften Gelder nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Es handelt sich um einen flexiblen Anleihenfonds. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bewertet makroökonomische Faktoren sowie Faktoren auf der Ebene von Vermögenswerten, Sektoren und Wertpapieren, um Anlagen mit den nach ihrer Einschätzung optimalen Ertragsströmen aus den Anleihemärkten auszuwählen. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Kreditanalysen und Anlageentscheidungen integriert.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in der Anlagepolitik aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Anschliessend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Referenzen der verbleibenden Unternehmen. Auf der Grundlage einer Kombination aus externen ESG-Ratings und der Einschätzung der Anlageverwaltungsgesellschaft werden Emittenten mit einer niedrigeren Punktzahl, die als ESG-Nachzügler eingestuft werden, ausgeschlossen.
3. Auf der Grundlage des verbleibenden Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Fundamentalanalyse unter Berücksichtigung des makroökonomischen Umfelds, seiner Anleiheallokation und unternehmensspezifischer Informationen sowie eine Analyse der Schuldtitel und ihrer Emittenten durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess wird grundsätzlich zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

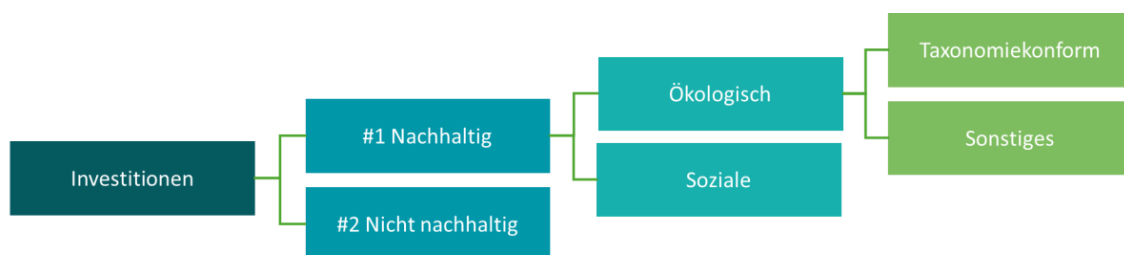
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80% des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Anlagen zu bevorzugen, und kann in Vermögenswerte investieren, die ein beliebiges ökologisches und/oder soziales Ziel unterstützen.

Der Fonds investiert mindestens 5% in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel und mindestens 5% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Vorbehaltlich dieser Mindestangaben kann der Fonds flexibel in die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten investieren, während die Gesamtallokation in nachhaltigen Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen mindestens 80% beträgt.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nur dann als Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel angesehen, wenn ein solcher Beitrag nachgewiesen werden kann:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es eine nachhaltige Investition sein, die zum nachhaltigen Investitionsziel des Fonds beiträgt.
2. Stellt ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex dar, muss der Beitrag des Index zum nachhaltigen Investitionsziel nachgewiesen werden. Beispielsweise können die Indexregeln dazu führen, dass sie bestimmte Merkmale liefern, die als positiver Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel gelten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Investitionen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

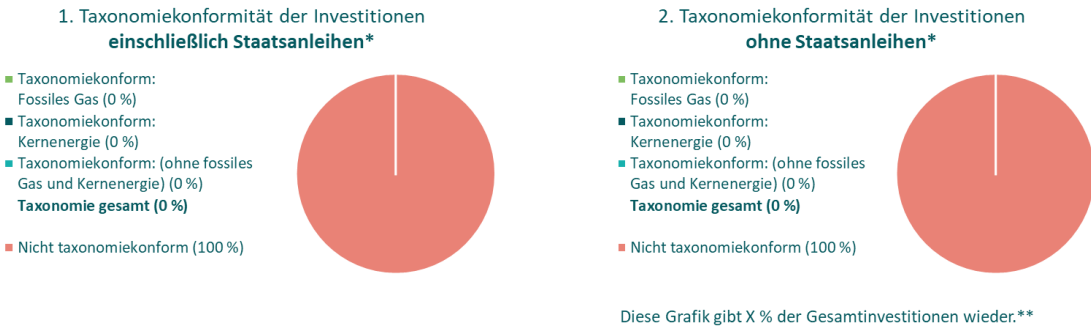
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (mit Ausnahme technischer Geschäfte) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln gehalten werden, die für zusätzliche Liquidität gehalten werden, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Scores.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht dem nachhaltigen Investitionsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) US Corporate Bond Fund

Auflegungsdatum 19. März 2024

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des US-Markts für Investment-Grade-Unternehmensanleihen, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Unternehmensanleihen, die auf US-Dollar (USD) lauten. Der Fonds strebt an, alle nicht auf USD lautenden Vermögenswerte in USD abzusichern, und die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 30% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel unter Investment Grade und in unbewertete Schuldtitel investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die hochverzinslichen Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.

Der Fonds kann auch in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand investieren.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren. Dies dient dem Aufbau von Long- und Short-Positionen zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, einem effizienten Portfoliomanagement und der Absicherung. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Zinsswaps, Total Return Swaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs).

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie**Anlageansatz**

Nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft werden die Anleiherenditen durch eine Kombination verschiedener Faktoren auf makroökonomischer, Vermögens-, Sektor-, geografischer und Einzeltitelebene bestimmt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet einen flexiblen Anlageansatz an, der darauf abzielt, „Relative Value“-Chancen zu nutzen.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von Emittenten, Sektoren und Regionen diversifiziert. Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

ICE BofA US Corporate Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen von einem Portfolio aus auf USD lautenden Unternehmensanleihen anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklasse

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer VaR

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am ICE BofA US Corporate Index orientiert.

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 300% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Schwellenmärkte
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Währung und Wechselkurs
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	0,40%	3,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,05%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,05%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	0,40%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	0,40%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach

seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) US Corporate Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900SHYE2QO55Q4Z34**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

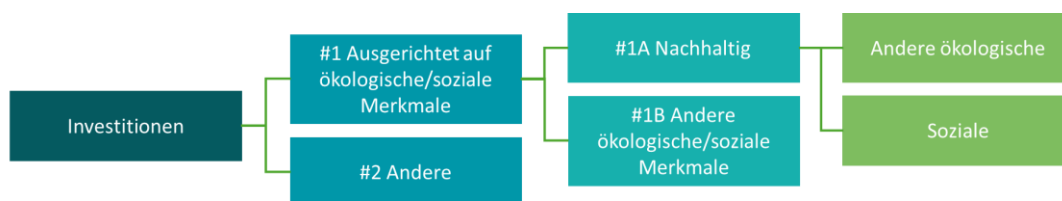
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

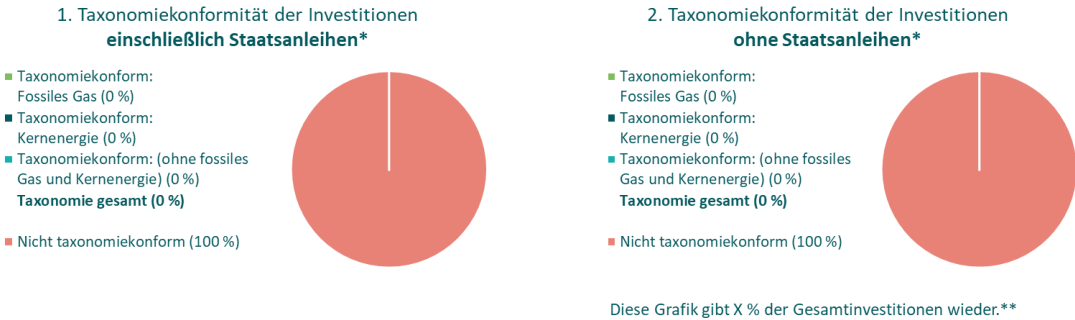
erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) US High Yield Bond Fund

Auflegungsdatum 21. März 2024

Anlageziel Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als jene des US-Markts für High-Yield-Unternehmensanleihen, wobei gleichzeitig ESG-Kriterien angewendet werden.

Anlagepolitik Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in High-Yield-Unternehmensanleihen, die auf US-Dollar (USD) lauten. Der Fonds strebt an, alle nicht auf USD lautenden Vermögenswerte in USD abzusichern, und die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern. Es bestehen keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Anlagen, und der Fonds kann insgesamt bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in High-Yield-Wertpapiere und in unbewertete Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann darüber hinaus in Investment-Grade-Unternehmensanleihen sowie in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand investieren.

Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen, bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in notleidenden und in in Verzug geratenen Schuldtiteln anlegen.

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet.

Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann aber auch indirekt über Derivate investieren. Dies dient dem Aufbau von Long- und Short-Positionen zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, einem effizienten Portfoliomanagement und der Absicherung. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie Anlageansatz

Der Fonds konzentriert sich auf High-Yield-Unternehmensanleihen, die gewöhnlich höhere Zinsen zahlen, um die Anleger für ein höheres Ausfallrisiko zu entschädigen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, ein Engagement in einem breiten Spektrum von Emittenten aus einer Vielzahl von Industriesektoren aufzubauen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, das Kreditengagement des Fonds, die Sektorpositionierung und die regionalen Allokationen in Abhängigkeit von der Beurteilung der aktuellen Marktbewertungen und dem makroökonomischen Umfeld, einschließlich des wahrscheinlichen Verlaufs des Wirtschaftswachstums, der Inflation und der Zinssätze, anzupassen.

Die individuelle Schuldtitelauswahl wird zusammen mit dem internen Team aus Kreditanalysten durchgeführt, das eine Bottom-up-Analyse der Märkte für Unternehmensanleihen bietet, um die Einschätzungen der Anlageverwaltungsgesellschaft zu ergänzen.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

**EU-Verordnung über
nachhaltigkeitsbezogene
Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungs-
sektor**

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

ICE BofA US High Yield Constrained Index

Die Benchmark ist ein Vergleichswert, gegenüber dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Anlagen im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

**Profil des typischen
Anlegers**

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen anstreben und gleichzeitig hohe Erträge aus einem Portfolio von überwiegend höher rentierlichen Unternehmensanleihen (oder Derivaten, die ein solches Engagement ermöglichen) erzielen möchten und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung	USD
Währungsabgesicherte Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht. Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.
Berechnung des Gesamtrisikos	Relativer VaR Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird anhand eines relativen VaR-Ansatzes berechnet, der sich am ICE BofA US High Yield Constrained Index orientiert.
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 300% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Schwellenmärkte
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Währung und Wechselkurs
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,00%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,40%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,15%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,40%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,00%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,00%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) US High Yield Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900V2TFULR3C7HN68**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

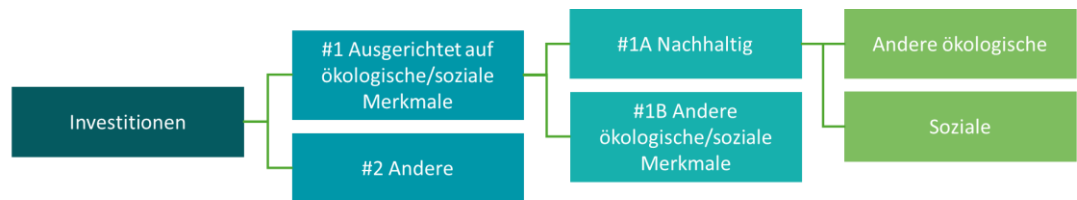
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

- Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
- Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

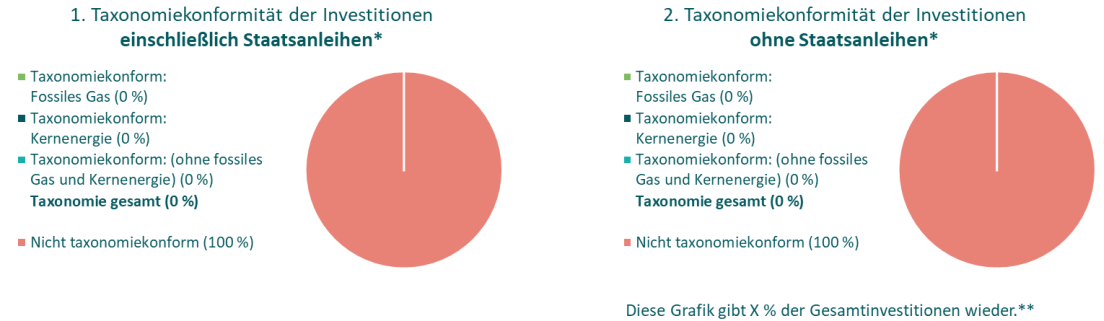
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

Multi-Asset-Fonds

M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund

Auflegungsdatum	16. Januar 2018
Anlageziel	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer positiven Gesamrendite (Erträge und Kapitalzuwachs) von 5-10% p. a. in einem beliebigen Dreijahres-Zeitraum durch Anlagen in diversen weltweiten Vermögenswerten an, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.
Anlagepolitik	Der Fonds verfolgt einen äußerst flexiblen Anlageansatz, der ihm die Freiheit lässt, in verschiedene Arten von Vermögenswerten zu investieren, die von Emittenten aus aller Welt begeben werden und auf jede beliebige Währung lauten können. Der Fonds investiert normalerweise innerhalb der folgenden Nettoallokationsbereiche: 0-80% in Rentenwerte, 20-60% in Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente und 0-20% in „sonstige“ Vermögenswerte. Der Fonds wird gewöhnlich Derivate verwenden, um ein Engagement in diesen Vermögenswerten zu erzielen. Der Fonds kann auch Derivate verwenden, um Short-Positionen (das Halten von Derivaten mit dem Ziel, eine positive Rendite zu erwirtschaften, wenn der Wert der Vermögenswerte, mit denen sie verbunden sind, sinkt) einzugehen und ein Engagement in Anlagen zu erzielen, das den Nettoinventarwert des Fonds übersteigt, um die potenziellen Renditen sowohl bei sinkenden als auch bei steigenden Märkten zu erhöhen. Derivate können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, zu Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement. Die Derivate, in die der Fonds zur Verfolgung seines Anlageziels investieren kann, umfassen unter anderem Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Swaps, Credit Default Swaps, Optionen und Total Return Swaps. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist normalerweise bestrebt, mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in auf Euro lautenden Vermögenswerten (oder anderen Währungen, die gegenüber dem Euro abgesichert werden) zu halten. Darüber hinaus wird die Anlageverwaltungsgesellschaft anstreben, mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Fonds in einer Kombination aus auf den USD, das Pfund Sterling und den Euro lautenden Vermögenswerten (bei denen es sich um direkte oder abgesicherte Positionen handeln kann) zu halten. Der Fonds kann unter anderem in folgende festverzinsliche Instrumente investieren: • Derivate, deren Wert auf Anleihen, Zinssätzen oder dem Bonitätsrisiko beruht; • Anleihen, die von Unternehmen, Regierungen, Gebietskörperschaften, Regierungsbehörden oder bestimmten internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden; • Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern; • auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische Inlandsanleihen; • Anleihen mit einem Investment Grade-Rating von einer anerkannten Rating-Agentur; • Anleihen ohne Rating und Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade bis zu 60% des Nettoinventarwerts des Fonds; • forderungsbesicherte Wertpapiere bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds; • notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds; und

- Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente.

Zu den Aktienwerten und aktienbezogenen Instrumenten, in die der Fonds investieren kann, gehören (a) Derivate, deren Wert auf Unternehmensaktien beruht, und (b) direkte Unternehmensaktien. Der Fonds kann über den der Anlageverwaltungsgesellschaft gewährten QFI-Status in China A-Aktien investieren.

Zu den sonstigen Vermögenswerten zählen in diesem Zusammenhang andere übertragbare Wertpapiere, die keine festverzinslichen Wertpapiere oder Aktien sind, sowie Wandelanleihen und bedingt wandelbare Schuldtitel. CoCo-Bonds unterliegen einer Höchstgrenze von 5% des Nettoinventarwerts des Fonds. In die „sonstigen Vermögenswerte“ werden auch Anteile von geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften oder Anlagen in Unternehmen, die im Immobilien- und/oder Infrastruktursektor tätig sind, aufgenommen, hauptsächlich, um eine relativ unkorrelierte Renditequelle für den Fonds bereitzustellen.

Der Fonds strebt Investitionen an, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet bei der Kapitalallokation zwischen den verschiedenen Arten von Vermögenswerten einen äußerst flexiblen Top-down-Ansatz, um auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Anlagewerte zu reagieren. Dieser Ansatz verbindet eingehende Analysen zur Ermittlung des mittel- bis langfristigen Werts der Vermögenswerte mit einer Analyse der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse, um Anlagegelegenheiten zu ermitteln. Insbesondere versucht die Verwaltungsgesellschaft zu reagieren, wenn sich die Preise der Vermögenswerte aufgrund der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse von einem angemessenen, als „fair“ empfundenen langfristigen Wert entfernen.

Der Fonds versucht, das Risiko zu steuern, indem er weltweit in verschiedenen Anlageklassen, Sektoren, Währungen und Ländern investiert. Wenn die Anlagegelegenheiten nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft auf wenige Bereiche beschränkt sind, kann sich das Portfolio stark auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentrieren. Der Fonds wird gewöhnlich Anlagepositionen auf Index- oder Sektorebene eingehen, er kann jedoch auch Positionen in einzelnen Aktien oder Anleihen eingehen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass dieser Ansatz das Potenzial dazu besitzt, eine annualisierte Volatilität (das Ausmaß der Wertschwankungen des Fonds in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum) von zwischen 5% und 12% zu liefern.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen

werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark.

Anleger können die Wertentwicklung des Fonds an seinem Ziel messen, über jeglichen Dreijahreszeitraum eine Gesamtrendite von 5-10% pro Jahr zu erzielen.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger können private, professionelle oder institutionelle Anleger sein, die eine Gesamtrendite (die Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs) anstreben, jedoch das wirtschaftliche Risiko des Verlustes ihrer Anlage im Fonds tragen können, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Kredit
- Währungen und Wechselkurse
- Liquidität
- Gegenpartei
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Schwellenmärkte
- China
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen
- Notleidende und in Verzug geratene Schuldtitel

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,75%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
N	Bis zu 1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
V	1,75%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,75%	-	-		1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Umtausch- und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300PZ80BI5Q8OS924**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum nimmt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Allokation des Kapitals in Übereinstimmung mit dem oben erläuterten Verfahren auf verschiedene Anlageklassen vor. Innerhalb jeder Anlageklasse führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

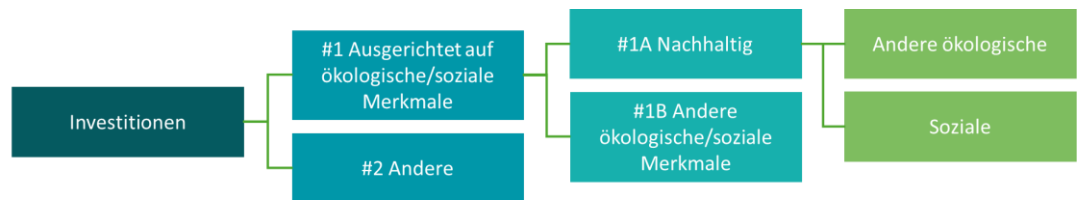
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

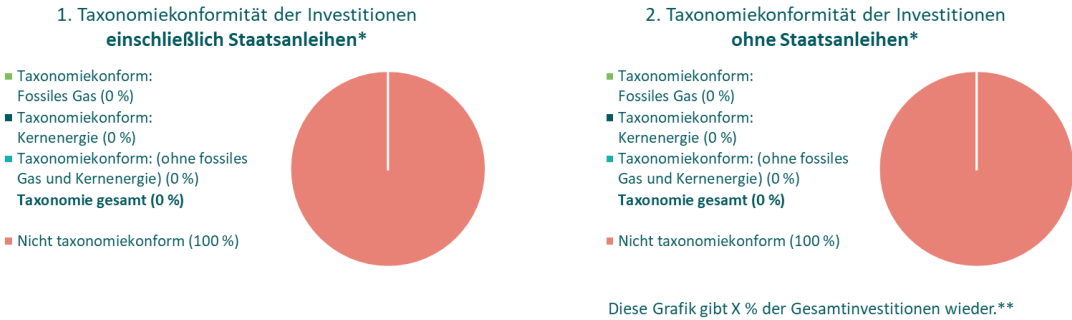
erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Episode Macro Fund

Auflegungsdatum	26. Oktober 2018
Anlageziel	Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) von jährlich 4 bis 8% über der Secured Overnight Financing Rate (SOFR) in einem beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.
Anlagepolitik	Der Fonds hat einen äußerst flexiblen Anlageansatz mit der Möglichkeit zur Anlage in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienbezogenen Instrumenten (einschließlich geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften), Wandelanleihen, forderungsbesicherten Wertpapieren, Währungen, Barmitteln (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) sowie geldnahen Instrumenten. Diese Vermögenswerte können in allen Ländern weltweit einschließlich Schwellenländern emittiert werden und auf beliebige Währungen lauten. Der Fonds erzielt das Engagement in diesen Vermögenswerten überwiegend, indem er Anlagepositionen auf Index- oder Sektorebene durch Derivate eingeht, er kann aber auch direkt investieren. Der Fonds kann auch Derivate verwenden, um Long- und Short-Positionen in Märkten, Währungen, Wertpapieren und Wertpapiergruppen aufzubauen und ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Nettoinventarwert des Fonds übersteigen, um die potenziellen Renditen in steigenden und fallenden Märkten zu erhöhen. Dies kann zu einer Netto-Long- oder Netto-Short-Position auf der gesamten Fondsebene führen. Der Fonds kann bis zu 60% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel unter Investment Grade und in unbewertete Schuldtitel investieren. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf. Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investieren. Der Fonds kann in auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel investieren. Der Fonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, das Kapital zwischen den verschiedenen Arten von Vermögenswerten aufzuteilen, um auf durch Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und die Bewertung der Vermögenswerte geschaffene Anlagegelegenheiten zu reagieren. Die Vermögensallokation kann sich erheblich und schnell verändern und das Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen kann bisweilen konzentriert sein. Die kurzfristige Volatilität des Fonds kann daher hoch sein. Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zur Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Devisenswaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes) und Total Return Swaps. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt einen äußerst flexiblen Top-Down-Ansatz bei der Allokation des Kapitals zwischen verschiedenen Arten von Vermögenswerten, um auf Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und die Bewertung von Vermögenswerten zu reagieren, wobei er von einem robusten Bewertungsrahmen unterstützt wird.

Dieser Ansatz verbindet eingehende Analysen zur Ermittlung des mittel- bis langfristigen Werts der Vermögenswerte mit einer Analyse der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse, um Anlagegelegenheiten zu ermitteln. Insbesondere strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft an, auf Gelegenheiten zu reagieren, die dadurch entstehen, dass sich die Preise von Vermögenswerten aufgrund von Marktreaktionen auf Ereignisse von einem angemessenen, als „fair“ empfundenen Wert entfernen.

Zwar kann die kurzfristige Volatilität im Fonds hoch sein, die Anlageverwaltungsgesellschaft geht aber davon aus, dass dieser Ansatz über fünf Jahre zu einer niedrigeren Volatilität als jener der weltweiten Aktien führen dürfte (die vom MSCI ACWI Index repräsentiert werden).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, das Anlageziel durch die Erwirtschaftung von Renditen zu erreichen, die über der neutralen Barmittelposition des Fonds liegen. Wenn alle Anlageklassen neutral bepreist erscheinen und es keine episodischen Gelegenheiten gibt, wird der Fonds wahrscheinlich erhebliche Barmittelpositionen halten, wie von der Benchmark widerspiegelt.

Ansatz für verantwortungsbewusstes Investment

Der Fonds ist als ESG Integrated eingestuft.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft. Dieser Fonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale. Daher berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht systematisch. Der Fonds berücksichtigt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen, wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Taxonomieverordnung

Die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

SOFR + 4-8 %

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds erreichen will. Der Zinssatz wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er ein erreichbares Performanceziel darstellt und das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Benchmark wird

ausschließlich zur Messung des Wertentwicklungsziels des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Vermögenswerte im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Positionen des Fonds können erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds signifikant von der der Benchmark abweichen.

Für jede abgesicherte Anteilsklasse ist die Benchmark ein Kassakurs der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Die Benchmark für jede abgesicherte Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt „Performancegebühren“ lesen, um weitere Informationen zu den Benchmarks zu erhalten, die für die Berechnung der Performancegebühr des Fonds verwendet werden.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger können private, professionelle oder institutionelle Anleger sein, die wahrscheinlich erfahren sind und die ein Kapitalwachstum anstreben, jedoch das wirtschaftliche Risiko des Verlustes ihrer Anlage im Fonds tragen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Die Anteilsklassen des Fonds, für die eine Performancegebühr gilt, eignen sich nicht für Privatanleger, für die ausschließlich eine Ausführung erfolgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstaussgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V

festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 350% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Anteilsklasse mit Performancegebühr

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
B	2,25%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	Bis zu 1,35%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
S	1,75%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
SI	1,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
T	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
TI	0,75%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,75%	4,00%	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X	1,75%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Performancegebühr

Für die Anteilsklassen T und TI wird eine Performancegebühr erhoben.

Die für die Berechnung der Performancegebühr verwendeten Benchmarks finden Sie in der nachstehenden Tabelle.

Die anfängliche Hurdle jeder relevanten Anteilsklasse ist ihr Nettoinventarwert je Anteil, der zum Auflegungsdatum der Anteilsklasse berechnet wird, bereinigt um 1/365stel der Hurdle Rate des vorherigen Tages, oder es ist die High Water Mark der relevanten Anteilsklassen, bereinigt um 1/365stel der Hurdle Rate des vorherigen Tages. Maßgeblich ist der höhere Wert.

Anleger sollten Anhang 2 beachten, der weitere Informationen zur Berechnungsmethodik der Performancegebühren enthält, und die Informationen im Abschnitt „Das mit Anteilsklassen mit Performancegebühr verbundene Risiko“ des Abschnitts „Risikofaktoren“ lesen.

Betroffene Anteilsklassen	Performancegebühr	Mechanismus	Performancegebühr – Hurdle Rate
USD	20%	High-Water-Mark	SOFR
CHF /CHF Hedged	20%	High-Water-Mark	SARON
EUR /EUR Hedged	20%	High-Water-Mark	€STR
GBP /GBP Hedged	20%	High-Water-Mark	SONIA
JPY /JPY Hedged	20%	High-Water-Mark	TONA
SGD /SGD Hedged	20%	High-Water-Mark	SORA

Die oben ausgewählten Performancegebühr-Hurdle-Rates sind angemessen, da die Anlageverwaltungsgesellschaft anstrebt, das Anlageziel des Fonds durch die Erwirtschaftung von Renditen zu erreichen, die über der neutralen Barmittelposition des Fonds liegen.

Die Performancegebühren beginnen ab dem Zeitpunkt aufzulaufen, ab dem nach Abzug der Gebühren der Nettoinventarwert je Anteil über der Hurdle Rate und der High Water Mark liegt, das heißt, bevor das Anlageziel des Fonds erreicht ist.

M&G (Lux) Global Target Return Fund

Auflegungsdatum 21. Dezember 2016

Anlageziel Ziel des Fonds ist eine jährliche Gesamtrendite (Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum), die vor Abzug von Gebühren**, unter allen Marktbedingungen und in einem Dreijahreszeitraum mindestens der Rendite für Barmittel* plus 2-4% entspricht.

Gleichzeitig versucht der Fonds, das Ausmaß der Wertschwankungen des Fonds im Laufe der Zeit (Volatilität) zu minimieren und die monatlichen Verluste zu begrenzen. Indem die Volatilität des Fonds auf diese Weise verwaltet wird, sinkt die Möglichkeit, eine deutlich höhere Rendite als den 3-Monats-Euribor plus 2-4% pro Jahr zu erzielen.

* Auf Basis des 3-Monats-Euribor, dem Zinssatz, zu dem die Banken einander Geld leihen.

** Anleger sollten den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beachten.

Anlagepolitik Der Fonds verwendet einen äußerst flexiblen Anlageansatz, der es ihm ermöglicht, in verschiedene Arten von Anlagewerten aus aller Welt zu investieren.

Der Fonds investiert vornehmlich in folgende Anlageklassen: Anleihen, Aktien und aktienbezogene Instrumente, Währungen, Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente. Zum Aufbau eines Engagements in diesen Vermögenswerten investiert der Fonds meist in Derivate, er kann jedoch auch Direktanlagen tätigen.

Der Fonds kann vorübergehend hohe Barmittelbestände halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Anlagegelegenheiten auf einige wenige Bereiche beschränkt sind oder die verfügbaren Anlagegelegenheiten das Risiko für den Fonds zu stark erhöhen würden.

Der Fonds kann Short-Positionen in Märkten, Währungen, Wertpapieren, Indizes und anderen Wertpapiergruppen eingehen (d. h. Derivate halten, um bei einem Wertverlust der Basiswerte eine positive Rendite zu erzielen). Darüber hinaus hat der Fonds die Flexibilität, ein Engagement in Anlagen einzugehen, das über dem Nettoinventarwert des Fonds liegt, um die potenziellen Renditen in steigenden und sinkenden Märkten zu erhöhen.

Derivate können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds sowie für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Die Derivate, in die der Fonds investieren darf, umfassen Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Swaps, Credit Default Swaps, Optionen und Total Return Swaps.

Der Fonds darf unter anderem in folgende Anleihen investieren:

- Anleihen, die von Unternehmen, Regierungen, Gebietskörperschaften, Regierungsbehörden oder bestimmten internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, Wandelanleihen, Anleihen von Emittenten aus Schwellenmärkten;
- auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische Inlandsanleihen;
- Anleihen mit einem Rating über Investment Grade von einer anerkannten Rating-Agentur; und
- bis zu 60% des Nettoinventarwerts des Fonds in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade oder ohne Rating.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds anlegen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet bei der Kapitalallokation zwischen den verschiedenen Arten von Vermögenswerten einen äußerst flexiblen Top-down-Ansatz, um auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Anlagewerte zu reagieren. Dieser Ansatz verbindet eingehende Analysen zur Ermittlung des mittel- bis langfristigen Werts der Vermögenswerte mit einer Analyse der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse, um Anlagegelegenheiten zu ermitteln. Insbesondere versucht die Verwaltungsgesellschaft zu reagieren, wenn sich die Preise der Vermögenswerte aufgrund der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse von einem angemessenen, als „fair“ empfundenen langfristigen Wert entfernen.

Die Mischung der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte wird regelmäßig angepasst, je nachdem, wo die Anlageverwaltungsgesellschaft den meisten Wert sieht, und um die Risiken zu verwalten und Verluste zu minimieren. Zur Verwaltung des Risikos investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft weltweit in verschiedenen Anlageklassen, Sektoren, Währungen und Ländern und kombiniert diversifizierte und relativ unkorrelierte Vermögenswerte (dies sind Vermögenswerte, die auf unterschiedliche Weise durch die Marktbedingungen beeinflusst werden). Darüber hinaus setzt die Anlageverwaltungsgesellschaft Derivatestrategien ein, um einen Schutz gegen sinkende Märkte zu erreichen bzw. davon zu profitieren.

Der Fonds baut in der Regel Positionen auf Index- oder Sektorebene auf oder investiert in einen Korb von Vermögenswerten, um bestimmte Anlagethemen auszunutzen (beispielsweise Aktien von Unternehmen, die ein Engagement in einem bestimmten Land oder einer Region bieten), er kann jedoch auch Positionen in einzelnen Aktien oder Anleihen halten.

Dieser Ansatz bietet nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die monatlichen Verluste in normalen bis angespannten Phasen auf unter 3% und in stark angespannten Phasen auf unter 6% zu begrenzen. Nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft hat der Fonds das Potenzial, die annualisierte Volatilität (das Ausmaß der Wertschwankungen des Fonds in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum) auf 3% bis 7% zu beschränken.

Ansatz für verantwortungsbewusstes Investment

Der Fonds ist als ESG Integrated eingestuft.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft. Dieser Fonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale. Daher berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht systematisch.

Der Fonds berücksichtigt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen, wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Taxonomieverordnung

Die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark

3-Monats-Euribor + 2-4%

Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds erreichen will. Der Zinssatz wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da er auf Basis des vom Fonds verfolgten Anlageansatzes ein erreichbares Performanceziel darstellt. Die Benchmark wird ausschließlich zur Messung des Wertentwicklungsziels des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat völlige Freiheit bei der Wahl, welche Vermögenswerte im Fonds gekauft, gehalten und verkauft werden sollen. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse ist die Benchmark ein Kassakurs der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger können private, professionelle oder institutionelle Anleger sein, die in der Lage sind, das wirtschaftliche Risiko eines Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds zu tragen, und bereit sind, Kapital- und Ertragsrisiken zu akzeptieren.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 350% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf jährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Derivate
- Engagement größer als Nettoinventarwert
- Leerverkäufe
- Währungen und Wechselkurse
- Liquidität
- Gegenpartei
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,25%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	1,75%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,50%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
L	Bis zu 0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	Bis zu 0,50%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,50%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,25%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,25%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass eine Anteilklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

M&G (Lux) Income Allocation Fund

Auflegungsdatum	16. Januar 2018
Anlageziel	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung steigender Erträge über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren durch Anlagen in diversen weltweiten Vermögenswerten an. Der Fonds strebt auch einen Kapitalzuwachs von 2-4% p. a. über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren an, bei gleichzeitiger Anwendung von ESG-Kriterien.
Anlagepolitik	Der Fonds verfolgt einen äußerst flexiblen Anlageansatz, der ihm die Freiheit lässt, in verschiedene Arten von Vermögenswerten zu investieren, die von Emittenten aus aller Welt begeben werden und auf jede beliebige Währung lauten können. Der Fonds investiert normalerweise innerhalb der folgenden Nettoallokationsbereiche: 40-80% in Rentenwerte, 10-50% in Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente und 0-20% in „sonstige“ Vermögenswerte. Der Fonds wird gewöhnlich in ertragsorientierte Vermögenswerte aus den folgenden Anlageklassen investieren: festverzinsliche Wertpapiere, Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente investieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist normalerweise bestrebt, mehr als 70% des Nettoinventarwerts des Fonds in auf Euro lautenden Vermögenswerten oder in anderen Währungen, die gegenüber dem Euro abgesichert werden, zu halten. Das Engagement des Fonds in diesen Vermögenswerten wird überwiegend direkt erzielt. Derivate können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, zu Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement. Der Fonds kann synthetische Short-Positionen in Märkten, Währungen, Wertpapieren, Indizes und anderen Wertpapiergruppen eingehen (d. h. Derivate halten, um bei einem Wertverlust der Basiswerte eine positive Rendite zu erzielen). Der Fonds kann unter anderem in folgende festverzinsliche Instrumente investieren: • Anleihen, die von Unternehmen, Regierungen, Gebietskörperschaften, Regierungsbehörden oder bestimmten internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden; • Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern; • auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische Inlandsanleihen, bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds; • Anleihen mit einem Investment Grade-Rating von einer anerkannten Rating-Agentur; • Anleihen ohne Rating und Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade bis zu 40% des Nettoinventarwerts des Fonds; • forderungsbesicherte Wertpapiere bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds; • Derivate, deren Wert auf Anleihen, Zinssätzen oder dem Bonitätsrisiko beruht; und • Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente, bis zu 80% des Nettoinventarwerts des Fonds. Zu den Aktieninstrumenten, in die der Fonds investieren kann, gehören (a) direkte Unternehmensaktien und (b) Derivate, deren Wert auf Unternehmensaktien beruht. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm in China A-Aktien investieren.

Zu den sonstigen Vermögenswerten zählen in diesem Zusammenhang andere übertragbare Wertpapiere, die keine festverzinslichen Wertpapiere oder Aktien sind, sowie Wandelanleihen und bedingt wandelbare Schuldtitel. Der Fonds kann bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds anlegen.

Der Fonds strebt Investitionen an, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet einen Ausschlussansatz an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Derivate können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, zu Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement. Die Derivate, in die der Fonds zur Verfolgung seines Anlageziels investieren kann, umfassen unter anderem Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Swaps, Credit Default Swaps, Optionen und Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet bei der Kapitalallokation zwischen den verschiedenen Arten von Vermögenswerten einen äußerst flexiblen Top-down-Ansatz, um auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Anlagewerte zu reagieren. Dieser Ansatz verbindet eingehende Analysen zur Ermittlung des mittel- bis langfristigen Werts der Vermögenswerte mit einer Analyse der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse, um Anlagegelegenheiten zu ermitteln. Insbesondere versucht die Verwaltungsgesellschaft zu reagieren, wenn sich die Preise der Vermögenswerte aufgrund der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse von einem angemessenen, als „fair“ empfundenen langfristigen Wert entfernen.

Der Fonds versucht, das Risiko zu steuern, indem er weltweit in verschiedenen Anlageklassen, Sektoren, Währungen und Ländern investiert. Wenn die Anlagegelegenheiten nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft auf wenige Bereiche beschränkt sind, kann sich das Portfolio stark auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentrieren. Der Fonds wird gewöhnlich Anlagepositionen in einzelnen Aktien oder Anleihen eingehen, er kann jedoch auch Positionen auf Index- oder Sektorebene eingehen.

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung steigender Erträge durch Anlagen in Vermögenswerte, die regelmäßige Erträge bieten, z. B. Dividenden zahlende Unternehmensaktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen, an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass dieser Ansatz das Potenzial dazu besitzt, eine annualisierte Volatilität (das Ausmaß der Wertschwankungen des Fonds in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum) von zwischen 4% und 8% und eine geschätzte jährliche Bruttorendite von 4%, basierend auf dem Bruttoeinkommen (vor Abzug der Quellensteuer), das aus den zugrunde liegenden Anlagen im Fonds erwartet wird, als Prozentsatz des aktuellen Anteilspreises des Fonds, zu liefern.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark.

Anleger können die Wertentwicklung des Fonds an seinem Ziel messen, über jeglichen Dreijahreszeitraum sowohl wachsende Erträge als auch ein Kapitalwachstum von 2 bis 4% pro Jahr zu erzielen.

Profil des typischen Anlegers

Bei den typischen Anlegern kann es sich um Kleinanleger, professionelle oder institutionelle Anleger handeln, die Erträge und Kapitalwachstum anstreben, aber das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in den Fonds tragen können, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens drei Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere

Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamttrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf monatlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Leerverkäufe
- Liquidität
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,65%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,65%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer Taxe d'abonnement (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Umtausch- und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Income Allocation Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493009TGYUIY117XO13**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐	Ja	☐ ☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum nimmt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Allokation des Kapitals in Übereinstimmung mit dem oben erläuterten Verfahren auf verschiedene Anlageklassen vor. Innerhalb jeder Anlageklasse führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

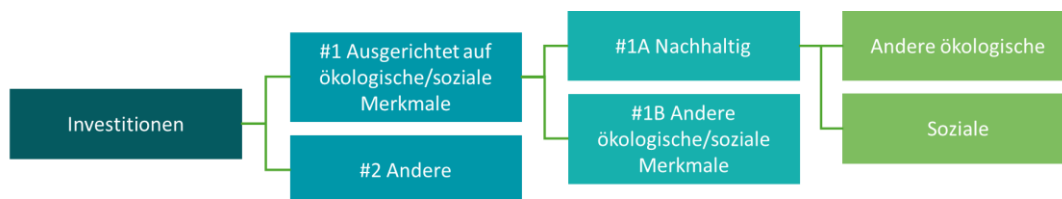
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

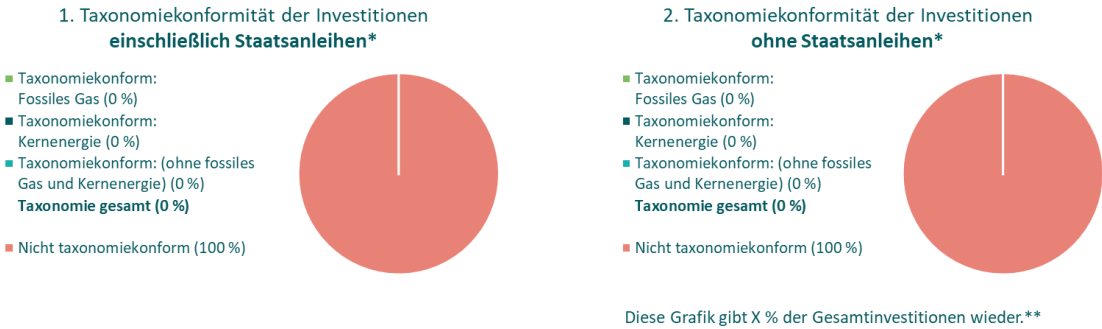
erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestdschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Sustainable Allocation Fund

Auflegungsdatum 29. November 2018

Anlageziel Der Fonds hat zwei Ziele:

- Finanzielles Ziel: Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalwachstum plus Erträge) von 4 bis 8% pro Jahr über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.
- Nachhaltiges Ziel: Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft durch Anlagen in Vermögenswerten, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen, insbesondere die Eindämmung des Klimawandels.

Anlagepolitik Der Fonds investiert in eine diversifizierte Palette von Anlageklassen, z. B. Aktienwerte, aktienbezogene Instrumente, Schuldtitel, Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente. Die Anlagen können weltweit erfolgen, auch in Schwellenmärkten, und auf beliebige Währungen lauten.

In der Regel hält der Fonds 20-60% seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, 20-80% in Schuldtiteln und 0-20% in sonstigen Vermögenswerten.

Zu den Anlagen des Fonds können gehören:

- bis zu 40% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel unter Investment Grade und in Schuldtitel ohne Rating. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.
- bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte Wertpapiere;
- bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds;
- China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm;
- auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, einen Ausschlussansatz und ein positives ESG-Ergebnis an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds investiert in der Regel 20-50% seines Nettoinventarwerts in Positive Impact Assets, wobei das Engagement mindestens 20% beträgt und keine Obergrenze vorgesehen ist.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds ist in der Regel bestrebt, mehr als 70% seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautenden Vermögenswerten oder in anderen Währungen, die gegenüber dem Euro abgesichert sind, zu halten.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Ansatz des Fonds für nachhaltiges Investment wird im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung erläutert. Der Fonds versucht, das Risiko zu steuern, indem er weltweit in verschiedenen Anlageklassen und in unterschiedlichen Sektoren, Währungen und Ländern investiert, um auf Veränderungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bedingungen und Vermögenswerte zu reagieren. Dieser Ansatz verbindet Analysen zur Ermittlung des voraussichtlichen mittel- bis langfristigen Werts der Vermögenswerte mit einer Analyse der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse, um Anlagegelegenheiten zu ermitteln.

Die annualisierte Volatilität des Fonds über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren wird voraussichtlich bei 4 bis 9% liegen.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Sustainable kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft und Informationen über seine nachhaltigen Anlagen sind im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark.

Anleger können die Wertentwicklung des Fonds an seinem Ziel messen, über jeglichen Fünfjahreszeitraum eine Gesamtrendite von 4-8% pro Jahr zu erzielen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Gesamtrendite (die Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) aus einem diversifizierten Multi-Asset-Portfolio anstreben, das Kapital auf nachhaltige Weise einsetzt, indem es in Impact Assets sowie Unternehmen und Regierungen investiert, die hohe ESG-Standards einhalten, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Ziele erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung	EUR
Währungsabgesicherte Anteilklassen	Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.
Berechnung des Gesamtrisikos	Absoluter VaR
Hebelung	Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen. Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.
V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen	Zeichnungen: Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen. Für alle anderen Anteilklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts. Umtausch: Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt. Anteile der Klasse V des Fonds werden am vierten Jahrestag des Endes des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitpunkt vor der Auflegung der V-Anteile automatisch und kostenlos in Anteile der entsprechenden Klasse A des Fonds umgetauscht, in welchem Fall das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht wird. Mit Ausnahme des oben erwähnten automatischen Umtauschs von der Klasse V in die Klasse A wird bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse V umtauschen, eine Umtauschgebühr auf den Umtauschbetrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilklassen“ angegeben, erhoben: Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können nach eigenem Ermessen auf den Betrag der Umtauschgebühr verzichten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,65%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,65%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nachstehenden CDSC-Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Umtausch- und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der auf der [Website von M&G](#) zu finden.

*** Besondere Bestimmungen für Klasse X**

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Sustainable Allocation Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300G7EE7U31UKHL78**

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒

Ja

☐

Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.: 30%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.: 20%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft, indem in Vermögenswerte investiert wird, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen, insbesondere den Klimaschutz.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene
Die Anlageverwaltungsgesellschaft berichtet über und überwacht die folgenden Indikatoren, die für Investitionen insgesamt gelten.

 - a) Klimaschutz- und Umweltlösungen:
 - Veränderung der CO2-Emissionen während des vorangegangenen Dreijahreszeitraums (kumuliertes annualisiertes Wachstum über die letzten drei Jahre) (Unternehmen und Staaten).
 - Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Unternehmen).
 - Prozentsatz (%) der Unternehmensemittenten mit ratifizierten wissenschaftsbasierten Zielen im Rahmen der wissenschaftsbasierten Zielinitiative (SBTi) oder einem von der Anlageverwaltungsgesellschaft bewerteten Äquivalent (Unternehmen).
 - Tonnen CO2-Emissionen, die durch Investitionen mit positiven Auswirkungen (Unternehmen und Staaten) vermieden werden.
 - b) Sozial:
 - Prozentsatz (%) der Staatsanleihenbestände, die gemäß den Kriterien der Anlageverwaltungsgesellschaft für nachhaltige Investitionen in Bezug auf Staatsanleihen als nachhaltig erachtet werden
 - Anzahl der erreichten unterversorgten Personen, einschließlich behandelter Patienten, versorgter Kunden usw. durch Investitionen mit positiven Auswirkungen (Unternehmen und Staaten)
 - c) Positive Impact Assets:
 - Prozentsatz (%) des NIW, der im Fonds in Positive Impact Assets investiert ist

571
203177361.11

Zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren auf Wertpapierebene:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bewertet die vom Fonds erworbenen Wertpapiere im Hinblick auf ihren Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel. Nachhaltige Investitionen sind so beschaffen, dass einzelne Unternehmen und/oder staatliche oder quasi-staatliche Körperschaften unterschiedliche Beiträge leisten können, die sich nicht ohne weiteres für die regelmäßige Berichterstattung zusammenstellen lassen. Dementsprechend kann die Anlageverwaltungsgesellschaft beschließen, über Fallstudien und andere Beispielberichte abgesehen von den oben genannten wesentlichen Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene weitere Angaben zu machen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf

dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageansatz des Fonds beruht auf einer flexiblen Vermögensallokation, die durch Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen umgesetzt wird, die hohe ESG-Standards einhalten. Der Fonds hält auch eine Kernbeteiligung an Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie sich positiv auswirken, indem sie die wichtigsten sozialen und ökologischen Herausforderungen der Welt angehen („Positive Impact Assets“). Der Fonds investiert in der Regel 20 bis 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte mit positiven Auswirkungen, wobei das Engagement mindestens 20 % umfasst und kein Maximalengagement festgelegt ist.

Positive Impact Assets werden anhand der nachstehend beschriebenen Methode der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Beurteilung der Auswirkungen („Impact-Bewertungsmethodik“) bewertet.

Die Impact-Bewertungsmethodik konzentriert sich auf drei Kriterien:

- Investment-Referenzen: Die Qualität und Langlebigkeit des Geschäftsmodells des Unternehmens und seine
- Fähigkeit zur Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Renditen. Absicht: Der Zweck des Unternehmens, wie durch die Ausrichtung seines Unternehmensleitbilds auf seine Unternehmensstrategie und Maßnahmen belegt.
- Auswirkung: Das Ausmaß der positiven gesellschaftlichen Nettoauswirkungen und die Fortschritte des Unternehmens bei der Bewältigung von Fragen der sozialen Chancengleichheit.

Die Ergebnisse der Impact-Bewertungsmethodik ermöglichen es dem Fonds, Allokationen in die folgenden drei Anlagearten vorzunehmen:

- „Pioniere“, deren Produkte oder Dienstleistungen eine transformierende Wirkung in Bezug auf soziale Gleichstellung haben oder haben könnten.
- „Wegbereiter“, die anderen die Mittel zur Förderung der sozialen Gleichstellung bereitstellen.
- „Vorreiter“, die in Branchen, die die soziale Gleichheit fördern, eine Vorreiterrolle einnehmen und Nachhaltigkeit durchsetzen, aber möglicherweise eine stabilere Rentabilität aufweisen als die Pioniere.

Der Austausch der Anlageverwaltungsgesellschaft mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist für den Anlageansatz von entscheidender Bedeutung.

Der Fonds weist in der Regel eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als der globale Aktienmarkt („positives ESG-Ergebnis“) auf.

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf verringert die Anlageverwaltungsgesellschaft zunächst das mögliche Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herherausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen:
 - a. Gemäß den ESG-Kriterien des Portfolios beurteilt und benotet die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Referenzen der verbleibenden Wertpapiere auf der Grundlage externer ESG-Ratings und der Beurteilung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Niedriger bewertete Wertpapiere, die als ESG-Nachzügler gelten (Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating von B oder CCC), sowie Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von BB und Regierungen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder CCC, sofern die interne ESG-Beurteilung der Anlageverwaltungsgesellschaft keine andere Sichtweise einnimmt, werden ausgeschlossen und die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen.
 - b. Positive Impact-Assets werden anhand der Impact-Methodik bewertet.
3. Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Kapitalallokation zwischen verschiedenen Arten von Anlagen gemäß dem vorstehend erläuterten Verfahren durch. Innerhalb jeder Anlageklasse führt die Anlageverwaltungsgesellschaft anschließend weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Investitionen und den geeigneten Kaufzeitpunkt unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu ermitteln.
4. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität, soweit sich dies nicht nachteilig auf die Verfolgung des Anlageziels auswirkt. Dieses Verfahren führt in der Regel zu einem

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Portfolio, dessen Kohlenstoffintensität geringer ist als die des globalen Aktienmarktes. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit geringerer Kohlenstoffintensität bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der Kohlenstoffintensität investieren. In der Berechnungsmethodik des Fonds werden die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht berücksichtigt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- Die Vermögensallokation des Fonds, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt; und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Bitte beachten Sie, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, nicht verbindlich ist, wenn der Grund für eine geringere Beteiligung als dieses Mindestanteils darin besteht, dass stattdessen taxonomiekonforme Investitionen gehalten werden (da es sich bei all diesen Investitionen um nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen handelt). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

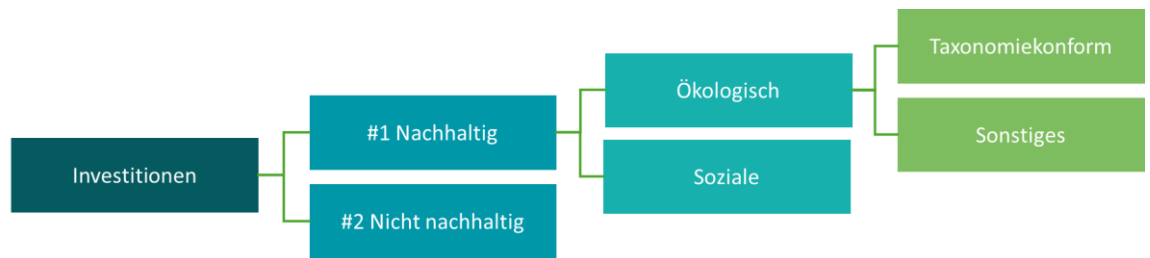
Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen, und kann in Vermögenswerte investieren, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel unterstützen, er wird jedoch besonders auf den Klimaschutz achten, indem er zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren für den Klimaschutz verwendet und die Leistung dieser Merkmale auf Fondsebene misst, d. h. auch dann, wenn eine Investition zur Verfolgung eines sozialen Ziels erworben wurde.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

Der Fonds investiert mindestens 20 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel und mindestens 30 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Vorbehaltlich dieser Mindestangaben kann der Fonds flexibel in die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten investieren, während die Gesamtallokation in nachhaltigen Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen mindestens 80 % beträgt.

Der Fonds investiert in der Regel 20 bis 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte mit positiven Auswirkungen, wobei das Engagement mindestens 20 % umfasst und kein Maximalengagement festgelegt ist.

investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nur dann als Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel angesehen, wenn ein solcher Beitrag nachgewiesen werden kann:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es eine nachhaltige Investition sein, die zum nachhaltigen Investitionsziel des Fonds beiträgt.
2. Stellt ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex dar, muss der Beitrag des Index zum nachhaltigen Investitionsziel nachgewiesen werden. Beispielsweise können die Indexregeln dazu führen, dass sie bestimmte Merkmale liefern, die als positiver Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel gelten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

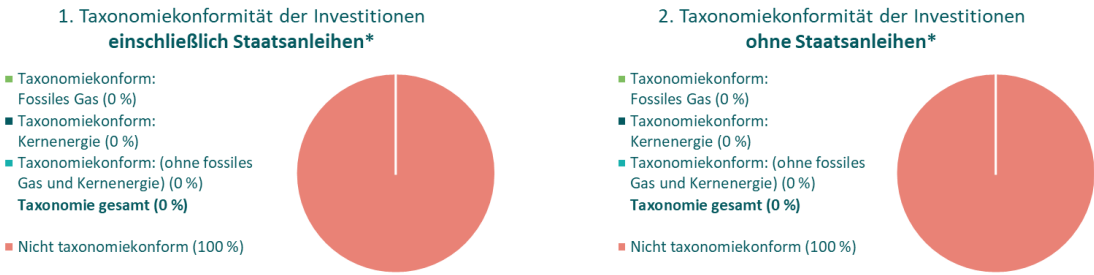
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

e aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

30 %

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

20 %

 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (mit Ausnahme technischer Geschäfte) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln gehalten werden, die für zusätzliche Liquidität gehalten werden, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Scores.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht dem nachhaltigen Investitionsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Sustainable Multi Asset Growth Fund

Auflegungsdatum

7. Dezember 2021

Anlageziel

Der Fonds hat zwei Ziele:

- Finanzielles Ziel: Begrenzung der durchschnittlichen Volatilität über jeden Zeitraum von fünf Jahren auf 20% pro Jahr und gleichzeitig Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalwachstum plus Erträge); und
- Nachhaltigkeitsziel: Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft durch Investitionen in Vermögenswerte, die ökologische und/oder soziale Ziele fördern, insbesondere den Klimaschutz.

Anlagepolitik

Der Fonds kann flexibel in eine breite Palette von Anlageklassen investieren, z. B. Aktien, aktienbezogene Instrumente, Schuldtitel, Barmittel (d. h. Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und geldnahe Instrumente. Die Anlagen können weltweit erfolgen, auch in Schwellenmärkten, und auf beliebige Währungen lauten.

In der Regel hält der Fonds 55 bis 100% seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, die Anlageverwaltungsgesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, Aktienengagements in einer bestimmten Höhe zu halten.

Zu den Anlagen des Fonds können gehören:

- bis zu 40% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel unter Investment Grade und in Schuldtitel ohne Rating. Es gibt keine Bonitätsbeschränkungen im Hinblick auf die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf.
- bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte Wertpapiere;
- bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds;
- China A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm;
- auf CNY lautende, am China Interbank Bond Market gehandelte chinesische inländische Schuldtitel.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG-Kriterien erfüllen und wendet zusätzlich zu seiner nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt wird, einen Ausschlussansatz und ein positives ESG-Ergebnis an, wie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Der Fonds investiert in der Regel 20-50% seines Nettoinventarwerts in Positive Impact Assets, wobei das Engagement mindestens 20% beträgt und keine Obergrenze vorgesehen ist.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Fonds ist in der Regel bestrebt, mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautenden Vermögenswerten oder in anderen Währungen, die gegenüber dem Euro abgesichert sind, zu halten.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente können u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Swaps, Credit Default Swaps, Optionen und Total Return Swaps umfassen.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Ansatz des Fonds für nachhaltiges Investment wird im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung erläutert. Die Volatilität wird mithilfe von Research zur Einschätzung der Unterschiede verschiedener Arten von Vermögenswerten in Bezug auf Wert und Risiko gesteuert. Der Fonds versucht, die Volatilität und das Risiko zu steuern, indem er weltweit in verschiedenen Anlageklassen und in unterschiedlichen Sektoren, Währungen und Ländern investiert, um auf Veränderungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bedingungen und Vermögenswerte zu reagieren.

Dieser Ansatz verbindet Analysen zur Ermittlung des voraussichtlichen mittel- bis langfristigen Werts der Vermögenswerte mit einer Analyse der Marktreaktionen auf bestimmte Ereignisse, um Anlagegelegenheiten zu ermitteln. Das Ziel des Fonds zur Steuerung der Volatilität führt möglicherweise zu einer Begrenzung des Gewinn- und Verlustpotenzials.

ESG-Einstufung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/Sustainable kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft und Informationen über seine nachhaltigen Anlagen sind im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Morningstar Euro Aggressive Allocation – Global

Die Benchmark ist ein Vergleichsmaßstab, an dem die finanzielle Performance des Fonds gemessen werden kann. Sie wurde als Benchmark für den Fonds gewählt, da sie die finanziellen Aspekte der Anlagepolitik des Fonds widerspiegelt. Die Vergleichsbenchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Innerhalb der vorgegebenen Grenzen des Anlageziels und der Anlagepolitik hat die Anlageverwaltungsgesellschaft vollkommen freie Hand bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds, die sie kauft, hält oder verkauft. Die Beteiligungen des Fonds können erheblich von den in der Benchmark enthaltenen Komponenten abweichen, und infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der der Benchmark abweichen.

Für jede Anteilsklasse kann die Benchmark auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten oder gegenüber dieser abgesichert sein. Die Benchmark für jede Anteilsklasse wird auf der Website von M&G angegeben.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine Gesamtrendite (die Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) aus einem diversifizierten Multi-Asset-Portfolio anstreben, dessen Risikoprofil einem Aktienengagement zwischen 55% und 100% entspricht und dessen Kapital auf nachhaltige Weise in Vermögenswerte mit positiven Auswirkungen sowie in Unternehmen und Regierungen investiert wird, die hohe ESG-Standards haben, und die nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können. Außerdem kann das Ziel des Volatilitätsmanagements des Fonds sowohl potenzielle Gewinne als auch Verluste begrenzen.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

V-Anteilsklassen – besondere Bestimmungen

Zeichnungen:

Anteile der Klasse V des Fonds haben einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse A des Fonds umgetauscht – am vierten Jahrestag des Ablaufs des Erstausgabezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse A unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die

Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle sukzessive ausgegebenen V-Anteilsklassen des Fonds.

Berechnung des Gesamttrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

- Kapital und Erträge werden schwanken
- Kredit
- Zinsen
- Liquidität
- Gegenpartei
- Währungen und Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- China
- Verbriefte Anleihen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Derivate
- Leerverkäufe
- ESG-Daten
- Ausschlüsse von Anlagen

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
A	1,50%	4,00%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
B	2,00%	-	-	-	-	-	0,05%	0,15%
C	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
CI	0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,01%	0,15%
J	Bis zu 0,60%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
JI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Anteils- klasse	Jährliche Management- gebühr (Jahressatz)	Ausgabe- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtausch- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungs- gebühr (maximaler Jahressatz)
L	0,35%	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
LI	0,35%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
MI	Bis zu 0,60%	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%
V	1,50%	-	Bis zu 4%	Bis zu 4%	-	-	0,05%	0,15%
X*	1,50%	-	-	-	1,00%	Siehe nach- stehende n CDSC- Zeitplan	0,05%	0,15%
Z	-	1,25%	-	-	-	-	0,05%	0,15%
ZI	-	-	-	-	-	-	0,01%	0,15%

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Rücknahme- und Umtauschgebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahme- oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Nicht alle einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds können zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in dieser Fondsergänzung angegeben werden. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

* Besondere Bestimmungen für Klasse X

Anteile der Klasse X werden am oder kurz nach dem dritten Jahrestag ihres ursprünglichen Zeichnungsdatums automatisch kostenlos in Anteile der Klasse A des Fonds umgetauscht.

CDSC-Zeitplan

Bei Anteilinhabern, die Anteile der Klasse X innerhalb von drei Jahren ab dem ursprünglichen Zeichnungsdatum zurücknehmen lassen, wird eine CDSC in der nachstehend angegebenen Höhe von den Rücknahmeerlösen abgezogen:

Jahr	1	2	3	Danach
CDSC	3,00%	2,00%	1,00%	0,00%

Nähere Informationen zur CDSC sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Sustainable Multi Asset Growth Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900DTG2UFJ7LAT088**

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☒	Ja	☐	☐	Nein
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.: 30%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen:	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.: 20%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft, indem in Vermögenswerte investiert wird, die ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen, insbesondere den Klimaschutz.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**
Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene
Die Anlageverwaltungsgesellschaft berichtet über und überwacht die folgenden Indikatoren, die für Investitionen insgesamt gelten.
 - a) Klimaschutz- und Umweltlösungen:
 - Veränderung der CO2-Emissionen während des vorangegangenen Dreijahreszeitraums (kumuliertes annualisiertes Wachstum über die letzten drei Jahre) (Unternehmen und Staaten).
 - Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Unternehmen).
 - Prozentsatz (%) der Unternehmensemittenten mit ratifizierten wissenschaftsbasierten Zielen im Rahmen der wissenschaftsbasierten Zielinitiative (SBTi) oder einem von der Anlageverwaltungsgesellschaft bewerteten Äquivalent (Unternehmen).
 - Tonnen CO2-Emissionen, die durch Investitionen mit positiven Auswirkungen (Unternehmen und Staaten) vermieden werden.
 - b) Sozial
 - Prozentsatz (%) der Staatsanleihenbestände, die gemäß den Kriterien der Anlageverwaltungsgesellschaft für nachhaltige Investitionen in Bezug auf Staatsanleihen als nachhaltig erachtet werden
 - Anzahl der erreichten unterversorgten Personen, einschließlich behandelter Patienten, versorgter Kunden usw. durch Investitionen mit positiven Auswirkungen (Unternehmen und Staaten)
 - c) Positive Impact Assets:
 - Prozentsatz (%) des NIW, der im Fonds in Positive Impact Assets investiert ist

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren auf Wertpapierebene:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bewertet die vom Fonds erworbenen Wertpapiere im Hinblick auf ihren Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel. Nachhaltige Investitionen sind so beschaffen, dass einzelne Unternehmen unterschiedliche Beiträge leisten können, die sich nicht ohne weiteres für die regelmäßige Berichterstattung zusammenstellen lassen. Dementsprechend kann die Anlageverwaltungsgesellschaft beschließen, über Fallstudien und andere Beispielberichte abgesehen von den oben genannten wesentlichen Nachhaltigkeitsindikatoren auf Fondsebene weitere Angaben zu machen.

- von der Anlageverwaltungsgesellschaft

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageansatz des Fonds beruht auf einer flexiblen Vermögensallokation, die durch Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen umgesetzt wird, die hohe ESG-Standards einhalten. Der Fonds hält auch eine Kernbeteiligung an Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie sich positiv auswirken, indem sie die wichtigsten sozialen und ökologischen Herausforderungen der Welt angehen („Positive Impact Assets“). Der Fonds investiert in der Regel 20 bis 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte mit positiven Auswirkungen, wobei das Engagement mindestens 20 % umfasst und kein Maximalengagement festgelegt ist.

Positive Impact Assets werden anhand der nachstehend beschriebenen Methode der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Beurteilung der Auswirkungen („Impact-Bewertungsmethodik“) bewertet.

Die Impact-Bewertungsmethodik konzentriert sich auf drei Kriterien:

- Investment-Referenzen: Die Qualität und Langlebigkeit des Geschäftsmodells des Unternehmens und seine
- Fähigkeit zur Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Renditen. Absicht: Der Zweck des Unternehmens, wie durch die Ausrichtung seines Unternehmensleitbilds auf seine Unternehmensstrategie und Maßnahmen belegt.
- Auswirkung: Das Ausmaß der positiven gesellschaftlichen Nettoauswirkungen und die Fortschritte des Unternehmens bei der Bewältigung von Fragen der sozialen Chancengleichheit.

Die Ergebnisse der Impact-Bewertungsmethodik ermöglichen es dem Fonds, Allokationen in die folgenden drei Anlagearten vorzunehmen:

- „Pioniere“, deren Produkte oder Dienstleistungen eine transformierende Wirkung in Bezug auf soziale Gleichstellung haben oder haben könnten.
- „Wegbereiter“, die anderen die Mittel zur Förderung der sozialen Gleichstellung bereitstellen.
- „Vorreiter“, die in Branchen, die die soziale Gleichheit fördern, eine Vorreiterrolle einnehmen und Nachhaltigkeit durchsetzen, aber möglicherweise eine stabilere Rentabilität aufweisen als die Pioniere.

Der Austausch der Anlageverwaltungsgesellschaft mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist für den Anlageansatz von entscheidender Bedeutung.

Der Fonds weist in der Regel eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als der globale Aktienmarkt („positives ESG-Ergebnis“) auf.

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf verringert die Anlageverwaltungsgesellschaft zunächst das mögliche Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herherausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a. Gemäß den ESG-Kriterien des Portfolios beurteilt und benotet die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Referenzen der verbleibenden Wertpapiere auf der Grundlage externer ESG-Ratings und der Beurteilung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Niedriger bewertete Wertpapiere, die als ESG-Nachzügler gelten (Unternehmen mit einem MSCIESG-Rating von B oder CCC), sowie Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von BB und Regierungen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder CCC, sofern die interne ESG-Beurteilung der Anlageverwaltungsgesellschaft keine andere Sichtweise einnimmt, werden ausgeschlossen und die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen.
- b. Positive Impact-Assets werden anhand der Impact-Methodik bewertet.
3. Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Kapitalallokation zwischen verschiedenen Arten von Anlagen gemäß dem vorstehend erläuterten Verfahren durch. Innerhalb jeder Anlageklasse führt die Anlageverwaltungsgesellschaft anschließend weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Investitionen und den geeigneten Kaufzeitpunkt unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu ermitteln.
4. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität, soweit sich dies nicht nachteilig auf die Verfolgung des Anlageziels auswirkt. Dieses Verfahren führt in der Regel zu einem Portfolio, dessen Kohlenstoffintensität geringer ist als die des globalen Aktienmarktes. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit geringerer Kohlenstoffintensität bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der Kohlenstoffintensität investieren. In der Berechnungsmethodik des Fonds werden die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht berücksichtigt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- Die Ausschlüsse des Fonds; Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature;
- Die Vermögensallokation des Fonds, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt; und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Bitte beachten Sie, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, nicht verbindlich ist, wenn der Grund für eine geringere Beteiligung als dieses Mindestanteils darin besteht, dass stattdessen taxonomiekonforme Investitionen gehalten werden (da es sich bei all diesen Investitionen um nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen handelt).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt datengesteuerte quantitative Tests in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, die zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert werden. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen, und kann in Vermögenswerte investieren, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel unterstützen, er wird jedoch besonders auf den Klimaschutz achten, indem er zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren für den Klimaschutz verwendet und die Leistung dieser Merkmale auf Fondsebene misst, d. h. auch dann, wenn eine Investition zur Verfolgung eines sozialen Ziels erworben wurde.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Der Fonds investiert mindestens 20 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel und mindestens 30 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Vorbehaltlich dieser Mindestangaben kann der Fonds flexibel in die verschiedenen Arten nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der

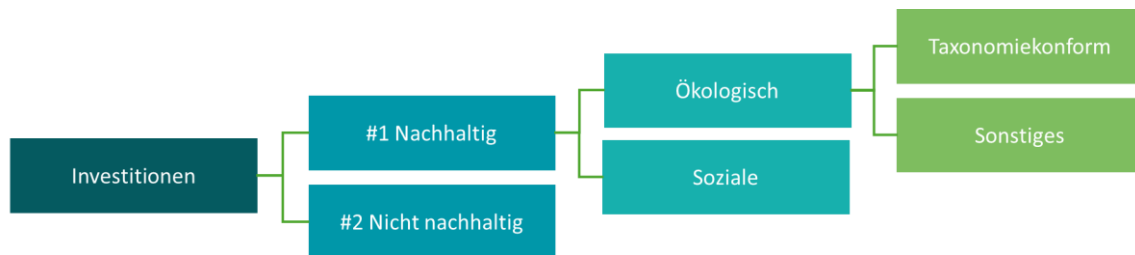
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten investieren, während die Gesamtallokation in nachhaltigen Investitionen mit Umwelt- und/oder sozialen Zielen mindestens 80 % beträgt.

Der Fonds investiert in der Regel 20 bis 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte mit positiven Auswirkungen, wobei das Engagement mindestens 20 % umfasst und kein Maximalengagement festgelegt ist.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nur dann als Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel angesehen, wenn ein solcher Beitrag nachgewiesen werden kann:

3. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es eine nachhaltige Investition sein, die zum nachhaltigen Investitionsziel des Fonds beiträgt.
4. 2. Stellt ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex dar, muss der Beitrag des Index zum nachhaltigen Investitionsziel nachgewiesen werden. Beispielsweise können die Indexregeln dazu führen, dass sie bestimmte Merkmale liefern, die als positiver Beitrag zum nachhaltigen Investitionsziel gelten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

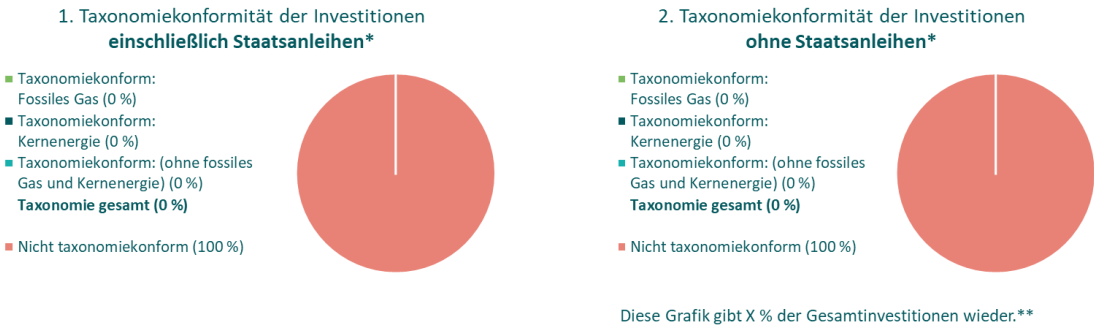
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert e aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- 

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

30 %
- 

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

20 %
- 

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „andere“ Investitionen halten. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (mit Ausnahme technischer Geschäfte) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln gehalten werden, die für zusätzliche Liquidität gehalten werden, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Scores.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht dem nachhaltigen Investitionsziel entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Investition. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**
Nicht zutreffend
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Step Into Equity Income 2030 Fund

Auflegungsdatum 15. September 2025.

Erster Tag des Anlagezeitraums 1. Oktober 2025.

Der erste Tag des Anlagezeitraums ist das Datum, ab dem die schrittweise Allokation in Aktienerträge bestimmt wird.

Anlageziel Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über einen beliebigen Fünfjahreszeitraum unter Anwendung von ESG-Kriterien an.

Anlagepolitik Der Fonds wird eine schrittweise Allokation in Aktienerträge umsetzen, indem er seine Zielallokation in Aktienerträge durch eine Reihe vierteljährlicher Schritte erhöht, die jeweils einem vollständigen Kalenderquartal entsprechen (die „Schritte“). Am ersten Tag des Anlagezeitraums beträgt die Zielallokation 80 % festverzinsliche Anlagen (wie nachstehend definiert) und 20 % Aktienerträge (wie nachstehend definiert). Danach erfolgen vierteljährlich Schritte von jeweils 4 %, bis nach fünf Jahren eine Allokation von 100 % in Aktienerträge erreicht wird. Diese Prozentsätze beziehen sich auf den Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds. Das erste dieser Quartale beginnt an einem von der Anlageverwaltungsgesellschaft festzulegenden Datum, das dem ersten Tag des Anlagezeitraums entspricht, und läuft bis zum Ende des jeweiligen Schritts. Infolgedessen kann der erste Schritt kürzer oder länger als ein vollständiges Kalenderquartal sein. Die genauen Termine werden im Prospekt veröffentlicht, sobald sie verfügbar sind.

Der Fonds strebt an, die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Allokationsniveaus am letzten Geschäftstag jedes Quartals wiederherzustellen, oder – falls ein unerwartetes Marktereignis die planmäßige Neugewichtung verhindert – am darauffolgenden Geschäftstag (der „Neugewichtungstag“).

Jahr (ab dem ersten Tag des Anlagezeitraums)	Ziel-Anlageallokation	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1	Erträge aus festverzinslichen Anlagen	76 %	72 %	68 %	64 %
		24 %	28 %	32 %	36 %
	Erträge aus Aktien				
2	Erträge aus festverzinslichen Anlagen	60 %	56 %	52 %	48 %
		40 %	44 %	48 %	52 %
	Erträge aus Aktien				
3	Erträge aus festverzinslichen Anlagen	44 %	40 %	36 %	32 %
		56 %	60 %	64 %	68 %
	Erträge aus Aktien				
4	Erträge aus festverzinslichen Anlagen	28 %	24 %	20 %	16 %
		72 %	76 %	80 %	84 %
	Erträge aus Aktien				

5	Erträge	aus	12 %	8 %	4 %	0 %
	festverzinslichen		88 %	92 %	96 %	100 %
	Anlagen					
	Erträge aus Aktien					

Die Erreichung der anfänglichen Allokation am ersten Tag des Anlagezeitraums kann mehrere Tage in Anspruch nehmen. Marktbewegungen können dazu führen, dass die am Neugewichtungstag erreichte Allokation geringfügig von der Zielallokation abweicht, und führen wahrscheinlich auch dazu, dass der Fonds zwischen den Neugewichtungstagen unterschiedliche prozentuale Allokationen hält.

Die Zielallokationen werden durch folgende Anlagen erreicht:

Allokation in festverzinsliche Anlagen

Der Fonds wird in von M&G verwaltete OGAW investieren, die eine beliebige Festzinsanlagestrategie verfolgen können.

Der Fonds kann über von M&G verwaltete OGAW wie folgt investieren:

- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Schuldtitel und ausgefallene Schuldtitel;
- bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds;
- bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte Wertpapiere;
- bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in High-Yield-Wertpapiere und Wertpapiere ohne Rating; und
- bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand.

Allokation in Aktienerträge

Der Fonds kann direkt in Aktien und aktienbezogene Instrumente oder indirekt über von M&G verwaltete OGAW mit Aktienertragsstrategien investieren.

Der Fonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder den der Anlageverwaltungsgesellschaft gewährten QFI-Status in China A-Aktien investieren.

Allgemeines

Der Fonds investiert weltweit in Unternehmen, die ihren Sitz in einem beliebigen Land haben, dort gegründet wurden oder börsennotiert sind, sowie in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand und kann im Rahmen seiner Allokation in festverzinsliche Anlagen und Aktienerträge insgesamt bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen. Der Fonds kann Engagements in Unternehmen beliebiger Sektoren und Marktkapitalisierungen eingehen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er einen Ausschlussansatz – wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben – anwendet.

Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig gemäß dieser Anlagepolitik zulässig. Alle Barmittel und geldnahen Mittel werden als Teil der Allokation in festverzinsliche Anlagen angesehen.

Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Die Allokation in Aktienerträge kann Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken verwenden. Die von M&G verwalteten OGAW mit festverzinslichen Anlagestrategien, in die der Fonds investiert, können zu Anlagezwecken, zur Absicherung und zum Zwecke ein effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen, unter anderem Spot- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Ländern und Sektoren in aller Welt aufzubauen.

Bei der Allokation in festverzinsliche Anlagen Wertpapiere wird die Anlageverwaltungsgesellschaft in eine Mischung aus aktiv von M&G verwalteten OGAW investieren, um eine Allokation in globale Anleihen zu schaffen.

Für die Allokation in Aktienerträge investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in Aktien mit unterschiedlichen Treibern für das Dividendenwachstum, um ein Portfolio aufzubauen, das in der Lage ist, sich unter verschiedenen Marktbedingungen zu behaupten, oder in OGAW, die von M&G aktiv verwaltet werden und eine Aktienertragsstrategie verfolgen

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark. Anleger können die Wertentwicklung des Fonds anhand seines Ziels beurteilen, über einen beliebigen Fünfjahreszeitraum eine Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) zu erzielen.

Produktstruktur

Der Fonds durchläuft separate Phasen.

1. Erstausgabezeitraum

Der Fonds hat einen Erstausgabezeitraum – wobei es sich auch nur um einen einzigen Tag handeln kann –, in dem Anleger vor der Auflegung des Fonds Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Am Ende des Erstausgabezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger feststellen, dass die während des Erstausgabezeitraums

eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entweder beschließen, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, oder einen Voranlagezeitraum festlegen (siehe unten).

Falls beschlossen wird, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, werden die von Anlegern während des Erstaussgabezeitraums gezahlten Zeichnungsgelder so bald wie möglich (unverzinst) in der jeweiligen Währung auf Kosten und Risiko der jeweiligen Zeichner im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts zurückerstattet.

2. Voranlagezeitraum

Der Fonds kann nach der ersten Berechnung des Nettoinventarwerts einen Voranlagezeitraum (der „Voranlagezeitraum“) haben, in dem Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen tätigen können.

Der Voranlagezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und beträgt höchstens drei Monate nach dem Datum der Auflegung des Fonds.

Während des Voranlagezeitraums wird der Fonds nicht gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet und hält stattdessen Barmittel und geldnahe Instrumente. Es ist jedoch unter keinen Umständen beabsichtigt, dass der Fonds während dieses Zeitraums als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Am Ende des Voranlagezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber feststellen, dass die während des Voranlagezeitraums und des Erstaussgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern stattdessen zu liquidieren. Eine solche Liquidation würde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Prospekts erfolgen.

Falls beschlossen wird, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern zu liquidieren, werden 80 % der jährlichen Managementgebühr, der Verwaltungsgebühr und der *taxe d'abonnement*, die während des Voranlagezeitraums erhoben wurden, an die Anteilinhaber zurückerstattet.

3. Anlagezeitraum

Während des Anlagezeitraums (der „Anlagezeitraum“) wird der Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, weitere Zeichnungen während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die:

- a) nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben und
- b) eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen anstreben und durch einen strukturierten fünfjährigen Übergang von einer anfänglich konservativeren Allokation, die sowohl Aktien als auch festverzinsliche Anlagen umfasst, ein vollständiges Engagement in globalen Aktien erreichen wollen.

Profil des typischen Anlegers

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Dieser Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont mindestens fünf Jahre beträgt.

Referenzwährung

USD

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

Spezifische Bestimmungen für die V-Anteilsklassen

Zeichnungen:

Für die Anteile der Klasse V des Fonds gibt es einen Erstaussgabezeitraum – bei dem es sich auch nur um einen einzigen Tag handeln kann –, in dem Anleger vor der Auflegung der Anteile der Klasse V Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist keine Zeichnung von Anteilen der Klasse V mehr zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse V zuzulassen.

Für alle anderen Anteilsklassen siehe Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts.

Umtausch:

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse V dieses Fonds ist nicht zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

Anteile der Klasse V des Fonds werden automatisch und kostenfrei in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse B des Fonds umgetauscht – fünf Jahre nach dem ersten Tag des Anlagezeitraums oder zu einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vor Auflegung der Anteilsklasse V festgelegt wird. In diesem Fall wird das neue Umtauschdatum zum nächstmöglichen Zeitpunkt hier veröffentlicht.

Mit Ausnahme des oben genannten automatischen Umtauschs von Anteilsklasse V in Anteilsklasse B unterliegen Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklasse V in eine andere Anteilsklasse umtauschen, einer Umtauschgebühr auf den umgetauschten Betrag, wie in der nachstehenden Tabelle „Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Umtauschgebühr nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für alle sukzessive ausgegebenen Anteile der Klasse V des Fonds.

Antragsannahmeschluss

18.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftstag vor dem Handelstag

Ausschüttungspolitik

Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf vierteljährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist.

Ausschüttende Anteilsklassen können auch mit einer anderen Ausschüttungshäufigkeit als jener des Fonds angeboten werden und sind an einem Buchstaben am Ende ihres Namens zu erkennen (z. B. „M“ für eine monatlich ausschüttende Anteilsklasse).

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten „Ausschüttungspolitik“ und „Merkmale von Anteilsklassen und Namenskonventionen“.

Hauptrisiken

Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen.

Allokation in festverzinsliche Anlagen:

- Schuldtitel
- Zinsen
- Bedingt wandelbare Schuldverschreibungen
- Verbriefte Anleihen

Allokation in Aktienerträge:

- Konzentriertes Portfolio
- Kleinere Unternehmen

Allgemeines:

- Timing-Risiko des Allokationspfads
- Pfadabhängiges Marktrisiko
- Kapital und Erträge werden schwanken
- Gegenpartei
- Anlagen in Fonds
- Rücknahmegebühr
- Schwellenmärkte
- China
- Währungen und Wechselkurse
- Derivate
- Mit bestimmten Anlageklassen, Regionen, Ländern oder Sektoren verbundenes Risiko
- Liquidität
- ESG-Daten
- Anlageausschlüsse

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgebühr (maximaler Jahressatz)
A	Siehe nachstehende Tabelle „Jährliche Managementgebühr“	4,00 %	-	-	0,05 %	0,15 %
B	Siehe nachstehende Tabelle „Jährliche Managementgebühr“	-	-	-	0,05 %	0,15 %
C	Siehe nachstehende Tabelle „Jährliche Managementgebühr“	1,25 %	-	-	0,05 %	0,15 %

Anteilsklasse	Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr	Lokale Steuer <i>Taxe d'abonnement</i> (Jahressatz)	Verwaltungsgebühr (maximaler Jahressatz)
CI	Siehe nachstehende Tabelle „Jährliche Managementgebühr“	1,25 %	-	-	0,01 %	0,15 %
V	Siehe nachstehende Tabelle „Jährliche Managementgebühr“	-	Siehe die nachstehende Tabelle der Rücknahmegebühren	Siehe die nachstehende Aufstellung der Umtauschgebühren	0,05 %	0,15 %

Die jährliche Managementgebühr wird gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben.

Jährliche Managementgebühr (Jahressatz)

Jahr	1*	2	3	4	5	> 5
A	0,90 %	1,10 %	1,30 %	1,45 %	1,65 %	1,75 %
B	1,05 %	1,30 %	1,60 %	1,80 %	2,10 %	2,25 %
C	0,40 %	0,50 %	0,55 %	0,65 %	0,70 %	0,75 %
CI	0,40 %	0,50 %	0,55 %	0,65 %	0,70 %	0,75 %
V	1,05 %	1,30 %	1,60 %	1,80 %	2,10 %	2,25 %

* Jahr 1 beginnt am Auflegungsdatum des Fonds und läuft bis zum Ende des ersten Jahres des Anlagezeitraums.

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Ausgabeaufschlägen, Umtausch- und Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder die Umtauschgebühr in ihrem/seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01 % bis 0,055 % erhoben wird.

Möglicherweise ist zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht jede einzelne Anteilsklasse dieses Fonds in dieser Fondsergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der Website von M&G zu finden.

Anteilsklasse V – Zeitplan für die Rücknahmegebühr

Jahr (ab dem ersten Tag des Anlagezeitraums)	1	2	3	4	5
Rücknahmegebühr	2,00 %	1,60 %	1,20 %	0,80 %	0,40 %

Anteilsklasse V – Zeitplan für die Umtauschgebühr

Jahr (ab dem ersten Tag des Anlagezeitraums)	1	2	3	4	5
Umtauschgebühr	2,00 %	1,60 %	1,20 %	0,80 %	0,40 %

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Step Into Equity Income 2030 Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900JQACMZ5TJW9507**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Investitionen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
 - Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Um zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum nimmt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Allokation des Kapitals in Übereinstimmung mit dem oben erläuterten Verfahren auf verschiedene Anlageklassen vor. Innerhalb jeder Anlageklasse führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

0 %

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

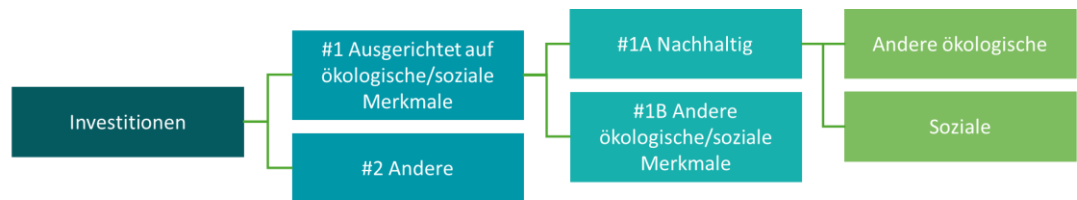
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate können auf folgender Grundlage als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet gelten:

Ausschlüsse:

- Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
- Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

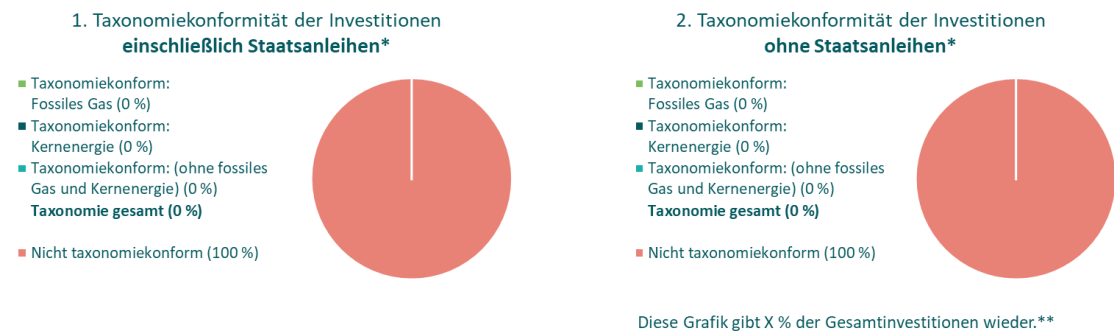
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature

Fonds mit fester Laufzeit

M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 4

Auflegungsdatum	12. August 2024
Erster Tag des Anlagezeitraums	15. Oktober 2024
Laufzeit	Der Fonds ist für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem ersten Tag des Anlagezeitraums gegründet.
Anlageziel	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über die Laufzeit des Fonds unter Anwendung von ESG-Kriterien an.
Anlagepolitik	Während des Anlagezeitraums, wie nachstehend definiert, investiert der Fonds mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Investment Grade-Schuldverschreibungen. Diese Wertpapiere können von Regierungen und öffentlichen Emittenten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden. Die Emittenten können aus allen Ländern der Welt einschließlich Schwellenländern stammen. Diese Wertpapiere können auf jede beliebige Währung lauten. Der Fonds kann bis zu 30% in Schuldtitel unter Investment Grade und in unbewertete Schuldtitel investieren. Unbewertete Wertpapiere können nach Meinung der Anlageverwaltungsgesellschaft als über oder unter Investment Grade eingestuft werden, für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung werden jedoch alle unbewerteten Wertpapiere mit Wertpapieren zusammengefasst, deren Rating unter Investment Grade liegt. Der Fonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Währungsengagements lauten in der Regel auf die Referenzwährung des Fonds oder sind gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs). In der Zeit kurz vor dem Fälligkeitsdatum kann der Fonds zunehmend höhere Bestände an Barmitteln und geldnahen Instrumenten halten, um die Rückführung von Kapital an die

Anleger zu finanzieren. Dementsprechend finden die finanziellen Bedingungen der hierin beschriebenen Anlagepolitik möglicherweise in den 6 Monaten vor dem Fälligkeitsdatum keine Anwendung mehr. Im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung wird beschrieben, wie der Ausschlussansatz während dieses Zeitraums angewendet wird.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt hauptsächlich eine Strategie, bei der die meisten vom Fonds gehaltenen Schuldtitel voraussichtlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Der Anlageprozess kombiniert einen wertorientierten Bottom-up-Ansatz mit makroökonomischen Top-down-, Anlageklassen-, Sektor- und geografischen Erwägungen. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, eine attraktive Rendite zu erwirtschaften und dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreditrisiko und Diversifizierung zu wahren.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von einzelnen Emittenten, Sektoren und Regionen diversifiziert.

Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark.

Anleger können die Performance des Fonds anhand seines Ziels, eine Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über die Laufzeit des Fonds zu erwirtschaften, beurteilen.

Produktstruktur

Der Fonds durchläuft separate Phasen.

1. Erstaussgabezeitraum

Der Fonds hat einen Erstaussgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung des Fonds Zeichnungen vornehmen können. Der Erstaussgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Am Ende des Erstaussgabezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger feststellen, dass die während des Erstaussgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entweder beschließen, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, oder einen Voranlagezeitraum festlegen (siehe unten).

Falls beschlossen wird, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, werden die von Anlegern während des Erstaussgabezeitraums gezahlten Zeichnungsgelder so bald wie möglich (unverzinst) in der jeweiligen Währung auf Kosten und Risiko der jeweiligen Zeichner im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts zurückerstattet.

2. Voranlagezeitraum

Der Fonds kann nach der ersten Berechnung des Nettoinventarwerts einen Voranlagezeitraum (der „Voranlagezeitraum“) haben, in dem Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen tätigen können.

Der Voranlagezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und beträgt höchstens drei Monate nach dem Datum der Auflegung des Fonds.

Während des Voranlagezeitraums wird der Fonds nicht gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet und hält stattdessen Barmittel und geldnahe Instrumente. Es ist jedoch unter keinen Umständen beabsichtigt, dass der Fonds während dieses Zeitraums als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Am Ende des Voranlagezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber feststellen, dass die während des Voranlagezeitraums und des Erstaussgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern stattdessen zu liquidieren. Eine solche Liquidation würde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Prospekts erfolgen.

Falls beschlossen wird, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern zu liquidieren, werden 80% der während des Voranlagezeitraums erhobenen Einmalgebühr an die Anteilinhaber zurückerstattet.

3. Anlagezeitraum

Während des Anlagezeitraums (der „Anlagezeitraum“) wird der Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, weitere Zeichnungen während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Im Falle wesentlicher Anteilsrückgaben durch Anleger behält sich der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Fonds vor dem Fälligkeitsdatum zu

schließen, sofern das Nettovermögen des Fonds unter eine vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Untergrenze für die Tragfähigkeit fällt.

4. Fälligkeitsdatum

Der Fonds wird am Fälligkeitsdatum aufgelöst, und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.

Das Fälligkeitsdatum kann um bis zu drei Monate vorgezogen oder aufgeschoben werden (oder um einen anderen Zeitraum, der den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird), wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, insbesondere um eine reibungslose Liquidation zu gewährleisten.

Die Anteilinhaber werden über diesen Beschluss informiert, und sie erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos zurücknehmen zu lassen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine attraktive Rendite über die Laufzeit des Fonds anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Der Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont der festen Laufzeit des Fonds entspricht und die daher bereit sind, bis zur Fälligkeit des Fonds investiert zu bleiben.

Referenzwährung

EUR.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Zeichnungen

Anteile sind typischerweise nur während des Erstausgabezeitraums und ggf. während des Voranlagezeitraums zur Zeichnung verfügbar. Während des Anlagezeitraums sind keine Zeichnungen zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen des Fonds während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Rücknahmen

Alle Handelstage nach dem ersten Handelstag sind nur für Rücknahmeanträge und finden jeden Geschäftstag statt.

Rücknahmeanträge werden an jedem Geschäftstag ausgeführt.

Die Anteilinhaber erhalten einen Bruttorechnahmebetrag, der auf dem Preis je Anteil und der geltenden Rücknahmegebühr basiert.

Umtausch

Umtauschtransaktionen zwischen diesem Fonds und anderen Fonds sind nicht zulässig, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes entscheidet.

Handelstag	Alle Handelstage nach dem ersten Handelstag sind nur für Rücknahmeanträge und finden jeden Geschäftstag statt.
Antragsannahmeschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an jedem Handelstag. Rücknahmeanträge können an jedem Geschäftstag (bis zum Antragsannahmeschluss) eingereicht werden.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist. Es erfolgt eine anteilige Anpassung des Ausschüttungsbetrags, um eventuelle Teilrücknahmen zu berücksichtigen.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen. • Kapital und Erträge werden schwanken • Kredit • Zinsen • Gegenpartei • Währung und Wechselkurs • Verbriefte Anleihen • Schwellenmärkte • Anlagen in Fonds • Derivate • Fonds mit fester Laufzeit • Rücknahmegebühr • Liquidität • ESG-Daten • Mit dem Ausschluss von Anlagen verbundenes Risiko Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Einmalige Gebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr
W	Bis zu 0,60%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
WI	Bis zu 0,60%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
P	Bis zu 1,20%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
Z	-	-	Siehe nachfolgenden Anhang
ZI	-	-	Siehe nachfolgenden Anhang

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass zusätzlich zur einmaligen Gebühr eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht alle Anteilsklassen dieses Fonds in dieser Prospektergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

Zeitplan für die Rücknahmegebühr

Anleger, die ihre Anteile vor der Fälligkeit des Fonds zurückgeben, können den folgenden Rücknahmegebühren unterliegen:

Jahr	1	2	3	4	5	6
Rücknahmegebühr	3,00%	2,50%	2,00%	1,50%	1,00%	0,50%

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Rücknahmegebühr in seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 4**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **2549003535IUCAEPWU97**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Anlagen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode. Barmittel können als dem durch den Ausschlussansatz beworbenen Merkmal entsprechend gelten, wenn sie bei Institutionen als Termineinlagen hinterlegt oder in Geldmarktfonds investiert werden, die den ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft erfüllen („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der bei Institutionen gehaltenen oder in Geldmarktfonds angelegten Barmittel, die unter dem ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft liegen

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern;
- 75 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; Staatsanleihen von Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern und Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in beliebigen Ländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- vor dem Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum – der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Anleger sollten beachten, dass der Fonds in dem Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum zunehmend höhere Barbestände und geldnahe Anlagen halten kann, um die Kapitalrückzahlung an die Anleger zu finanzieren. In diesem Zeitraum findet die Verpflichtung, ein Mindestniveau nachhaltiger Investitionen aufrechtzuerhalten, keine Anwendung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

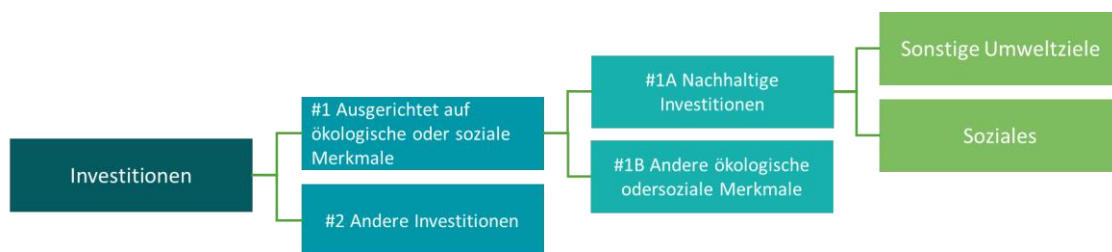
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

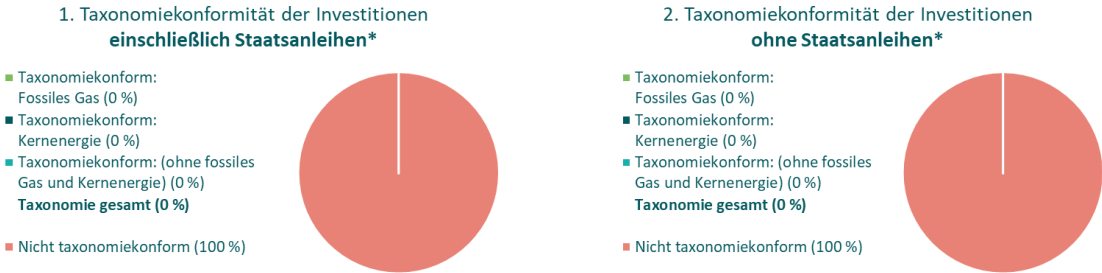
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken

als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen. Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 5

Auflegungsdatum	7. November 2024.
Erster Tag des Anlagezeitraums	6. Februar 2025.
Laufzeit	Der Fonds ist für einen Zeitraum von vier (4) Jahren nach dem ersten Tag des Anlagezeitraums gegründet.
Anlageziel	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer Gesamrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über die Laufzeit des Fonds unter Anwendung von ESG-Kriterien an.
Anlagepolitik	Während des Anlagezeitraums, wie nachstehend definiert, investiert der Fonds mindestens 65% seines Nettoinventarwerts in Investment Grade-Schuldverschreibungen. Diese Wertpapiere können von Regierungen und öffentlichen Emittenten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden. Die Emittenten können aus allen Ländern der Welt einschließlich Schwellenländern stammen. Diese Wertpapiere können auf jede beliebige Währung lauten. Der Fonds kann bis zu 35% in Schuldtitel unter Investment Grade und in unbewertete Schuldtitel investieren. Unbewertete Wertpapiere können nach Meinung der Anlageverwaltungsgesellschaft als über oder unter Investment Grade eingestuft werden, für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung werden jedoch alle unbewerteten Wertpapiere mit Wertpapieren zusammengefasst, deren Rating unter Investment Grade liegt. Der Fonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 35% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Währungsengagements lauten in der Regel auf die Referenzwährung des Fonds oder sind gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures,

Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs).

In der Zeit kurz vor dem Fälligkeitsdatum kann der Fonds zunehmend höhere Bestände an Barmitteln und geldnahen Instrumenten halten, um die Rückführung von Kapital an die Anleger zu finanzieren. Dementsprechend finden die finanziellen Bedingungen der hierin beschriebenen Anlagepolitik möglicherweise in den 6 Monaten vor dem Fälligkeitsdatum keine Anwendung mehr. Im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung wird beschrieben, wie der Ausschlussansatz während dieses Zeitraums angewendet wird.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt hauptsächlich eine Strategie, bei der die meisten vom Fonds gehaltenen Schuldtitel voraussichtlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Der Anlageprozess kombiniert einen wertorientierten Bottom-up-Ansatz mit makroökonomischen Top-down-, Anlageklassen-, Sektor- und geografischen Erwägungen. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, eine attraktive Rendite zu erwirtschaften und dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreditrisiko und Diversifizierung zu wahren.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von einzelnen Emittenten, Sektoren und Regionen diversifiziert.

Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark.

Anleger können die Performance des Fonds anhand seines Ziels, eine Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über die Laufzeit des Fonds zu erwirtschaften, beurteilen.

Produktstruktur

Der Fonds durchläuft separate Phasen.

1 Erstausgabezeitraum

Der Fonds hat einen Erstausgabezeitraum, in dem Anleger vor der Auflegung des Fonds Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Am Ende des Erstausgabezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger feststellen, dass die während des Erstausgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entweder beschließen, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, oder einen Voranlagezeitraum festlegen (siehe unten).

Falls beschlossen wird, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, werden die von Anlegern während des Erstausgabezeitraums gezahlten Zeichnungsgelder so bald wie möglich (unverzinst) in der jeweiligen Währung auf Kosten und Risiko der jeweiligen Zeichner im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts zurückerstattet.

2 Voranlagezeitraum

Der Fonds kann nach der ersten Berechnung des Nettoinventarwerts einen Voranlagezeitraum (der „Voranlagezeitraum“) haben, in dem Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen tätigen können.

Der Voranlagezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und beträgt höchstens drei Monate nach dem Datum der Auflegung des Fonds.

Während des Voranlagezeitraums wird der Fonds nicht gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet und hält stattdessen Barmittel und geldnahe Instrumente. Es ist jedoch unter keinen Umständen beabsichtigt, dass der Fonds während dieses Zeitraums als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Am Ende des Voranlagezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber feststellen, dass die während des Voranlagezeitraums und des Erstausgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern stattdessen zu liquidieren. Eine solche Liquidation würde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Prospekts erfolgen.

Falls beschlossen wird, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern zu liquidieren, werden 80% der während des Voranlagezeitraums erhobenen Einmalgebühr an die Anteilinhaber zurückerstattet.

3 Anlagezeitraum

Während des Anlagezeitraums (der „Anlagezeitraum“) wird der Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, weitere Zeichnungen während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Im Falle wesentlicher Anteilsrückgaben durch Anleger behält sich der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Fonds vor dem Fälligkeitsdatum zu schließen, sofern das Nettovermögen des Fonds unter eine vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Untergrenze für die Tragfähigkeit fällt.

4 Fälligkeitsdatum

Der Fonds wird am Fälligkeitsdatum aufgelöst, und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.

Das Fälligkeitsdatum kann um bis zu drei Monate vorgezogen oder aufgeschoben werden (oder um einen anderen Zeitraum, der den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird), wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, insbesondere um eine reibungslose Liquidation zu gewährleisten.

Die Anteilinhaber werden über diesen Beschluss informiert, und sie erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos zurücknehmen zu lassen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine attraktive Rendite über die Laufzeit des Fonds anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Der Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont der festen Laufzeit des Fonds entspricht und die daher bereit sind, bis zur Fälligkeit des Fonds investiert zu bleiben.

Referenzwährung

EUR.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Zeichnungen

Anteile sind typischerweise nur während des Erstausgabezeitraums und ggf. während des Voranlagezeitraums zur Zeichnung verfügbar. Während des Anlagezeitraums sind keine Zeichnungen zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen des Fonds während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Rücknahmen

Alle Handelstage nach dem ersten Handelstag sind nur für Rücknahmeanträge und finden jeden Geschäftstag statt.

Rücknahmeanträge werden an jedem Geschäftstag ausgeführt.

Die Anteilinhaber erhalten einen Bruttoreücknahmebetrag, der auf dem Preis je Anteil und der geltenden Rücknahmegebühr basiert.

Umtausch	Umtauschtransaktionen zwischen diesem Fonds und anderen Fonds sind nicht zulässig, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes entscheidet.
Handelstag	Alle Handelstage nach dem ersten Handelstag sind nur für Rücknahmeanträge und finden jeden Geschäftstag statt.
Antragsannahmeschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an jedem Handelstag. Rücknahmeanträge können an jedem Geschäftstag (bis zum Antragsannahmeschluss) eingereicht werden.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist. Es erfolgt eine anteilige Anpassung des Ausschüttungsbetrags, um eventuelle Teilrücknahmen zu berücksichtigen.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen. • Kapital und Erträge werden schwanken • Kredit • Zinsen • Gegenpartei • Währung und Wechselkurs • Verbriefte Anleihen • Schwellenmärkte • Anlagen in Fonds • Derivate • Fonds mit fester Laufzeit • Rücknahmegebühr • Liquidität • ESG-Daten • Mit dem Ausschluss von Anlagen verbundenes Risiko Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Einmalige Gebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr
W	Bis zu 0,60%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
WI	Bis zu 0,60%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
P	Bis zu 1,20%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
Z	-	-	Siehe nachfolgenden Anhang
ZI	-	-	Siehe nachfolgenden Anhang

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass zusätzlich zur einmaligen Gebühr eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht alle Anteilsklassen dieses Fonds in dieser Prospektergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

Zeitplan für die Rücknahmegebühr

Anleger, die ihre Anteile vor der Fälligkeit des Fonds zurückgeben, können den folgenden Rücknahmegebühren unterliegen:

Jahr	1	2	3	4	5	6
Rücknahmegebühr	3,00%	2,50%	2,00%	1,50%	1,00%	0,50%

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Rücknahmegebühr in seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 5**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **TBD**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Anlagen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode. Barmittel können als dem durch den Ausschlussansatz beworbenen Merkmal entsprechend gelten, wenn sie bei Institutionen als Termineinlagen hinterlegt oder in Geldmarktfonds investiert werden, die den ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft erfüllen („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der bei Institutionen gehaltenen oder in Geldmarktfonds angelegten Barmittel, die unter dem ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft liegen

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern;
- 75 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; Staatsanleihen von Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern und Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in beliebigen Ländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- vor dem Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum – der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Anleger sollten beachten, dass der Fonds in dem Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum zunehmend höhere Barbestände und geldnahe Anlagen halten kann, um die Kapitalrückzahlung an die Anleger zu finanzieren. In diesem Zeitraum findet die Verpflichtung, ein Mindestniveau nachhaltiger Investitionen aufrechtzuerhalten, keine Anwendung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

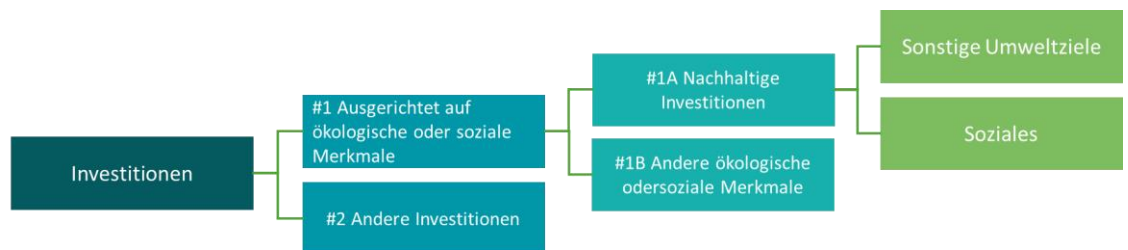
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

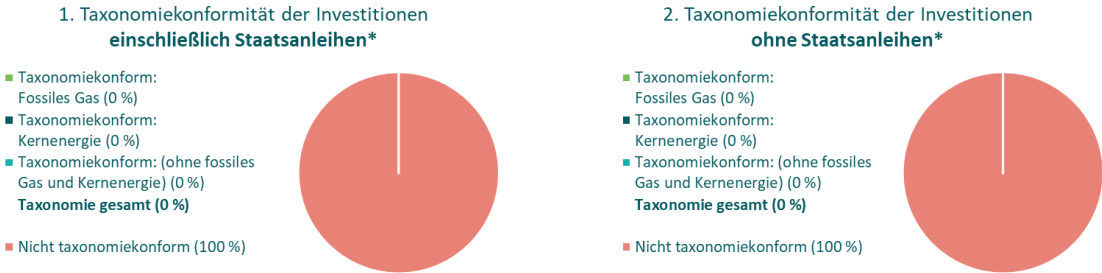
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken

als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen. Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/country-specific-fund-literature

M&G (Lux) Fixed Maturity Bond High Yield Fund 2031

Auflegungsdatum	24. Februar 2026
Erster Tag des Anlagezeitraums	7. April 2026
Laufzeit	Der Fonds wird für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem ersten Tag des Anlagezeitraums gegründet, wie nachstehend definiert.
Anlageziel	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über die Laufzeit des Fonds unter Anwendung von ESG-Kriterien an.
Anlagepolitik	Während des Anlagezeitraums, wie nachstehend definiert, investiert der Fonds mindestens 60% seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen unter Investment Grade und unbewertete Schuldtitel. Der Fonds kann bis zu 40% in Schuldtitel mit Investment Grade investieren. Diese Wertpapiere können von Regierungen und öffentlichen Emittenten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden. Die Emittenten können aus allen Ländern der Welt einschließlich Schwellenländern stammen. Diese Wertpapiere können auf jede beliebige Währung lauten. Unbewertete Wertpapiere können nach Meinung der Anlageverwaltungsgesellschaft als über oder unter Investment Grade eingestuft werden, für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung werden jedoch alle unbewerteten Wertpapiere mit Wertpapieren zusammengefasst, deren Rating unter Investment Grade liegt. Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in bedingt wandelbaren Schuldverschreibungen und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Der Fonds ist bestrebt, Investitionen vorzunehmen, die den ESG-Kriterien entsprechen, wobei er eine Ausschlussansatz wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben anwendet. Darüber hinaus kann der Fonds auch in OGAW und andere OGA investieren, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Der Fonds kann in Barmittel (d. h. in Einlagen, die gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind) und in geldnahe Instrumente investieren. Anlagen in Barmitteln und geldnahen Instrumenten dürfen 40% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sofern nicht anderweitig in dieser Anlagepolitik zulässig. Der Fonds kann infolge von Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen, bestimmte Vermögenswerte erhalten, die nicht seiner Anlagepolitik entsprechen. Der Fonds wird solche Vermögenswerte in der Regel so weit wie möglich veräußern, kann jedoch weiterhin bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Vermögenswerten halten, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist. Währungsengagements lauten in der Regel auf die Referenzwährung des Fonds oder sind gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Der Fonds tätigt normalerweise Direktanlagen. Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Diese Instrumente umfassen u. a. Kassa- und Terminkontrakte, börsengehandelte Futures,

Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes, CLNs).

In der Zeit kurz vor dem Fälligkeitsdatum kann der Fonds zunehmend höhere Bestände an Barmitteln und geldnahen Instrumenten halten, um die Rückführung von Kapital an die Anleger zu finanzieren. Dementsprechend finden die finanziellen Bedingungen der hierin beschriebenen Anlagepolitik möglicherweise in den 6 Monaten vor dem Fälligkeitsdatum keine Anwendung mehr. Im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung wird beschrieben, wie der Ausschlussansatz während dieses Zeitraums angewendet wird.

Anlagestrategie

Anlageansatz

Der Fonds verfolgt hauptsächlich eine Strategie, bei der die meisten vom Fonds gehaltenen Schuldtitel voraussichtlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Der Anlageprozess kombiniert einen wertorientierten Bottom-up-Ansatz mit makroökonomischen Top-down-, Anlageklassen-, Sektor- und geografischen Erwägungen. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, eine attraktive Rendite zu erwirtschaften und dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreditrisiko und Diversifizierung zu wahren.

Der Fonds wird durch die Anlage in einer Reihe von einzelnen Emittenten, Sektoren und Regionen diversifiziert.

Ein internes Team aus Kreditanalysten unterstützt die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl einzelner Schuldtitel und bei der Überwachung der vom Fonds gehaltenen Emittenten.

Sollte das Kreditrating eines Schuldtitels oder eines Emittenten herabgestuft werden, wird so schnell wie möglich eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen, und es können geeignete Maßnahmen für jedes spezifische relevante Instrument innerhalb des Fonds ergriffen werden. Diese Maßnahmen können in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale des Instruments den Verkauf der zugrunde liegenden Positionen oder das Halten der Positionen bis zur Fälligkeit umfassen. In jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

ESG-Klassifizierung der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Fonds ist als Planet+/ESG Enhanced kategorisiert.

Die ESG-Einstufung des Fonds wird im Abschnitt „ESG-Glossar“ in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie im vorvertraglichen Anhang dieser Fondsergänzung beschrieben.

Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark.

Anleger können die Performance des Fonds anhand seines Ziels, eine Gesamtrendite (Kapitalzuwachs plus Erträge) über die Laufzeit des Fonds zu erwirtschaften, beurteilen.

Produktstruktur

Der Fonds durchläuft separate Phasen.

1 Erstaussgabezeitraum

Der Fonds hat einen Erstausgabezeitraum – bei dem es sich auch nur um einen einzigen Tag handeln kann –, in dem Anleger vor der Auflegung des Fonds Zeichnungen vornehmen können. Der Erstausgabezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Am Ende des Erstausgabezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger feststellen, dass die während des Erstausgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entweder beschließen, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, oder einen Voranlagezeitraum festlegen (siehe unten).

Falls beschlossen wird, dass der Fonds nicht aufgelegt wird, werden die von Anlegern während des Erstausgabezeitraums gezahlten Zeichnungsgelder so bald wie möglich (unverzinst) in der jeweiligen Währung auf Kosten und Risiko der jeweiligen Zeichner im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts zurückerstattet.

2 Voranlagezeitraum

Der Fonds kann nach der ersten Berechnung des Nettoinventarwerts einen Voranlagezeitraum (der „Voranlagezeitraum“) haben, in dem Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen tätigen können.

Der Voranlagezeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und beträgt höchstens drei Monate nach dem Datum der Auflegung des Fonds.

Während des Voranlagezeitraums wird der Fonds nicht gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet und hält stattdessen Barmittel und geldnahe Instrumente. Es ist jedoch unter keinen Umständen beabsichtigt, dass der Fonds während dieses Zeitraums als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Am Ende des Voranlagezeitraums können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber feststellen, dass die während des Voranlagezeitraums und des Erstausgabezeitraums eingegangenen Zeichnungsanträge nicht ausreichen, um das Portfolio des Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik aufzubauen.

In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern stattdessen zu liquidieren. Eine solche Liquidation würde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Prospekts erfolgen.

Falls beschlossen wird, den Fonds nicht im Anlagezeitraum fortzuführen, sondern zu liquidieren, werden 80% der während des Voranlagezeitraums erhobenen Einmalgebühr an die Anteilinhaber zurückerstattet.

3 Anlagezeitraum

Während des Anlagezeitraums (der „Anlagezeitraum“) wird der Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik verwaltet.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, weitere Zeichnungen während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Im Falle wesentlicher Anteilsrückgaben durch Anleger behält sich der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Fonds vor dem Fälligkeitsdatum zu

schließen, sofern das Nettovermögen des Fonds unter eine vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Untergrenze für die Tragfähigkeit fällt.

4 Fälligkeitsdatum

Der Fonds wird am Fälligkeitsdatum aufgelöst, und die Anteile des Fonds werden zwangsweise zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.

Das Fälligkeitsdatum kann um bis zu drei Monate vorgezogen oder aufgeschoben werden (oder um einen anderen Zeitraum, der den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird), wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, insbesondere um eine reibungslose Liquidation zu gewährleisten.

Die Anteilinhaber werden über diesen Beschluss informiert, und sie erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos zurücknehmen zu lassen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert, die eine attraktive Rendite über die Laufzeit des Fonds anstreben und nachhaltigkeitsbezogene Präferenzen haben.

Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können.

In jedem Fall wird erwartet, dass alle Anleger die mit einer Anlage in die Anteile des Fonds verbundenen Risiken verstehen und einschätzen können.

Der Fonds ist für Anleger konzipiert, deren Anlagehorizont der festen Laufzeit des Fonds entspricht und die daher bereit sind, bis zur Fälligkeit des Fonds investiert zu bleiben.

Referenzwährung

EUR

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen dieses Fonds versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der währungsabgesicherten Anteilklassen und der Referenzwährung des Fonds zu verringern.

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter VaR

Hebelung

Die erwartete durchschnittliche Hebelung des Fonds, berechnet nach dem Ansatz der Summe der Nominalwerte, wird bei normalen Marktbedingungen bei 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen.

Die Hebelung kann unter bestimmten Umständen bisweilen höher sein, beispielsweise bei Veränderungen der Bedingungen am Referenzmarkt und der Anlagestrategie.

Zeichnungen

Anteile sind typischerweise nur während des Erstausgabezeitraums und ggf. während des Voranlagezeitraums zur Zeichnung verfügbar. Während des Anlagezeitraums sind keine Zeichnungen zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt nach eigenem Ermessen, weitere Zeichnungen von Anteilen des Fonds während des Anlagezeitraums zuzulassen.

Rücknahmen

Alle Handelstage nach dem ersten Handelstag sind nur für Rücknahmeanträge und finden jeden Geschäftstag statt.

Rücknahmeanträge werden an jedem Geschäftstag ausgeführt.

Die Anteilinhaber erhalten einen Bruttorechnahmebetrag, der auf dem Preis je Anteil und der geltenden Rücknahmegebühr basiert.

Umtausch	Umtauschtransaktionen zwischen diesem Fonds und anderen Fonds sind nicht zulässig, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes entscheidet.
Handelstag	Alle Handelstage nach dem ersten Handelstag sind nur für Rücknahmeanträge und finden jeden Geschäftstag statt.
Antragsannahmeschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an jedem Handelstag. Rücknahmeanträge können an jedem Geschäftstag (bis zum Antragsannahmeschluss) eingereicht werden.
Ausschüttungspolitik	Wenn Dividenden erklärt werden, zahlt der Fonds sie auf halbjährlicher Basis, sofern nichts anderes für eine Anteilsklasse angegeben ist. Es erfolgt eine anteilige Anpassung des Ausschüttungsbetrags, um eventuelle Teilrücknahmen zu berücksichtigen.
Hauptrisiken	Der Fonds ist den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt, die typischerweise mit den Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Fonds investiert oder die er verwendet, um sein Anlageziel zu erreichen. • Kapital und Erträge werden schwanken • Kredit • Zinsen • Gegenpartei • Währung und Wechselkurs • Verbriefte Anleihen • Schwellenmärkte • Anlagen in Fonds • Derivate • Fonds mit fester Laufzeit • Rücknahmegebühr • Liquidität • ESG-Daten • Ausschlüsse von Anlagen Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, der eine vollständige Beschreibung der Risiken enthält.

Zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	Einmalige Gebühr (Jahressatz)	Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr
W	Bis zu 0,60%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
WI	Bis zu 0,60%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
P	Bis zu 1,20%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
P2	Bis zu 1,20%	Bis zu 2%	Siehe nachfolgenden Anhang
P3/4	Bis zu 1,45%	-	Siehe nachfolgenden Anhang
Z	-	-	Siehe nachfolgenden Anhang
ZI	-	-	Siehe nachfolgenden Anhang

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Wichtige Informationen“ verwiesen. Dieser enthält Angaben zu alternativen Mindestzeichnungsbeträgen, die evtl. für Anleger aus bestimmten Ländern gelten. Der Verwaltungsrat kann nach

seinem Ermessen den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag verringern oder darauf verzichten.

Bei den angegebenen Rücknahmegebühren handelt es sich um Höchstbeträge und diese können in manchen Fällen geringer sein.

Anleger in währungsabgesicherten Anteilsklassen sollten beachten, dass zusätzlich zur einmaligen Gebühr eine Anteilsklassen-Absicherungsgebühr in Höhe von 0,01% bis 0,055% erhoben wird.

Möglicherweise sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nicht alle Anteilsklassen dieses Fonds in dieser Prospektergänzung aufgeführt. Eine vollständige Liste der in diesem Fonds ausgegebenen Anteilsklassen ist auf der [Website von M&G](#) zu finden.

Zeitplan für die Rücknahmegebühr

Anleger, die ihre Anteile vor der Fälligkeit des Fonds zurückgeben, können den folgenden Rücknahmegebühren unterliegen:

Jahr	1	2	3	4	5	6
Rücknahmegebühr	3,00%	2,50%	2,00%	1,50%	1,00%	0,50%

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat kann die Rücknahmegebühr in seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder darauf verzichten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Fixed Maturity Bond High Yield Fund 2031**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900QMUNH8SES4VG58**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●

☐

Ja

●●

☒

Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern. Bei verbrieften Anlagen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode. Barmittel können als dem durch den Ausschlussansatz beworbenen Merkmal entsprechend gelten, wenn sie bei Institutionen als Termineinlagen hinterlegt oder in Geldmarktfonds investiert werden, die den ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft erfüllen („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:
Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der ABS, die unter dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Konformität liegen:

Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) der bei Institutionen gehaltenen oder in Geldmarktfonds angelegten Barmittel, die unter dem ESG-Qualitätsschwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft liegen

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren. Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Ausgehend von diesem eingegrenzten Anlageuniversum führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitere Analyse durch, die auch ESG-Faktoren berücksichtigt, um Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern;
- 75 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; Staatsanleihen von Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern und Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in beliebigen Ländern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- vor dem Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum – der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt. Anleger sollten beachten, dass der Fonds in dem Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum zunehmend höhere Barbestände und geldnahe Anlagen halten kann, um die Kapitalrückzahlung an die Anleger zu finanzieren. In diesem Zeitraum findet die Verpflichtung, ein Mindestniveau nachhaltiger Investitionen aufrechtzuerhalten, keine Anwendung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

0 %

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

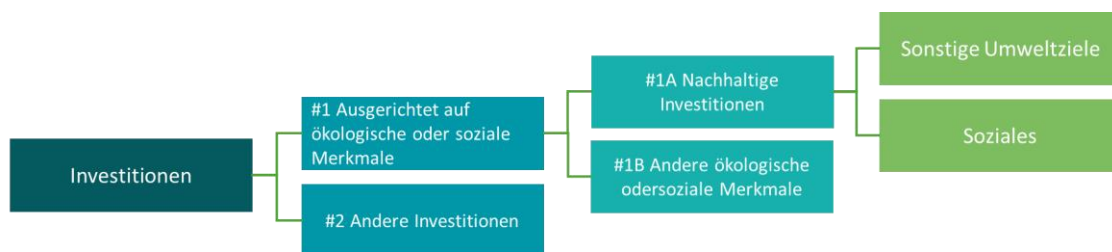
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate können **auf der Grundlage ihrer Ausrichtung am Ausschlussansatz** als an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet angesehen werden:

1. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem einzigen Unternehmen darstellt, muss es sich um eine für den Fonds zulässige Anlage handeln.
2. Wenn ein Derivat ein Engagement in einem diversifizierten Finanzindex darstellt, muss es nachweislich an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

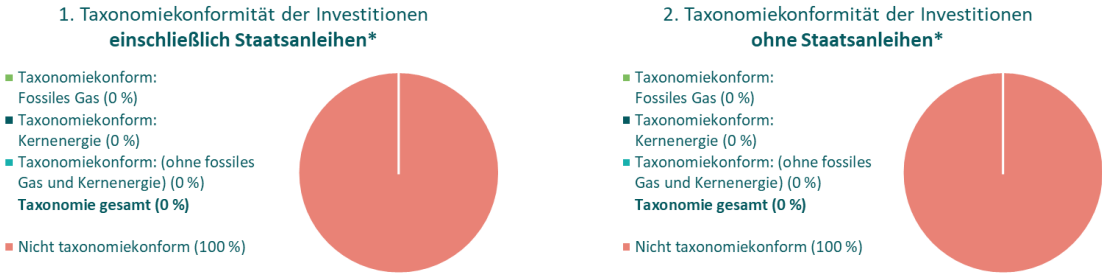
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente und Geldmarktfonds, Devisen, Zinsderivate und ähnliche Derivate (einschließlich bestimmter technischer Trades wie Staatsanleihen-Futures, die für Durationsgeschäfte verwendet werden) zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken

als „andere“ Investitionen halten. Wenn solche Instrumente als „andere“ Investitionen gehalten werden, werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen angewandt.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierte Finanzindizes (ohne technische Trades) eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen. Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. Infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.mandg.com/country-specific-fund-literature

Anhang 1: ESG-Integration und Ansätze für verantwortungsbewusstes Investment

ESG-Integration

Die Anlageverwaltungsgesellschaft betrachtet die ESG-Integration als explizite und systematische Einbeziehung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren (sowohl Risiken als auch Chancen) in die Anlageanalyse und Anlageentscheidungen.

Finanziell wesentliche ESG-Risiken und -Chancen werden als Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf den Wert der Anlage und/oder die Renditen aus diesem Vermögenswert haben könnten.

Wir versuchen, ESG-Aspekte so weit wie möglich über alle Anlagen hinweg zu integrieren. Bei einigen Anlagestrategien/Finanzinstrumenten ist dies aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen einer vereinbarten Methodik zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, fehlenden Daten oder mangelnder Datenqualität nicht angemessen oder machbar.

Die ESG-Integration ist ein grundlegendes Element des Ansatzes von M&G Investments und wird, soweit finanziell wesentlich, auf alle Anlageaktivitäten angewandt. Dies umfasst Fonds, die gemäß der SFDR als Fonds nach Artikel 6, 8 und 9 eingestuft sind.

Während die regulatorische Einstufung die Nachhaltigkeitsangaben und -ziele der Fonds definiert, bleibt die ESG-Integration eine konsistente und systematische Praxis für die Anlageprozesse von M&G, die auf die Strategie, die Anlageklasse und das Kundenmandat der einzelnen Fonds zugeschnitten ist.

Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie von M&G Investments zu ESG-Integration und nachhaltigem Investieren auf der Website von M&G.

ESG-Glossar

Die folgenden Begriffe spiegeln die in diesem Prospekt beabsichtigten Bedeutungen wider. Diese Definitionen haben in erster Linie informativen (und nicht rechtlichen) Charakter und sollen Anlegern hilfreiche Beschreibungen von in diesem Prospekt verwendeten Begriffen aus dem Bereich ESG und verantwortungsbewusstes Investment bieten.

Best-in-Class	Ein Ansatz für verantwortungsbewusstes Investment, bei dem Unternehmen und Emittenten ausgewählt werden, die in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsleistung in ihrer Vergleichsgruppe typischerweise führend sind.
CO2-Intensität	Ein Maß für die Menge an CO2-Emissionen, die das Unternehmen pro Einheit des von ihm erwirtschafteten Umsatzes erzeugt.
Nachzügler bei der CO2-Intensität	Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor eine sehr hohe CO2-Intensität aufweisen, die über dem Schwellenwert der Anlageverwaltungsgesellschaft liegt.
Glaubwürdiger Übergang	Wenn ein Unternehmen die Absicht sowie Nachweise für einen glaubwürdigen Plan und/oder Fortschritte zur Abkehr von der Nutzung von Kraftwerkskohle bei seinen

Tätigkeiten und seinem Geschäftsbetrieb gezeigt hat – mit dem Ziel, diese bis spätestens zum folgenden Datum vollständig auslaufen zu lassen:

- 2030 für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU tätig sind oder dort Aktivitäten mit Kraftwerkskohle durchführen; und
- 2040 für Unternehmen, die in anderen Ländern tätig sind oder dort Aktivitäten im mit Kraftwerkskohle durchführen.

Der Übergang weg von Kohle muss nach Einschätzung der Anlageverwaltungsgesellschaft als glaubwürdig bewertet werden

ESG-Kriterien

Die auf Anlagen angewendeten und über den Link im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu dieser Fondsergänzung für die jeweiligen Fonds genannten ESG- - Kriterien einschließlich des Ausschlussansatzes.

ESG Enhanced

Eine der ESG-Fonds-Kategorisierungen von M&G, wie auf der M&G-Website erläutert. Um von M&G als ESG Enhanced eingestuft zu werden, werden die Fonds versuchen, negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern.

ESG-Faktoren

Nichtfinanzielle Erwägungen, die sich auf das Risiko, die Volatilität und die langfristige Rendite von Wertpapieren sowie auf die Märkte auswirken können. Anlagen können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt haben.

- **Umwelt** deckt Themen wie Klimarisiken, Ressourcenknappheit, Umweltverschmutzung, Abfall und ökologische Chancen ab;
- **Soziales** deckt Themen wie Datensicherheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen sowie soziale und Mitarbeiterbelange und Menschenrechte ab;
- **Unternehmensführung** deckt Themen wie Diversität der Verwaltungsratsmitglieder und der Belegschaft, Geschäftsethik, Rechnungslegungspraktiken und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung ab.

Je nach Kontext können ESG-Faktoren als Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet werden.

ESG Integrated

Dies ist der Begriff von M&G für Fonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern und kein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, sondern die ESG-Integration wie oben erläutert anwenden. Die ESG-Integration umfasst die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken und deren Integration in Anlageentscheidung und Risikoüberwachung, wie im Abschnitt Nachhaltigkeitsrisiken unter den Risikofaktoren näher erläutert.

ESG-Nachzügler

Unternehmen, die als ESG-Nachzügler eingestuft werden, basieren auf MSCI (ESG-Rating von B oder CCC), es sei denn, die interne ESG-Beurteilung der Anlageverwaltungsgesellschaft nimmt eine andere Sichtweise ein.

ESG-Rating/-Score

Eine Gesamtmessung der Performance eines Unternehmens anhand einer Reihe von ESG-Faktoren.

Ausschlussansatz

Ein verbindliches ökologisches und/oder soziales Merkmal, bei dem das Anlageuniversum des Fonds reduziert wird, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die als im Widerspruch zu den ESG-Kriterien des Fonds eingestuft werden. Um mögliche negative Auswirkungen

auf Umwelt und Gesellschaft zu mindern, kann ein Ausschlussansatz mit einem oder mehreren Ausschlusstypen angewendet werden. Er kann auch dazu verwendet werden, einen Fonds bei der Erzielung nachhaltigerer Ergebnisse zu unterstützen, indem Anlagen ausgeschlossen werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit höherer Wahrscheinlichkeit ökologischen und/oder sozialen Zielen schaden.

Ausschlusstypen

Wenn ein Fonds einen Ausschlussansatz verfolgt, gelten die folgenden Arten von Ausschlüssen für die Direktanlagen des Fonds:

- Normenbasierte Ausschlüsse: Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte Verhaltensstandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen.
- Sektor- und/oder wertebasierte Ausschlüsse: Anlagen und/oder Sektoren, die in Geschäftsaktivitäten engagiert sind, die als schädlich für die menschliche Gesundheit, das gesellschaftliche Wohlergehen oder die Umwelt oder anderweitig als nicht mit den sektor- und/oder wertebasierten Kriterien des Fonds konform beurteilt werden.
- Sonstige Ausschlüsse: Anlagen, die anderweitig als nicht mit den ESG-Kriterien konform beurteilt werden.

Die vorstehende Bezugnahme auf eine „Beurteilung“ bezieht sich auf die Beurteilung gemäß den ESG-Kriterien des Fonds.

Impact

Eine der ESG-Fonds-Kategorisierungen von M&G, wie auf der M&G-Website erläutert. Um von M&G als Impact eingestuft zu werden, zielen die Fonds auf einen messbaren positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft ab.

Netto-Null-Emissionen

Erreichen eines Zustands, in dem die Aktivitäten innerhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens zu keiner Nettobelastung des Klimas durch Treibhausgasemissionen führen.

Pariser Abkommen

Ein rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zum Klimawandel. Das Übereinkommen wurde am 12. Dezember 2015 von 196 Vertragsparteien auf der Pariser Klimakonferenz („COP 21“) verabschiedet und trat am 4. November 2016 in Kraft. Ziel ist es, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2, vorzugsweise auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Planet+-Fonds

Die Palette nachhaltigkeitsorientierter Fonds von M&G, bestehend aus Fonds, die in die Kategorien Impact, Sustainable und ESG Enhanced eingestuft sind.

Positives ESG-Ergebnis

Ein unverbindliches Merkmal eines Fonds, bei dem die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass die Anlagestrategie des Fonds typischerweise dazu führt, dass ein oder mehrere angegebene ökologische und/oder soziale Merkmale besser sind als ein relatives und/oder absolutes Maß.

Positive ESG Tilt

Der Fonds weist einen positiven Schwerpunkt auf Anlagen mit besseren ESG-Merkmalen auf. Dies kann auf absoluter oder relativer Basis gemessen werden, wie in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben.

Wichtigste negative Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Verantwortungsbewusstes Investment

Eine Strategie und Praxis zur Einbeziehung von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG-Faktoren) in Anlageentscheidungen und aktives Anteilseigentum. Es berücksichtigt, wie ESG die risikobereinigte Rendite einer Anlage und die Stabilität einer Volkswirtschaft beeinflussen kann und wie sich

	Investitionen in und das Engagement bei Anlagen und Anlagezielen auf die Gesellschaft und die Umwelt auswirken können.
SDG-Ausrichtung	Ein Merkmal eines Fonds, bei dem die Anlageverwaltungsgesellschaft die Ausrichtung der Anlagen auf eine oder mehrere der SDGs als Teil der Anlagestrategie des Fonds betrachtet. Ob diese Eigenschaft verbindlich ist und welche SDGs berücksichtigt werden, ist im vorvertraglichen Anhang in der jeweiligen Fondsergänzung beschrieben.
Zu den SDG beitragend	Ein Merkmal eines Fonds, bei dem die Anlageverwaltungsgesellschaft den Beitrag der Anlagen zu einem oder mehreren der SDGs als Teil der Anlagestrategie des Fonds betrachtet. Ob diese Eigenschaft verbindlich ist und welche SDGs berücksichtigt werden, ist im vorvertraglichen Anhang in der jeweiligen Fondsergänzung beschrieben.
SDGs	Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Eine Sammlung von 17 Nachhaltigkeitszielen, die eine Reihe von ökologischen und sozialen Zielen umfassen.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung.
Sustainable	Eine der ESG-Fonds-Kategorisierungen von M&G, wie auf der M&G-Website erläutert. Um von M&G als Sustainable eingestuft zu werden, werden die Fonds in Anlagen investieren, von denen ein positiver Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen erwartet wird.
Nachhaltigkeitsfaktoren	Ökologische, soziale und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Stewardship und Engagement	Stewardship ist die verantwortungsbewusste Allokation, Verwaltung und Überwachung von Kapital zur langfristigen Wertschöpfung für Kunden und Begünstigte, die zu nachhaltigen Vorteilen für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft führen. Engagement bezieht sich auf Interaktionen zwischen dem Anleger und aktuellen oder potenziellen Anlagezielen (bei denen es sich um Unternehmen, Regierungen, Kommunen usw. handeln kann) in Bezug auf ESG-Faktoren. Engagement-Aktivitäten werden unternommen, um ESG-Praktiken zu beeinflussen (oder die Notwendigkeit zur Beeinflussung zu identifizieren) und/oder um die ESG-Offenlegung zu verbessern. Die Fonds werden mit einem Ansatz für aktives Anteilseigentum in Bezug auf Engagement und die Ausübung von Stimmrechten verwaltet.
Taxonomieverordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates der 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Anlagen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität (WACI)	Die CO2-Intensität ist das Maß für die erzeugten Kohlenstoffemissionen eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Produktverkäufen. Die WACI eines Fonds wird berechnet, indem die CO2-Intensität der Portfoliobestände aggregiert wird, wobei der Beitrag jeder Position im Verhältnis zu ihrem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds gewichtet wird. Bestimmte Portfoliobestände können von dieser Berechnung ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise keine entsprechenden Daten verfügbar sind, die bei der Berichterstattung an die Anleger offengelegt werden.

Anhang 2: Berechnung der Performancegebühren

In Bezug auf bestimmte Fonds und Anteilsklassen hat die Verwaltungsgesellschaft ggf. Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr, die aus dem Nettovermögen jedes Fonds zu zahlen ist und die, an jedem Bewertungstag aufläuft und berechnet wird und der Anlageverwaltungsgesellschaft jährlich rückwirkend am Ende eines Jahresrechnungslegungszeitraums zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird anhand eines Prozentsatzes des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse über die High Water Mark und die Hurdle hinaus berechnet.

Der anzuwendende Satz der Performancegebühr (der „Performancegebührensatz“) für jede Anteilsklasse und die Hurdle sind in der entsprechenden Fondsergänzung im Abschnitt „Performancegebühren“ angegeben.

Berechnung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird auf der Basis der Performance jeder relevanten Anteilsklasse bestimmter Fonds über den entsprechenden Rechnungslegungszeitraum berechnet und erst nach der Berücksichtigung aller anderen Zahlungen aus dem Nettoinventarwert des Fonds gezahlt. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und läuft täglich im Preis jeder relevanten Anteilsklasse auf. Sie wird der Anlageverwaltungsgesellschaft jährlich rückwirkend am Ende eines Jahresrechnungslegungszeitraums, bei einer Annullierung der entsprechenden im Umlauf befindlichen Anteile oder bei Schließung oder Zusammenlegung eines Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gezahlt.

Die Performancegebühr wird für jede betreffende Anteilsklasse auf Grundlage des nicht bereinigten Nettoinventarwerts je Aktie berechnet, d. h. vor einer etwaigen Anwendung von Swing Pricing (wie im Abschnitt „Swing Pricing und Verwässerungsabgabe“ beschrieben) auf den Nettoinventarwert je Anteil, um die Auswirkungen von Transaktionskosten auszugleichen.

Wenn an einem bestimmten Handelstag der Nettoinventarwert je Anteil einer relevanten Anteilsklasse unter ihrer High Water Mark oder Hurdle liegt, fällt keine Performancegebühr an. Eine Performancegebühr fällt erst dann wieder an, wenn der Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilsklasse sowohl die High Water Mark als auch die Hurdle überschreitet.

Die kumulative Performancegebühr, die ab dem Beginn eines Jahresrechnungslegungszeitraums aufläuft, wird in die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder relevanten Anteilsklasse eines betreffenden Fonds einbezogen.

Eine negative Performance einer Anteilsklasse, die an einem Handelstag im Rechnungslegungszeitraum unter dem höheren Wert der High Water Mark oder Hurdle liegt, wird mit einer etwaigen vorherigen positiven Performance verrechnet, wodurch sich die auflaufende Performancegebühr je Anteil verringert. Wenn relevante Anteile ausgegeben oder annulliert wurden, wird eine Reduzierung der aufgelaufenen Gebühr infolge einer negativen Performance nicht mit dem zuvor aufgelaufenen Betrag übereinstimmen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft relevante Anteile annulliert, ergibt sich die aufgelaufene Performancegebühr im Zusammenhang mit solchen annullierten Anteilen an diesem Handelstag und wird dann ggf. zur Zahlung an die Anlageverwaltungsgesellschaft fällig. Die während eines jährlichen Rechnungslegungszeitraums insgesamt aufgelaufene Performancegebühr ist niemals weniger als Null.

Da sich der Nettoinventarwert je Anteil zwischen Anteilsklassen unterscheidet, unterscheidet sich auch der Betrag der zahlbaren Performancegebühr zwischen den Anteilsklassen. Es gibt keine Obergrenze für die Performancegebühr, die einer entsprechenden Anteilsklasse eines betroffenen Fonds belastet werden kann.

Änderungen an der Performancegebühren-Methodik werden den Anteilinhabern mitgeteilt.

Die Hurdle

Die Berechnungsmethode der anfänglichen Hurdle jeder relevanten Anteilsklasse ist in der Fondsergänzung des betroffenen Fonds angegeben.

An jedem Folgetag wird die Hurdle jeder relevanten Anteilsklasse um $\frac{1}{365}$ stel (oder $\frac{1}{366}$ stel bei einem Schaltjahr) der Hurdle Rate des vorherigen Tages bereinigt.

Wenn ein Tag kein Handelstag ist, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Anpassung am nächsten Handelstag.

Wenn am Ende eines Rechnungslegungszeitraums die High Water Mark für eine relevante Anteilsklasse erhöht wird, wird die Hurdle für diese Anteilsklasse auf die neue High Water Mark zurückgesetzt, bereinigt um $\frac{1}{365}$ stel (oder $\frac{1}{366}$ stel bei einem Schaltjahr) der Hurdle Rate des vorherigen Tages.

An jedem Folgetag wird die Hurdle bereinigt, wie in diesem Absatz beschrieben.

Erhöhung der High Water Mark

Die High Water Mark jeder relevanten Anteilsklasse kann jährlich zum Abschlussstichtag der Gesellschaft oder zum Handelstag unmittelbar vor diesem Tag, wenn es kein Handelstag ist, geändert werden.

Wenn am jährlichen Abschlussstichtag der Nettoinventarwert je Anteil einer relevanten Anteilsklasse höher als seine aktuelle High Water Mark und seine Hurdle ist, wird die High Water Mark geändert, damit sie dem Nettoinventarwert je Anteil am jährlichen Abschlussstichtag entspricht.

Wenn am jährlichen Abschlussstichtag der Nettoinventarwert je Anteil einer relevanten Anteilsklasse niedriger oder gleich seiner aktuellen High Water Mark oder Hurdle ist, bleibt die High Water Mark unverändert.

Die anfängliche High Water Mark einer Anteilsklasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse an ihrem Auflegungsdatum. Die aktuelle High Water Mark für jede Anteilsklasse ist auf Anfrage erhältlich.

Zusammenfassung der Methode zur Berechnung der Performancegebühr für jede relevante Anteilsklasse:

- Diese Berechnung erfolgt an jedem Handelstag des Anstiegs oder Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse (Nettoinventarwert je Anteil vor Performancegebühr³ abzüglich dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Handelstags) multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile der Anteilsklasse an diesem Handelstag multipliziert mit dem Performancegebührensatz, wobei entweder die High Water Mark oder die Hurdle zugrunde gelegt wird, je nachdem welcher Wert höher ist.
- Wenn diese Berechnung positiv ist, steigt die aufgelaufene Performancegebühr um diesen Betrag.
- Wenn diese Berechnung ein negatives Ergebnis erzielt, wird die aufgelaufene Performancegebühr jedoch um diesen Betrag reduziert. Die Reduzierung der aufgelaufenen Gebühr überschreitet nicht den kumulativen Wert der vorher aufgelaufenen Performancegebühr in diesem Rechnungslegungszeitraum.
- Wenn eine positive Änderung des oben beschriebenen Nettoinventarwerts dazu führt, dass der Nettoinventarwert je Anteil von einer Position unterhalb der High Water Mark und der Hurdle auf eine Position über dem höheren Wert von High Water Mark oder Hurdle steigt, wird ein positiver aufgelaufener Betrag nur für den Anteil der Performance berechnet, der den höheren Wert von High Water Mark oder Hurdle übersteigt.
- Wenn eine negative Änderung des oben beschriebenen Nettoinventarwerts dazu führt, dass der Nettoinventarwert je Anteil von einer Position oberhalb des höheren Werts von High Water Mark oder Hurdle auf eine Position unter den höheren Wert von High Water Mark oder Hurdle fällt, wird die Reduzierung des aufgelaufenen Betrags nur für den Anteil der Performance berechnet, der auf den höheren Wert von High Water Mark oder Hurdle gefallen ist.

³ Nettoinventarwert je Anteil vor Performancegebühr: Für jede Anteilsklasse, in Bezug auf die eine Performancegebühr zahlbar ist, der Nettoinventarwert je Anteil einschließlich einer zuvor aufgelaufenen Performancegebühr, jedoch vor der Berechnung der Performancegebühr an diesem Tag.

Die Festsetzung der Performancegebühr erfolgt am letzten Tag des jährlichen Rechnungslegungszeitraums oder kann bei einer Annullierung relevanter Anteile erfolgen und ist aus dem Nettovermögen der relevanten Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft (zugunsten der Anlageverwaltungsgesellschaft) zu zahlen. Nachdem sich die Performancegebühr kristallisiert hat, erfolgt keine Erstattung einer etwaigen Performancegebühr, die zu diesem Zeitpunkt in nachfolgenden Wertentwicklungszeiträumen ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, auf die Performancegebühr für einen Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse über den höheren Wert seiner High Water Mark zu verzichten, wenn der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse unter einem Betrag liegt, der in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass das Recht auf Verzicht ab dem 3. August 2021 nicht mehr gilt, wobei die Performancegebühr für die Anteilsklassen, die einer Performancegebühr unterliegen, aktiv sein wird.

Die vereinfachten Beispiele unten zeigen, wie die Performancegebühr berechnet wird, und veranschaulichen das Erlebnis eines Anlegers, der eine Anteilsklasse eines Fonds an mehreren Handelstagen kauft und verkauft.

Veranschaulichung der Performancegebührenberechnung

	A	B	C	D	E	F	G	H
				(31.03.)				(31.03.)
NIW je Anteil vor Berichtigung für die Performancegebühr des Tages (Vor-PG-NIW)	100,00	110,00	97,00	105,00	114,00	107,00	98,00	98,99
High Water Mark (HWM)	100,00	100,00	100,00	100,00	104,01	104,01	104,01	104,01
Hurdle Rate (z. B. SOFR)	5%	5%	5%	10%	10%	10%	10%	10%
Hurdle	100,01	100,02	100,03	100,06	104,04	104,07	104,10	114,95
Aufgelaufene Performancegebühr (PG*)	0,00	2,00	0,00	0,99*	1,99	0,99	0,00	0,00
NIW je Anteil	100,00	108,00	99,00	104,01	112,01	108	98,99	98,99

Beachten Sie, dass die Bewertungszeitpunkte A bis C die drei Tage unmittelbar vor dem letzten Tag des jährlichen Rechnungslegungszeitraums (Bewertungszeitpunkt D) repräsentieren, die Bewertungszeitpunkte E bis G die ersten drei Tage des neuen jährlichen Rechnungslegungszeitraums und Bewertungszeitpunkt H das Ende dieses jährlichen Rechnungslegungszeitraums 362 Tage später.

* PG wird am letzten Tag des Rechnungslegungszeitraums festgesetzt und ausgezahlt.

Beschreibung der Bewertungszeitpunkte

Bewertungszeitpunkt A

Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil ist zu Beginn des Zeitraums 100. Die High Water Mark (HWM) wird daher auf 100 und die Hurdle auf 100,01 festgelegt, was 100,00 erhöht um $(100,00 \times 5\%) / 365$ entspricht.

Bewertungszeitpunkt B

Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages ist auf 110 gestiegen. Da dieser Wert höher als die HWM und die Hurdle ist, beträgt die aufgelaufene Performancegebühr 2 (20% der Differenz zwischen dem Vor-PG-Nettoinventarwert und der Hurdle; $9,98 \times 20\%$).

Der Nettoinventarwert je Anteil beträgt daher 108 ($110 - 2$) und Anleger kaufen Anteile zu einem darauf basierenden Kurs.

Bewertungszeitpunkt C

Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages ist auf 97 gefallen.

Da dieser Wert geringer als die Hurdle ist, fällt keine Performancegebühr an, und die aufgelaufene Performancegebühr von 2 wird zurückgezahlt.

Der Nettoinventarwert je Anteil beträgt jetzt 99 ($97 + 2$).

Bewertungszeitpunkt D

Die Hurdle Rate (z. B. der SOFR) ist um 10% gestiegen, was eine größere Berichtigung der Hurdle als an vorherigen Tagen bewirkt; $(100,03 \times 10\%)/365$. Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages ist auf 105 gestiegen. Dieser Wert ist wieder höher als die HWM und die Hurdle. Es fällt eine Performancegebühr von 0,99 ($4,94 \times 20\%$) auf den Gewinn oberhalb der Hurdle an. Der Nettoinventarwert je Anteil beträgt daher 104,01 ($105 - 0,99$).

Da dies der letzte Tag des jährlichen Rechnungslegungszeitraums der Gesellschaft ist, wird die Gebühr von 0,99 festgesetzt und an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die HWM wird zudem auf 104,01, den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, zurückgesetzt.

Bewertungszeitpunkt E

Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages ist auf 114 gestiegen. Da die HWM auf den Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Tages von 104,01 zurückgesetzt wurde, wird die Hurdle ebenfalls auf 104,01 plus $1/365$ stel des SOFR erhöht.

Die belastete Performancegebühr beträgt 1,99 ($9,96 \times 20\%$) und der Nettoinventarwert je Anteil beträgt 112,01 ($114 - 1,99$).

Bewertungszeitpunkt F

Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil ist auf 107 gefallen. Obwohl der Wert immer noch über der aktuellen HWM und Hurdle ist, ist der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil um 5,01 vom Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Tages in Höhe von 112,01 gefallen. 1 ($5,01 \times 20\%$) der aufgelaufenen Performancegebühr von 1,99 wird zurückgezahlt. Der Restbetrag beläuft sich auf 0,99.

Da ein Teil der aufgelaufenen Performancegebühr zurückgezahlt wird, beträgt der Nettoinventarwert je Anteil nun 108 ($107 + 1$).

Bewertungszeitpunkt G

Der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil ist auf 98 gefallen.

Da dieser unter der aktuellen HWM und der Hurdle liegt, fällt keine Performancegebühr an und die aufgelaufene Performancegebühr von 0,99 wird zurückgezahlt und zum Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet.

Die Performancegebühr von 0,99, die am Bewertungszeitpunkt D festgesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt wurde, wird nicht zurückgezahlt, da dies im vorherigen Rechnungslegungszeitraum geschah.

Bewertungszeitpunkt H

Dieser repräsentiert das Ende des jährlichen Rechnungslegungszeitraums. Er liegt 362 hinter Bewertungszeitpunkt G. Er geht davon aus, dass die Performance in der Zwischenzeit unverändert geblieben ist, sodass keine Performancegebühr aufgelaufen ist bzw. zurückgezahlt wurde.

Jeden Tag wurde die Hurdle um $1/365$ stel der Hurdle Rate erhöht.

Da der Nettoinventarwert je Anteil am Ende dieses Rechnungslegungszeitraums unter der HWM liegt, werden weder die HWM noch die Hurdle für den nächsten Rechnungslegungszeitraum zurückgesetzt. Wenn der SOFR bei 10% bliebe, betrüge die Hurdle am nächsten Bewertungszeitpunkt 114,98.

Beschreibung der Auswirkungen der Performancegebühr auf das Anlegererlebnis

NB: Kauf- und Verkaufspreise sind in diesen Beispielen mit dem Nettoinventarwert je Anteil identisch.

Anleger 1 - investiert zu Zeitpunkt A und verkauft zu Zeitpunkt B

Kauft zum Preis von 100 und verkauft für 108.

Da der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil über die Hurdle (100,02) gestiegen ist, fällt eine Performancegebühr in Höhe von 2 ($(110 - 100,01) \times 20\% = 2$) an Zeitpunkt B an.

Anleger 2 - investiert zu Zeitpunkt A und verkauft zu Zeitpunkt C

Kauft zum Preis von 100 und verkauft für 99.

Anleger 2 verkauft unter dem Preis, den er ursprünglich für seine Anlage gezahlt hat, und es fällt keine Performancegebühr an, da der Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil unter der HWM und der Hurdle liegt.

Anleger 3 - investiert zu Zeitpunkt C und verkauft zu Zeitpunkt D

Kauft zu einem Preis unter der HWM und Hurdle bei 99 und verkauft bei 104,01.

Obwohl der Vor-PG-Gewinn von Anleger 3 sich auf 6 ($105 - 99$) beläuft, ist nur eine Performancegebühr von 0,99 fällig, da die Performancegebühr nur auf einen Gewinn oberhalb des höheren Werts von HWM oder Hurdle ($(105 - 100,06) \times 20\% = 0,99$) anfällt.

Anleger 4 - investiert zu Zeitpunkt D und verkauft zu Zeitpunkt F

Kauft zum Preis von 104,01 an dem Tag, an dem die HWM und die Hurdle zurückgesetzt werden, und verkauft bei 108.

Punkt E: Es gab einen Anstieg von 9,96 ab der Hurdle (104,04) bis zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages (114). Daher fällt eine PG von 1,99 an ($(114 - 104,04) \times 20\% = 1,99$). Die aufgelaufene PG von 1,99 wird vom Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil von 114 abgezogen, um bei einem Nettoinventarwert je Anteil von 112,01 ($114 - 1,99$) zu enden.

Punkt F: Es gab einen Rückgang von 5,01 ab dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Tages (112,01) bis zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages (107). Daher muss die aufgelaufene PG von 1 zurückgezahlt werden ($(107 - 112,01) \times 20\% = 1$). Die aufgelaufene PG von 1 wird zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil von 107 addiert, um bei einem Nettoinventarwert je Anteil von 108 ($107 + 1$) zu enden. Es verbleibt weiterhin eine Performancegebühr von 0,99.

Von Punkt D bis Punkt F wurde eine Performancegebühr von insgesamt 0,99 gezahlt.

Anleger 5 - investiert zu Zeitpunkt A und verkauft zu Zeitpunkt F

Kauft zum Preis von 100 und verkauft für 108.

Punkt A bis C: Es ist keine PG angefallen.

Punkt D: Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil 99 beträgt, liegt er unter der HWM und der Hurdle. Eine PG wird nur berechnet, wenn der Nettoinventarwert die HWM und die Hurdle überschreitet, die 100 bzw. 100,06 betragen. Es gab daher einen Anstieg von 4,94 ab dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Tages, der über dem höheren Wert der HWM oder der Hurdle liegt ($105 - 100,06 = 4,94$), bis zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages (105). Daher fällt eine PG von 0,99 an ($(105 - 100,06) \times 20\% = 0,99$). Da dies das Ende des Rechnungslegungszeitraums ist, wird die aufgelaufene PG an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt, und die HWM wird auf 104,01, den Nettoinventarwert je Anteil ($105 - 0,99$) zurückgesetzt.

Punkt E: Es gab einen Anstieg von 9,96 ab der Hurdle (104,04) bis zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages (114). Daher fällt eine PG von 1,99 an ($(114 - 104,06) \times 20\% = 1,99$). Die aufgelaufene PG von 1,99 wird vom Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil von 114 abgezogen, um bei einem Nettoinventarwert je Anteil von 112,01 ($114 - 1,99$) zu enden.

Punkt F: Es gab einen Rückgang von 5,01 ab dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Tages (112,01) bis zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil des aktuellen Tages (107). Daher muss die aufgelaufene PG von 1 zurückgezahlt werden ($(107 - 112,01) \times 20\% = 1$). Die aufgelaufene PG von 1 wird zum Vor-PG-Nettoinventarwert je Anteil von 107 addiert, um bei einem Nettoinventarwert je Anteil von 108 ($107 + 1$) zu enden. Es verbleibt weiterhin eine Performancegebühr von 0,99.

Von Punkt A bis Punkt F wurde eine Performancegebühr von insgesamt 1,98 gezahlt (0,99 von Punkt A bis D und 0,99 von Punkt E bis F).

Anleger 6 - investiert zu Zeitpunkt A und verkauft zu Zeitpunkt G

Kauft zum Preis von 100 und verkauft für 98,99. Am Ende des ersten jährlichen Rechnungslegungszeitraums der Gesellschaft (Punkt D) ist eine Performancegebühr von 0,99 aufgelaufen ($105 - 100,06 \times 20\% = 0,99$). Diese wird an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt und die HWM wird auf 104,01 zurückgesetzt. Von Punkt D bis Punkt G fällt keine Performancegebühr an, da der Preis niedriger ist als die HWM und die Hurdle. Von Punkt A bis Punkt G wurde eine Performancegebühr von insgesamt 0,99 gezahlt.

Weitere Einzelheiten zur Performancegebühr sind auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.